

Vorlagennummer: DrS/2024/186
Vorlageart: Bericht der Verwaltung
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Geplante Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG-SH) zum 1.1.2025

Datum: 27.08.2024
Federführung: Kita, Jugend, Schule, Kultur

Ziele: Ziel 3 - gesundes und soziales Aufwachsen, Ziel 4 - wirtschaftliche Entwicklung, Ziel 5 - Zusammenleben aller Menschen, Ziel 6 - inklusive Bildungschancen

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Status
Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	19.09.2024	Ö

Zusammenfassung:

Das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG-SH) wurde evaluiert. Das Land hat einen ersten Entwurf mit weitreichenden Änderungen vorgelegt, die zum 1.1.2025 in Kraft treten sollen.

Sachverhalt:

Das KiTaG-SH soll zum 1.1.2025 mit weitreichenden Änderungen in Hinblick auf die Qualität und die Finanzierung geändert werden. Nach erfolgter Evaluation wurde in zahlreichen Workshops unter breiter Beteiligung über die Ergebnisse diskutiert. In Workshops wurde versucht, gemeinschaftlich Lösungen zu entwickeln und zu einen. Einvernehmen für eine gemeinsame Stellungnahme zu den Ergebnissen in den Workshops konnte nicht erzielt werden. Ein 1. Änderungsentwurf wurde seitens des Landes vorgelegt. Unter Beteiligung der örtlichen Träger der Jugendhilfe hat die ARGE (LKT, SHGT, SV) eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben.

Die Berichtsvorlage Drs/2024/118 informiert zur Stellungnahme seitens der AG § 78 Kita, Kindertagespflege, auf die hier hingewiesen wird.

Zeitplan: Die erste Lesung im Landtag findet zwischen dem 25. und 29.09. statt, die Anhörung im Sozialausschuss ist am 07.11. geplant. Die 2. Lesung zwischen dem 20. und 22.11. mündet voraussichtlich mit dem Gesetzesbeschluss. Geplantes Inkrafttreten des neuen KiTaG ist der 01.01.25.

Anlage/n

1 - 20240710 Formulierungshilfe_Begründung Land zu KiTaG Änderung (öffentlich)

2 - 20240710 Gegenüberstellung Aktuelles KiTaG zum Entwurf (öffentlich)

3 - 20240805 Stellungnahme ARGE zu KiTaG Änderung (öffentlich)

**Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Anpassung des KiTaG an die Ergebnisse
der Gesetzesevaluation**

- ENTWURF -

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 15 werden die Wörter „des Einrichtungsträgers“ gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15a Finanzierungsvereinbarungen“
 - c) Die Angabe zu § 16 erhält folgende Fassung:
„Ergänzende Förderung“
 - d) Nach der Angabe zu § 16 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 16a Sprach-Kindertageseinrichtungen
§ 16b Perspektiv-Kindertageseinrichtungen“
 - e) Die Angabe zu § 22 erhält folgende Fassung:
„§ 22 Planmäßige Schließtage“
 - f) Die Angabe zu § 26 erhält folgende Fassung:
„§ 26 Anstellungsschlüssel“
 - g) Die Angabe zu § 27 erhält folgende Fassung:
„§ 27 Mindestanwesenheit von Betreuungskräften und außerplanmäßige Schließungen“
 - h) Die Angabe zu § 35 erhält folgende Fassung:
„§ 35 (weggefallen)“
 - i) Die Angabe zu § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37 Finanzierung des pädagogischen Personals“

j) Die Angabe zu § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38 Personalbudget“

k) Die Angabe zu § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39 Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten“

l) Die Angabe zu § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41 Subjektfinanzierung“

m) In der Angabe zu § 42 werden die Wörter „für Platzzahlreduzierungen“ durch die Wörter „bei Verringerung der Gruppengröße“ ersetzt.

n) Die Angabe zu Teil 8 erhält folgende Fassung:

„Teil 8 Übergangs- und Sondervorschriften, Monitoring“

o) In der Angabe zu § 48 werden die Wörter „für Ausfallzeiten“ durch die Wörter „bei Ausfall“ ersetzt.

p) In der Angabe zu § 52 werden die Wörter „Erstattungen der Aufwendungen für Sprach-Kindertageseinrichtungen“ durch die Wörter „Erstattung der Aufwendungen für Sprach- und Perspektiv-Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

q) Die Angabe zu § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58 Monitoring und Überprüfung der Kalkulationsparameter“

r) Die Angabe zu § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61 (weggefallen)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „- Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII)“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Eltern die Personensorgeberechtigten,
2. sind Gastkinder Kinder, die die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nur gelegentlich an einzelnen Tagen oder für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten vorübergehend besuchen,

3. ist das Kindergartenjahr der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli,
 4. sind Schulferien die Ferien an den öffentlichen Schulen am Standort der Einrichtung,
 5. ist monatlicher Stichtag der 16. Tag des Monats,
 6. ist örtlicher Träger der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Große kreisangehörige Städte, die zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt wurden, sind keine kreisangehörigen Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. bei Grundschulkindern die Klassenstufe des Kindes,“

bb) Die Nummern 4 bis 7 werden Nummern 5 bis 8.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Einrichtungsträger übermittelt dem örtlichen Träger über das Verwaltungssystem

1. die Namen, die Vornamen, die arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeiten der Betreuungs- und Verwaltungskräfte, die beruflichen Qualifikationen der Betreuungskräfte, den jeweiligen Einsatz als Einrichtungsleitung, stellvertretende Einrichtungsleitung, Gruppenleitung, Sprachfachkraft, zusätzliche Fachkraft in der Perspektiv-Kindertageseinrichtung, oder Beauftragte oder Beauftragter für Qualitätsentwicklung und die Angabe, ob die Voraussetzungen des § 26 Absatz 3 jeweils vorliegen,
2. die Daten nach Absatz 3 Nummer 1 bis 4 aller geförderten Kinder und
3. die für die einzelnen Kinder gebuchten Gruppen und den einzelnen und insgesamt vereinbarten zeitlichen Förderungsumfang; als zeitlicher Förderungsumfang gilt die auf eine halbe Stunde abgerundete vereinbarte wöchentliche Förderungszeit des Kindes.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Ministerium, die örtlichen Träger, die kreisangehörigen Gemeinden und Vermittlungsstellen für die Kindertagespflege“ durch die Wörter „Das Ministerium, die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 9,“ die Wörter „Prüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4,“ eingefügt.
 - cc) In Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 werden die Wörter „der Evaluation“ jeweils durch die Wörter „des Monitorings“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Anschriften“ folgende Wörter eingefügt: „sowie die Daten der Fortschreibung des Melderegisters nach einer An- oder Abmeldung“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Er kann das Wahlverfahren zur Kreiselternvertretung durch Satzung regeln.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Den Kreiselternvertretungen und der Landeselternvertretung sollen jeweils mindestens
 - 1. ein Elternteil, dessen Kind in Kindertagespflege gefördert wird und
 - 2. ein Elternteil, dessen Kind eine Kindertageseinrichtung einer Organisation der dänischen Minderheit besucht, angehören.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „- Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II)“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Ein Kind hat einen Anspruch auf anderweitige Betreuung

1. während der planmäßigen Schließzeiten der besuchten Kindertageseinrichtung, wenn das Kind nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden kann,
2. bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach Maßgabe des § 48 Satz 2.“

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufnahme in eine heilpädagogische Kleingruppe ist nur anspruchserfüllend, wenn die Förderung des Kindes wegen seines heilpädagogischen Förderbedarfs nicht in einer durch dieses Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege geleistet werden kann.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 24 SGB VIII“ durch die Angabe „§ 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Der örtliche Träger muss spätestens bis Ende April gesondert in Textform in Kenntnis gesetzt werden, wenn der Anspruch auf Förderung nach Absatz 2 zwischen dem Ende des Kindergartenjahres und dem Einschulungstag geltend gemacht werden soll.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt aufgrund gleichzeitig bestehender Betreuungsverhältnisse in nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen oder nach diesem Gesetz geförderter Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Der örtliche Träger kann darüber hinausgehende Ermäßigungsregelungen treffen, die insbesondere auch in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und schulischen Betreuungsangeboten geförderte schulpflichtige Kinder berücksichtigen können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Lebt ein Kind mit nur einem Elternteil zusammen, tritt dieses an die Stelle der Eltern.“

bb) Im bisherigen Satz 2 wird die Angabe „§§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII)“ durch die Angabe „§§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

cc) Im bisherigen Satz 6 werden die Angabe „SGB II“ durch die Angabe „Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „SGB XII“ durch die Angabe „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anträge nach Absatz 1 und 2 können auch rückwirkend gestellt werden.“

7. § 9 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie ermitteln auch die aktuellen und zukünftigen Betreuungsbedarfe der Eltern hinsichtlich Öffnungszeiten, pädagogischer und religiöser Ausrichtungen, Förderung außerhalb der Wohngemeinde, Angeboten von Betrieben und von Organisationen nationaler Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie Präferenzen für Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Bedarfsplan kann allgemein oder im Einzelfall vorsehen, dass und inwieweit der Einrichtungsträger in eigener Verantwortung Ergänzungs- und Randzeitengruppen einrichten und zwischen Gruppenarten oder Gruppengrößen wechseln kann.“

c) Absatz 3 und 4 werden Absatz 4 und 5.

9. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Bedürfnisse, Wünsche“ durch „Betreuungsbedarfe“ ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Festlegungen auf eine pädagogische oder religiöse Ausrichtung oder auf eine Betriebs-Kindertageseinrichtung eines bestimmten Betriebes sind im ersten Abschnitt des Bedarfsplans auf Grundlage einer Ermittlung nach § 9 Absatz 2 zulässig.“

10. In § 12 wird die Angabe „§ 45 SGB VIII“ durch die Angabe „§ 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Förderungszeitraum“ die Wörter „für Stammgruppen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Wörter „Bedürfnisse und Wünsche“ durch die Wörter „aktuellen und zukünftigen Betreuungsbedarfe der Eltern“ ersetzt.
 - bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Einrichtungsträger nationaler Minderheiten und Volksgruppen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind vorrangig auszuwählen, wenn ein entsprechender Bedarf besteht.“
 - cc) Satz 6 und 7 werden gestrichen.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Standortgemeinde soll ein Interessenbekundungsverfahren durchführen, wenn
 - 1. nach den Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans der Bedarf für die Aufnahme einer oder mehrerer zusätzlicher Gruppen besteht,
 - 2. während des laufenden Förderungszeitraums der bisher geförderte Einrichtungsträger den Betrieb der Gruppe nicht fortführen möchte oder
 - 3. der Förderungszeitraum abgelaufen ist und die Standortgemeinde die Wahl eines anderen Einrichtungsträgers in Betracht zieht.

Ein Interessenbekundungsverfahren findet nicht statt, wenn der erste Abschnitt des Bedarfsplans nach § 11 Absatz 2 Satz 3 eine Festlegung auf eine Betriebs-Kindertageseinrichtung eines bestimmten Betriebes enthält. Das Interessenbekundungsverfahren ist so rechtzeitig zu eröffnen, dass interessierten Einrichtungsträgern eine angemessene Zeit für die Prüfung und Planung verbleibt.“

- d) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen und Satz 3 erhält folgende Fassung:
„In diesem Fall kann mit Zustimmung der Standortgemeinde auch der Kreis die Trägerschaft übernehmen.“

12. §14 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „für einen festgelegten Zeitraum von mindestens zehn Jahren“ gestrichen.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Wird im Optionsgebiet ein Bedarfsplan eingeführt, werden alle zu diesem Zeitpunkt betriebenen Gruppen für einen Förderzeitraum von mindestens drei Jahren in den Bedarfsplan aufgenommen.“

13. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Anspruch auf Förderung der Standardqualität

- (1) Die kreisangehörige Standortgemeinde hat gegen den örtlichen Träger, in dessen Gebiet die Einrichtung belegen ist, einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität nach Maßgabe von Teil 5, wenn eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
1. die vorgehaltenen Plätze im Bedarfsplan stehen oder
 2. ein Kind in einer Kindertageseinrichtung in einem Gebiet gefördert wird, für das nach § 14 kein Bedarfsplan besteht.
- (2) Der Anspruch nach Absatz 1 steht abweichend dem Einrichtungsträger zu,
1. wenn die Plätze der Gruppe ganz oder teilweise den Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines oder mehrerer Betriebe vorbehalten sind und zwischen Standortgemeinde und Einrichtungsträger keine abweichende Vereinbarung besteht,

2. soweit die kreisangehörige Standortgemeinde und der Einrichtungsträger eine Abtretung des Anspruchs vereinbart haben oder
 3. soweit die kreisfreie Stadt oder die Große kreisangehörige Stadt, die zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt wurde, mit dem Einrichtungsträger den Verzicht auf eine Finanzierungsvereinbarung nach § 15a vereinbart hat.
- (3) Der Einrichtungsträger hat gegen den nach den Vorschriften der §§ 86, 86 c oder 86 d des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesförderung zuständigen örtlichen Träger einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität nach Maßgabe von Teil 5, wenn ein Kind in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert wird.
- (4) Die Prüfung der Fördervoraussetzungen obliegt dem örtlichen Träger, der diese anlassbezogen prüft. Er kann sich zum Nachweis der Fördervoraussetzungen Belege vorlegen lassen und örtliche Erhebungen durchführen.
- (5) Stellt der örtliche Träger einen fortdauernden Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen fest, soll er dem Einrichtungsträger eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung setzen, die verlängert werden kann. Nach fruchtlosem Fristablauf soll er den Bescheid nach § 13 Absatz 6 Satz 1, erster Halbsatz mit Wirkung zum übernächsten Kalendermonat zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Der örtliche Träger kann Fördermittel zurückfordern, wenn die Kindertageseinrichtung außerplanmäßig geschlossen war. Er soll die Fördermittel zurückfordern, wenn nach § 31 unzulässig hohe Elternbeiträge verlangt worden sind.

14. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Finanzierungsvereinbarungen

- (1) Wird die Einrichtung nicht von der Standortgemeinde betrieben und steht der Anspruch nach § 15 Absatz 1 der Standortgemeinde zu, hat der Einrichtungsträger einen Anspruch auf Abschluss einer

Vereinbarung über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten mit der Standortgemeinde.

- (2) Die Vereinbarung kann insbesondere eine Fehlbedarfsfinanzierung vorsehen und muss den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Förder-voraussetzungen nach Teil 4 sicherstellen. Sie umfasst die Kosten der Kindertagesförderung aller Kinder der Kindertageseinrichtung; die Vergütung für Fachleistungen der Eingliederungshilfe darf von dem Förderbetrag nicht in Abzug gebracht werden.
- (3) Bei der Bemessung der Fördermittel zur Finanzierung der Standardqualität dürfen keine Eigenmittel des Einrichtungsträgers einkalkuliert werden.
- (4) Die Standortgemeinde kann Regelungen verlangen, die
 - 1. die Nutzung eines im Eigentum der Standortgemeinde stehenden Gebäudes vorsehen,
 - 2. über die Standardqualität hinausgehende Qualitätsanforderungen oder Elternbeiträge unterhalb der Sätze nach § 31 Absatz 1 vorsehen, soweit diese gegenfinanziert werden, oder
 - 3. eine vorrangige Aufnahme von Kindern aus der Standortgemeinde vorsehen, wenn sich die Finanzierungsverpflichtung der Gemeinde nicht in einer Festbetragsfinanzierung bis zur Höhe des Anspruchs auf Förderung der Standardqualität erschöpft; § 18 Absatz 5 Satz 6 findet Anwendung.

Satz 1 gilt nicht für Finanzierungsvereinbarungen mit Einrichtungsträgern nationaler Minderheiten und Volksgruppen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.“

15.16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Ergänzende Förderung

- (1) Die Standortgemeinden können die Einrichtungsträger ergänzend fördern.
- (2) Der örtliche Träger gewährt den Standortgemeinden und in den Fällen des § 15 Absatz 2 den Einrichtungsträgern finanzielle Ausgleichs für Strukturnachteile aufgrund der Lage der Einrichtung und legt hierfür Kriterien fest. Er kann die Standortgemeinden und Einrichtungsträger ergänzend fördern.
- (3) Der Einrichtungsträger kann aus Eigenmitteln zusätzliche, die Standardqualität übersteigende Angebote bereitstellen.“

16. Nach § 16 werden folgende § 16a und § 16b eingefügt:

„§ 16a

Sprach-Kindertageseinrichtungen

- (1) Das Ministerium erkennt bis zu 230 Kindertageseinrichtungen mit einem regelmäßig überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung auf Antrag für die Dauer von bis zu fünf Jahren als Sprach-Kindertageseinrichtungen an. Der Antrag ist durch die Standortgemeinde und in den Fällen des § 15 Absatz 2 durch den Einrichtungsträger zu stellen. Bei der Auswahl der Einrichtungen berücksichtigt das Ministerium insbesondere
 1. die Einrichtungskonzeptionen bezüglich des Handlungsfeldes sprachliche Bildung,
 2. die Erfahrungen der Kindertageseinrichtungen im Einsatz von Sprachfachkräften zur Unterstützung der alltagsintegrierten Sprachbildung und in der Arbeit in einem auf Sprachbildung fachlich ausgerichteten Verbund sowie
 3. die Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs auf amtlichem elektronischen Formular.

- (2) Der Anerkennungsbescheid wird mit den Auflagen versehen, eine Evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle zu unterstützen sowie sicherzustellen, dass die Sprachfachkraft kontinuierlich eine Sprachfachberatung und fachspezifische Fortbildungsangebote in Anspruch nimmt. Er kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, die Anerkennung für die Zukunft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Erhöhung des Personalkostenanteils nach § 37 Absatz 1 Satz 4 über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr nicht vorgelegen haben. Fortsetzungsanträge können frühestens ein Jahr vor Auslaufen der Anerkennung gestellt werden.
- (3) Weitere Sprachförderangebote, welche sich nicht im Rahmen der Standardqualität abbilden lassen, insbesondere die Sprachbildung in den Regionalsprachen und den Sprachen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, fördert das Ministerium nach Maßgabe des Haushalts.

§ 16b

Perspektiv-Kindertageseinrichtungen

- (1) Das Ministerium kann auf Antrag bis zu 50 Kindertageseinrichtungen für die Dauer von bis zu fünf Jahren als Perspektiv-Kindertageseinrichtungen anerkennen, die
1. in Kooperation mit einer von dem für allgemeine Bildung zuständigen Ministerium anerkannten Perspektivschule den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule erleichtern,
 2. Maßnahmen insbesondere für Kinder mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung im in § 19 Absatz 1 Satz 7 Nummer 2 aufgeführten Bildungsbereich ergreifen und
 3. Maßnahmen zur Weiterentwicklung mindestens eines in § 19 Absatz 1 Satz 7 Nummer 1 und 3 aufgeführten Bildungsbereiches

oder der Kooperation nach § 19 Absatz 9 zur Stärkung der Familien ergreifen.

Der Antrag ist von der Standortgemeinde und in den Fällen des § 15 Absatz 2 vom Einrichtungsträger zu stellen.

- (2) Der Antrag muss ein Konzept zur Umsetzung der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 unter Beteiligung von Eltern und Kindern sowie einer inklusiven Ausrichtung enthalten. Bei der Auswahl der Einrichtungen berücksichtigt das Ministerium insbesondere
1. den Anteil der in der Einrichtung geförderten Kinder mit sozioökonomischer Benachteiligung,
 2. den Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf im Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule,
 3. das Konzept nach Satz 1,
 4. bei Folgeanträgen den Bericht zur Umsetzung des Konzepts nach Satz 1 und
 5. die Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs auf dem amtlichen elektronischen Formular.
- (3) Der Anerkennungsbescheid wird mit den Auflagen versehen,
1. eine Evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle zu unterstützen,
 2. an einem von dem Ministerium und dem für allgemeine Bildung zuständigen Ministerium gemeinsam initiierten Modellprojekt zur Erhebung und Förderung kindlicher Kompetenzen in Zusammenarbeit mit der Perspektivgrundschule teilzunehmen.

Er kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, die Anerkennung für die Zukunft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen „P“ nach § 38 Absatz 2 Satz 3 den Wert 1 annimmt, über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr nicht vorgelegen haben. Fortsetzungsanträge können frühestens ein Jahr vor Auslaufen der Anerkennung gestellt werden. Dem Fortsetzungsantrag ist ein Bericht über die Umsetzung des Konzepts nach Absatz 2 Satz 1 beizufügen. Erstmals spricht das Ministerium mit Wirkung vom 1. März 2025 Anerkennungen als

Perspektiv-Kindertageseinrichtungen aus. Das Auswahlverfahren beginnt am 1. Januar 2025; dabei gelten alle bis zum 31. Januar 2025 vollständig eingegangenen Anträge als zeitgleich eingegangen.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kinder, die im Verlaufe eines Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, können bis Mitte September in einer Krippengruppe gefördert werden.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „aufgenommen“ durch das Wort „gefördert“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird das Wort „integrativen“ jeweils durch das Wort „integrative“ ersetzt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Ist für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesförderung nach § 86 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kein örtlicher Träger Schleswig-Holsteins zuständig, kann die Aufnahme des Kindes davon abhängig gemacht werden, dass die Übernahme der nicht durch Elternbeiträge gedeckten Platzkosten gesichert ist.“

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Gastkinder dürfen nur aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der Voraussetzung nach § 25 Absatz 7 dennoch stets gewährleistet werden kann.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Aufnahmekriterien“ durch die Wörter „Vorrangkriterien sowie Stichtage für die Platzvergabe“ ersetzt.

Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Insbesondere können Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden. Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass

vorrangige Kriterien erfüllende Kinder nachgemeldet werden, ist nicht zulässig.“

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „ablehnen“ folgender Halbsatz eingefügt:

„, es sei denn, das Kind ist vor mindestens drei Monaten nach außerhalb Schleswig-Holsteins verzogen und die Übernahme der nicht durch Elternbeiträge gedeckten Platzkosten ist noch nicht gesichert“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Einrichtungsträger nimmt ein Kind nicht auf, soweit für dieselbe Förderungszeit bereits ein Betreuungsverhältnis mit einer anderen nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege besteht. Der Einrichtungsträger lässt sich vor der Aufnahme von den Eltern schriftlich das Nichtvorliegen eines gleichzeitigen Betreuungsverhältnisses bestätigen. Abweichend von Satz 1 kann der Einrichtungsträger das Kind aufnehmen, wenn

1. es als Gastkind gefördert werden soll,
3. die Gesamtkosten des Platzes durch einen örtlichen Träger außerhalb Schleswig-Holsteins oder einen privaten Kostenträger übernommen werden oder
4. die für die Finanzierung beider Plätze zuständigen örtlichen Träger zugestimmt haben.

e) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 7 bis 9.

f) In Absatz 9 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Der Betreuungsvertrag oder die Satzung müssen für den Fall des Wohnortwechsels die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern zum Monatsende mit einer Frist von höchstens drei Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher Zahlungspflichten vorsehen; die Beendigung zum Ende des Monats Juni kann ausgeschlossen werden.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Kultur, Gesellschaft, Demokratie und Antidiskriminierung“

bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. musisch-ästhetische Bildung,“

cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Medien und Digitalisierung.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die sprachliche Entwicklung der Kinder wird durch eine systematische alltagsintegrierte Sprachbildung gefördert. Die nach diesem Gesetz finanzierten Fachkräfte nach § 28 Absatz 1 bis 4 müssen spätestens zwei Jahre nach Einstellung über einen entsprechenden Qualifizierungsnachweis verfügen.“

c) In Absatz 7 werden die Wörter „Konzeption der Einrichtung sowie den“ gestrichen.

d) In Absatz 8 werden die Wörter „den Eltern“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

e) In Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Während der Betreuungszeit notwendige und durch Dritte erbrachte heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungen sowie Leistungen der Behandlungspflege hat der Einrichtungsträger in seinen Räumen im Rahmen des Zumutbaren kostenfrei zu dulden. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit der Einrichtungsträger diese Leistungen selbst zu vergleichbaren, für den Kostenträger wirtschaftlichen Konditionen anbietet, es sei denn das Wohl des Kindes erfordert eine Leistung durch Dritte.“

20. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Planmäßige Schließtage

(1) Eine Gruppe darf an höchstens 20 Tagen im Kalenderjahr, in Einrichtungen mit bis zu drei Stammgruppen an höchstens 30 Tagen im Kalenderjahr, abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten neben den gesetzlichen Feiertagen planmäßig geschlossen sein. Die Gruppe gilt

nicht als geschlossen, wenn eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.

- (2) Höchstens drei planmäßige Schließtage dürfen außerhalb der Schulferien liegen; bewegliche Ferientage sind keine Schulferien im Sinne dieser Norm. Eine Schließung für eine längere Zeitspanne als drei Wochen ist unzulässig. Die planmäßigen Schließtage sind mindestens ein halbes Jahr im Voraus festzulegen.
- (3) Die Anzahl der zulässigen Schließtage nach Absatz 1 bezieht sich auf eine Gruppe mit einer regelmäßigen Öffnungszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die regelmäßige Öffnungszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der zulässigen Schließtage entsprechend.“

21. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die pädagogisch nutzbare Fläche pro Kind muss mindestens 3,5 m² in Krippengruppen und integrativen Gruppen sowie 2,5 m² in Kindergartengruppen und Hortgruppen betragen (Mindestflächenbedarf).“

cc) In Satz 5 wird das Wort „werden“ durch die Wörter „wurden (Bestandseinrichtungen)“ ersetzt.

b) Absatz 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für Kinder unter drei Jahren sind zusätzliche Schlafräume vorzuhalten, deren Größe 1,2 m² pro gleichzeitig betreutes Kind nicht unterschreiten darf und die außerhalb der Schlafzeit anderweitig genutzt werden können. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Sieht das Einrichtungskonzept das Schlafen in geeigneten Krippenwägen im geschützten Außenbereich vor, lässt der örtliche Träger eine Abweichung von Satz 1 zu, wenn ein Ausweichen auf geeignete Schlafgelegenheiten im Innenraum sichergestellt ist. Für Bestandseinrichtungen und Naturgruppen kann der örtliche Träger eine Abweichung von Satz 1 zulassen, wenn die Einhaltung der Vorgaben

mit hohem Aufwand verbunden wäre und andere geeignete Schlafgelegenheiten bestehen.

- (3) Es ist für jede Kindertageseinrichtung ein Leitungszimmer und an jedem Standort ein Personalraum vorzusehen. Befinden sich am Standort nur Naturgruppen ist kein Personalraum erforderlich. An Standorten mit höchstens zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen kann das Leitungszimmer gleichzeitig als Personalraum dienen; Naturgruppen bleiben bei der Ermittlung der Gruppenzahl unberücksichtigt.
- (4) Jeder Standort einer Kindertageseinrichtung soll über eine Außenspielfläche verfügen. Ist dies nicht der Fall, muss ein für die Kinder zu Fuß oder im Kindertransportwagen erreichbarer Spielplatz oder ein anderes geeignetes Außenspielgelände zur Verfügung stehen.

22. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Einrichtungsträger kann die Gruppe in Regel- und Natur-Kindergartengruppen um zwei Kinder, in mittleren und kleinen Kindergartengruppen um ein Kind erweitern. Altersgemischte Gruppen kann der Einrichtungsträger erweitern, indem er eines der unterdreijährigen Kinder, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben, nur einfach zählt. Gruppenerweiterungen sind dem örtlichen Träger unverzüglich zu melden.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII“ durch die Angabe „Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder der Hilfeplanung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Gruppen können bei Bedarf zusammengelegt werden. Die Arbeit mit einem offenen Gruppenkonzept ist möglich.

(7) Die Anzahl der anwesenden Kinder in der Kindertageseinrichtung darf die Summe der Kinderzahlen nach Absatz 1 bis 5 nicht übersteigen.

- (8) Die zulässige Zahl der Betreuungsverhältnisse ist auf die Gruppengröße beschränkt, es sei denn, Kinder teilen sich die Betreuungsstunden eines Platzes. Werden Kinder als Gastkinder in die Gruppe aufgenommen, sind diese Betreuungsverhältnisse für Satz 1 unbeachtlich.“

23. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Anstellungsschlüssel

- (1) Die Förderung der Kinder in der Kindertageseinrichtung muss durch eine ausreichende Personalausstattung gewährleistet sein. Vorbehaltlich Satz 3 ist die Personalausstattung ausreichend, wenn für je
1. vier Buchungszeitstunden unterdreijähriger Kinder,
 2. neun Buchungszeitstunden überdreijähriger Kinder vor dem Schuleintritt und
 3. zehn Buchungszeitstunden von Kindern in Hortgruppen
- mindestens eine Arbeitsstunde von Fachkräften nach § 28 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung steht. Für jeden planmäßigen Schließtag erhöhen sich die Werte nach Nummer 1 um 0,025, nach Nummer 2 um 0,03 und nach Nummer 3 um 0,035 Buchungszeitstunden.
- (2) Mindestens die Hälfte der nach Absatz 1 erforderlichen Arbeitszeit ist von Fachkräften nach § 28 Absatz 1 und 2 zu leisten.
- (3) Unberücksichtigt bleibt die vereinbarte Arbeitszeit von
1. Kräften, die in den letzten 42 Kalendertagen keine Arbeitsleistung erbracht haben und
 2. Sprachfachkräften in nach § 16a Absatz 1 Satz 1 anerkannten Sprachkindertageseinrichtungen und zusätzlichen Fachkräften in nach § 16b Absatz 1 Satz 1 anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen im geförderten Umfang.“

24. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Mindestanwesenheit von Betreuungskräften und außerplanmäßige
Schließungen

- (1) In der Kindertageseinrichtung muss stets mindestens eine Betreuungskraft je angefangenem Kontingent von 15 Kindern anwesend sein, wobei die Mindestanzahl an Betreuungskräften zwei beträgt und eine besondere Berücksichtigung von unterdreijährigen Kindern erfolgt, die doppelt gezählt werden. Mindestens eine der anwesenden Betreuungskräfte muss nach § 28 Absatz 2 zur Gruppenleitung befähigt sein. Eine weitere Betreuungskraft muss mindestens eine pädagogische Assistenzkraft nach § 28 Absatz 2 sein, es sei denn, es sind weniger als zehn Kinder anwesend.
- (2) Absatz 1 gilt für Ausflüge entsprechend.
- (3) Außerplanmäßige Schließungen, einschließlich Kürzungen der Öffnungszeit, meldet der Einrichtungsträger monatlich dem örtlichen Träger über die Kita-Datenbank.“

25. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung

- (1) Zur Einrichtungsleitung und stellvertretenden Einrichtungsleitung befähigt sind folgende Fachkräfte:
 1. Absolventinnen oder Absolventen der Bachelorstudiengänge Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik oder gleich- oder höherwertiger Studiengänge,
 2. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher,
 3. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder
 4. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspflege.
- (2) Zur Gruppenleitung befähigt sind Fachkräfte, die
 1. über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen oder

2. über eine Qualifikation nach Absatz 3 und über eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung als pädagogische Assistenzkraft verfügen sowie eine vom Ministerium zertifizierte Weiterbildung zur Gruppenleitung absolviert haben.
- (3) Als pädagogische Assistenzkräfte können tätig sein,
1. Fachkräfte, die über eine Ausbildung als staatliche geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent oder eine gleich- oder höherwertige pädagogische Ausbildung mit Schwerpunkt im frühpädagogischen Bereich verfügen,
 2. quereingestiegene Fachkräfte anderer Berufsgruppen, die aufgrund ihres Ausbildungsniveaus, ihrer beruflichen Kompetenzen und langjährigen beruflichen oder außerberuflichen praktischen Erfahrungen sowie nachgewiesenen praktischen und in einer vom Ministerium zertifizierten Qualifizierung erworbenen theoretischen Kenntnissen die Arbeit in einem der Bildungsbereiche nach § 19 Absatz 1 Satz 7 bereichern.
- (4) Den Personen nach Absatz 1 und Absatz 3 gleichgestellt sind solche, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer praktischen Erfahrung in einem frühpädagogischen Arbeitsbereich vergleichbar qualifiziert sind. Dies gilt nicht für die nach Absatz 2 Nummer 2 vorausgesetzte Qualifikation.
- (5) Sprachfachkräfte nach § 36 Absatz 1 Satz 3 müssen über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen, nach Absatz 4 gleichgestellt sein oder berufliche Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und der sprachlichen Bildungsarbeit nachweisen können.
- (6) Bei Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern muss die notwendige zusätzliche Förderung dieser Kinder durch heilpädagogische Kräfte nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 oder vergleichbar qualifizierte Kräfte gewährleistet sein.
- (7) Betreuende Hilfskräfte verfügen nicht über eine Qualifikation nach Absatz 1 bis Absatz 4 und sind nicht nach § 22 Absatz 1 bis 3 vom Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.

Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172), ausgenommen. Sie müssen eine Fortbildung im Bereich des Kinderschutzes absolviert haben oder innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit nachholen.

- (8) In der Kindertageseinrichtung dürfen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lassen sich die Einrichtungsträger bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.
- (9) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Gleich- und Höherwertigkeit der Studiengänge nach Absatz 1 Nummer 1 und der Ausbildungen nach Absatz 3 Nummer 1, die vergleichbaren Qualifikationen nach Absatz 4 und 6, die Voraussetzungen für den Quereinstieg nach Absatz 3 Nummer 2 sowie die Zertifizierung der Weiterbildung nach Absatz 2 Nummer 2 und der Qualifizierung nach Absatz 3 Nummer 2 zu treffen.“

26. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Personalplanung einen Anteil von mindestens 7,8 Stunden je Woche und Gruppe an der Arbeitszeit des pädagogischen Personals für“ durch die Wörter „seiner Personaleinsatzplanung angemessene“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Einrichtungsleitung und in Kindertageseinrichtungen mit mehr als fünf Stammgruppen auch die stellvertretende Einrichtungsleitung sind im für Leitungsaufgaben erforderlichen Umfang vom Gruppendienst freizustellen.“

27. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Das Essensgeld ist angemessen, wenn es anhand der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten kalkuliert ist.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„Die Möglichkeit der Vereinbarung oder der satzungsmäßigen Regelung von Zahlungspflichten bei vorzeitiger Auflösung des Betreuungsverhältnisses bleibt unberührt.“

28. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Einrichtungsträger hat die für die Kinder vereinbarten zeitlichen Förderungsumfänge auf Verlangen des örtlichen Trägers nachzuweisen.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Einrichtungsträger hat an der Überprüfung der Rahmenbedingungen nach § 58 mitzuwirken und die erforderlichen Daten zu übermitteln.“

29. § 35 wird gestrichen.

30. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Objekt- und Subjektförderung, Verordnungsermächtigung

(1) Der Anspruch nach § 15 Absatz 1 richtet sich auf einen monatlichen auslastungsunabhängigen pauschalen Fördersatz für die Kindertageseinrichtung (Objektfördersatz). Dieser setzt sich aus dem Personalkostenanteil nach § 37 und dem Anteil zur Finanzierung des nicht-pädagogischen Personals und der Sachkosten nach § 38 abzüglich der Abzüge nach § 40 zusammen. Der Fördersatz ist bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden.

(2) Abweichend von Absatz 1 richtet sich der Anspruch nach § 15 Absatz 1

- a) auf einen monatlichen auslastungsabhängigen pauschalen Fördersatz für die Kindertageseinrichtung (Subjektfördersatz) nach Maßgabe von § 41 Absatz 1
 - a) wenn die Plätze der Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise den Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines oder mehrerer Betriebe vorbehalten sind,
 - b) in Gebieten, in denen von der Optionsklausel des § 14 Gebrauch gemacht worden ist,
 - b) auf einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro geförderttem Kind nach Maßgabe von § 41 Absatz 2, wenn sich die Einrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins befindet und keine abweichende Vereinbarung zwischen dem Einrichtungsträger und den örtlichen Trägern des Einzugsgebietes besteht.
- In den Fällen des Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist ein Widerruf nach § 13 Absatz 6 Satz 3 nicht zulässig.“

31. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Finanzierung des pädagogischen Personals

- (1) Der Personalkostenanteil des Objektfördersatzes setzt sich aus der Summe der Einzelansätze für jede in der Kindertageseinrichtung beschäftigte Kraft des pädagogischen Personals, die in den letzten 42 Kalendertagen vor dem monatlichen Stichtag Arbeitsleistungen erbracht hat, zusammen. Für anerkannte Sprach-Kindertageseinrichtungen nach § 16a Absatz 2 Satz 1, die über die ausreichende Personalausstattung nach § 26 hinaus im gesamten Monat eine in die Entgeltgruppe S 8b des TVöD-SuE oder vergleichbar eingruppierte Sprachfachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Wochenstunden beschäftigen, erhöht sich der Personalkostenanteil um 2 333 Euro; insoweit finden Absatz 2 und 3 keine Anwendung.
- (2) Die Berechnungsbasis des Einzelansatzes bilden

1. für Leitungskräfte und stellvertretende Leitungskräfte nach § 28 Absatz 1 das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe, in die die Leitungskraft oder die stellvertretende Leitungskraft als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter jeweils einzugruppieren wäre,
2. für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte nach § 28 Absatz 2 sowie Verwaltungskräfte das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 8a,
3. für pädagogische Assistenzkräfte nach § 28 Absatz 3 das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 3 und
4. für betreuende Hilfskräfte nach § 28 Absatz 7 das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 2

nach den Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, Besonderer Teil Verwaltung, vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 22. April 2023, (TVöD-SuE); abweichend gilt als Durchschnittsbelegung die höchstmögliche Belegung aller Gruppen. Maßgeblich sind die Tabellenentgelte der Stufe 4. Der Einzelansatz für Verwaltungskräfte ist auf die nach § 26 Absatz 2 Satz 3 anrechenbaren Arbeitsstunden begrenzt.

(3) Zur Berechnung der Einzelfördersätze sind auf das Tabellenentgelt

1. die auf den Kalendermonat umgerechnete anteilige Jahressonderzahlung,
2. die SuE-Zulage, soweit diese nach den Regelungen des TVöD-SuE zu zahlen ist, und
3. in den Fällen des Absatz 2 Nummer 2 bezogen auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden ein Betrag von 10,00 Euro zur Berücksichtigung der Zulage für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter aufzuschlagen und die Summe zur Berücksichtigung der Gehaltsnebenkosten und Gemeinkosten mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren.

(4) Für Kräfte, die ein freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder ein Praktikum von über einem Monat ableisten, beträgt der Einzelansatz 600 Euro bezogen auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden.

(5) Die Einzelansätze sind kaufmännisch auf einen Cent zu runden.“

32. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Personalbudget

- (1) Der Personalkostenanteil des Objektfördersatzes ist durch eine Obergrenze in Höhe der jeweils nach Maßgabe von Absatz 2 bis 5 berechneten summierten monatlichen Kosten der Arbeitsstunden begrenzt.
- (2) Die wöchentlichen Arbeitsstunden der Kindertageseinrichtung betragen
 1. für Leitungskräfte und stellvertretende Leitungskräfte jeweils 39,
 2. je Stammgruppe
 - a) für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte
$$F1 * (Z + V1 + L) * A - ((78 - (19,5 * P)) / G),$$
 - b) für pädagogische Assistenzkräfte
$$F2 * (Z + V2) * A,$$
 - c) für betreuende Hilfskräfte
$$E * Z / 2.$$
 3. je Ergänzungs- und Randzeitengruppe
 - a) für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte
$$F1 * Z * A$$
 - b) für pädagogische Assistenzkräfte
$$F2 * Z * A,$$
 - c) für betreuende Hilfskräfte
$$E * Z / 2.$$

Die Werte der Variablen ergeben sich aus Absatz 3 bis 6.

- (3) „F1“ und „F2“ bezeichnen jeweils die Zahl der Fachkräfte nach Maßgabe von Absatz 3, „Z“ die Öffnungszeit der Gruppe in Wochenstunden, „V1“ und „V2“ die zu berücksichtigenden Verfügungszeiten nach Maßgabe von Absatz 4, „L“ die zu berücksichtigenden Freistellungszeiten der Leitungskräfte nach Maßgabe von Absatz 5 und „G“ die Anzahl der Stammgruppen. „A“ ist ein Faktor zur Berücksichtigung der Vertretungsstunden und entspricht der Differenz zwischen 1,19921 und der mit dem Faktor 0,00383 multiplizierten Zahl der kalenderjährlichen Schließstage. „P“ nimmt den

Wert 1 an, wenn in anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen zum monatlichen Stichtag über die ausreichende Personalausstattung nach § 26 hinaus eine für die Maßnahmen nach § 16b Absatz 1 Satz 2 zuständige und nach § 28 Absatz 2 zur Gruppenleitung befähigte Fachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden beschäftigt wird; andernfalls nimmt P den Wert 0 an.

- (4) „F1“ beträgt in mehrgruppigen Kindertageseinrichtungen 1 sowie in eingruppigen Kindertageseinrichtungen für Regelgruppen, integrative Gruppen und Naturgruppen 2, für mittlere Gruppen 1,5 und für kleine Gruppen 1. „F2“ beträgt in mehrgruppigen Kindertageseinrichtungen für Regelgruppen, integrative Gruppen und Naturgruppen 1, für mittlere Gruppen 0,5 und für kleine Gruppen 0 sowie in eingruppigen Kindertageseinrichtungen 0,2.
- (5) „V1“ und „V2“ nehmen folgende Werte an:
1. für Stammgruppen in eingruppigen Einrichtungen 7,8 und 0,
 2. bei Stammgruppen in mehrgruppigen Kindertageseinrichtungen
 - a) für Regelgruppen, integrative Gruppen und Naturgruppen jeweils 3,9,
 - b) für mittlere Gruppen 5,2 und 2,6.
- (6) „L“ nimmt folgende Werte an:
1. in Kindertageseinrichtungen mit bis zu fünf Gruppen 7,8,
 2. in Kindertageseinrichtungen mit sechs bis neun Gruppen das Ergebnis aus $(7,8 + (G-5) * 3,9) / G$,
 3. in Kindertageseinrichtungen mit mindestens zehn Gruppen das Ergebnis aus $58,5 / G$.

33. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Finanzierung des nicht-pädagogischen Personals und der Sachkosten

- (1) Der Anteil zur Finanzierung des nicht-pädagogischen Personals und der Sachkosten der Kindertageseinrichtung setzt sich zusammen aus
1. der Summe der Grundbeträge nach Absatz 2 bis 4,

2. dem Zuschlag für Fachberatung und Qualitätsmanagement nach Absatz 5 und
 3. für anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen dem Zuschlag nach Absatz 6.
- (2) Vorbehaltlich Absatz 3 und 4 beträgt der Grundbetrag pro Stammgruppe
1. für kleine Gruppen 1 310 Euro,
 2. für mittlere Gruppen 1 965 Euro und
 3. im Übrigen 2 620 Euro.
- (3) Für Naturgruppen verringert sich der Grundbetrag um 33 %. Er verringert sich jeweils um 5 Prozent, wenn
1. der Einrichtungsträger den Mindestflächenbedarf nach § 23 Absatz 1 Satz 1 um bis zu zehn Prozent unterschreitet (§ 23 Absatz 1 Satz 5),
 2. der Einrichtungsträger die räumlichen Anforderungen nach § 23 Absatz 2 Satz 1 um bis zu zehn Prozent unterschreitet (§ 23 Absatz 2 Satz 2) oder der örtliche Träger nach § 23 Absatz 2 Satz 3 oder 4 eine Abweichung zugelassen hat oder
 3. die Kindertageseinrichtung nicht über eine Außenspielfläche verfügt (§ 23 Absatz 4).
- (4) Für Gruppen, deren Gruppenraum zu Beginn des Kalenderjahres noch keine 25 Jahre zur Kindertagesförderung genutzt worden ist, erhöht sich der Grundbetrag um einen Neubauszuschlag; bei Arbeit im offenen Gruppensystem ordnet der Einrichtungsträger den Gruppen für den Zweck der Berechnung des Grundbetrags einen Gruppenraum zu. Die Höhe des Neubauszuschlags ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil des Gesetzes ist. Für Naturgruppen verringert sich der Neubauszuschlag um 33 %; für provisorische Bauten wird kein Neubauszuschlag gezahlt. Wenn für das Gebäude der Kindertageseinrichtung seit dem Jahr 2008 Fördermittel aus Bundes- und Landesinvestitionsprogrammen zum Ausbau von Betreuungsplätzen gewährt worden sind, verringert sich die Summe der Grundbeträge pro Stammgruppe um ein Neunhundertsechzigstel der ausgekehrten Fördermittel.

- (5) Der Zuschlag für Qualitätsmanagement und Fachberatung beträgt 445 Euro zuzüglich 35 Euro für jede Stammgruppe, beginnend mit der zweiten bis zur zehnten Gruppe.
- (6) Anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen erhalten einen Zuschlag in Höhe von 250 Euro, wenn die Voraussetzungen, unter denen „P“ nach § 38 Absatz 2 Satz 3 den Wert 1 annimmt, zum monatlichen Stichtag vorliegen.“

34. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „monatlichen pauschalen Gruppenfördersatzes“ durch das Wort „Objektfördersatzes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Betrag in Höhe des monatlichen pauschalen Fördersatzes pro gefördertem Kind nach § 41 Absatz 2 ist in Abzug zu bringen, wenn

 - 1. ein Kind entgegen § 18 Absatz 6 aufgenommen wird,
 - 2. eine Jugendliche oder ein Jugendlicher nach § 17 Absatz 2 Satz 3 gefördert wird,
 - 3. die Gesamtkosten des Platzes durch einen privaten Kostenträger übernommen werden,
 - 4. für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesförderung nach § 86 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins zuständig ist oder
 - 5. das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat; dies gilt nicht, wenn das Kind oder eines seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwisterkinder zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein hatte und dort in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege betreut wurde, eine öffentliche Schule nach § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes oder eine Ersatzschule nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes

in Schleswig-Holstein besucht oder zumindest eines seiner Elternteile die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und seinen Arbeitsplatz in Schleswig-Holstein hat.“

35. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Subjektfinanzierung

- (1) Der Subjektfördersatz berechnet sich, indem der sich jeweils für die Kindertageseinrichtung ergebende Objektfördersatz durch die Summe der Gruppengrößen geteilt und der Quotient jeweils mit der zum monatlichen Stichtag in der Kindertageseinrichtung geförderten Zahl
 1. von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet hatten,
 2. von älteren Kindern, die zu Beginn des Monats nicht eingeschult waren, und
 3. von Kindern, die zu Beginn des Monats eingeschult waren,sowie den jeweiligen Subjektfaktoren nach Absatz 4 multipliziert wird, anschließend die drei Produkte addiert und 99 % der bei Ausschöpfung der Elternhöchstbeträge nach § 31 Absatz 1 in der Einrichtung zu erwartenden Einnahmen in Abzug gebracht werden. § 40 Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.
- (2) Der monatliche pauschale Fördersatz pro gefördertem Kind berechnet sich auf der Grundlage des jeweiligen Pauschalsatzes pro Kind nach § 53, wobei zur Berechnung des Pauschalsatzes pro Kind abweichend 100 % des Mittelwerts nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 berücksichtigt und der Zuschlag nach § 53 Absatz 3 nicht addiert werden. Dieser Betrag wird mit dem jeweiligen Subjektfaktor nach Absatz 4 multipliziert und von dem Produkt 99% der bei Ausschöpfung der Elternhöchstbeträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen pro Kind in Abzug gebracht.
- (3) Der Fördersatz nach Absatz 1 und Absatz 2 ist bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden.

- (4) Der Subjektfaktor beträgt für Krippengruppen, integrative Kindergartengruppen und Hortgruppen 1,064 und für andere Gruppen 1,031.
- (5) Liegen die Voraussetzungen für einen Abzug nach § 40 Absatz 2 vor, wird im Fall des Absatz 1 das Kind bei der Berechnung nach Absatz 1 nicht mitgezählt und im Fall des Absatz 2 für dieses Kind kein monatlicher pauschaler Fördersatz pro gefördertem Kind gezahlt.“

36. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „für Platzzahlreduzierungen“ durch die Wörter „bei Verringerung der Gruppengröße“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Angabe „§ 25 Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 4 oder 5“ und vor dem Punkt am Ende die Wörter „nach § 41 Absatz 2“ eingefügt.

37. § 43 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sind zwei Kindertagespflegepersonen dergestalt nebeneinander tätig, dass sie Neben- und Funktionsräume gemeinsam nutzen, steht dies der Familienalltagsähnlichkeit nicht entgegen, wenn die Förderung in getrennten, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen zugewiesenen Räumen erfolgt und die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet ist. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund sowie Vertretungsregelungen für den Fall des Urlaubs oder der Krankheit stehen der individuellen Zuordnung nicht entgegen.“

38. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Gewährung einer laufenden Geldleistung

- (1) Der örtliche Träger gewährt geeigneten Kindertagespflegepersonen für die Förderung eines Kindes eine laufende Geldleistung, wenn das Kind
1. nach § 5 Absatz 1 einen Anspruch auf die Förderung hat,

2. aufgrund eines besonderen Bedarfs, mangels eines bedarfsgerechten Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert wird,
 3. bis Ende des Monats September nach Vollendung des dritten Lebensjahrs bis längstens Ende September durch dieselbe Kindertagespflegeperson höchstens im selben Umfang weiter gefördert wird.
- (2) Die Gewährung der laufenden Geldleistung setzt voraus, dass
1. ein wirksames Betreuungsverhältnis besteht,
 2. die Förderung, insbesondere ihr zeitlicher Umfang, mit dem Kindeswohl vereinbar ist,
 3. die Kindertagespflegeperson
 - a) über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt, wenn sie nach § 43 Absatz 1 SGB VIII einer Erlaubnis bedarf,
 - b) in schriftlicher oder elektronischer Form ihre Daten sowie die Daten des Kindes nach § 3 Absatz 5 übermittelt hat,
 - c) mitgeteilt hat, zu welchen Zeiten sie insbesondere wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung keine Leistung angeboten hat (Ausfall) und gegebenenfalls, dass die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 2 vorliegen, und
 4. der Betreuungsvertrag oder die Satzung für den Fall des Wohnortwechsels die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern zum Monatsende mit einer Frist von höchstens drei Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher Zahlungspflichten vorsieht, wobei die Beendigung zum Ende des Monats Juni ausgeschlossen sein kann,
 5. für dieselbe Förderungszeit nicht bereits ein Betreuungsverhältnis mit einer anderen nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege besteht; § 18 Absatz 6 Satz 2 und Satz 3 Nummer 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die laufende Geldleistung umfasst

1. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung pro vereinbarter Förderungsstunde,
2. eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderungsstunde,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Förderungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Förderungsumfang maßgeblich.

- (4) Hat die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an ihren Anstellungsträger abgetreten, zahlt der örtliche Träger die laufende Geldleistung an diesen aus. Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 richtet sich in diesem Fall nach dem Arbeitgeberanteil in voller Höhe; soweit die Vergütung der Kindertagespflegeperson die Höhe des Anerkennungsbetrags übersteigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der daraus resultierenden Sozialversicherungsbeiträge.
- (5) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht genutzt hat. Die Förderung gilt auch als beendet, wenn
 1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
 2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder

3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der örtliche Träger sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung ab.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester regelt der örtliche Träger.

- (6) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung für die ersten 30 Tage im Kalenderjahr fortgezahlt. Stundenweise Ausfälle werden anteilig angerechnet.
- (7) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme einer Auslagenerstattung für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Vergütungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson sind keine Elternbeiträge. Einnahmen aus entgegen Satz 1 verlangten Elternbeiträgen und einem unangemessenen Elterngeld werden auf die laufende Geldleistung angerechnet. § 31 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 findet Anwendung.
- (8) Die Satzung des örtlichen Trägers kann vorsehen, dass
 1. die laufende Geldleistung für Förderungsstunden, die einen wöchentlichen Förderungsumfang von 40 Stunden übersteigen, nur gezahlt wird, wenn Bedarfskriterien nach § 5 Absatz 1 Satz 2 den Förderungsumfang erfordern oder die regelmäßige Inanspruchnahme des vereinbarten Förderungsumfangs nachgewiesen wird,
 2. Kindertagespflegepersonen, die mehr als fünf Kinder in der Woche mit einem Gesamtförderungsumfang von mehr als 200 Stunden, die Anwesenheitszeiten der Kinder nachweisen müssen.Der örtliche Träger darf weitere Voraussetzungen nur festlegen, soweit die laufende Geldleistung über die gesetzlichen Mindestanforderungen, insbesondere die Mindesthöhen nach den §§ 46 und 47, hinausgeht.“

39. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 44 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 3 Nummer 1“ und die Angabe „§ 44 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kindertagespflegeperson erhält auf Antrag den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandpauschale für

1. ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder

2. ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Kindertagespflegeerlaubnis um ein Kind verringert. Im Fall der Nummer 2 ist Voraussetzung, dass der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder der Hilfeplanung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder für das Kind einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat.“

40. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „6,18 Euro“ durch die Angabe „5,90 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 28“ wird durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

bb) Die Angabe „6,55 Euro“ durch die Angabe „6,29 Euro“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Hat sich die Kindertagespflegeperson im vorangegangenen Kalenderjahr regelmäßig fortgebildet, erhöht sich der Anerkennungsbetrag nach Absatz 1 und 2 um mindestens 0,12 Euro. Der örtliche Träger regelt durch Satzung, welche Voraussetzungen für eine regelmäßige Fortbildung erfüllt sein müssen.“

41. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale

- (1) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt mindestens
 1. 0,11 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird,
 2. 2,52 Euro, wenn die Kindertagespflege in ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Räumen geleistet wird,
 3. 1,75 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen Räumen oder überwiegend in der freien Natur geleistet wird.
- (2) Die erhöhte Sachaufwandpauschale nach § 45 Absatz 2 beträgt mindestens
 1. das Doppelte des Betrags nach Absatz 1 Nummer 1, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird,
 2. 4,17 Euro, wenn die Kindertagespflege in ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Räumen geleistet wird,
 3. 2,62 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen Räumen oder überwiegend in der freien Natur geleistet wird.“

42. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „für Ausfallzeiten“ durch die Wörter „bei Ausfall“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen“ durch die Wörter „bei Ausfall der Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

43. § 50 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kostenbeitrag“ wird durch die Wörter „einen Kostenbeitrag sowie ein Essensgeld“ ersetzt.

44. § 51 wird wie folgt geändert:

- c) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „an den örtlichen Träger einen monatlichen Finanzierungsbeitrag, wenn das Kind zum monatlichen Stichtag“ durch die Wörter „dem zuständigen örtlichen Träger einen monatlichen Finanzierungsbeitrag für jedes Kind, das zum monatlichen Stichtag“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „und der örtliche Träger nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII zuständig ist“ gestrichen.

d) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist kein Finanzierungsbeitrag zu zahlen

1. für Gastkinder,
2. wenn ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins nach § 86 SGB VIII für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesförderung zuständig oder nach den §§ 89c oder 89e SGB VIII erstattungspflichtig ist oder
3. wenn die Gesamtkosten des Platzes durch einen privaten Kostenträger übernommen werden.

Die Zahlung mehrerer Finanzierungsbeiträge für dasselbe Kind ist ausgeschlossen; in den Fällen des § 18 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 bis 3 und des § 44 Absatz 1 Nummer 3 bemisst sich der zu zahlende Finanzierungsbeitrag an dem jeweils höheren Pauschalsatz pro Kind.“

e) Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Angabe „37,65 %“ wird durch die Angabe „37,95 %“ ersetzt.

f) Absatz 3 und 4 werden Absatz 4 und 5.

45. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Erstattungen der Aufwendungen für Sprach-Kindertageseinrichtungen“ durch die Wörter „Erstattung der Aufwendungen für Sprach- und Perspektiv-Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Halbsatz wird nach dem Wort „dem“ das Wort „zuständigen“ eingefügt.

bb) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „, für das er nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII zuständig ist“ gestrichen.

cc) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, wenn ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins nach § 86 SGB VIII für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesförderung zuständig oder nach den §§ 89c oder 89e SGB VIII erstattungspflichtig ist oder die Gesamtkosten des Platzes durch einen privaten Kostenträger übernommen werden.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den Fällen des § 18 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 und Nummer 3 zahlt das Land Finanzierungsbeiträge für jeden durch das Kind in Anspruch genommenen Platz.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Land erstattet den örtlichen Trägern vierteljährlich die Aufwendungen für die erhöhten Personalkostenanteile nach § 37 Absatz 1 Satz 2 und die erhöhten Fördersätze für anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen. Die kreisfreien Städte und die Stadt Norderstedt erhalten die fiktiven Aufwendungen erstattet, die sie bei Zahlung von Fördersätzen an Standortgemeinden gehabt hätten.“

46. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Pauschalsatz pro Kind

- (1) Der Pauschalsatz pro Kind für Kindertageseinrichtungen wird berechnet, indem der durchschnittliche Fördersatz nach Absatz 2 und der Zuschlag nach Absatz 3 addiert werden und die Summe durch die Gruppengröße nach § 25 Absatz 1 der relevanten Gruppenart geteilt und das Ergebnis kaufmännisch auf einen Cent gerundet wird.
- (2) Der durchschnittliche Fördersatz ergibt sich aus der Summe von:
 1. 95 % des Mittelwerts der durch die Anzahl der Gruppen geteilten Personalbudgets einer eingruppierten bis zu einer acht Gruppen umfassenden Einrichtung der relevanten Gruppenart nach Absatz 4, unter Berücksichtigung einer Schließzeit von 15 Tagen

- und ohne zusätzliche Arbeitsstunden für Perspektiv-Kindertageseinrichtungen, und
2. dem Mittelwert der durch die Anzahl der Gruppen geteilten Anteile zur Finanzierung des nicht-pädagogischen Personals und der Sachkosten ohne Abschläge und Zuschläge nach § 39 Absatz 2 Satz 2 bis 4 einer eingruppigen bis zu einer acht Gruppen umfassenden Einrichtung der relevanten Gruppenart nach Absatz 4.
 - (3) Der Zuschlag beträgt für Kinder, die die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet hatten, aber nicht eingeschult waren, 4,17 %, ansonsten 7,53 % der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen.
 - (4) Die relevante Gruppenart ist
 1. eine Regel-Krippengruppe für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet hatten,
 2. eine Regel-Kindergartengruppe für ältere Kinder, die zu Beginn des Monats nicht eingeschult waren, und
 3. eine Regel-Hortgruppe für Kinder, die zu Beginn des Monats eingeschult waren.
 - (5) Der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege beträgt 43,34 Euro pro wöchentlicher Förderungsstunde.
 - (6) Für die Berechnung der Pauschalsätze pro Kind ist der zum monatlichen Stichtag vereinbarte auf eine halbe Stunde abgerundete wöchentliche Förderungsumfang des Kindes als Öffnungszeit der Gruppen nach Absatz 2 zugrunde zu legen. Ist für die Schulferien ein längerer Förderungsumfang vorgesehen, wird für die betroffenen Monate der auf eine halbe Stunde abgerundete durchschnittliche Förderungsumfang zugrunde gelegt. Wurden im Vormonat Einzelstunden zum regulär vereinbarten Förderungsumfang hinzugebucht, ist zum regulär vereinbarten Förderungsumfang ein Viertel der gebuchten Einzelstunden hinzuzuaddieren und das Ergebnis auf eine halbe Stunde abzurunden.“

47. In § 54 wird die Angabe „§ 51 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 3“ ersetzt.

48. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „den Sachkostenbasiswert nach § 38 Absatz 1 Nummer 2, den Sachkostenzuschlag nach § 38 Absatz 1 Nummer 3,“ durch die Wörter „die Grundbeträge nach § 39 Absatz 2 Satz 1, die Finanzierungsbeträge nach § 39 Absatz 3 und 4,“ ersetzt.
- b) Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„Die Grundbeträge und Finanzierungsbeträge nach § 39 sowie die Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind jährlich um zwei Prozent, die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag jährlich um 2,26 Prozent und der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege jährlich um 2,19 Prozent zu erhöhen. Die Mindesthöhe für die Sachaufwandpauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 und der Betrag nach § 46 Absatz 3 Satz 1 sind alle vier Jahre beginnend mit dem Jahr 2025 um 0,01 Euro zu erhöhen.“

49. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Fachgremium

- (1) Beim Ministerium wird ein Fachgremium eingerichtet, dem Vertreterinnen und Vertreter
 1. der Landeselternvertretung,
 2. der kommunalen Landesverbände,
 3. von Einrichtungsträgern und Trägerverbänden, die einen wesentlichen Teil der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein repräsentieren,
 4. von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen, die einen wesentlichen Teil der Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein repräsentieren,
 5. von Berufsverbänden und Gewerkschaften und
 6. der Wissenschaft zur frühkindlichen Bildung und Betreuung

angehören. Das Ministerium übernimmt die Geschäftsführung und Sitzungsleitung.

- (2) Das Fachgremium berät das Ministerium in Fragen der Kindertagesförderung.“

50. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 und 2 werden gestrichen.
- b) Absatz 3 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 4“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Kindertageseinrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits betrieben werden,“ durch das Wort „Bestandseinrichtungen“ ersetzt.
 - cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„3. Am 31. Dezember 2024 bereits eingerichtete Randzeitenangebote nach § 10 Absatz 2 Satz 5 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 geltenden Fassung gelten als in den Bedarfsplan aufgenommene Ergänzungs- und Randzeitengruppen.“
 - cc) Nummer 5 und 6 werden gestrichen.
- c) Nach dem bisherigen Absatz 3 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Betreuende Hilfskräfte, die am 31. Dezember 2024 bereits tätig waren, können die nach § 28 Absatz 7 Satz 2 geforderte Fortbildung bis zum Ende des Jahres 2025 nachholen.“
- d) Absatz 4 wird Absatz 3.

51. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Monitoring und Überprüfung der Kalkulationsparameter

- (1) Das Ministerium führt ein dauerhaftes Monitoring durch Auswertung der Kita-Datenbank durch, um insbesondere die Entwicklung der Plätze, Kinderzahlen und Betreuungsumfänge zu beobachten.
- (2) Für jedes dritte Jahr, erstmalig für das Jahr 2027, erhebt das Ministerium zur Überprüfung der Kalkulationsparameter der

Finanzierung folgende Daten bei den nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen und den örtlichen Trägern:

1. die durchschnittliche Stufe, der die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, die an den TVöD-SuE gebunden sind, zugeordnet sind,
2. die durchschnittlichen Ausfallzeiten der Betreuungskräfte in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen,
3. die Auslastungsquote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
4. die Aufwendungen der örtlichen Träger nach § 44 Absatz 3 Nummer 3 und für die Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach § 48,
5. die Anteile der Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 und § 46 Absatz 2 und 3 erfüllen sowie
6. das Verhältnis der Betreuungsorte nach § 47.“

52. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gruppengrößenerhöhung“ durch das Wort „Gruppenerweiterung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bei der Erhöhung der Gruppengröße“ durch die Wörter „trotz der Erweiterung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Erhöhung der Gruppengröße“ durch das Wort „Gruppenerweiterung“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 und Absatz 6 werden gestrichen.

53. § 60 Satz 2 wird gestrichen.

54. § 61 wird gestrichen.

55. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage (zu § 39 Absatz 2 Satz 4)

Jahr der Erstnutzung des Gruppenraums zur Kindesförderung	Monatlicher Neubauzuschlag im Jahr...		
	2025	2026	2027
2001	89 €		
2002	248 €	89 €	
2003	400 €	248 €	89 €
2004	545 €	400 €	248 €
2005	684 €	545 €	400 €
2006	816 €	684 €	545 €
2007	943 €	816 €	684 €
2008	1.065 €	943 €	816 €
2009	1.181 €	1.065 €	943 €
2010	1.291 €	1.181 €	1.065 €
2011	1.131 €	1.042 €	947 €
2012	1.219 €	1.131 €	1.042 €
2013	1.303 €	1.219 €	1.131 €
2014	1.383 €	1.303 €	1.219 €
2015	633 €	594 €	556 €
2016	672 €	633 €	594 €
2017	711 €	672 €	633 €
2018	750 €	711 €	672 €
2019	786 €	750 €	711 €
2020	822 €	786 €	750 €
2021	858 €	822 €	786 €
2022	2.383 €	2.308 €	2.231 €
2023	2.456 €	2.383 €	2.308 €
2024	2.528 €	2.456 €	2.383 €
2025	2.646 €	2.578 €	2.505 €
2026		2.699 €	2.630 €
2027			2.753 €

Artikel 2

Weitere Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 57 folgende Fassung:
„§ 57 Übergangsvorschrift“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Der Anspruch nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird auch erfüllt, wenn die Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Kalenderjahr während der Schulferien planmäßig geschlossen ist.“
 - b) Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 5“ die Wörter „und § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „kein Anspruch nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht,“ eingefügt.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Hortgruppen dürfen abweichend von Absatz 1 und 2 höchstens an 20 Tagen im Kalenderjahr und nicht außerhalb der Schulferien geschlossen sein.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 und 3“ ersetzt.
5. § 44 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

- „b) mit dem örtlichen Träger eine Vereinbarung nach § 8a Absatz 5 SGB VIII getroffen hat und diese Vereinbarung einhält,“
- b) Buchstabe b und c werden Buchstabe c und d.

6. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die Fassung: „§ 57 Übergangsvorschrift“
- b) Absatz 1 und 2 werden gestrichen und Absatz 3 wird alleiniger Regelungsinhalt.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 5 tritt am 1. August 2025 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 1, 4 und 6 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (4) Artikel 2 Nummer 2 und 3 tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Jahr 2017 wurden die ersten Grundlagen zur Überarbeitung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) gelegt. Das aus dem Jahr 1991 stammende Gesetz war aus Sicht aller am System Beteiligten nicht mehr geeignet, einen gelingenden Rahmen für die quantitative und qualitative Entwicklung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sicherzustellen. So waren sich alle einig, dass eine grundlegende Reform notwendig war.

Die Landesregierung hatte unter Berücksichtigung des enormen Reformbedarfs die frühkindliche Bildung und Betreuung zu einem Leitprojekt der Legislaturperiode 2017-2022 erklärt. Gelingen konnte ein solches Vorhaben ausschließlich, da für gut zwei Jahre Kommunen, Träger, Eltern und Land mit großem Engagement einen bundesweit einmaligen gemeinsamen Prozess zur Entwicklung eines neuen Kita-Gesetzes gestalteten. Im Ergebnis trat am 1. Januar 2021 das neue Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in Kraft.

Die Basis aller Neuerungen ist ein grundlegend verändertes transparenteres und landesweit einheitliches Finanzierungssystem – das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM). Hierbei sind die Finanzierungsanteile des Landes, der Wohngemeinden und der Eltern als gemeinsame Finanzierungspartner*innen erstmalig gesetzlich festgelegt worden – einheitlich für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Dies sorgt somit für Zuverlässigkeit und Transparenz in der Finanzierung. Mit dem neuen KiTaG ist es erstmalig gelungen, die öffentliche Förderung an Mindeststandards für die pädagogische Qualität zu knüpfen. Es wurde zugleich ein wichtiger Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für Familien im Land geleistet.

Da zum Zeitpunkt der KiTaG-Entwicklung keine ausreichende wissenschaftliche und vor allem datenbasierte Grundlage zur Kostenstruktur der Kindertageseinrichtungen im Land vorlag, haben die Beteiligten bei der Definition der SQKM-Pauschalen auf Annahmen zurückgegriffen. Gleichzeitig

wurde die Durchführung einer Evaluation vereinbart und in § 58 KiTaG gesetzlich festgeschrieben, die vor allem die Auskömmlichkeit und Passgenauigkeit der SQKM-Pauschalen überprüfen sollte.

Mit der Evaluation war das nach § 56 KiTaG eingerichtete Fachgremium beauftragt, das eine wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben hat. Diese startete im Juni 2021 und wurde mit der Vorlage des Abschlussberichts im Februar 2024 abgeschlossen. Die Auswahl der externen Wissenschaftler*innen, das Erhebungsdesign und die Umsetzung dieser Studie erfolgte in enger Abstimmung mit dem Fachgremium.

Die Studie wurde im Sinne einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt und teilte sich in zwei Lose auf: Das Los 1 „Strukturen und Finanzen“ hat das FiBS – Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) und dem Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V. an der Universität Leipzig (KOWID) durchgeführt. Das Los 2 „Qualität“ hat die pädquis Stiftung Berlin umgesetzt.

Der Abschlussbericht dokumentiert die Arbeit der an der Evaluation beteiligten Institute und die erzielten Ergebnisse. Er knüpft dabei auf die zwei vorausgegangenen Zwischenberichte aus den Jahren 2021 und 2023 an. Der Bericht bietet einen guten Blick auf die quantitative und qualitative Situation und Leistungsfähigkeit des Systems der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Schleswig-Holstein.

Als zentrales Prozesselement der gemeinsamen Beratungen der Ergebnisse des Abschlussberichtes wurden in einer Workshopreihe des Fachgremiums zentrale Fragestellungen intensiv diskutiert. Die Workshopreihe mündete in Stellungnahmen der Beteiligten zum Abschlussbericht und in die von der Landesregierung vorgelegten Eckpunkte.

Auf dieser Basis formuliert dieser Gesetzentwurf die notwendigen Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung des Kita-Systems.

1. Schließung der Finanzierungslücke

Die Evaluation hat ergeben, dass die SQKM-Finanzierung an einigen Stellen unterfinanziert ist und es zusätzlicher Maßnahmen bedarf, um die Kindertageseinrichtungen zu stabilisieren. Analysiert man die Ergebnisse, fehlen dem System ca. 110 Mio. €, das entspricht ca. 6 % der Gesamtsystemkosten von derzeit etwa 1,8 Mrd. €.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das gesamte System durch gesetzliche Anpassungen effizienter zu machen. Insbesondere wird die Finanzierung des pädagogischen Personals und der Sachkosten passgenauer. Die Einspareffekte verringern den zusätzlichen Mittelbedarf wesentlich. Die verbleibende Finanzierungslücke schließen nach diesem Gesetzentwurf Land und Kommunen gemeinsam, indem sie ab dem Jahr 2025 jährlich jeweils ca. 20 Mio. Euro zusätzlich ins System geben.

2. Keine höheren Elternbeiträge

Der Gesetzentwurf kommt ohne Erhöhung des Elternbeitragsdeckels aus.

3. Stärkung der Fachkräfte

Ab dem Kindergartenjahr 2025/26 werden die über das KiTaG finanzierten Personalstellen für alle Einrichtungen erhöht. Bislang finden die Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten in der Formel zur Berechnung der notwendigen Vertretungsstellen keine Berücksichtigung. Dies ändert sich nunmehr. Entsprechend den Empfehlungen der wissenschaftlichen Studie wird besser gewährleistet, dass Vor- und Nachbereitungen, Elterngespräche, Fortbildungen und Leitungsaufgaben auch bei krankheitsbedingten Personalengpässen, insbesondere bei Ausfall der Einrichtungsleitung, erfüllt werden können. Dafür bedarf es SQKM-Mittel von Land und Kommunen in Höhe von insgesamt jährlich ca. 35 Mio. Euro (2025: ca. 35,0 Mio. €, 2026: ca. 36,2 Mio. €).

4. Finanzielle Entlastung der Kommunen

Die Gesetzesevaluation hat ergeben, dass die tatsächlichen durchschnittlichen Kosten der Kindertageseinrichtungen im Evaluationszeitraum die SQKM-Fördersätze überstiegen. Zwar kann nicht in allen Bereichen präzise zwischen

den Mehrkosten für die SQKM-Standardqualität und den Kosten eventueller Zusatzqualitäten unterschieden werden. Insgesamt zeigte sich jedoch eindeutig eine Unterfinanzierung der SQKM-Sätze. So decken die Fördersätze bislang nicht alle Gehaltsbestandteile ab, wodurch 2025 ca. 16 Mio. Euro fehlen. Die Differenz zwischen Kosten und SQKM-Satz wird derzeit allein durch die Kommunen getragen. Künftig werden diese Ausgaben zwischen Land und Kommunen fair aufgeteilt.

5. Stärkung der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege im Land hat eine hohe Bedeutung und wird deshalb gestärkt. Den Empfehlungen der wissenschaftlichen Studie folgend werden sowohl die Vergütung der Kindertagespflege als auch die Sachkostenpauschale wesentlich erhöht, damit das Arbeitsfeld attraktiv bleibt und zusätzliche Kindertagespflegepersonen gewonnen werden können. Mit einer Fortzahlungsregelung in Ausfallzeiten wird dem Wunsch vieler Kindertagespflegepersonen entsprochen. Finanziert wird die Stärkung der Kindertagespflege durch eine passgenauere Refinanzierung durch Land und Wohngemeinden.

6. Mehr Personal für kleine Kindertageseinrichtungen

Die kleinen Kindertageseinrichtungen im Land mit nur einer Betreuungsgruppe erhalten zusätzliche Unterstützung. Sie machen rund 13 Prozent aller Einrichtungen in Schleswig-Holstein aus und sind oft zuerst von Schließungen betroffen, wenn Personal ausfällt. Dies betrifft vor allem den ländlichen Raum. Diese Kitas erhalten mehr Personalstellen finanziert. Dafür bedarf es SQKM-Mittel von Land und Kommunen in Höhe von insgesamt jährlich ca. 15 Mio. Euro (2025: ca. 14,4 Mio. €, 2026: ca. 14,8 Mio. €).

7. Weniger Schließungen durch flexiblen Anstellungsschlüssel

Die Einführung eines Anstellungsschlüssels sorgt für einen wesentlich flexibleren Personaleinsatz in den Kindertageseinrichtungen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass künftig nicht mehr der tägliche Fachkrafteinsatz pro Gruppe festgeschrieben wird. Vielmehr wird nur noch das mindestens zu

beschäftigende Personal – bezogen auf die gesamte Einrichtung – vorgegeben. Der Träger kann den Personaleinsatz besser an die jeweiligen Kinderzahlen und Betreuungssituationen anpassen. Es stehen mehr Personalressourcen zur Verfügung – insbesondere um Personalausfälle zu kompensieren und Schließungen zu vermeiden.

Mit dieser Maßnahme wird einerseits mehr Verlässlichkeit im KiTa-System geschaffen und andererseits werden die Mittel zielgerichteter verwendet, was die Finanzierungsbeiträge von Land und Wohnortgemeinden minimiert. Der Anstellungsschlüssel ermöglicht es, die Personalkosten anhand des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals zu bemessen. So ist sichergestellt, dass die Kita immer das Personal bezahlt bekommt, das es benötigt. Die eingesparten Mittel von jährlich knapp 70 Mio. Euro verbleiben im SQKM.

8. Verbesserte Sachkostenfinanzierung und Neubauanreize

Die Finanzierungslücke bei den Kita-Sachkosten von ca. 40 Mio. € wird geschlossen. Eine wesentlich passgenauere Differenzierung bewirkt, dass sich auch Neubauvorhaben rechnen.

9. Bürokratieabbau bei Einrichtungen und Kommunen

Die „Qualitätsaufsicht“ im bisherigen Sinne wird abgeschafft. Den Kindertageseinrichtungen wird damit Vertrauen und Verantwortung zurückgegeben. Die Umstellung von einem Betreuungsschlüssel auf einen Anstellungsschlüssel macht die tägliche, teilweise stündlich geforderte, Dokumentation des Personaleinsatzes in jeder Gruppe entbehrlich. Dem Prinzip „mehr Vertrauen, weniger Kontrolle“ folgend, entfallen weitere Mitteilungspflichten.

10. Beibehaltung der bewährten Finanzierungssystematik

Derzeit werden die Kindertageseinrichtungen freier Träger über Finanzierungsvereinbarungen mit den jeweiligen Standortgemeinden finanziert. Nach Ablauf des Übergangszeitraums sieht das KiTaG bislang eine Umstellung der Finanzierung auf eine gesetzliche Pauschalförderung durch die örtlichen Jugendhilfeträger vor. Dieses Änderungsgesetz verzichtet auf die Umstellung

und belässt es bei der bewährten Finanzierungssystematik. Nachdem die grundlegende politische Weichenstellung bereits mit dem Vorschaltgesetz getroffen worden ist, werden nunmehr die regulären Gesetzesbestimmungen entsprechend geändert.

Die weitere Einbindung der Standortgemeinden in die Finanzierung folgt dem Subsidiaritätsprinzip und soll das enge Band zwischen den Standortgemeinden und den freien Trägern am Ort erhalten und passgenaue Finanzierungslösungen ermöglichen. Sie entspricht den ausdrücklichen Wünschen der kommunalen Landesverbände und der Trägerverbände. Die finanzielle Letztverantwortlichkeit der Standortgemeinden sorgt für die erforderliche Absicherung der freien Träger.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu a) Die Anpassung wird aus rechtsförmlichen Gründen vorgenommen (einheitliche Verwendung der Vollzitate des Sozialgesetzbuchs).

Zu b) Es werden zwei weitere Begriffsbestimmungen aufgenommen und die Norm übersichtlicher gestaltet. Die neu aufgenommene Definition von „Gastkind“ ist erforderlich, da neue Regelungen in § 18 Abs. 6 (neu), § 25 Abs. 8 (neu) und § 51 Abs. 2 Nr. 1 (neu) diesen Begriff verwenden. Gastkinder sind insbesondere Kinder, die während der Schließzeiten ihrer Einrichtung eine andere Einrichtung besuchen, Kinder, die probeweise bzw. zum Kennenlernen stunden- oder tageweise kommen, Kinder, die aufgrund von (Betreuungs-)notfällen gebracht werden oder vorübergehend betreute Kinder beruflich reisender Eltern. Die neu aufgenommene Definition der Schulferien stellt klar, dass es für Kindertageseinrichtungen auf den Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Helgoland sowie auf den Halligen und für

Kindertageseinrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins auf die dort geltenden, von den regulären Ferienterminen in Schleswig-Holstein abweichenden Ferientermine ankommt.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Änderung zu a) ergänzt die von den Eltern von Grundschulkindern bei der Voranmeldung anzugebenden und von den Einrichtungsträgern an den örtlichen Träger zu übermittelnden Daten um die Angabe der jeweiligen Klassenstufe. Dies dient der Erhebung nach den §§ 98 Abs. 1 Nr. 1a, 99 Abs. 7c i. V. m. §§ 101 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nummer 10 SGB VIII im Zusammenhang mit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder.

Die Änderung zu b) ergänzt die vom Einrichtungsträger über das Verwaltungssystem der Kita-Datenbank zu übermittelnden Daten um diejenigen Daten, die zur Überprüfung der Einhaltung des neuen Anstellungsschlüssels erforderlich sind. Außerdem wird klargestellt, dass auch die für die einzelnen Gruppen und Randzeitenangebote gebuchten Wochenstunden zu übermitteln sind. Die Änderung zu c) aa) streicht die gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung der Daten aus der Kita-Datenbank für Kindertagespflege-Vermittlungsstellen aus datenschutzrechtlichen Gründen. Für die Datenverarbeitung durch private Vermittlungsstellen bedarf es eines Auftragsverarbeitungsvertrags zwischen örtlichem Jugendhilfeträger und dem Träger der Vermittlungsstelle.

Die Änderung zu c) bb) ergänzt die Überprüfung der Fördervoraussetzungen als Datenverarbeitungszweck.

Die Änderungen zu c) cc) ersetzen als Datenverarbeitungszweck die nunmehr abgeschlossene Gesetzesevaluation durch das durch § 58 Absatz 1 (neu) vorgesehene Monitoring.

Die Änderung zu d) erweitert die durch die Meldebehörde (in der Praxis automatisiert) zu übermittelnden Daten um die Daten der Fortschreibung des Melderegisters nach einer An- oder Abmeldung, d. h. um die Informationen, wann das Melderegister wie berichtigt oder vervollständigt worden ist. Denn Daten der gegenwärtigen und früheren Anschriften kann die Kita-Datenbank nur sinnvoll für Refinanzierungszwecke verarbeiten, wenn auch das Datum der Ummeldung mitgeteilt wird.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Bei Unstimmigkeiten über das Wahlverfahren und die Anfechtungsmöglichkeiten der Wahl, wie sie in den letzten Jahren bei einzelnen örtlichen Trägern aufgetreten sind, hätte eine das Wahlverfahren regelnde kommunale Satzung für mehr Rechtssicherheit gesorgt. Der Erlass einer solchen wird durch die Änderung zu a) ermöglicht. Die Änderung zu b) ist redaktioneller Natur und dient der sprachlichen Verbesserung.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die Änderung zu a) erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

Die Änderung zu b) stellt Absatz 3 redaktionell um, da die Maßgabe des § 48 Abs. 2 eine spezifische Vorgabe für die Kindertagespflege darstellt und die Formulierung in Satz 2 „Gleiches gilt...“ dementsprechend nicht passend ist.

Die Änderung zu c) ändert die Formulierung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs in heilpädagogischen Kleingruppen. Die bisherige Formulierung in Abs. 4 S. 2 „in besonderen Einzelfällen“ beschränkt dies lediglich auf Ausnahmefälle, ohne inhaltlich zu definieren, wann der Rechtsanspruch auch durch die Aufnahme in eine heilpädagogische Kleingruppe erfüllt wird.

Die Änderung zu d) aa) erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

Die Änderung zu d) bb) betrifft die Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in der sog. Augustlücke. Um dem örtlichen Träger zu ermöglichen, den Anspruch auf Förderung in der sog. Augustlücke sicherzustellen, muss dieser rechtzeitig über den entsprechenden Betreuungswunsch informiert sein. Es wird daher eine gesonderte Inkenntnissetzung bis Ende April in Textform (also z. B. per E-Mail) zur Voraussetzung gemacht. Ansonsten hätte der örtliche Träger in diesen Fällen auch sehr kurzfristig für einen Betreuungsplatz zu sorgen. Im Regelfall wird der Kita-Träger das Angebot nach § 18 Abs. 4 S. 2 vorhalten und interessierte Eltern die Förderung während der sog. Augustlücke buchen. In diesem Fall wird der Rechtsanspruch nicht bemüht und es kommt auf die Inkenntnissetzung nicht an. Die Regelung hat daher nur Bedeutung, wenn der Einrichtungsträger kein Angebot vorhalten sollte oder die Eltern versäumen sollten, dieses Angebot anzunehmen. Sie erhöht daher auch nicht den Verwaltungsaufwand.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Die Änderung zu a) nimmt Anpassungen bei der Geschwisterermäßigung vor, die den Vorschlägen des Fachgremiums nach § 56 Absatz 3 entsprechen. Der derzeitige Wortlaut der Norm formuliert als eine von mehreren Voraussetzungen relativ offen, dass eine Förderung lediglich in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erfolgen muss. Umfasst sind daher derzeit auch Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, die nicht durch das KiTaG gefördert werden und demzufolge auch nicht dem Elternbeitragsdeckel unterliegen. Durch die vorgeschlagene Änderung soll eine Beschränkung der Geschwisterermäßigung auf Kinder in nach dem KiTaG geförderten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erfolgen.

Zudem bestehen bei der derzeitigen Fassung der Norm Unklarheiten im Hinblick auf die zeitliche Komponente der Förderung der Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Es ist missverständlich, ob die Geschwisterermäßigung auch dann greift, wenn die Geschwisterkinder nacheinander gefördert werden, das ältere Kind also mittlerweile keine Förderung mehr in Anspruch nimmt („Werden mehrere ... Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt ... gefördert“). Die vorgeschlagene Änderung soll klarstellen, dass für die Geschwisterermäßigung eine Förderung der Geschwisterkinder im selben Zeitraum erforderlich ist.

Außerdem findet die Kindertagespflege als mögliche Betreuungsform schulpflichtiger Kinder Erwähnung.

Die Änderungen zu b) nehmen Anpassungen bei der sozialen Ermäßigung vor. § 90 Abs. 2 S. 2 SGB VIII regelt in Verbindung mit Abs. 4 S. 4, dass in Fällen, in denen ein Kind mit nur einem Elternteil zusammenlebt, nur das Einkommen dieses Elternteils für die Frage der zumutbaren Belastung maßgeblich ist. Diese Norm war versehentlich nicht in § 7 KiTaG übernommen worden. Der Satz wird nunmehr (entsprechend einem Vorschlag des Fachgremiums) eingefügt. Der Verweis auf die Normen des SGB XII zur Feststellung der zumutbaren Belastung wird nach bundesrechtlicher Änderung aktualisiert. Die weiteren Änderungen erfolgen aus rechtsförmlichen Gründen.

Die Änderung zu c) lässt eine rückwirkende Antragstellung ausdrücklich zu. Dies entspricht der herrschenden Meinung zu § 90 Abs. 4 SGB VIII, wonach die

Antragstellung eine bloß formell-rechtliche Voraussetzung für die Kostenübernahme darstellt. Derzeit sehen die Regelungen der örtlichen Jugendhilfeträger die rückwirkende Antragstellung nicht oder nur sehr eingeschränkt vor, was Familien mitunter vor schwerwiegende Probleme stellt, wenn die (erneute) Antragstellung versäumt worden ist. Die Regelung wird in Absatz 3 verortet, dessen bisheriger Regelungsinhalt nach Auslaufen der temporär erweiterten Sozialermäßigung obsolet ist.

Zu Nummer 7 (§ 9)

In Absatz 2 Satz 2 wird ergänzt, dass für die Bedarfsplanung auch Bedarfe nach einer Förderung in Betriebs-Kitas zu ermitteln sind, falls hierzu Anlass besteht. Dabei werden die Erhebungen meist durch den Betrieb selbst durchgeführt werden. Zudem wird die Norm sprachlich gestrafft und „Bedürfnisse und Wünsche“ durch „aktuelle und zukünftige Betreuungsbedarfe“ ersetzt, da für die Kita-Bedarfsplanung weniger augenblickliche Wünsche als langfristige, objektiv prüfbare Bedarfe relevant sind.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Um den durch Änderungen des Bedarfsplans bedingten Verwaltungsaufwand zu verringern, wird die Option eines Wechsels der Gruppenart oder Gruppengröße in Trägereigenverantwortung eröffnet. Beispielsweise könnte der Bedarfsplan die Festlegung „Regel-Kindergartengruppe oder altersgemischte Regelgruppe“ oder „kleine oder mittlere Hortgruppe“ treffen. Zudem wird ermöglicht, dass der Einrichtungsträger Randzeiten- und Ergänzungsgruppen in eigener Verantwortung schaffen kann, soweit der Bedarfsplan dies vorsieht.

Die subjektbezogen finanzierten sog. flexiblen Randzeitenangebote entfallen im Gegenzug, um die Finanzierungssystematik zu vereinfachen und weil ein flexibler Personaleinsatz durch die Umstellung auf den Anstellungsschlüssel jetzt allgemein möglich ist.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Die Änderung zu a) ist eine Folgeänderung zur Änderung in § 9 Absatz 2 Satz 2. Die Ergänzung zu b) hebt hervor, dass der Bedarfsplan auch die Festlegung treffen kann, dass bestimmte Gruppen als Betriebs-Kindertageseinrichtung eines bestimmten Betriebes zu schaffen sind. Die Festlegung ist – wie die auf eine bestimmte pädagogische/religiöse Ausrichtung – nur auf Basis einer Bedarfsermittlung zulässig.

Zu Nummer 10 (§ 12)

Die Änderung erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

Zu Nummer 11 (§ 13)

Die Regelungen zur Auswahl des Einrichtungsträgers werden angepasst:

- Zu a) Durch Einfügung der Wörter „für Stammgruppen“ in Absatz 1 Satz 2 bezieht sich der Mindestförderungszeitraum von drei Jahren nicht mehr auf Ergänzungs- und Randzeitengruppen, bei denen der Bedarf weniger gut vorherzusagen und daher nicht selten ein kürzerer Förderungszeitraum sachgerecht ist.
- Zu b) aa) Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 9 Absatz 2 Satz 2.
- Zu b) bb) Die Obliegenheit von Einrichtungsträgern nationaler Minderheiten und Volksgruppen, den Bedarf nachzuweisen, entfällt. Die Ermittlung bestehender Bedarfe ist vielmehr Aufgabe des örtlichen Trägers und der Standortgemeinde.
- Zu b) cc) Die Änderung streicht eine Regelung, die den Standortgemeinden für den Fall des ursprünglich intendierten Zielsystems (Direktförderung durch den örtlichen Jugendhilfeträger mittels gesetzlicher Pauschalen) zubilligen wollte, eine Trägersauswahl von der Bereitschaft zum Abschluss einer Vereinbarung über Inhalte, die nicht die Finanzierung der Standardqualität betreffen, abhängig zu machen. Diese Regelung ist nach der Entscheidung für das Übergangssystem als Zielsystem obsolet, denn die Inhalte können nunmehr Gegenstand der Finanzierungsvereinbarung sein, siehe § 15a (neu).

- Zu c) Bislang ist ausdrücklich nur für den Fall neu geschaffener Gruppen ein Interessenbekundungsverfahren vorgeschrieben (Soll-Regelung), um der Gemeinde eine vollinformierte Entscheidung zu ermöglichen und einen fairen, ermessensfehlerfreien Auswahlprozess zu gewährleisten. Dieselbe Interessenlage besteht aber auch dann, wenn der bisherige Träger den Betrieb nicht fortsetzen möchte oder der Förderzeitraum abgelaufen ist und die Gemeinde die Wahl eines anderen Trägers in Betracht zieht. Diese Fälle werden – entsprechend der bisherigen Auslegung des Sozialministeriums – aufgrund bestehender Normanwendungsunsicherheiten nunmehr ausdrücklich aufgeführt. Eine Ausnahme von der Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens wird für den Fall einer bedarfsplanerischen Festlegung auf eine Betriebs-Kita eines bestimmten Betriebes geregelt.
- Zu d) Die Regelung, die den Kreis zur Verpflichtung der Standortgemeinde ermächtigt, ist entbehrlich, da kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen zur Verfügung stehen, mit denen die Übernahme der Trägerschaft durch die Standortgemeinden erzwungen werden kann.

Zu Nummer 12 (§ 14)

Die Vorschrift setzt bislang voraus, dass sich die Kommunen für zehn Jahre verbindlich auf die Optionsklausel festlegen. Diese Bindungsdauer hält Kommunen von dem Verzicht auf den Bedarfsplan ab, auch wenn ein solcher erwogen wird. Die Regelung wird dadurch ersetzt, dass für den Fall, dass im Optionsgebiet wieder ein Bedarfsplan eingeführt wird, alle betriebenen Gruppen mindestens für die Mindestförderdauer von drei Jahren (siehe § 13 Abs. 1 S. 2) in den Bedarfsplan aufzunehmen sind.

Zu Nummer 13 (§ 15)

Im Zuge des Verzichts auf die Umstellung der Finanzierung auf eine gesetzliche Pauschalförderung durch die örtlichen Jugendhilfeträger erhält § 15 eine neue Fassung. Es wird geregelt, dass der Anspruch auf Förderung der Standardqualität nach Maßgabe von Teil 5 grundsätzlich der Standortgemeinde und nicht – wie bislang für das Zielsystem vorgesehen – dem Einrichtungsträger zusteht. Hiermit

wird die bislang in § 57 Absatz 2 Nummer 1 geregelte Übergangsvorschrift in die regulären Gesetzesbestimmungen übernommen.

Die Voraussetzung „Erfüllung der Auflagen der betriebserlaubniserteilenden Behörde“ wird ersetzt, indem nunmehr (nur) das Bestehen einer Betriebserlaubnis gefordert wird. Bei Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit nachträglicher Auflagen führte die bisherige Verzahnung von Betriebserlaubnisrecht und Förderrecht zu einer komplizierten Rechtslage.

Die Absätze 2 und 3 enthalten drei Ausnahmefälle, in denen der Einrichtungsträger Anspruchsinhaber ist und somit (wie die Gemeinden für die kommunalen Einrichtungen) eine direkte gesetzliche pauschale Förderung vom örtlichen Jugendhilfeträger erhält.

Die Ausnahme in Nummer 1 berücksichtigt die besondere Interessenlage bei Betriebs-Kitas und Kindertageseinrichtungen mit Belegrechten für Betriebe. In Betriebs-Kitas werden häufig viele Pendlerkinder aus Umlandgemeinden betreut. Zudem planen die Betriebe meist Reserveplätze für Kinder neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Es liegt jedoch nicht im Interesse der Standortgemeinden Defizite der mit auswärtigen Kindern besetzten Plätze und Reserveplätze zu tragen. Die finanzielle Beteiligung des Betriebs über Eigenanteile ist zukünftig nicht mehr möglich. Zudem wird der Betrieb kaum einen Gemeindekindervorrang für die betrieblich reservierten Plätze akzeptieren. Diese Interessenlage kann die Realisierung von Betriebs-Kitas bremsen.

Die Direktförderung durch den örtlichen Jugendhilfeträger beseitigt diese Hürde und schafft für den Träger der Betriebs-Kita Flexibilität beim Einsatz der Mittel, insbesondere die Möglichkeit zur Rücklagenbildung. Auch hier steht das Gesetz anderen Lösungen vor Ort nicht im Wege: Standortgemeinde und Träger der Betriebs-Kita können sich auch auf eine Finanzierungsvereinbarung statt einer gesetzlichen Pauschalförderung einigen.

Die Optionsklauseln nach Nummer 2 und 3 ermöglichen eine Direktförderung dann, wenn es Standortgemeinde und Einrichtungsträger einvernehmlich so wünschen. Das Gesetz steht damit vor Ort als passend empfundenen Lösungen nicht im Wege.

Die dritte Ausnahme betrifft Kindertageseinrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins. Wenn diese von einem schleswig-holsteinischen Kind besucht werden,

erhält die Einrichtung die Fördermittel – mangels schleswig-holsteinischer Standortgemeinde – (weiterhin) vom örtlichen Jugendhilfeträger.

In Absatz 3 wird geregelt, dass der Einrichtungsträger gegen den nach den Vorschriften der §§ 86, 86 c oder 86 d des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen örtlichen Träger einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität nach Maßgabe von Teil 5 hat, wenn ein Kind in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert wird.

Die bislang in § 15 verorteten Regelungen zum Ausschluss von Trägereigenanteilen und zum Strukturnachteilsausgleich werden in den neuen § 15a bzw. in den § 16 verschoben.

Dafür werden mit den Absätzen 4 bis 6 bislang in § 35 verortete Regelungen angefügt, die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen regeln.

Die bisherige Regelung wird durch eine weitgehend vertrauensbasierte, wesentlich verwaltungsschlankere Lösung ersetzt. Stichprobenhafte Überprüfungen fallen weg. Dies folgt der Linie, dass die örtlichen Träger nicht mehr unter Inkaufnahme eines hohen Kontrollaufwands als „Qualitätsaufsichten“ agieren sollen. Vielmehr ist ihr Tätigwerden nur dann angezeigt, wenn z. B. nach Mitteilungen von Eltern oder aufgrund von Daten aus der Kita-Datenbank Hinweise auf Verstöße vorliegen. Hier gehen die örtlichen Träger zukünftig zukunftsbezogen vor. Rückforderungen von Fördermitteln sind auf zwei Fälle begrenzt: Nur bei Überschreitung des Elternbeitragsdeckels und im Falle außerplanmäßiger Schließungen kann (im Falle des Elternbeitragsdeckels: soll) es hierzu noch kommen. Es obliegt zukünftig nicht mehr dem Einrichtungsträger die objektive Beweislast für das Vorliegen der Fördervoraussetzungen, sondern dem örtlichen Träger für das Nichtvorliegen der Voraussetzungen. Damit entfallen für den Einrichtungsträger die damit verbundenen Risiken und aufwändigen Dokumentationsobliegenheiten.

Wurde ein fortdauernder Verstoß gegen Fördervoraussetzungen festgestellt, soll der örtliche Träger dem Einrichtungsträger eine Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Es wird in Absatz 5 nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit einer (ggf. auch mehrmaligen) Verlängerung dieser Frist vorgesehen. Gleichzeitig wird die Aufhebung der Aufnahme in den Bedarfsplan bei fruchtlosem Verstreichen der (ggf. verlängerten) Frist von einer „Kann“- zur „Soll“-Bestimmung. Denn es sind kaum

Konstellationen denkbar, in denen ein fortdauernder Verstoß gegen Fördervoraussetzungen geduldet werden kann. Insbesondere nach Entfallen der räumlichen Anforderungen kann die Mangelbeseitigung keine aufwändigen baulichen Maßnahmen mehr erfordern.

Zu Nummer 14 (§ 15a)

Die eingefügte Norm regelt den Anspruch freier Träger auf den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit und gegenüber der Standortgemeinde, der bislang in der Übergangsvorschrift § 57 Absatz 2 Nummer 2 verortet ist.

Die Voraussetzungen der Finanzierungsvereinbarung werden grundsätzlich aus der Übergangsvorschrift übernommen.

Neu, aber durch das alte Recht in § 15 Absatz 3, § 57 Absatz 2 Nummer 2 Satz 6 und Nummer 3 bereits ab dem 1. Januar 2025 vorgesehen, ist der Ausschluss von Trägereigenanteilen. Der Anspruch wird zukünftig nur durch eine Finanzierungsvereinbarung erfüllt, die keine Trägereigenleistungen zur Finanzierung der Standardqualität einkalkuliert. Insoweit muss daher eine Vollfinanzierung vorgesehen werden.

Die Standortgemeinde kann bestimmte Regelungen in der Finanzierungsvereinbarung voraussetzen. Dies betrifft die Inhalte, die bislang als Beispiele in § 13 Absatz 2 Satz 6 geregelt sind. Es können die vorrangige Aufnahme von Kindern aus der Standortgemeinde, die Nutzung eines im Eigentum der Standortgemeinde stehenden Gebäudes oder über das KiTaG hinausgehende Standards (soweit diese durch die Standortgemeinde finanziert werden) vorgeschrieben werden. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 2 Satz 7 können diese Regelungen in Finanzierungsvereinbarungen mit Trägern nationaler Minderheiten und Volksgruppen nicht verlangt werden.

Zu Nummer 15 (§ 16)

Die Vorschriften über die ergänzende Förderung über den nach dem Gesetz vorgeschriebenen Standard hinaus werden redaktionell an die zukünftige Finanzierungssystematik angepasst. Die objektiv-rechtliche Verpflichtung des örtlichen Trägers zur Gewährung von Strukturnachteilsausgleichen wird auf lagebezogene Strukturnachteile begrenzt. Der örtliche Träger hat Kriterien

festzulegen, wann ein Strukturnachteilsausgleich gewährt wird. Die Förderung der Sprach-Kindertageseinrichtungen wird herausgelöst und erhält mit § 16a eine eigene Norm.

Zu Nummer 16 (§§ 16a, 16b)

Die nunmehr in § 16a verortete Regelung der Förderung von Sprach-Kindertageseinrichtungen wird an die zukünftige Finanzierungssystematik angepasst. Der Antrag auf Förderung ist durch den jeweiligen Anspruchsinhaber des Förderanspruchs (Standortgemeinde oder Einrichtungsträger) zu stellen. Eine obsoleete Regelung in Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

Nach § 16b fördert das Land zukünftig Kindertageseinrichtungen durch die Anerkennung als Perspektiv-Kindertageseinrichtungen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der sozioökonomische Status von Familien, ein geringer Bildungsstand von Eltern, Migrationserfahrungen und psychosoziale Belastungen in der Familie signifikante Auswirkungen auf Bildungschancen und Teilhabe von Kindern in Deutschland haben, sollen in entsprechenden Sozialräumen ausgewählte Kitas als Perspektiv-Kindertageseinrichtungen so weiterentwickelt werden, dass sie Familien und ihre Kinder in besonderer Weise und noch gezielter unterstützen können. Dies ist oft in besonders belasteten Sozialräumen der Fall, in denen ein hoher Anteil von Kindern in Armut von Familien mit einer Hilfe zur Erziehung und von Kindern mit Migrationserfahrung zu verzeichnen ist. Dies sind in der Regel auch die Einzugsgebiete, in denen Schulen durch das Bildungsministerium als PerspektivSchulen besonders gefördert werden. Perspektiv-Kindertageseinrichtungen erhalten zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen, um den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule zu erleichtern und Angebote zur Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen insbesondere für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf im Übergang zu intensivieren und auszubauen.

Hierfür setzen Perspektiv-Kindertageseinrichtungen Maßnahmen insbesondere für Kinder mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung um, sodass diese beim Erwerb sprachlicher Kompetenzen, die eine Schlüsselfunktion für Bildung und Teilhabe haben, unterstützt werden. Zusätzlich wählen Perspektiv-

Kindertageseinrichtungen je nach Bedarf der von ihnen betreuten Kinder und Familien Maßnahmen im Bildungsbereich mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bildung, dem Bildungsbereich Bewegung und Gesundheit oder der Stärkung von Familien in ihrer Erziehungs- und Bildungskompetenz durch die Intensivierung der Kooperationen im Sozialraum um.

Voraussetzungen für die Anerkennung als Perspektiv-Kindertageseinrichtung ist außerdem, dass die Perspektiv-Kindertageseinrichtungen Kindern in Kooperation mit einer PerspektivSchule den Übergang in die Grundschule erleichtert. Das Sozialministerium trifft eine Auswahl unter den Kindertageseinrichtungen, für die die Anerkennung als Perspektiv-Kindertageseinrichtungen beantragt worden ist. Der Antrag auf Förderung ist durch den jeweiligen Anspruchsinhaber des Förderanspruchs (Standortgemeinde oder Einrichtungsträger) zu stellen.

Anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen erhalten zusätzliche SQKM-Mittel für eine halbe Fachkraftstelle (TVöD S 8a) sowie Sachkosten, siehe § 38 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, Abs. 2 Satz 3, § 39 Abs. 6.

Bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt das Sozialministerium insbesondere

- den Anteil der in der Einrichtung geförderten Kinder mit sozioökonomischer Benachteiligung,
- den Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf im Übergang Kita-Schule,
- das von der Einrichtung bei Antragstellung einzureichende Konzept zur Umsetzung der o.g. Maßnahmen, aus dem auch hervorgeht, dass die Umsetzung unter Beteiligung von Kindern und Familien sowie im Rahmen einer inklusiven Ausrichtung erfolgt
- die Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs auf amtlichem elektronischem Formular.
- bei Folgeanträgen einen Bericht zur Umsetzung des Konzeptes.

Die Anerkennung wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausgesprochen. Fortsetzungsanträge können frühestens ein Jahr vor Auslaufen der Anerkennung gestellt werden, um die Aktualität der Angaben sicherzustellen. Der Anerkennungsbescheid wird mit der Auflage versehen, an einem von Sozial- und Bildungsministerium gemeinsam initiierten Modellprojekt zur Erhebung und Förderung kindlicher Kompetenzen in Zusammenarbeit mit der

Perspektivgrundschule teilzunehmen. Ein entsprechendes Modellprojekt, das zunächst auf eine verbindliche und abgestimmte Sprachstanderhebung mit anschließenden Unterstützungsmaßnahmen zum Erwerb sprachlicher Kompetenzen in Kindertageseinrichtung und Grundschule zielt, ist im ersten Quartal 2025 geplant. Die Empfänger der Fördermittel werden zudem verpflichtet, an Evaluation, Monitoring und Öffentlichkeitsarbeit des Sozialministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle mitzuwirken.

Die Regelung sieht die Möglichkeit vor, den Anerkennungsbescheid mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. Dieser soll das Ministerium in die Lage versetzen, einen Anerkennungsbescheid zu widerrufen, wenn der Träger einer anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen die geförderte Fachkraft-Stelle für mehr als ein halbes Jahr nicht besetzt. Die Regelung nimmt einerseits Rücksicht darauf, dass es die (Wieder-)besetzung der Stelle angesichts der Fachkräftesituation längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Andererseits sollen die begrenzten Plätze für anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen nicht für lange Zeiträume durch Einrichtungen besetzt sein, die zwar anerkannt sind, aber mangels beschäftigter Fachkraft nicht gefördert werden.

Die Kosten für die zusätzlichen SQKM-Mittel trägt das Land und erstattet den örtlichen Trägern über § 52 Abs. 5 ihre Aufwendungen. Die Zahl von bis zu 50 anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen folgt aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln von 2 Mio. €. Für jede Kindertageseinrichtung wird mit 40.000 € kalkuliert.

Erstmals spricht das Sozialministerium mit Wirkung zum 1. März 2025 Anerkennungen aus. Das Auswahlverfahren hierfür startet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Januar 2025. Alle bis Ende Januar eingegangenen Anträge gelten als zeitgleich eingegangen.

Zu Nummer 17 (§ 17)

Zu a) Wenn die Schulferien Ende Juli oder Ende August enden (wie z. B. 2024), müssten die dreijährigen Kinder nach der derzeitigen Regelung die Krippengruppe bereits verlassen, bevor die neuen Schulkinder eingeschult werden und die Elementargruppe verlassen haben. Die Möglichkeit, die Krippenkinder längstens bis Mitte September in der Gruppe zu belassen, hilft dieser Problematik ab.

Zu b) Der Wortlaut umfasst bislang nur die „Aufnahme“ Jugendlicher in eine Hortgruppe, nicht aber die Situation, dass die oder der Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres weiter in der Hortgruppe gefördert wird.

Zu c) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (grammatikalische Anpassung):

Zu Nummer 18 (§ 18)

Es werden – entsprechenden Vorschlägen des Fachgremiums folgend – Anpassungen bei der Aufnahme von Kindern und der Beendigung von Betreuungsverhältnissen vorgenommen.

Zu a) Es wird – einem Votum des Fachgremiums folgend – klarstellend geregelt, dass die Aufnahme von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Schleswig-Holsteins von der Klärung der Kostenfrage abhängig gemacht werden kann.

Zu b) aa) und bb) Wie entsprechende Anfragen zeigen, bestehen in der Praxis jedenfalls vereinzelt Unklarheiten über die Handhabung der Aufnahmekriterien nach § 18 Abs. 5 KiTaG. Die nach § 18 Abs. 5 S. 1 KiTaG festzulegenden Kriterien sind als Vorrangkriterien, nicht aber als absolute Aufnahmekriterien gemeint, bei deren Nichtvorliegen die Aufnahme abgelehnt werden könnte. Die Regelung wird aus Klarstellungsgründen neu gefasst. Die Handhabung der Vorrangkriterien setzt zudem Stichtage für die Platzvergabe voraus. Die Festlegung von Stichtagen wird obligatorisch.

Zu b) cc) Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses seitens des Einrichtungsträgers aufgrund des Umzugs der Familie in eine andere Gemeinde schließt das KiTaG aus (Ausnahme: Übergang in den Hortbereich). Dies dient dem Interesse des Kindes an einer kontinuierlichen Förderung in der Kita.

Als finanziell problematisch kann sich diese Regelung erweisen, wenn das Kind nach außerhalb Schleswig-Holsteins verzieht. Die Förderung von Kindern mit Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins wird nicht über das KiTaG finanziert; daher erfolgt ein Abzug vom Gruppenfördersatz nach § 40 Abs. 2 KiTaG. Da die Erstattungsansprüche nach den §§ 89 ff. SGB VIII in der Rechtsprechung nicht für einschlägig gehalten werden, ist die Kostenübernahme durch den nunmehr zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger nicht sichergestellt. Lösung: Für den Fall,

dass eine Kostenübernahme nach einem Umzug nach außerhalb Schleswig-Holsteins auch nach drei Monaten noch nicht sichergestellt ist, wird dem Träger eine Lösung vom Betreuungsverhältnis ermöglicht.

Zu c) Es kommt vor, dass Eltern für ihr Kind zwei Betreuungsplätze mit sich überschneidenden Betreuungszeiten buchen, weil sie z. B. umziehen oder weil sie mit dem alten Platz unzufrieden waren oder weil sie die Förderungsform (Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege) wechseln möchten. Die Belegung und öffentliche Förderung zweier zeitgleicher Betreuungsplätze durch dasselbe Kind gilt es jedoch grundsätzlich zu vermeiden. Bislang enthält das Gesetz hierzu keine Vorschriften. Durch die Neuregelung wird dem Einrichtungsträger aufgegeben, sich vor Eingehung eines Betreuungsverhältnisses zu versichern, dass für dieses Kind kein anderweitiges Betreuungsverhältnis besteht. Die Inanspruchnahme zweier Plätze wird nur in Ausnahmefällen zugelassen: Die Aufnahme von Gastkindern ist ausgenommen, da diese regelmäßig nicht mit zusätzlichen Kosten für die öffentliche Hand verbunden ist. Ebenso ausgenommen ist der Fall, dass der Platz durch einen örtlichen Jugendhilfeträger eines anderen Bundeslandes oder einen privaten Kostenträger finanziert wird. In den übrigen Fällen hängt die Möglichkeit der Inanspruchnahme zweier Plätze von einer Zustimmung der finanzierungsbeteiligten örtlichen Jugendhilfeträger ab. Wird ein Kind entgegen dieser Vorschriften aufgenommen, obwohl bereits ein anderes Betreuungsverhältnis besteht, wird dieser Platz nicht öffentlich finanziert (Abzug nach § 40 Abs. 2 Nr. 1).

Zu d) Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu e) Die Betreuungsverträge und Satzungen müssen zukünftig ein Sonderkündigungsrecht der Eltern für den Fall des Wohnortwechsels vorsehen. Eltern muss bei einem Familienumzug ermöglicht werden, zum Monatsende mit einer Frist von höchstens drei Monaten zu kündigen. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Vermeidung zweier sich überschneidender Betreuungsverhältnisse für dasselbe Kind (siehe c). Situationen, in denen eine Familie am neuen Wohnort einen Betreuungsplatz benötigt, den Platz am alten Wohnort jedoch noch nicht wirksam kündigen konnte, sollen minimiert werden. Bestehende Betreuungsverträge sowie Satzungen sind entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 19 (§ 19)

Zu a) Im Bildungsbereich „Kultur, Gesellschaft und Demokratie“ wird ausdrücklich die „Antidiskriminierung“ und damit das Gebot einer diversitätssensiblen und diskriminierungskritischen pädagogischen Praxis verankert. Die Kategorie „Medien“ wird aus dem Bildungsbereich „musisch-ästhetische Bildung und Medien“ herausgelöst. Stattdessen verlangt der neue eigenständige Bildungsbereich „Medien und Digitalisierung“ Kindern einen verantwortungsvollen, selbstbestimmten und kreativen Umgang mit insbesondere digitalen Medien zu vermitteln.

Zu b) Nach der vorgeschlagenen Neuregelung kann die Qualifizierung in alltagsintegrierter Sprachbildung in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Einstellung nachgeholt werden. Ansonsten könnten neu angestellte Kräfte bis zur Qualifizierung nicht ohne Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen eingesetzt werden.

Zudem stellt die vorgeschlagene Änderung – einem Votum des Fachgremiums folgend - klar, dass sich die Vorgabe nur auf die über das KiTaG/SQKM finanzierten Fachkräfte bezieht und damit nicht auf Personal, welches über die EGH oder als Zusatzqualität finanziert wird.

Zu c) Die Vorgabe, bei der Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse die Konzeption der Einrichtung zu berücksichtigen, ist schwer nachvollziehbar und jedenfalls entbehrlich. Natürlich können in der Konzeption Vorgaben zur Beobachtung und Dokumentation enthalten sein. Dass ein Träger eventuelle Vorgaben aus seiner eigenen Konzeption zu berücksichtigen hat, muss gesetzlich jedoch nicht angeordnet werden.

Zu d) Die Änderung stellt klar, dass Entwicklungsgespräche auch den Erziehungsberechtigten anzubieten sind, die nicht personensorgeberechtigt sind.

Zu e) Der Einrichtungsträger ist bisher nicht dazu verpflichtet, (bewilligte) Maßnahmen der Eingliederungshilfe sowie medizinische/pflegerische Maßnahmen durch externe Personen zu dulden. Zwar findet im Regelfall eine gute Kooperation zwischen Einrichtung und externem Dienstleister im Sinne des Kindes statt. Eine Weigerung des Trägers im Einzelfall kann für die betroffenen Kinder/Eltern jedoch bedeuten, dass sie einen neuen Betreuungsplatz suchen müssen. Die vorgesehene Regelung wägt die berechtigten Interessen von Kind und Eltern

gegen die berechtigten Interessen des Einrichtungsträgers ab und führt eine Verpflichtung zur kostenfreien Duldung unter folgenden Voraussetzungen ein:

1. Die Maßnahmen sind notwendig. Insbesondere ist erforderlich, dass die Leistungen während der Betreuungszeit erbracht werden.
2. Die Duldung der Maßnahmen ist für den Einrichtungsträger zumutbar. Unzumutbar kann die Duldung etwa sein, wenn die Abläufe der Einrichtung erheblich beeinträchtigt würden oder das Vertrauensverhältnis zur externen Kraft gestört ist.
3. Der Einrichtungsträger bietet diese Leistungen selbst nicht oder nicht zu vergleichbaren, für den Kostenträger wirtschaftlichen Konditionen an. Eine Ausnahme ist für den Fall vorgesehen, dass das Wohl des Kindes gerade eine Leistung durch die Drittanbieterin oder den Drittanbieter erfordert (insbesondere vor dem Hintergrund einer personellen Kontinuität).

Zu Nummer 20 (§ 22)

Die vorgeschlagene Änderung trifft neue Regelungen zur Zulässigkeit planmäßiger Schließtage.

Gruppen gelten fortan nicht mehr als geschlossen, wenn eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe sichergestellt ist. Hintergrund ist die Umstellung vom Betreuungsschlüssel auf den Anstellungsschlüssel (siehe Nummer 23). Ein bestimmter Personaleinsatz pro Gruppe wird nicht mehr vorgegeben. Dies ermöglicht den Einrichtungen, ihren Personaleinsatz flexibel der jeweils anwesenden Kinderzahl anzupassen und Gruppen ggf. zusammenzulegen. Folglich können mit einer anderen Gruppe zusammengelegte Gruppen nicht mehr als geschlossen gelten.

Mit der Festlegung, dass bewegliche Ferientage nicht als „Schulferien“ im Sinne der Norm gelten, wird eine bislang unklare Rechtslage im Sinne einer elternfreundlichen Regelung beseitigt. Schließungen gelten damit als außerhalb der Schulferien, auch wenn Schulen im Umfeld der Einrichtung den betreffenden Tag als beweglichen Ferientag festgesetzt haben. Eine andere Regelung wäre kompliziert, da es durchaus sein kann, dass im Einzugsbereich der Kindertageseinrichtung unterschiedliche bewegliche Ferientage festgesetzt worden sind.

Damit Eltern planen können, müssen die planmäßigen Schließtage fortan mindestens ein halbes Jahr im Voraus festgelegt werden.

Zu Nummer 21 (§ 23)

Es werden Anpassungen bei den räumlichen Anforderungen vorgenommen.

- Die Mindestfläche für Hortgruppen wird fachlich gut vertretbar von 3 m² pro Kind auf 2,5 m² pro Kind geändert und damit dem Elementarbereich gleichgestellt. Damit entfallen die Schwierigkeiten für Hortgruppen, die die neuen Gruppengrößen bislang nicht ausschöpfen konnten. Der bisherige „Mindestraumbedarf“ wird treffender als Mindestflächenbedarf bezeichnet.
- Die geänderten Vorgaben für Schlafräume entsprechen im Wesentlichen den Empfehlungen des Fachgremiums nach § 56 Absatz 3: Es wird einerseits durch das Wort „zusätzliche“ klargestellt, dass die Schlafräume nicht auf den Mindestflächenbedarf nach Absatz 1 angerechnet werden. Andererseits wird klargestellt, dass die Schlafräume außerhalb der Schlafenszeit für andere Zwecke genutzt werden können. Zudem werden die Abweichungsmöglichkeiten von den Vorgaben für Schlafräume klarer geregelt. Erstens wird eine Abweichung zugelassen, wenn das Einrichtungskonzept ein Schlafen in Krippenwägen im geschützten Außenbereich zulässt. Voraussetzung sind eine Eignung der Krippenwägen für diesen Einsatz und das Bereitstehen von geeigneten Schlafgelegenheiten, falls wetterbedingt auf den Innenraum ausgewichen werden muss. Die Ausnahmemöglichkeit für Einrichtungsträger nationaler Minderheiten und Volksgruppen, deren Hintergrund ausschließlich dieses Schlafkonzept war, ist mit dieser für alle Einrichtungsträger geltenden Regelung obsolet. Zweitens wird die Ausnahmemöglichkeit für Bestandseinrichtungen geschärft, indem die Voraussetzung „im begründeten Einzelfall“ durch die Voraussetzung ersetzt wird, dass die Einhaltung der Vorgaben mit hohem Aufwand verbunden wäre. Eine entsprechende Ausnahmemöglichkeit wird für Naturgruppen geschaffen.
- Es wird klargestellt, dass in Kindertageseinrichtungen mit mehreren Standorten jeder Standort über einen Personalraum und über eine Außenspielfläche verfügen muss. Naturgruppen werden vom Erfordernis eines Personalraums ausgenommen. Es genügt zudem künftig, wenn ein externes Außengelände

(Spielplatz) in einer Entfernung liegt, die im Krippenwagen bewältigt werden kann.

Zu Nummer 22 (§ 25)

Zu a) Absatz 3 wird zur sprachlichen Straffung redaktionell überarbeitet. Die Meldepflicht für Erhöhungen der Gruppengröße ist entbehrlich und wird gestrichen. Hierdurch wird Verwaltungsaufwand reduziert. Die Gruppengrößen sind für den örtlichen Jugendhilfeträger ohnehin über die Kita-Datenbank ersichtlich und die Prüfung des Mindestraumbedarfs (siehe § 25 Absatz 3 Satz 4 der bisherigen Fassung) als Meldegrund entfällt.

Zu b) Die Änderung erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

Zu c) Da die Vorgaben für das in der Gruppe einzusetzende Personal und die flächenmäßigen Vorgaben für die Gruppenräume entfallen, können Gruppenzusammenlegungen bei Bedarf künftig frei vorgenommen werden. Offene Arbeit ist selbstverständlich weiter möglich und wird organisatorisch erleichtert, weil die (bislang durch § 27 Absatz 1 Satz 1 vorgegebene) entsprechende Anwendung des Betreuungsschlüssels entfällt. Die anwesende Kinderzahl pro Gruppe ist nicht auf die Gruppengröße beschränkt; jedoch dürfen in der gesamten Einrichtung nie mehr Kinder betreut werden, als es die addierten Gruppengrößen zulassen. Die Zahl der Betreuungsverhältnisse darf die Gruppengröße grundsätzlich nicht überschreiten. Es ist also nicht zulässig, mit mehr Kindern Betreuungsverhältnisse einzugehen und darauf zu setzen, dass regelmäßig ein Teil der Kinder aus Krankheits- oder anderen Gründen nicht gebracht wird. Ausnahmen bilden der Fall des Platz-Sharings und die Aufnahme von Gastkindern (siehe Legaldefinition in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2).

Zu Nummer 23 (§ 26)

Die bisherige Fördervoraussetzung des Betreuungsschlüssels wird durch die neue Fördervoraussetzung des Anstellungsschlüssels ersetzt. Vorbild ist eine ähnliche Regelung in der bayerischen Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG).

Derzeit ist als Fördervoraussetzung ein Betreuungsschlüssel in der Einheit Fachkräfte/Gruppe vorgegeben, der bestimmt, wie viele Fachkräfte stets in der direkten Arbeit mit den Kindern eingesetzt sein müssen. Da der Personaleinsatz

unabhängig von der Zahl der anwesenden Kinder und der jeweiligen Situation/Aktivität vorgeschrieben ist, kann der Einrichtungsträger den Einsatz der Fachkräfte nicht flexibel planen und anpassen. Dies erschwert einen praxisnahen pädagogischen und effizienten Umgang mit Personalressourcen. Zudem besteht der Nachteil, dass die erforderliche Kontrolle des Betreuungsschlüssels als Fördervoraussetzung verhältnismäßig aufwändig ist. Sie setzt eine Dokumentation der Anwesenheit der Fachkräfte in den jeweiligen Gruppen voraus. Die Überprüfung ist für die Qualitätsaufsicht und den Einrichtungsträger aufwändig. Eine Unterschreitung des Betreuungsschlüssels insbesondere aufgrund kurzfristiger Personalausfälle lässt sich nicht immer vermeiden. Daher sieht das Gesetz in § 35 Abs. 4 KiTaG vor, dass die Unterschreitung des Betreuungsschlüssels in vielen Fällen förderungsunschädlich toleriert wird. Diese Regelung soll für faire Regelungen im Einzelfall sorgen, hat sich in der Anwendung aber als komplex erwiesen.

Die Neuregelung sieht vor, dass als Fördervoraussetzung nicht mehr ein bestimmter konkreter Personaleinsatz pro Gruppe, sondern eine Mindestpersonalausstattung der Einrichtung gefordert und kontrolliert wird. Dies ermöglicht den Einrichtungsträgern einen flexiblen, eigenverantwortlichen Einsatz des Personals. Durch die Anpassung des Personals an die Zahl der anwesenden Kinder (insbesondere in Randzeiten und Schulferien) werden Personalressourcen frei, die die Hauptbetreuungszeiten stärken können und außerplanmäßige Schließungen vermeiden helfen. Die Dokumentation und Kontrolle der Einhaltung des Betreuungsschlüssels entfällt. Die Kontrolle des angestellten Personals kann dagegen verwaltungsschlank gestaltet werden. Hierfür ist die Kita-Datenbank um eine entsprechende Funktion zu erweitern.

Da es den Kindertageseinrichtungen nicht immer möglich ist, alle Stellen zu besetzen, liegt der einzuhaltende Anstellungsschlüssel unterhalb der nach dem SQKM finanzierten Personalausstattung. Dies ersetzt die bisherige Toleranzgrenze für eine Unterschreitung des Personalschlüssels an bis zu 15 % der Öffnungszeit und die Ausnahmegewilligungen für die Arbeit mit einem abgesenkten Betreuungsschlüssel. Im Elementarbereich orientiert sich die Bemessung des Anstellungsschlüssels am bisherigen abgesenkten

Betreuungsschlüssel von 1,5 Fachkräften/Gruppe. Die über das SQKM finanzierten Arbeitsstunden richten sich nach § 37 und werden durch dieses Änderungsgesetz erweitert. Die Bemessung des Personalkostenanteils nach dem tatsächlich beschäftigten Personal setzt den Anreiz nach Möglichkeit alle über das SQKM finanzierbaren Personalstellen zu besetzen.

Der Anstellungsschlüssel liegt für Einrichtungen ohne Schließtage im Krippenbereich bei 1:4 (eine Arbeitsstunde auf vier Buchungszeitstunden), im Elementarbereich bei 1:9 und im Hortbereich bei 1:10. Für jeden Schließtag erhöhen sich die Buchungszeitstunden pro Arbeitsstunde um 0,025 (U3), 0,03 (Elementarbereich) bzw. 0,035 (Hort).

Beispiel: In einer Kindertageseinrichtung mit 60 täglich sieben Stunden geförderten Kindern im Elementarbereich (2.100 wöchentliche Buchungszeitstunden) und 20 Schließtagen muss das pädagogische Personal mindestens 218,75 wöchentliche Arbeitsstunden leisten, sodass mindestens ca. 5,6 Vollzeitstellen zu besetzen sind (Anstellungsschlüssel von 9,6:1).

Absatz 2 Satz 1 fordert, dass mindestens 50 % der erforderlichen Arbeitsstunden durch Fachkräfte abgedeckt werden, die mindestens über eine Qualifikation zur Gruppenleitung nach § 28 Abs. 2 verfügen.

Arbeitsstunden von Kräften, die seit 42 Kalendertagen keine Arbeitsleistung mehr erbracht haben, werden nach Absatz 3 Nummer 1 nicht mehr rechnerisch berücksichtigt. Nach dem Ablauf der sechswöchigen Entgeltfortzahlung entstehen dem Einrichtungsträger keine Kosten mehr, wenn der Nichterbringung der Arbeitsleistung eine Arbeitsunfähigkeit zugrunde liegt. Absatz 3 Nummer 2 schließt die Berücksichtigung der zusätzlich finanzierten Kräfte in Sprach- und Perspektiv-Kitas aus, da diese Kräfte zusätzlich einzusetzen sind.

Wird der Anstellungsschlüssel unterschritten, setzt die Qualitätsaufsicht nach § 15 Absatz 5 (neu) eine Frist, innerhalb derer zusätzliches Personal anzustellen oder

das Angebot einzuschränken ist. Da für die Bemessung der SQKM-Fördersätze zukünftig von vornherein auf das tatsächlich beschäftigte Personal abgestellt wird (siehe §§ 37, 38), kann es bei Unterschreitung des Anstellungsschlüssels jedoch nicht zu Rückforderungen von Fördermitteln kommen.

Zu Nummer 24 (§ 27)

Soweit die Regelungen in § 27 die entsprechende Anwendung der Vorschriften zu Betreuungsschlüssel, Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung auf Einrichtung mit offener Arbeit und Ergänzungs- und Randzeitengruppen anordnen, sind sie obsolet.

Der Ausschluss der Anwendung bestimmter Regelungen auf Ergänzungs- und Randzeitengruppen wird nunmehr in den jeweiligen Normen geregelt. Die Zulässigkeit offener Konzepte wird in § 26 Absatz 6 Satz 2 festgehalten.

In § 27 Absatz 1 (neu) findet sich stattdessen die bislang in § 26 Absatz 4 (und nur für Randzeitenangebote in § 27 Absatz 2) enthaltene Regelung, wie viele Fachkräfte aus Sicherheitsgründen mindestens in der Kindertageseinrichtung anwesend sein müssen. Die neue Regelung knüpft nicht mehr an die Gruppenzahl, sondern an den geeigneteren Maßstab der Kinderzahl an. Nunmehr wird (als unbedingt einzuhaltende Untergrenze) vorgeschrieben, dass je angefangenem Kontingent von 15 Kindern (Unterdreijährige zählen doppelt) eine Betreuungskraft in der Einrichtung anwesend sein muss. Mindestens müssen aber zwei Betreuungskräfte anwesend sein, darunter immer eine Fachkraft mit Qualifikation zur Gruppenleitung. Bei der zweiten Kraft, die mindestens anwesend sein muss, muss es sich zumindest um eine pädagogische Assistenzkraft, also insbesondere um eine sozialpädagogische Assistentin oder einen sozialpädagogischen Assistenten handeln. Sind weniger als zehn Kinder anwesend, kann die zweite anwesende Kraft auch eine „helfende Hand“ sein; dies erleichtert Früh- und Spätdienste in kleinen Einrichtungen.

Nach Absatz 2 ist die Regelung nach Absatz 1 entsprechend auf Ausflüge anwendbar. Ausflüge sind somit von mindestens einer Betreuungskraft je angefangenem Kontingent von 15 Kindern (Unterdreijährige zählen doppelt), mindestens aber von zwei Betreuungskräften mit den in Absatz 1 genannten Qualifikationen zu begleiten. Bei Ausflügen besteht bislang eine Regelungslücke.

In Absatz 3 wird eine Meldepflicht für außerplanmäßige Schließungen normiert. Diese erfolgt verwaltungsschlank über die Kita-Datenbank.

Zu Nummer 25 (§ 28)

Die Norm wird redaktionell neu sortiert und in mehreren Punkten insbesondere zur Anpassung an den Anstellungsschlüssel geändert.

- Vor dem Hintergrund des weggefallenen Betreuungsschlüssels werden die bisherigen Begriffe erste und zweite Fachkraft in der Gruppe durch die Begriffe „Gruppenleitung“ und „pädagogische Assistenzkraft“ ersetzt.
- Es wird durch Änderung der bislang missverständlichen Bezeichnung klargestellt, dass für den Einsatz erfahrener SPA als Erstkraft keine Weiterbildung zur Einrichtungsleitung, sondern zur Gruppenleitung gefordert wird.
- Die Quote für die Besetzung von Zweitkraftstellen mit Quereinsteigenden und die Regelung zur Anrechnung von Sprachfachkräften auf den Betreuungsschlüssel entfallen angesichts der neuen Regelungen zum Anstellungsschlüssel.
- Sog. helfende Hände, die bislang nur im Ausnahmefall der Arbeit mit abgesenktem Betreuungsschlüssel über das SQKM finanzierbar waren, können nunmehr als „Hilfskräfte“ in jeder Kindertageseinrichtung tätig sein und finanziert werden. Die Ergänzungskräfte unterstützen die Fachkräfte, indem sie etwa beim Basteln und Vorlesen helfen, den Küchendienst, das An- und Ausziehen bei Ausflügen oder Draußenzeiten oder die Beaufsichtigung auf dem Außengelände mit übernehmen. So verfügen die Fachkräfte über mehr Ressourcen für die pädagogische Arbeit. Nach § 22 Absatz 1 bis 3 des Mindestlohngesetzes ausgenommene Personen gelten nicht als Hilfskräfte im Sinne des Gesetzes. Dies betrifft minderjährige Beschäftigte, Praktikantinnen und Praktikanten, Personen in Berufsausbildung sowie ehrenamtlich Tätige.
- Es wird eine Regelung aufgenommen, die förderungsrechtlich den Einsatz einschlägig vorbestrafter Personen in der Kindertageseinrichtung (als pädagogische oder nicht-pädagogische Kraft) untersagt und eine

Einsichtnahme in das Führungszeugnis vorschreibt. Der Katalog der Straftatbestände entspricht dem in § 72a Abs. 1 SGB VIII.

Zu Nummer 26 (§ 29)

Da das mindestens vorzuhaltende pädagogische Personal nunmehr durch den Anstellungsschlüssel definiert wird, entfallen die bisherigen konkreten Vorgaben für die Personalplanung. Dies betrifft die Berücksichtigung bestimmter Zeiteile für Verfügungszeiten und Freistellung von Leitungskräften vom Gruppendienst. Es verbleibt bei der allgemeinen Verpflichtung, im Rahmen des Angemessenen und Erforderlichen Zeiteile für Verfügungszeiten und Leitungsaufgaben zu berücksichtigen. Die konkrete Handhabung wird zurück in die Verantwortlichkeit des Einrichtungsträgers gegeben. Hiermit geht keine Qualitätsabsenkung einher. Das SQKM berücksichtigt vielmehr weiterhin die bisherigen Ansätze für Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung (siehe § 38), sodass den Einrichtungen dieselben Personalstellen finanziert werden.

Zu Nummer 27 (§ 31)

Zu a) Der unbestimmte Rechtsgriff „angemessener“ Verpflegungskostenbeiträge – nunmehr kürzer und praxisnäher als „Essensgeld“ bezeichnet – wird näher erläutert. Angemessen ist das Essensgeld dann, wenn die Kalkulation an den voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten kalkuliert ist; es darf mit anderen Worten keine Marge des Einrichtungsträgers einkalkuliert sein. Anfallende Kosten sind alle Kosten, die ohne das Essensangebot nicht anfallen würden.

Zu b) Es kann Fälle geben, in denen Eltern ein Betreuungsverhältnis vorzeitig beenden möchten, ihnen aber noch keine reguläre Kündigungsmöglichkeit zur Verfügung steht. In diesen Fällen kann es dazu kommen, dass Kinder zwei Betreuungsplätze belegen. Um doppelte Betreuungsverhältnisse für ein Kind möglichst zu vermeiden, wird für Umzugsfälle ein Sonderkündigungsrecht vorgeschrieben (siehe § 18 Abs. 9 S. 2). Für andere Fälle stellt die Regelung in § 31 Absatz 3 klar, dass einvernehmliche Aufhebungen des Betreuungsverhältnisses möglich sind, auch wenn der Einrichtungsträger diese an die Zahlung einer Abfindung knüpft.

Zu Nummer 28 (§ 33)

Zu a) Die Verweisung wird aktualisiert.

Zu b) Die Pflicht, auf Verlangen des örtlichen Trägers die vereinbarten zeitlichen Förderungsumfänge nachzuweisen, wird auf alle Einrichtungen erweitert. Denn die zeitlichen Förderungsumfänge sind nicht nur für die Höhe des Subjektfördersatzes nach § 41, sondern auch für die Berechnung der Finanzierungsbeiträge von Wohngemeinde und Land nach §§ 51 ff. relevant. Der örtliche Träger kann von dem Nachweisverlangen Gebrauch machen, wenn Hinweise auf möglicherweise fehlerhafte Angaben in der Kita-Datenbank vorliegen.

Zu c) Die Teilnahme am Monitoring und der Überprüfung der Kalkulationsparameter nach § 58 wird als Fördervoraussetzung geregelt.

Zu Nummer 29 (§ 35)

Die Vorschriften zur Prüfung der Fördervoraussetzungen und zur Rückforderung von Fördermitteln werden auf das unbedingt Notwendige beschränkt und in den § 15 verschoben.

Zu Nummer 30 (§ 36)

Die Berechnung der SQKM-Fördersätze wird grundlegend geändert.

Die Personalkostenförderung legt nicht mehr eine gesetzlich kalkulierte Personalausstattung zugrunde, sondern stellt auf das tatsächlich beschäftigte pädagogische Personal ab. Die Finanzierung wird damit passgenauer und es werden Anreize gesetzt, möglichst alle Stellen zu besetzen bzw. möglichst schnell nachzubesetzen. Das Gesetz verwendet nunmehr die Begrifflichkeiten Objektfördersatz (Regelfall) und Subjektfördersatz (Ausnahmefall). Der Objektfördersatz ist nunmehr als auslastungsunabhängiger Fördersatz pro Einrichtung und nicht mehr pro Gruppe ausgestaltet, was das System vereinfacht. Er setzt sich aus einem „Personalkostenanteil“ (zur Finanzierung des pädagogischen Personals) nach den §§ 37, 38 und einem „Anteil zur Finanzierung des nicht-pädagogischen Personals und der Sachkosten“ nach § 39 abzüglich der Abzüge nach § 40 (insbesondere für die Elternbeitragseinnahmen) zusammen.

Für Betriebs-Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen mit Belegrechten für Betriebe sowie in Gebieten der Optionsklausel nach § 14 findet nach Absatz 2

Nummer 1 nunmehr ein auslastungsabhängiger Subjektfördersatz pro Einrichtung Anwendung. Die Berechnung ist in § 41 Absatz 1 geregelt. Das Risiko einer unterdurchschnittlichen Auslastung trägt somit in diesen Fällen weiterhin der Einrichtungsträger.

Bei Förderung eines Kindes außerhalb Schleswig-Holsteins wird nach Absatz 2 Nummer 2 weiterhin ein monatlicher pauschaler Fördersatz pro gefördertem Kind gezahlt, dessen Berechnung sich allerdings ändert (§ 41 Absatz 2).

Zu Nummer 31 (§ 37)

Die Berechnung des Personalkostenanteils im SQKM-Fördersatz wird neu geregelt. Sie richtet sich künftig nach dem tatsächlich beschäftigten Personal.

Für jede beschäftigte Kraft des pädagogischen Personals, die in den letzten 42 Tagen vor dem monatlichen Stichtag Arbeitsleistungen erbracht hat, wird auf Grundlage des Tarifvertrags TVöD-SuE und unter Berücksichtigung der individuellen Wochenarbeitsstunden ein pauschaler Einzelansatz gebildet. Zugrunde gelegt wird die tarifvertragliche Arbeitszeit für Vollzeit-Beschäftigte von 39 Wochenstunden. Soweit die Mindest-Personalausstattung nach § 26 vorhanden ist, können die Kindertageseinrichtungen frei wählen, in welchem Umfang sie zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte, pädagogische Assistenzkräfte und betreuende Hilfskräfte beschäftigen. Die Obergrenze bildet das Personalbudget nach § 38.

Eine Ausnahme bilden die Sprachfachkräfte in anerkannten Sprach-Kindertageseinrichtungen, die weiterhin mit einem Pauschalbetrag von monatlich 2.333 € gefördert werden, wenn sie

- über die Mindest-Personalausstattung nach § 26 hinaus
- im gesamten Monat eine § 28 Absatz 5 qualifizierte Sprachfachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Wochenstunden beschäftigen,
- die in die Entgeltgruppe S 8b des TVöD-SuE oder vergleichbar eingruppiert ist.

Für die Berechnung der Einzelansätze wird für die Einrichtungsleitung und die stellvertretende Einrichtungsleitung das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe entnommen, in die die Kräfte nach den Bestimmungen des TVöD-SuE einzugruppieren wären. Wie bislang schon wird abweichend davon ausgegangen, dass alle stellvertretenden Einrichtungsleitungen als „ständige Vertretungen“ (und nicht nur zur bloßen Abwesenheitsvertretung) bestellt sind. Ebenfalls zugunsten der Standortgemeinden/Einrichtungsträger wird zur Verwaltungsvereinfachung die höchstmögliche Belegung aller Gruppen nach den Regelungen des KiTaG mit der „Durchschnittsbelegung“ im Sinne des TVöD-SuE gleichgesetzt. Dies entspricht der aktuellen Praxis, wird aber nunmehr ausdrücklich geregelt.

Für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte, für pädagogische Assistenzkräfte und für Hilfskräfte werden wie bislang die Tabellenentgelte der Entgeltgruppen S 8a, S 3 bzw. S 2 bemüht.

Werden in der Kindertageseinrichtung Verwaltungsaufgaben wie z. B. die Datenpflege in der Kita-Datenbank oder die Abrechnung der Eltern- und Verpflegungskostenbeiträge durch Verwaltungspersonal übernommen, werden die hierfür eingesetzten Kräfte – gleichwohl nicht-pädagogisches Personal –im Umfang von zwei Wochenstunden pro Gruppe, höchstens aber 13 Wochenstunden, über den Personalkostenanteil finanziert. Zugrunde gelegt wird die Entgeltgruppe S 8a. Die Regelung ermöglicht den Einrichtungen in diesem Umfang ohne Schmälerung des Fördersatzes Verwaltungspersonal einzusetzen, um die Einrichtungsleitung bzw. stellvertretende Einrichtungsleitung von Verwaltungsaufgaben zu entlasten und die Leitungsfreistellung entsprechend zu reduzieren. Für darüberhinausgehende Wochenstunden des Verwaltungspersonals steht der Anteil zur Finanzierung des nicht-pädagogischen Personals und der Sachkosten nach § 39 zur Verfügung.

Alle Tabellenentgelte werden der (Erfahrungs-)stufe 4 entnommen. Bislang wird die Stufe 5 und für „helfende Hände“ die Stufe 2 zugrunde gelegt. Die Herabsetzung der Stufe entspricht dem Ergebnis der Evaluation. Hiernach liegt die durchschnittliche Erfahrungsstufe der dem TVöD unterliegenden Kindertageseinrichtungen für die Entgeltgruppen S 8a und S 3 im Bereich der Stufe

4. Die Beobachtung der Entwicklung der Durchschnittsstufe unterliegt dem Monitoring nach § 58.

Zur Berechnung des Einzelansatzes sind noch die anteilige Jahressonderzahlung, die SuE-Zulage von derzeit 130 Euro (für die Entgeltgruppen S 2, S 3, S 8a und S9) sowie bei zur Gruppenleitung befähigten Fachkräften (die nicht Einrichtungsleitung oder Stellvertretung sind) ein Betrag von 10 Euro zur Berücksichtigung der Zulage für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter aufzuschlagen und die Summe zur Berücksichtigung der Gehaltsnebenkosten und Gemeinkosten mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren. Bislang soll die Jahressonderzahlung über den Faktor für die Gehaltsnebenkosten abgebildet werden. Nach den Ergebnissen der Evaluation ist dies jedoch nicht vollständig der Fall. Auch andere Gehaltsnebenkosten, insbesondere die VBL-Zusatzversorgung und die tarifliche Leistungsprämie, sind im jetzigen Faktor nicht berücksichtigt. Die SQKM-Sätze sind daher insoweit unterfinanziert. Mit der Neuregelung werden die Jahressonderzahlung und alle Positionen der Gehaltsnebenkosten vollständig eingerechnet. Der Faktor 1,4 beinhaltet einen 29-prozentigen Aufschlag für die Gehaltsnebenkosten und einen 8,5-prozentigen Aufschlag zur Berücksichtigung der Personalgemeinkosten (insbesondere Kosten für Personalverwaltung, Fortbildung, Personalbeschaffung). Dem 8,5-prozentigen Zuschlag für die Personalgemeinkosten liegt ein Vorschlag der wissenschaftlichen Studie zugrunde, der 9,7 % für „Verwaltungskosten“ vorsah. Die Kosten für Qualitätsmanagement und Fachberatung (nach den Erhebungen der Evaluation) wurden jedoch herausgelöst und bilden nach § 39 Absatz 3 eine eigenständige Position.

Einzelansätze werden auch für Betreuungskräfte gebildet, die ein freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder ein Praktikum von über einem Monat ableisten. Der Einzelansatz beträgt pauschal 600 Euro bei einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden und orientiert sich an der Höhe des Taschengeldes im FSJ und BFD.

Zu Nummer 32 (§ 38)

Nach § 38 berechnet sich das Personalbudget, welches die Obergrenze für den Personalkostenanteil nach § 37 bildet. Die Absätze 2 bis 6 legen Wochenarbeitsstunden für Fachkräfte fest und die Kosten dieser Arbeitsstunden, berechnet nach den Regeln des § 37, bilden das Personalbudget in Euro. Die Arbeitsstunden werden ausschließlich zur Kalkulation der Obergrenze festgelegt und binden die Personalplanung der Einrichtungen in keiner Weise.

Dabei liegen der Berechnung der Arbeitsstunden die bisherigen Betreuungsschlüssel, Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten zugrunde; das Personalbudget beinhaltet jedoch zwei wesentliche Verbesserungen:

- Bislang finden die Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten in der Formel zur Berechnung der notwendigen Vertretungsstellen keine Berücksichtigung. Das ändert sich nunmehr, sodass die über das KiTaG finanzierten Personalstellen für alle Einrichtungen erhöht werden. Damit wird besser gewährleistet, dass Vor- und Nachbereitungen, Elterngespräche, Fortbildungen und Leitungsaufgaben auch bei krankheitsbedingten Personalengpässen, insbesondere bei Ausfall der Einrichtungsleitung, erfüllt werden können.
- Eingruppige Einrichtungen werden durch zusätzliche Personalstellen verstärkt. In das Personalbudget werden zusätzliche Mittel in Höhe der Kosten von 0,2 pädagogischen Assistenzkräften eingestellt. Entsprechend der neuen flexiblen Systematik können diese Mittel auch zur Aufstockung von Erzieherstunden oder zur Einstellung einer betreuenden Hilfskraft eingesetzt werden.

Nach Absatz 2 Nummer 1 werden für die Leitungskraft und die stellvertretende Leitungskraft jeweils die Arbeitsstunden einer TVöD-Vollzeitstelle angesetzt.

Nummer 2 und 3 berechnen je Gruppe die Arbeitsstunden der Fachkräfte. Im Falle der Gruppenerweiterung nach § 39 werden zusätzliche Stunden einer betreuenden Drittkraft im Umfang der halben Gruppenöffnungszeit erfasst.

Die Variablen und Werte erklären sich wie folgt:

F1	Anzahl zur Gruppenleitung befähigter Fachkräfte laut bisherigem Betreuungsschlüssel
F2	Anzahl pädagogischer Assistenzkräfte laut bisherigem Betreuungsschlüssel
Z	Öffnungszeit der Gruppe in Wochenstunden

V1 und V2	Verfügungszeiten der Erst- und Zweitkraft nach bisheriger Vorgabe
L	Freistellungszeiten der (stv.) Einrichtungsleitung nach bisheriger Vorgabe
G	Anzahl der Stammgruppen
A	von den Schließtagen abhängiger Faktor zur Berücksichtigung der Vertretungsstunden
78	Abzug der bereits in Nummer 1 für die Leitungskräfte berücksichtigten Fachkraftstunden (2x 39)
P	Wert zur zusätzlichen Berücksichtigung von 19,5 Fachkraftstunden in Perspektiv-Kindertageseinrichtungen
E	Wert zur Berücksichtigung der zusätzlichen „helfenden Hand“ bei einer Gruppenerweiterung nach § 59

Beispiel: Für eine Kindertageseinrichtung mit zwei Regel-Krippengruppen und drei Regel-Elementargruppen mit 35 Stunden Wochenöffnungszeit und 15 Schließtagen im Jahr gilt folgendes Personalbudget:

Berechnung Wochenarbeitsstunden:

Einrichtungsleitung: 39,0 h/Woche (1 VZÄ)

Stv. Einrichtungsleitung: 39,0 h/Woche (1 VZÄ)

Zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte:

$$1 * (35 + 3,9 + 7,8) * 1,14176 - \left(\frac{78 - (19,5 * 0)}{5} \right) = 37,720192 \times 5 \text{ Gruppen} = 188,60096 \text{ h/Woche (ca. 4,84 VZÄ)}$$

Pädagogische Assistenzkräfte:

$$1 * (35 + 3,9) * 1,14176 = 44,414464 \times 5 \text{ Gruppen} = 222,07232 \text{ (ca. 5,69 VZÄ)}$$

Gesamt-VZÄ: 12,5

Berechnung Personalbudget:

1 VZÄ * Kosten TVöD S15 nach § 37 = ca. 7.046 €

1 VZÄ * Kosten TVöD S13 nach § 37 = ca. 6.880 €

4,62 VZÄ * Kosten TVöD S8a nach § 37 = ca. 29.830 €

5,62 VZÄ * Kosten TVöD S3 nach § 37 = ca. 30.672 €

Gesamtbudget Monat = ca. 74.428 €

Die Verbesserung bei der Berechnung der Vertretungsstellen führt im Beispiel zu ca. 0,3 zusätzlichen Stellen bzw. einem zusätzlichen Budget von monatlich über 1.700 €.

Zu Nummer 33 (§ 39)

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach § 38 Absatz 3 in der jetzigen Fassung wird die bisherige Regelung zur Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten von Kindertageseinrichtungen „durch eine Regelung ersetzt, die die Varianz in der Kostenstruktur der Einrichtungen berücksichtigt“.

Die neue Systematik sieht Grundbeträge pro Gruppe vor, aus deren Summe zuzüglich eines Zuschlags für Fachberatung und Qualitätsmanagement und eventuell eines Zuschlags für Perspektiv-Kindertageseinrichtungen sich der neue monatliche „Anteil zur Finanzierung des nicht-pädagogischen Personals und der Sachkosten“ der Kindertageseinrichtung ergibt.

Die Sachkostenförderung knüpft an die Gruppenanzahl und nicht mehr an den Personalbedarf an, da diese Bezugsgröße nicht zu einer passgenauen Förderung führt. Da der Personalbedarf proportional zu den Öffnungszeiten steigt, steigt derzeit auch die Sachkostenförderung proportional zu den Öffnungszeiten, was die tatsächlichen Kostenverhältnisse nicht abbildet.

Die Grundbeträge sind nach Gruppengröße differenziert, wobei der Grundbetrag für mittlere Gruppen 75 % und der Grundbetrag für kleine Gruppen 50 % des Grundbetrags für Regelgruppen (2.620 Euro) ergibt.

Für Naturgruppen verringert sich der Betrag um 33 % (Absatz 3 Satz 1). Auf Grundlage der Evaluationsdaten wird der Abschlag, der jetzt bei 50 % liegt, herabgesetzt, sodass die Sachkostenförderung für Natur-Kitas zukünftig wesentlich höher ausfällt.

Beibehalten, aber mit Auslaufen des Übergangszeitraums erstmals relevant wird in Absatz 3 Satz 2 der bislang in § 38 Absatz 2 geregelte Abzug für Gruppen, die die räumlichen Voraussetzungen zulässigerweise unterschreiten und damit geringere gebäudebezogene Kosten aufweisen.

Die neue Sachkostenfinanzierung differenziert nach dem Erstnutzungsjahr des Gebäude(teils) als Kindertageseinrichtung und damit zwischen älteren, regelmäßig bereits abbezahlten Gebäuden und Neubauten mit Zinskosten (Absatz 2 Satz 2

und 3). Der Neubauzuschlag sorgt dafür, dass sich Neubauvorhaben rechnen und die Sachkostenfinanzierung somit keine Hürde beim Platzausbau bildet. Die Höhe des Neubauzuschlags ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage. Zur Ermittlung der Werte wurden anhand von Zinsphasen Cluster gebildet und mit realen Inflationswerten diskontiert. Für Naturgruppen findet auch hier der Abschlag von 33 % Anwendung. Kein Neubauzuschlag wird für provisorische Bauten (Containerlösungen) gezahlt.

Die neue Sachkostenfinanzierung differenziert zudem danach, ob die Kindertageseinrichtung seit dem Jahr 2008 Fördermittel aus Bundes- und Landesinvestitionsprogrammen zum Ausbau von Betreuungsplätzen erhalten haben (Absatz 2 Satz 4). Da diese Fördermittel die Abschreibungsbasis und die Zinskosten senken, wird monatlich ein Abschlag in Höhe eines Neunhundertsechzigstel dieser Fördermittel vorgenommen. Dieser Wert orientiert sich an der regelmäßigen Abschreibung des Gebäudes über 80 Jahre.

Zusätzlich zum Grundbetrag wird ein Zuschlag für die Kosten von Qualitätsmanagement und Fachberatung (§ 20) gezahlt. Die Kostenposition wird separat behandelt, um einen Sockel zugunsten kleinerer Einrichtungen zu realisieren, da die Kosten real nicht proportional zur Einrichtungsgröße steigen. Der Sockelbetrag und gleichzeitig Zuschlag für eingruppige Einrichtungen beträgt monatlich 445 € und erhöht sich ab der zweiten bis zur zehnten Gruppe um 35 Euro pro Gruppe.

Beispiel: Für eine im Jahr 2022 in Betrieb genommene Kindertageseinrichtung mit 3 Regel-Stammgruppen, die 1,1 Mio. Fördermittel aus einem Landesinvestitionsprogramm erhalten hat, beträgt der monatliche Anteil zur Finanzierung des nicht-pädagogischen Personals und der Sachkosten:

Grundbetrag pro Gruppe	2.620,00 €
Neubauzuschlag nach Anlage	2.383,00 €
pro Gruppe	5.003,00 €
x 3 Gruppen	15.009,00 €
Abzug nach Absatz 2 Satz 4	<u>1.145,83 €</u>
	<u>13.863,17 €</u>

Für anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen wird ein monatlicher Zuschlag in Höhe von 250 € gezahlt (Absatz 4), um die mit den Maßnahmen der Perspektiv-Kindertageseinrichtung verbundenen höheren Sachaufwendungen decken zu können.

Voraussetzung ist, dass die zusätzliche, für die Maßnahmen zuständige Fachkraft zum monatlichen Stichtag beschäftigt ist.

Die bisher als „Sachkostenzuschlag“ bezeichnete Kostenposition für den laufenden Sachbedarf (wie z. B. Bastelmaterialien) ist künftig im Grundbetrag enthalten. Die Position „Gemeinkosten“ wurde als „Personalgemeinkosten“ dem Personalkostenanteil zugeschlagen.

Zu Nummer 34 (§ 40)

Der Katalog der Fälle, in denen ein monatlicher pauschaler Fördersatz pro gefördertem Kind in Abzug gebracht wird, wird erweitert. Dies betrifft erstens den Fall, dass ein Kind aufgenommen worden ist, obwohl es bereits einen anderen Platz belegt und keine Ausnahme nach § 18 Abs. 6 S. 3 besteht, und zweitens den Fall, dass der Platz privat finanziert wird.

Die Änderung nimmt zudem redaktionelle Anpassungen vor und korrigiert u. a. einen redaktionellen Fehler einer vorangegangenen Änderung des Absatz 2.

Zu Nummer 35 (§ 41)

Die kindbezogene Förderung musste aufgrund der Umstellung auf den Anstellungsschlüssel und die entfallenen Gruppenfördersätze neu geregelt werden.

Der (auslastungsabhängige) Subjektfördersatz pro Einrichtung nach Absatz 1 findet auf Betriebs-Kindertageseinrichtungen, Kindertageseinrichtungen mit Belegrechten für Betriebe und in Gebieten der Optionsklausel nach § 14 Anwendung. Basis der Berechnung ist der (fiktive) Objektfördersatz, um auch hier auf das tatsächlich beschäftigte Personal abzustellen. Dieser wird durch die Anzahl der Plätze geteilt und das Ergebnis jeweils mit der in der Einrichtung betreuten Zahl an U3-, Elementar- und Hortkindern und einem Subjektfaktor multipliziert, der die durchschnittliche Auslastungsquote abbildet. Schließlich werden die drei Beträge

addiert und 99 % (1 % Inkassorisiko) der zu erwartenden Elternbeitragseinnahmen abgezogen.

Bei Förderung eines Kindes außerhalb Schleswig-Holsteins kommt der monatliche pauschale Fördersatz pro gefördertem Kind zur Anwendung. Gleichzeitig kommt dem Wert als Abzug nach § 40 Absatz 2 und als Zuschlag nach § 42 Satz 3 Bedeutung zu. Zur Berechnung wird auf den Pauschalsatz pro Kind nach § 53 zurückgegriffen, der die Durchschnittskosten eines Platzes abbilden soll und Basis für die Finanzierungsbeiträge von Wohngemeinde und Land ist. Abweichend von der Berechnung des Pauschalsatzes pro Kind werden jedoch der Abschlag von 5 % auf die Personalkosten (wegen angenommener Nichtausschöpfung der Personalbudgets) sowie Zuschlag nach § 53 Absatz 3, mit dem sich Wohngemeinde und Land an den Leerstandskosten beteiligen, nicht berücksichtigt. Der so ermittelte Betrag wird mit dem jeweiligen Subjektfaktor multipliziert und ein Monats-Elternbeitrag in Deckelhöhe in Abzug gebracht.

Zudem wird geregelt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 40 Absatz 2 das betreffende Kind bei der Bemessung des Subjektfördersatzes nicht berücksichtigt wird bzw. kein monatlicher pauschaler Fördersatz pro gefördertem Kind gezahlt wird. Hier besteht bislang eine Regelungslücke.

Zu Nummer 36 (§ 42)

Die Anpassungen sind redaktioneller Natur. Die Anpassung der Überschrift dient der sprachlichen Einheitlichkeit. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 37 (§ 43)

Die Änderung gleicht die landesrechtliche Abgrenzung zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) geänderten bundesrechtlichen Vorgabe in § 22 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB VIII an.

Zu Nummer 38 (§ 44)

Die Bestimmungen zur Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen werden in mehreren Punkten geändert:

- Die Kindertagespflege wird wieder in erster Linie eine Förderungsart für unterdreijährige Kinder. Nach der bisherigen Regelung in § 44 Abs. 6 S. 2 müssen die örtlichen Träger die Kindertagespflege für überdreijährige Kinder auch dann finanzieren, wenn ein Kindergarten- bzw. Hortplatz zur Verfügung stünde. Dies kann dazu führen, dass der örtliche Träger mit den Kosten des Kindertagespflegeplatzes und den Kosten eines unbesetzten Kita-Platzes doppelt belastet ist. Im Sinne der örtlichen Jugendhilfeträger wird für überdreijährige Kinder daher in Absatz 1 ein grundsätzlicher Vorrang für Plätze in einer Kindertageseinrichtung geregelt. Überdreijährige Kinder können jedoch nach Vollendung des dritten Lebensjahrs noch bis Ende September in Kindertagespflege gefördert werden. Weiterhin wird eine Kindertagespflegeförderung bei besonderem Bedarf, ergänzend im Anschluss an den Kita-Besuch oder mangels verfügbaren Kita-Platzes finanziert.
- In Absatz 2 Nummer 1 wird klargestellt, dass die Zahlung einer laufenden Geldleistung ein wirksames Betreuungsverhältnis zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson (bzw. deren Anstellungsträger) voraussetzt. Ebenfalls klarstellende Bedeutung hat die neue Formulierung in Absatz 2 Nummer 2, wonach die Förderung allgemein und nicht nur hinsichtlich des zeitlichen Förderungsumfangs mit dem Kindeswohl vereinbar sein muss.
- In Absatz 2 Nummer 4 wird analog zur neuen Regelung in Kindertageseinrichtungen (§ 18 Absatz 9 Satz 2) ein Sonderkündigungsrecht für den Fall des Familienumzugs vorausgesetzt.
- In Absatz 2 Nummer 5 wird analog zur neuen Regelung für die Kindertageseinrichtungen in § 18 Absatz 6 auch die Finanzierung eines Kindertagespflegeplatzes grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Kind bereits über einen anderen Betreuungsplatz für dieselbe Betreuungszeit verfügt.
- In Absatz 6 wird eine Fortzahlungsregelung für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson geregelt und damit eine Forderung der Kindertagespflegeverbände umgesetzt. Die laufende Geldleistung wird für die ersten 30 Tage fortgezahlt, unabhängig vom Grund des Ausfalls. Die bisherigen Mindesthöhen waren so bemessen, dass sie die ausgefallene

Geldleistung an 52 Ausfalltagen kompensieren. Da nach Einführung der Fortzahlungsregelung nur noch 22 Ausfalltage kompensiert werden müssen, wurden die Mindesthöhen entsprechend angepasst. Die Fortzahlungsregelung ist für die öffentliche Hand und die Kindertagespflegepersonen kostenneutral. Sie vermeidet, dass Kindertagespflegepersonen aufgrund des damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteils auf Urlaubstage verzichten oder trotz Krankheit arbeiten.

- Absatz 7 enthält die wesentliche Änderung, dass das Essensgeld nunmehr nicht mehr durch die Kindertagespflegepersonen, sondern – zusammen mit dem Elternbeitrag – durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben wird. Die Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschalen werden im Gegenzug um die notwendigen Kosten der Verpflegung erhöht. Die Neuregelung erspart der Kindertagespflegeperson Verwaltungsaufwand und berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 24. November 2022 – 5 C 9/21), wonach die Verpflegungskosten zu den der Kindertagespflegeperson zu erstattenden Sachaufwendungen zählen.

- Durch Ergänzung in Absatz 8 (bisheriger Absatz 6) wird dem örtlichen Träger ermöglicht, die Zahlung der laufenden Geldleistung von bestimmten weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen, die Ausnahmefälle betreffen:

Die Zahlung für Förderungsstunden, die über 40 Wochenstunden hinausgehen, kann davon abhängig gemacht werden, dass insoweit ein objektiver Bedarf oder die regelmäßige Inanspruchnahme nachgewiesen wird. Die Möglichkeit zum Ausschluss der Geldleistung für vereinbarte sehr lange, aber nicht regelmäßig benötigte Betreuungszeiten soll öffentliche Ressourcen schonen. Grundsätzlich definieren die Eltern den Betreuungsbedarf in zeitlicher Hinsicht. Die Regelung geht davon aus, dass sich Elternwünsche nach sehr langen Förderungszeiten auch in einer regelmäßigen Nutzung wieder-spiegeln müssen.

Betreut die Kindertagespflegeperson mehr als fünf Kinder im Laufe einer Woche (zulässig sind nach § 43 Absatz 1 bis zu zehn) und erscheint der

Gesamtförderungsumfang mit mehr als 200 Stunden nicht ohne Weiteres plausibel, wird der örtliche Träger ermächtigt, die Zahlung vom Nachweis der Anwesenheitszeiten der Kinder abhängig zu machen.

Gleichzeitig stellt die Norm klar, dass die Auferlegung darüberhinausgehender Pflichten zum Nachweis eines Bedarfs oder zu Anwesenheitszeiten des Kindes nicht zulässig ist.

- Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 39 (§ 45)

Absatz 2 wird für eine bessere Verständlichkeit redaktionell umformuliert.

Zu Nummer 40 (§ 46)

Die Evaluation hat gezeigt, dass die Anerkennungsbeträge in Schleswig-Holstein durch die Kita-Reform deutlich erhöht und homogenisiert worden sind, wodurch sich die Einkommenssituation für Kindertagespflegepersonen deutlich verbessert hat.

Dennoch kommt die wissenschaftliche Studie zu dem Ergebnis, dass das tarifliche Einkommensniveau der gewählten Vergleichsentgeltgruppen im TVöD nicht erreicht wird.

- Als Hauptgrund wurde identifiziert, dass bislang nur fünf Tage im Jahr (entspricht etwa einer Stunde pro Woche oder 2,5 % der Vollzeit-Arbeitszeit) als Verfügungszeiten (z. B. Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche, Verwaltungstätigkeiten) einkalkuliert werden. Die einkalkulierten Verfügungszeiten werden nun auf 20 Tage/Jahr (bzw. 4 Stunden/Woche oder 10 % der Vollzeit-Arbeitszeit) vervierfacht.
- Die Evaluation hat ergeben, dass die durchschnittliche Auslastungsquote mit ca. 91,4 % niedriger lag als der bislang angenommene Wert von 93,7 %. Die Kalkulation wurde entsprechend angepasst.
- Bei der Berechnung der Vergütung wird nunmehr auch der Reformationstag als Feiertag berücksichtigt.
- Die Evaluation hat zudem ergeben, dass die durchschnittliche TVöD-(Erfahrungs)stufe der in Kindertageseinrichtungen beschäftigten Fachkräfte im Bereich der Stufe 4 (nicht 5, wie bislang einkalkuliert) liegt.

Konsequenterweise wird auch für Kindertagespflegepersonen zukünftig die Stufe 4 berücksichtigt.

- Aufgrund der neuen Fortzahlungsregelung ist die bisherige Kompensation für 30 Ausfalltage herauszurechnen. So ist zu erklären, dass trotz die Mindesthöhen trotz der Anpassungen sinken.
- Den Mindestwerten liegt folgende Kalkulation zugrunde:

Kalkulation der Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag in der Kindertagespflege		Qualifikationsstufe 1	Qualifikationsstufe 2
Tabellenentgelt	Vergleichsentgeltgruppen des TVöD SuE: Qualifikationsstufe 1: Mischwert S2/S3, Stufe 4 Qualifikationsstufe 2: S3, Stufe 4	3.244,79 €	3.467,12 €
SuE-Zulage	laut TVöD SuE	130,00 €	130,00 €
1/12 Jahressonderzahlung	84,51 % laut TVöD SuE	237,67 €	253,33 €
Stundenlohn pro Monat	136,97 Betreuungsstunden/Monat, siehe untere Tabelle	26,37 €	28,11 €
Pro Kind und Stunde	Auslastungsquote 91,4 % = 4,57 Kinder	5,77 €	6,15 €
Anpassung § 55	2,26 %	5,90 €	6,29 €

Berechnung der Betreuungsstunden/Monat		
Gesamttag pro Jahr		365
Wochenenden	- 104	261
Feiertage auf Werktagen	- 8,28	252,72
Ausfalltage ohne Fortzahlung	- 22	230,72
Verfügungszeiten	- 20	210,72
Betreuungstage pro Monat	/ 12	17,65
Betreuungsstunden pro Monat	×7,8	136,97

- Neu ist der in Absatz 3 geregelte Fortbildungsbonus. Als Qualitätsmaßnahme in der Kindertagespflege müssen die Satzungen der örtlichen Träger zukünftig vorsehen, dass Kindertagespflegepersonen, die für das Vorjahr eine regelmäßige Fortbildung nachgewiesen haben, eine um mindestens 0,12 Cent pro Kind und Stunde höhere Vergütung erhalten. Die Anforderungen an eine regelmäßige Fortbildung legt der örtliche Träger fest. Die zusätzlichen Mittel sind in der Höhe am tariflichen Leistungsentgelt orientiert. So wird die Vergütung der Kindertagespflegepersonen auch insoweit der tariflichen Vergütung angeglichen.
- Die Anpassungen gehen im Ergebnis mit einer ca. 10 % (mit Fortbildungsbonus ca. 12 %) höheren Vergütung für

Kindertagespflegepersonen einher. Eine Kindertagespflegeperson mit Qualifikationsstufe 1, die täglich sieben Stunden fünf Kinder fördert, erhält im Jahr 2025 eine jährliche Vergütung von über 47 T€ (mit Fortbildungsbonus über 48 T€), während die Vergütung im Jahr 2024 bei etwa 43 T€ liegt.

Zu Nummer 41 (§ 47)

Die Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale werden erhöht.

- Die Kostenpositionen wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Evaluationsabschlussberichtes der Preisentwicklung angepasst und deutlich angehoben. Die für die Kindertagespflege bei gleichzeitiger Förderung von fünf Kindern angemessene Fläche wurde von 45 m² auf 60 m² vergrößert. Dies entspricht der im Rahmen der Evaluation ermittelten durchschnittlichen Fläche.
- Die Mindesthöhen berücksichtigen die Anpassung nach § 55 zum Jahreswechsel 2024/25. Folglich wurden die Sätze (mit Ausnahme der Kindertagespflege
- Da auch hier aufgrund der neuen Fortzahlungsregelung die Kompensation für 30 Ausfalltage herausgerechnet worden sind, fällt die Erhöhung der Sätze deutlich geringer aus als die Erhöhung der Kostenpositionen.
- Eine Kindertagespflegeperson, die im eigenen Haushalt täglich sieben Stunden fünf Kinder fördert, erhält im Jahr 2025 eine im Vergleich zu 2024 um ca. 22 % höhere Sachaufwandpauschale (ohne Kosten der Verpflegung), dies entspricht ca. 1.800 € mehr. Werden die Räume ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt, beträgt die Steigerung sogar ca. 60 %.
- Zusätzlich sind nunmehr (mit Ausnahme der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern) auch die Kosten der Verpflegung enthalten; hierfür wurden 0,50 € pro Kind und Stunde angesetzt.
- Dabei wird die Differenzierung der Sachaufwandpauschale geändert. Statt zwischen Kindertagespflege „im Haushalt der Kindertagespflegeperson“ und „in anderen geeigneten Räumen“ zu unterscheiden, wird künftig nach den Kategorien „in ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten

Räumen“ und „in anderen Räumen oder überwiegend in der freien Natur“ unterschieden. Unverändert ist die Systematik, dass bei Räumlichkeiten, die neben der Kindertagespflege als Wohnraum der Kindertagespflegeperson genutzt werden, nicht die vollen Miet- bzw. Nutzungskosten berücksichtigt werden. Der einkalkulierte Abzug für die Doppelnutzung wird allerdings von 22,2 % auf 50 % angehoben, da der zeitliche Anteil der privaten Nutzung jedenfalls mindestens 50 % beträgt. Anders als bislang wird der Abzug für die Doppelnutzung auch vorgenommen, wenn die Räumlichkeiten in anderer Weise doppelt genutzt werden, z. B. als Wohnraum einer dritten Person oder als Gruppenraum einer Kindertageseinrichtung.

- Den Mindestwerten liegt folgende Kalkulation zugrunde:

	im Haushalt der Eltern	In ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Räumen	in anderen Räumen (insbesondere im Haushalt der Kindertagespflegeperson) oder überwiegend in der freien Natur
Miet-/Nutzungskosten			
Annahmen: 60 m² Fläche, Miete 10 €/m², 50 % Abzug bei Doppelnutzung	0,00 €	555,00 €	277,50 €
Nebenkosten			
Annahme: 3,05 €/m²	0,00 €	165,00 €	82,50 €
Stromkosten			
Annahmen: 1.130 KWh/Jahr 0,48 €/KWh	0,00 €	34,91 €	34,91
Reinigungskosten			
Annahme: TVöD 2	0,00 €	155,35 €	77,68 €
kindbezogener Hygienebedarf	0,00 €	50,00 €	50,00 €
Wäschereinigung	0,00 €	25,00 €	25,00 €
Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial	0,00 €	40,00 €	40,00 €
Einrichtungsgegenstände	0,00 €	60,00 €	60,00 €
Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen)	0,00 €	12,00 €	6,00 €
Bürobedarf/ Verwaltung	27,50 €	27,50 €	27,50 €
Fortbildung	12,00 €	12,00 €	12,00 €
Versicherungen	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Gesamt pro Monat	69,50 €	1.240,28 €	765,11 €
pro Arbeitsstunde	0,51 €	9,06€	5,59 €

136,97 Arbeitsstunden, siehe Tabelle zu Nummer 40 (§ 46)			
Pro Kind			
Annahme: Auslastung 91,4 % (4,57 Kinder)	0,11 €	1,98 €	1,22 €
Anpassung nach § 55 für 2025	0,11 €	2,02 €	1,25 €
Kosten für Verpflegung	0,00 €	0,50 €	0,50 €
Gesamt pro Kind und Stunde	<u>0,11 €</u>	<u>2,52 €</u>	<u>1,75 €</u>

Zu Nummer 42 (§ 48)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Sinne der sprachlichen Einheitlichkeit.

Zu Nummer 43 (§ 50)

Der örtliche Träger wird ermächtigt neben dem Elternbeitrag für die Kindertagespflege ein Essensgeld zu erheben. Dies gilt nicht, wenn bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern die Kosten der Verpflegung bereits durch die Eltern getragen werden.

Zu Nummer 44 (§ 51)

Es werden folgende inhaltliche Änderungen vorgenommen:

- In Absatz 2 Nummer 1 wird geregelt, dass für Gastkinder (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) keine Finanzierungsbeiträge zu zahlen sind. Gastkinder belegen nach der neuen Regelung in § 25 Absatz 8 Satz 2 keinen regulären Platz, sodass keine wesentlichen zusätzlichen Kosten anfallen.
- Selbstverständlich ist kein Finanzierungsbeitrag zu zahlen, wenn der Platz privat finanziert wird, Absatz 2 Nummer 3.
- Die Zahlung mehrerer Finanzierungsbeiträge für ein Kind wird durch Absatz 2 Satz 2 ausgeschlossen. Belegt ein Kind zulässigerweise (§ 18 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 bis 3 bzw. des § 44 Absatz 1 Nummer 3) zwei Plätze, zahlt die Wohngemeinde nur den jeweils höheren Finanzierungsbeitrag. In diesen Fällen teilen sich das Land und der örtliche Träger die Finanzierung des zweiten Platzes. Das Land zahlt auch für den zweiten Platz einen Finanzierungsbeitrag (§ 52 Absatz 3) und für den entfallenden

Wohngemeindebeitrag kommt der örtliche Träger auf (der zuvor seine Zustimmung zur Inanspruchnahme zweier Plätze erteilt hat). Damit wird die bislang unklare Rechtslage im Sinne der Wohngemeinden geklärt.

- Der Finanzierungsanteil der Wohngemeinde wird um 0,3 Prozentpunkte angehoben. Die Mehrkosten durch die gesetzlichen Anpassungen von jährlich ca. 40 Mio. € sollen sich Wohngemeinden und Land je zur Hälfte teilen. Da der hälftige Anteil der Kommunen an den Mehrkosten höher liegt als der bisherige Prozentsatz von 37,65 % ergibt sich die Steigerung.

Die übrigen Änderungen sind redaktionell und dienen einer besseren Verständlichkeit und der sprachlichen Straffung.

Zu Nummer 45 (§ 52)

Die Änderungen zu a) sowie b) aa) und bb) sind redaktionell. Die Änderung zu a) cc) stellt klar, dass bei einer privaten Finanzierung eines Betreuungsplatzes kein Finanzierungsbeitrag zu zahlen ist.

Die Änderung zu b) regelt, dass das Land in den Fällen zulässiger Belegung zweier Plätze einen Finanzierungsbeitrag für jeden Platz übernimmt.

Die Erstattungsregelung in Absatz 5 wird durch die Änderung zu c) an die neue Finanzierungssystematik angepasst und um die Aufwendungen für Perspektiv-Kindertageseinrichtungen ergänzt, die vollständig vom Land übernommen werden.

Zu Nummer 46 (§ 53)

Die Berechnung des Pauschalsatzes pro Kind als Basis der Finanzierungsbeiträge von Wohngemeinden und Land wird an die neue Fördersystematik in den §§ 36 bis 39 angepasst. Es verbleibt bei der grundsätzlichen Systematik, dass der Pauschalsatz auf Basis eines mittleren Fördersatzes einer eingruppigen bis hin zu einer achtgruppigen Einrichtung berechnet wird. Dabei werden jedoch nur 95 % der Personalbudgets zugrunde gelegt. Denn es wird angenommen, dass die Einrichtungen ihre Personalbudgets insgesamt (mindestens) zu 5 % nicht ausnutzen, da die Fachkräftesituation Einrichtungen zur Arbeit mit einem herabgesetzten Fachkraft-Kind-Schlüssel zwingt und auch unabhängig davon eine nahtlose Neubesetzung von Stellen nicht immer gelingen kann.

Der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege beträgt im Jahr 2025 43,34 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde. Dies entspricht dem mit dem bisherigen Faktor nach § 55 Satz 2 (2,11 %) dynamisierten bisherigen Wert von 42,44 Euro. Für Land und Wohngemeinden gestalten sich die Anpassungen der Kindertagespflege-Finanzierung also kostenneutral. Dies gelingt deshalb, weil die Refinanzierung sich in der Evaluation als überauskömmlich herausgestellt hat. Die örtlichen Träger erhalten also mehr Refinanzierungsmittel von Land und Wohngemeinden, als sie für die Kindertagespflegefinanzierung in Höhe der gesetzlichen Mindesthöhen verausgaben. Es wurden daher folgende Anpassungen der Parameter zur Berechnung des Pauschalsatzes vorgenommen:

- Einkalkuliert wurden Aufwendungen in Höhe von 26 % des Anerkennungsbetrags für die zu erstattenden Sozialversicherungsanteile. Auf Grundlage der durchgeführten Datenerhebung bei den örtlichen Trägern kommt der Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass die örtlichen Träger nur rund 13 % aufzuwenden hatten. Die Differenz führt der Abschlussbericht darauf zurück, dass die ursprüngliche Kalkulation die Senkung des steuerlichen Gewinns und damit der zu zahlenden Sozialversicherungsanteile durch die geltend gemachte Betriebskostenpauschale außer Acht ließ. In die Kalkulation wurden nunmehr folglich 13 % einkalkuliert.
- Die Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass der Anteil von Kindertagespflegepersonen mit höherem Qualifikationsniveau (300 St.-Qualifizierung oder pädagogische Berufsausbildung) in der bisherigen Kalkulation mit 50 % überschätzt wird. Tatsächlich liegt der Anteil zwischen 36,9 % (2021) und 39,1 % (2022). Der Kalkulation wurde daher ein (gerundeter) Wert von 40 % zugrunde gelegt.
- Der Anteil von Kindern unter neun Monaten, bei deren Förderung nach § 45 Absatz 2 Nummer 1 ein doppelter Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachkostenpauschale gezahlt wird, wurde auf Grundlage der Daten aus der Kita-Datenbank von 1,4 % auf 0,33 % korrigiert.
- Das Verhältnis der Betreuungsorte (Haushalt der Kindertagespflegeperson/ sonstige geeignete Räume/ Haushalt der Eltern) wurde auf Grundlage der Evaluationsergebnisse von 73 %/24 %/4 % (rundungsbedingt 101 %) auf

64,5 %/35 %/0,5 % angepasst. Diesbezüglich erfolgte die Korrektur zugunsten der örtlichen Träger.

- Die bisher einkalkulierten Kosten des Vertretungssystems bleiben dem System dynamisiert erhalten. Den örtlichen Jugendhilfeträgern stehen 2025 insgesamt ca. 21 Mio. € zur Verfügung, um die Vertretung bei Ausfall der Kindertagespflegepersonen zu gewährleisten.

Zu Nummer 47 (§ 54)

Es wird eine Verweisung aktualisiert.

Zu Nummer 48 (§ 55)

Die Grund- und Finanzierungsbeträge nach § 39 lösen bei den Kindertageseinrichtungen den Sachkostenbasiswert und den Sachkostenzuschlag als jährlich anzupassende Werte ab. Die Steigerungsraten bleiben unverändert.

Die Steigerungsrate für den Pauschalsatz pro Kind wird von 2,11 % auf 2,19 % angehoben, da dies die Kostensteigerung infolge der Anpassung der Mindesthöhen besser entspricht. Die Sachaufwandpauschale bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern sowie der Fortbildungsbonus werden alle vier Jahre um 0,01 € erhöht, da sich bei Anwendung einer Steigerungsrate von 2 % bzw. 2,26 % rundungsbedingt nie eine Steigerung ergeben würde. Die Steigerung um 0,01 € alle vier Jahre bildet die Steigerungsraten in etwa ab.

Zu Nummer 49 (§ 56)

Die Regelungen zum Fachgremium werden angepasst. Die Funktion des Fachgremiums als ein das Ministerium beratender Beirat wird konsequenter umgesetzt, indem das Ministerium selbst nicht mehr selbst Vertreterinnen und Vertreter entsendet. Das Ministerium beschränkt sich künftig auf die Geschäftsführung und Sitzungsleitung. Der starre Termin zur Vorlegung von Anpassungsvorschlägen entfällt. Zudem werden mit Berufsverbänden und Gewerkschaften weitere Organisationen dem Fachgremium angehören, die den Belange der Beschäftigten und Einrichtungsleitungen stärkeres Gewicht geben werden.

Zu Nummer 50 (§ 57)

Die für das Kindergartenjahr 2021/22 gültige Übergangsregelung zur Wahl der Landeselternvertretung in Absatz 1 ist obsolet und wird gestrichen.

Der in Absatz 2 geregelte Übergangszeitraum wird beendet, indem die Bestimmung gestrichen und das Übergangsfinanzierungssystem zum regulären Finanzierungssystem wird.

Für die ab 2025 entfallenden flexiblen Randzeitenangebote wird in Absatz 1 Nummer 4 (neu) eine Bestandsschutzregelung geschaffen: Soweit Einrichtungsträger Ende 2024 flexible Randzeitenangebote eingerichtet hatten, werden diese bis zum Ende des Kindergartenjahres als Ergänzungs- und Randzeitengruppen fortgeführt, indem ihre Aufnahme in den Bedarfsplan für das laufende Kindergartenjahr fingiert wird.

Betreuenden Hilfskräften, die bereits vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes tätig waren, wird durch die neue Übergangsbestimmung in Absatz 2 ermöglicht, die Kinderschutz-Fortbildung innerhalb des Jahres 2025 nachzuholen. Normalerweise sieht die neue Bestimmung in § 28 Abs. 7 S. 2 vor, dass die Fortbildung spätestens ein Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit nachgeholt wird.

Zu Nummer 51 (§ 58)

Das Ministerium wird verpflichtet, ein dauerhaftes Monitoring durch Auswertung der Daten der Kita-Datenbank durchzuführen. Darüber hinaus findet im dreijährigen Zyklus, erstmals im Jahr 2028 für das Jahr 2027, eine Datenerhebung über wesentliche Kalkulationsparameter statt.

Zu Nummer 52 (§ 59)

Die Finanzierung der „helfenden Hand“ im Falle einer Gruppenerweiterung wird über das reguläre Finanzierungssystem abgewickelt, sodass die Sonderfinanzierung nach Absatz 5 und 6 obsolet ist. Bei einer Gruppenerweiterung steht dem Einrichtungsträger ein entsprechend erweitertes Personalbudget zur Verfügung, mit dem eine „helfende Hand“ für die Hälfte der Gruppenöffnungszeit finanziert werden kann.

Des Weiteren handelt es sich bei den Änderungen um sprachliche Verbesserungen und eine durch das Entfallen der räumlichen Fördervoraussetzungen bedingte Folgeänderung.

Zu Nummer 53 (§ 60)

Die Ausnahmemöglichkeiten für die Halligen werden durch Streichung der Ausnahmen erweitert.

Zu Nummer 54 (§ 61)

Die obsoleete Regelung wird gestrichen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Ab dem Schuljahr 2026/27 besteht der mit dem Ganztagsförderungsgesetz des Bundes eingeführte Rechtsanspruch von Grundschulkindern auf Ganztagsbetreuung. Der Anspruch auf Förderung im Hort besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich und gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Nach § 24 Abs. 4 S. 4 n. F. SGB VIII kann Landesrecht eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Hiervon wird mit der Folge Gebrauch gemacht, dass der Rechtsanspruch trotz dieser Schließzeit als erfüllt gilt. Im Übrigen bleibt der Anspruch unberührt und gilt neben den Ansprüchen des § 5.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Die Norm wird an die Änderungen des SGB VIII durch das Ganztagsförderungsgesetz angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 22)

Damit die Erfüllung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung sichergestellt ist, werden die Schließzeiten in Horten auf den nach Bundesrecht zulässigen Umfang begrenzt.

Zu Nummer 5 (§ 44)

In Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b wird vorausgesetzt, dass die Kindertagespflegeperson mit dem zuständigen örtlichen Träger (bei Förderung von Kindern aus verschiedenen Zuständigkeitsbereichen mit jedem zuständigen örtlichen Träger) eine Vereinbarung nach § 8a Absatz 5 SGB VIII getroffen hat und diese Vereinbarung einhält. In diesen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eingeführten Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Kindertagespflegeperson bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornimmt und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzieht.

Zu Nummer 6 (§ 57)

Obsolete Übergangsvorschriften entfallen.

Zu Artikel 3

Die Anpassungen des Gesetzes werden mit Jahresbeginn 2025 wirksam. Die Ausnahme bilden

- die Anpassungen an das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes (Artikel 2), die zum 1. August 2026 wirksam werden, da der Anspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27 gilt (die an das Kalenderjahr gebundene Vorgabe für die Schließzeiten von Horten tritt bereits zum Jahresbeginn 2026 in Kraft) und
- die Voraussetzung einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII in der Kindertagespflege, die zum Kindergartenjahr 2025/26 wirksam wird, um Kindertagespflegepersonen und örtlichen Trägern hinreichend Zeit zum Abschluss der Vereinbarungen zu geben.

Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Anpassung des KiTaG an die Ergebnisse der Gesetzesevaluation

Synopse

Aktuelles KiTaG	Entwurf Formulierungshilfe
§ 1 Zweck des Gesetzes und Begriffsbestimmungen (1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Dritten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), die Jugendhilfeplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie die Mitwirkung und Kostenbeteiligung der Eltern. (2) Örtlicher Träger im Sinne dieses Gesetzes ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Große kreisangehörige Städte, die zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt wurden, sind keine kreisangehörigen Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die Personensorgeberechtigten. Kindergartenjahr im Sinne dieses Gesetzes ist der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli. Monatlicher Stichtag ist der 16. Tag des Monats.	§ 1 Zweck des Gesetzes und Begriffsbestimmungen (1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Dritten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Jugendhilfeplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie die Mitwirkung und Kostenbeteiligung der Eltern. (2) Im Sinne dieses Gesetzes 1. sind Eltern die Personensorgeberechtigten, 2. sind Gastkinder Kinder, die die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nur gelegentlich an einzelnen Tagen oder für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten vorübergehend besuchen, 3. ist das Kindergartenjahr der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli, 4. sind Schulferien die Ferien an den öffentlichen Schulen am Standort der Einrichtung, 5. ist monatlicher Stichtag der 16. Tag des Monats, 6. ist örtlicher Träger der öffentliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Große kreisangehörige Städte, die zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt wurden, sind

	keine kreisangehörigen Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes.
§ 2 Aufgaben und Ziele der Kindertagesförderung Die Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderung) erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern durch die Betreuung ihres Kindes dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.	§ 2 Aufgaben und Ziele der Kindertagesförderung Die Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderung) erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern durch die Betreuung ihres Kindes dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.
§ 3 Kita-Datenbank, Datenverarbeitung, regelmäßige Datenübermittlung, Verordnungsermächtigung (1) Das für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zuständige Ministerium (Ministerium) stellt eine für alle Nutzerinnen und Nutzer unentgeltliche Datenbank bereit, die aus einem Onlineportal und einem Verwaltungssystem besteht (Kita-Datenbank). Das Onlineportal informiert die Eltern über das Platzangebot und die pädagogische Konzeption und ermöglicht beiderseits unverbindliche Voranmeldungen bei den Kindertageseinrichtungen und zur Förderung in Kindertagespflege. Das Verwaltungssystem hält ein elektronisches Datenverarbeitungsprogramm vor, um die örtlichen Träger, die kreisangehörigen Gemeinden, die Einrichtungsträger,	§ 3 Kita-Datenbank, Datenverarbeitung, regelmäßige Datenübermittlung, Verordnungsermächtigung (1) Das für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zuständige Ministerium (Ministerium) stellt eine für alle Nutzerinnen und Nutzer unentgeltliche Datenbank bereit, die aus einem Onlineportal und einem Verwaltungssystem besteht (Kita-Datenbank). Das Onlineportal informiert die Eltern über das Platzangebot und die pädagogische Konzeption und ermöglicht beiderseits unverbindliche Voranmeldungen bei den Kindertageseinrichtungen und zur Förderung in Kindertagespflege. Das Verwaltungssystem hält ein elektronisches Datenverarbeitungsprogramm vor, um die örtlichen Träger, die kreisangehörigen Gemeinden, die Einrichtungsträger,

die Kindertagespflegepersonen, Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen und Vermittlungsstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. (2) Die nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen und ihre Träger werden in das Onlineportal aufgenommen. Kindertagespflegepersonen, die über eine Kindertagespflegeerlaubnis oder Eignungsfeststellung verfügen, Anstellungsträger dieser Kindertagespflegepersonen und Vermittlungsstellen werden auf Wunsch in das Onlineportal aufgenommen. (3) Bei Vornahme einer unverbindlichen Voranmeldung über das Onlineportal haben die Eltern folgende Daten anzugeben, die an die jeweilige Kindertageseinrichtung unmittelbar oder für Kindertagespflegestellen im Falle einer Vermittlung durch den örtlichen Träger übermittelt werden: 1. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Kindes, 2. das Geburtsdatum des Kindes, 3. das Geschlecht des Kindes, 4. die Namen, die Vornamen und die Anschriften der Eltern, 5. die gewünschte Betreuungszeit, 6. den gewünschten Aufnahme-termin sowie 7. eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen die Eltern erreichbar sind. Die Eltern können freiwillig weitere Daten angeben. (4) Der Einrichtungsträger übermittelt dem örtlichen Träger über das Verwaltungssystem 1. die Daten nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 aller geförderten Kinder,	die Kindertagespflegepersonen, Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen und Vermittlungsstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. (2) Die nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen und ihre Träger werden in das Onlineportal aufgenommen. Kindertagespflegepersonen, die über eine Kindertagespflegeerlaubnis oder Eignungsfeststellung verfügen, Anstellungsträger dieser Kindertagespflegepersonen und Vermittlungsstellen werden auf Wunsch in das Onlineportal aufgenommen. (3) Bei Vornahme einer unverbindlichen Voranmeldung über das Onlineportal haben die Eltern folgende Daten anzugeben, die an die jeweilige Kindertageseinrichtung unmittelbar oder für Kindertagespflegestellen im Falle einer Vermittlung durch den örtlichen Träger übermittelt werden: 1. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Kindes, 2. das Geburtsdatum des Kindes, 3. das Geschlecht des Kindes, 4. bei Grundschulkindern die Klassenstufe des Kindes, 5. die Namen, die Vornamen und die Anschriften der Eltern, 6. die gewünschte Betreuungszeit, 7. den gewünschten Aufnahme-termin sowie 8. eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen die Eltern erreichbar sind. Die Eltern können freiwillig weitere Daten angeben. (4) Der Einrichtungsträger übermittelt dem örtlichen Träger über das Verwaltungssystem 1. die Namen, die Vornamen, die arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeiten der
---	---

2. den für die einzelnen Kinder vereinbarten zeitlichen Förderungsumfang und 3. die von den einzelnen Kindern besuchte Gruppe oder die besuchten Gruppen. Als zeitlicher Förderungsumfang gilt die auf eine halbe Stunde abgerundete vereinbarte wöchentliche Förderungszeit des Kindes, in Kindertageseinrichtungen einschließlich einer Förderung in Randzeiten. (5) Die Kindertagespflegeperson oder deren Anstellungsträger übermittelt dem örtlichen Träger oder der zuständigen Vermittlungsstelle für die Kindertagespflege den Namen der Kindertagespflegestelle, den Namen, den Vornamen, die Betreuungsanschrift und gegebenenfalls eine abweichende Postanschrift der Kindertagespflegeperson, ihre Qualifikation, den Ort der Betreuung, die Daten des Kindes nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 sowie den jeweiligen vereinbarten zeitlichen Förderungsumfang. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. (6) Das Ministerium, die örtlichen Träger, die kreisangehörigen Gemeinden und Vermittlungsstellen für die Kindertagespflege dürfen personenbezogene Daten zu folgenden Zwecken als gemeinsam Verantwortliche in einem	Betreuungs- und Verwaltungskräfte, die beruflichen Qualifikationen der Betreuungskräfte, den jeweiligen Einsatz als Einrichtungsleitung, stellvertretende Einrichtungsleitung, Gruppenleitung, Sprachfachkraft, zusätzliche Fachkraft in der Perspektiv-Kindertageseinrichtung, oder Beauftragte oder Beauftragter für Qualitätsentwicklung und die Angabe, ob die Voraussetzungen des § 26 Absatz 3 jeweils vorliegen, 2. die Daten nach Absatz 3 Nummer 1 bis 4 aller geförderten Kinder und 3. die für die einzelnen Kinder gebuchten Gruppen und den einzeln und insgesamt vereinbarten zeitlichen Förderungsumfang; als zeitlicher Förderungsumfang gilt die auf eine halbe Stunde abgerundete vereinbarte wöchentliche Förderungszeit des Kindes. (5) Die Kindertagespflegeperson oder deren Anstellungsträger übermittelt dem örtlichen Träger oder der zuständigen Vermittlungsstelle für die Kindertagespflege den Namen der Kindertagespflegestelle, den Namen, den Vornamen, die Betreuungsanschrift und gegebenenfalls eine abweichende Postanschrift der Kindertagespflegeperson, ihre Qualifikation, den Ort der Betreuung, die Daten des Kindes nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 sowie den jeweiligen vereinbarten zeitlichen Förderungsumfang. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. (6) Das Ministerium, die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden dürfen personenbezogene Daten zu folgenden Zwecken als gemeinsam Verantwortliche in einem gemeinsamen Verfahren
---	---

gemeinsamen Verfahren verarbeiten, soweit es für die jeweilige Erfüllung folgender Zwecke erforderlich ist: 1. Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 6 zur Erfüllung der Ansprüche nach § 5 und § 7, zur Vermittlung von Plätzen nach § 6 und zur Fortschreibung bei einem nicht erfolgreichen Abgleich mit den Daten der Meldebehörden nach Satz 3, 2. Daten nach Absatz 4 und 5 zur Bestandserfassung und Bedarfsermittlung nach § 9, Förderung der Kindertageseinrichtungen nach Teil 5, Abrechnung der laufenden Geldleistung nach § 44 und § 45, Kostenbeteiligung nach § 50, Abrechnung der Finanzierungsbeiträge des Landes und der Wohngemeinden nach Teil 7, Abwicklung von ergänzender Förderung nach § 16 Absatz 1 sowie zur Durchführung der Evaluation nach § 58. Personenbezogene Daten sind bei einer Verarbeitung zum Zweck der Bestandserfassung und Bedarfsermittlung nach § 9 oder der Durchführung der Evaluation nach § 58 zu anonymisieren. Die kreisangehörigen Gemeinden und die örtlichen Träger können die Daten zu den Zwecken nach Satz 1 mit den Daten der Meldebehörden abgleichen. (7) Die Meldebehörde übermittelt der Kita-Datenbank aus Anlass einer Anmeldung einer Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, der Abmeldung einer Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, der Änderung des Vor- oder Familiennamens, der Änderung der Anschrift aufgrund der Umbenennung von Straßen oder	verarbeiten, soweit es für die jeweilige Erfüllung folgender Zwecke erforderlich ist: 1. Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 6 zur Erfüllung der Ansprüche nach § 5 und § 7, zur Vermittlung von Plätzen nach § 6 und zur Fortschreibung bei einem nicht erfolgreichen Abgleich mit den Daten der Meldebehörden nach Satz 3, 2. Daten nach Absatz 4 und 5 zur Bestandserfassung und Bedarfsermittlung nach § 9, Prüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4, Förderung der Kindertageseinrichtungen nach Teil 5, Abrechnung der laufenden Geldleistung nach § 44 und § 45, Kostenbeteiligung nach § 50, Abrechnung der Finanzierungsbeiträge des Landes und der Wohngemeinden nach Teil 7, Abwicklung von ergänzender Förderung nach § 16 Absatz 1 sowie zur Durchführung des Monitorings nach § 58 Absatz 1. Personenbezogene Daten sind bei einer Verarbeitung zum Zweck der Bestandserfassung und Bedarfsermittlung nach § 9 oder der Durchführung des Monitorings nach § 58 Absatz 1 zu anonymisieren. Die kreisangehörigen Gemeinden und die örtlichen Träger können die Daten zu den Zwecken nach Satz 1 mit den Daten der Meldebehörden abgleichen. (7) Die Meldebehörde übermittelt der Kita-Datenbank aus Anlass einer Anmeldung einer Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, der Abmeldung einer Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, der Änderung des Vor- oder Familiennamens, der Änderung der Anschrift aufgrund der Umbenennung von Straßen oder
--	---

Orten oder der Ummummerierung von Grundstücken oder Richtigstellung dieser Daten, der Fortschreibung von gespeicherten Namen, des Todes oder der Änderung des Geburtsdatums zum Zwecke der Fortschreibung der Kita-Datenbank wöchentlich folgende Daten von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: 1. Namen und Vornamen sowie frühere Namen und Vornamen, 2. Tag der Geburt, 3. gegenwärtige und frühere Anschriften. Daten von Personen, die nicht aufgrund einer Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in der Kita-Datenbank gespeichert sind, sind unverzüglich zu löschen. (8) Das Nähere zur Ausgestaltung der Kita-Datenbank und zur Datenverarbeitung in einem automatisierten Verfahren gemäß Absatz 1 bis 6 regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.	Orten oder der Ummummerierung von Grundstücken oder Richtigstellung dieser Daten, der Fortschreibung von gespeicherten Namen, des Todes oder der Änderung des Geburtsdatums zum Zwecke der Fortschreibung der Kita-Datenbank wöchentlich folgende Daten von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: 1. Namen und Vornamen sowie frühere Namen und Vornamen, 2. Tag der Geburt, 3. gegenwärtige und frühere Anschriften sowie die Daten der Fortschreibung des Melderegisters nach einer An- oder Abmeldung. Daten von Personen, die nicht aufgrund einer Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in der Kita-Datenbank gespeichert sind, sind unverzüglich zu löschen. (8) Das Nähere zur Ausgestaltung der Kita-Datenbank und zur Datenverarbeitung in einem automatisierten Verfahren gemäß Absatz 1 bis 6 regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.
§ 4 Kreiselternvertretungen und Landeselternvertretung (1) Die Eltern wählen bis zum 31. Oktober jeden Jahres eine Kreiselternvertretung für jeden örtlichen Träger. Wahlberechtigt und wählbar sind die Delegierten nach § 32 Absatz 1 Satz 2 sowie Delegierte aus den Reihen der Eltern von im Gebiet des örtlichen Trägers in Kindertagespflege geförderten Kindern. Der örtliche Träger schafft ein geeignetes Verfahren zur Auswahl der Delegierten für die Kindertagespflege; die Kreise können die Durchführung auf die kreisangehörigen Gemeinden	§ 4 Kreiselternvertretungen und Landeselternvertretung (1) Die Eltern wählen bis zum 31. Oktober jeden Jahres eine Kreiselternvertretung für jeden örtlichen Träger. Wahlberechtigt und wählbar sind die Delegierten nach § 32 Absatz 1 Satz 2 sowie Delegierte aus den Reihen der Eltern von im Gebiet des örtlichen Trägers in Kindertagespflege geförderten Kindern. Der örtliche Träger schafft ein geeignetes Verfahren zur Auswahl der Delegierten für die Kindertagespflege; die Kreise können die Durchführung auf die kreisangehörigen Gemeinden

übertragen. Die Kreiselternervertretung besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein. Die Kreiselternervertretung wählt aus ihren Reihen zwei Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau. Der örtliche Träger unterstützt die Kreiselternervertretung insbesondere durch räumliche und personelle Ressourcen bei der Organisation und Durchführung der Wahl und meldet die gewählte Kreiselternervertretung an die Landeselternervertretung und an das Ministerium. Er beteiligt die Kreiselternervertretung bei wesentlichen die Kindertagesförderung betreffenden Fragen. (2) Jede Kreiselternervertretung entsendet zwei Mitglieder in die Landeselternervertretung. Die entsendeten Mitglieder sollen unterschiedlichen Geschlechts sein. Die Landeselternervertretung wählt aus ihren Reihen bis zum 30. November jeden Jahres zwei Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau. Das Ministerium beteiligt die Landeselternervertretung bei wesentlichen die Kindertagesförderung betreffenden Fragen. (3) Den Kreiselternervertretungen und der Landeselternervertretung sollen jeweils mindestens 1. ein Elternteil angehören, dessen Kind in Kindertagespflege gefördert wird und 2. ein Elternteil, dessen Kind eine Kindertageseinrichtung einer Organisation der dänischen Minderheit besucht, angehören. Die Kreiselternervertretungen und die Landeselternervertretung können sich Geschäftsordnungen geben. Ihre	übertragen. Er kann das Wahlverfahren zur Kreiselternervertretung durch Satzung regeln. Die Kreiselternervertretung besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein. Die Kreiselternervertretung wählt aus ihren Reihen zwei Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau. Der örtliche Träger unterstützt die Kreiselternervertretung insbesondere durch räumliche und personelle Ressourcen bei der Organisation und Durchführung der Wahl und meldet die gewählte Kreiselternervertretung an die Landeselternervertretung und an das Ministerium. Er beteiligt die Kreiselternervertretung bei wesentlichen die Kindertagesförderung betreffenden Fragen. (2) Jede Kreiselternervertretung entsendet zwei Mitglieder in die Landeselternervertretung. Die entsendeten Mitglieder sollen unterschiedlichen Geschlechts sein. Die Landeselternervertretung wählt aus ihren Reihen bis zum 30. November jeden Jahres zwei Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau. Das Ministerium beteiligt die Landeselternervertretung bei wesentlichen die Kindertagesförderung betreffenden Fragen. (3) Den Kreiselternervertretungen und der Landeselternervertretung sollen jeweils mindestens 1. ein Elternteil, dessen Kind in Kindertagespflege gefördert wird und 2. ein Elternteil, dessen Kind eine Kindertageseinrichtung einer Organisation der dänischen Minderheit besucht, angehören. Die Kreiselternervertretungen und die Landeselternervertretung können sich
--	---

Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. (4) Das Land fördert die Tätigkeiten der Landeselternvertretung sowie der Kreiselternvertretungen nach Maßgabe des Haushalts. Das Ministerium unterstützt die Landeselternvertretung auf Anfrage beratend.	Geschäftsordnungen geben. Ihre Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. (4) Das Land fördert die Tätigkeiten der Landeselternvertretung sowie der Kreiselternvertretungen nach Maßgabe des Haushalts. Das Ministerium unterstützt die Landeselternvertretung auf Anfrage beratend.
§ 5 Anspruch auf Kindertagesförderung (1) Ein Kind hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege; der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Für Kinder im ersten Lebensjahr setzt der Anspruch voraus, dass diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) erhalten. (2) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von täglich mindestens fünf Stunden. Ein Nachmittagsplatz ist anspruchserfüllend, wenn er mit dem nachgewiesenen Bedarf des Kindes und der Erziehungsberechtigten vereinbar ist.	§ 5 Anspruch auf Kindertagesförderung (1) Ein Kind hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege; der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Für Kinder im ersten Lebensjahr setzt der Anspruch voraus, dass diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. (2) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von täglich mindestens fünf Stunden. Ein Nachmittagsplatz ist anspruchserfüllend, wenn er mit dem nachgewiesenen Bedarf des Kindes und der Erziehungsberechtigten vereinbar ist.

(3) Während der Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson hat das Kind einen Anspruch auf eine andere Betreuungsmöglichkeit nach Maßgabe des § 48 Satz 2. Gleiches gilt für Schließzeiten der Kindertageseinrichtung in den Schulferien, wenn das Kind nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden kann. (4) Ein Platz ist nur anspruchserfüllend, wenn die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle für das Kind und die Erziehungsberechtigten in zumutbarer Weise zu erreichen ist. Der Anspruch kann in besonderen Einzelfällen durch die Aufnahme in eine heilpädagogische Kleingruppe erfüllt werden. (5) Die Ansprüche nach Absatz 1 bis 4 und nach § 24 SGB VIII richten sich gegen den örtlichen Träger. Mit Ausnahme der Ansprüche nach Absatz 3 setzen sie voraus, dass der örtliche Träger spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Förderungsleistung in Kenntnis gesetzt worden ist. Dies erfolgt insbesondere durch die Voranmeldung im Onlineportal nach § 3 Absatz 1 und 3. Lebt das Kind mit	(3) Ein Kind hat einen Anspruch auf anderweitige Betreuung 1. während der planmäßigen Schließzeiten der besuchten Kindertageseinrichtung, wenn das Kind nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden kann, 2. bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach Maßgabe des § 48 Satz 2. (4) Ein Platz ist nur anspruchserfüllend, wenn die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle für das Kind und die Erziehungsberechtigten in zumutbarer Weise zu erreichen ist. Die Aufnahme in eine heilpädagogische Kleingruppe ist nur anspruchserfüllend, wenn die Förderung des Kindes wegen seines heilpädagogischen Förderbedarfs nicht in einer durch dieses Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege geleistet werden kann. (5) Der Anspruch nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird auch erfüllt, wenn die Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Kalenderjahr während der Schulferien planmäßig geschlossen ist.¹ (6) Die Ansprüche nach Absatz 1 bis 4 und nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch richten sich gegen den örtlichen Träger. Mit Ausnahme der Ansprüche nach Absatz 3 setzen sie voraus, dass der örtliche Träger spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Förderungsleistung in Kenntnis gesetzt worden ist. Dies erfolgt insbesondere durch die Voranmeldung im Onlineportal nach § 3 Absatz 1 und 3. Der örtliche
---	--

¹ Inkrafttreten 1. August 2026

nur einer erziehungsberechtigten Person zusammen, so tritt diese für die Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 bis 4 an die Stelle der Erziehungsberechtigten. (6) Der Anspruch wird erfüllt 1. im Fall der Förderung in einer Kindertageseinrichtung durch den Nachweis eines bedarfsgerechten Platzes, 2. im Fall der Förderung in Kindertagespflege durch a) die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, b) deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie c) die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Die Anspruchsberechtigten können zwischen den verschiedenen nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege sowohl innerhalb der Wohngemeinde des Kindes als auch an einem anderen Ort im Rahmen freier Kapazitäten wählen.	Träger muss spätestens bis Ende April gesondert in Textform in Kenntnis gesetzt werden, wenn der Anspruch auf Förderung nach Absatz 2 zwischen dem Ende des Kindergartenjahres und dem Einschulungstag geltend gemacht werden soll. Lebt das Kind mit nur einer erziehungsberechtigten Person zusammen, so tritt diese für die Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 bis 4 an die Stelle der Erziehungsberechtigten. (7) Der Anspruch wird erfüllt 1. im Fall der Förderung in einer Kindertageseinrichtung durch den Nachweis eines bedarfsgerechten Platzes, 2. im Fall der Förderung in Kindertagespflege durch a) die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, b) deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie c) die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Die Anspruchsberechtigten können zwischen den verschiedenen nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege sowohl innerhalb der Wohngemeinde des Kindes als auch an einem anderen Ort im Rahmen freier Kapazitäten wählen.
§ 6 Information, Beratung, Vermittlung von Plätzen (1) Die örtlichen Träger informieren über das Platzangebot und beraten die	§ 6 Information, Beratung, Vermittlung von Plätzen (1) Die örtlichen Träger informieren über das Platzangebot und beraten die

Erziehungsberechtigten bei der Auswahl des Platzes und in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt. Ergänzend zum Onlineportal (§ 3 Absatz 1) vermitteln sie Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Sie können hierzu Vermittlungs- und Beratungsstellen freier Träger fördern. Die kreisangehörigen Gemeinden unterstützen die Kreise bei der Vermittlung und Beratung. (2) Träger von nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen, die über eine Kindertagespflegeerlaubnis oder Eignungsfeststellung verfügen, haben Zugang zu den Vermittlungsstellen. Der Zugang darf nicht von Gegenleistungen abhängig gemacht werden.	Erziehungsberechtigten bei der Auswahl des Platzes und in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt. Ergänzend zum Onlineportal (§ 3 Absatz 1) vermitteln sie Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Sie können hierzu Vermittlungs- und Beratungsstellen freier Träger fördern. Die kreisangehörigen Gemeinden unterstützen die Kreise bei der Vermittlung und Beratung. (2) Träger von nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen, die über eine Kindertagespflegeerlaubnis oder Eignungsfeststellung verfügen, haben Zugang zu den Vermittlungsstellen. Der Zugang darf nicht von Gegenleistungen abhängig gemacht werden.
§ 7 Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen (1) Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Der örtliche Träger kann darüber hinausgehende Ermäßigungsregelungen treffen, die insbesondere auch in Kindertageseinrichtungen und schulischen Betreuungsangeboten geförderte schulpflichtige Kinder berücksichtigen können.	§ 7 Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen (1) Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt aufgrund gleichzeitig bestehender Betreuungsverhältnisse in nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen oder nach diesem Gesetz geförderter Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Der örtliche Träger kann darüberhinausgehende Ermäßigungsregelungen treffen, die insbesondere auch in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und schulischen Betreuungsangeboten geförderte

(2) Darüber hinaus übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII) entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger den Elternbeitrag in voller Höhe. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, übernimmt oder erlässt er den Elternbeitrag in der Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50 Prozent des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt. Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Elternbeiträge nicht zuzumuten. (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 5 übernimmt oder erlässt der örtliche Träger im Zeitraum Januar 2023 bis Juli 2024 den Elternbeitrag in der Höhe, dass den Eltern nach Abzug	schulpflichtige Kinder berücksichtigen können. (2) Darüber hinaus übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt ein Kind mit nur einem Elternteil zusammen, tritt dieses an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und § 92 Absatz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger den Elternbeitrag in voller Höhe. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, übernimmt oder erlässt er den Elternbeitrag in der Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50 Prozent des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt. Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Elternbeiträge nicht zuzumuten. (3) Die Anträge nach Absatz 1 und 2 können auch rückwirkend gestellt werden.
--	---

des Elternbeitrags mindestens 75 Prozent des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt. Satz 1 gilt für den Zeitraum August und September 2024 entsprechend für Eltern von Kindern, die im Jahr 2024 gemäß § 22 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz schulpflichtig werden, bis zum Tag der Einschulung. Das Land erstattet den örtlichen Trägern die Mehrausgaben zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von fünf Prozent der Mehrausgaben. (4) Der örtliche Träger berät die Eltern über die Möglichkeiten einer Antragstellung.	(4) Der örtliche Träger berät die Eltern über die Möglichkeiten einer Antragstellung.
§ 8 Planung und Gewährleistung (1) Die örtlichen Träger planen und gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe werden die Kreise von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt. (2) Ein bedarfsgerechtes Angebot umfasst eine hinreichende Zahl von Plätzen, 1. um für alle Kinder die Ansprüche nach § 5 erfüllen zu können, 2. um für alle Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Platz in einer Kindertageseinrichtung mit einer täglichen Förderungsdauer von mehr als fünf Stunden anbieten zu können, wenn die vom örtlichen Träger festzulegenden Bedarfskriterien erfüllt sind,	§ 8 Planung und Gewährleistung (1) Die örtlichen Träger planen und gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe werden die Kreise von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt. (2) Ein bedarfsgerechtes Angebot umfasst eine hinreichende Zahl von Plätzen, 1. um für alle Kinder die Ansprüche nach § 5 und § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen² zu können, 2. um für alle Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Platz in einer Kindertageseinrichtung mit einer täglichen Förderungsdauer von mehr als fünf Stunden anbieten zu können, wenn die vom

² Inkrafttreten 1. August 2026

3. um für alle Kinder im schulpflichtigen Alter einen dem individuellen zeitlichen Förderbedarf entsprechenden Platz in einer Kindertageseinrichtung anbieten zu können, wenn die vom örtlichen Träger festzulegenden Bedarfskriterien erfüllt sind und der Bedarf nicht durch außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen erfüllt wird, 4. um Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres, die aufgrund eines besonderen Bedarfs oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden sollen, einen Platz anbieten zu können.	örtlichen Träger festzulegenden Bedarfskriterien erfüllt sind, 3. um für alle Kinder im schulpflichtigen Alter einen dem individuellen zeitlichen Förderbedarf entsprechenden Platz in einer Kindertageseinrichtung anbieten zu können, wenn kein Anspruch nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht,³ die vom örtlichen Träger festzulegenden Bedarfskriterien erfüllt sind und der Bedarf nicht durch außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen erfüllt wird, 4. um Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres, die aufgrund eines besonderen Bedarfs oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden sollen, einen Platz anbieten zu können.
§ 9 Bestandserfassung und Bedarfsermittlung (1) Die örtlichen Träger erfassen zum monatlichen Stichtag den Bestand an freien und belegten Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen nach Zahl, Altersgruppe, Öffnungszeiten sowie pädagogischer und religiöser Ausrichtung und Bindung an eine nationale Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Sie nutzen hierfür auch die Kita-Datenbank nach § 3. (2) Die kreisangehörigen Gemeinden erheben für ihr Gebiet die für die Bedarfsermittlung erforderlichen Daten nach Vorgabe des örtlichen Trägers. Sie ermitteln auch	§ 9 Bestandserfassung und Bedarfsermittlung (1) Die örtlichen Träger erfassen zum monatlichen Stichtag den Bestand an freien und belegten Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen nach Zahl, Altersgruppe, Öffnungszeiten sowie pädagogischer und religiöser Ausrichtung und Bindung an eine nationale Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Sie nutzen hierfür auch die Kita-Datenbank nach § 3. (2) Die kreisangehörigen Gemeinden erheben für ihr Gebiet die für die Bedarfsermittlung erforderlichen Daten nach Vorgabe des örtlichen Trägers. Sie ermitteln auch die

³ Inkrafttreten 1. August 2026

Bedürfnisse der Eltern nach Öffnungszeiten und nach einer Förderung außerhalb der Wohngemeinde, Wünsche nach pädagogischen und religiösen Ausrichtungen und Angeboten von Organisationen einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie Präferenzen für eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. (3) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Bestandserfassung nach Absatz 1 und die Bedarfsermittlung nach Absatz 2 zu treffen.	aktuellen und zukünftigen Betreuungsbedarfe der Eltern hinsichtlich Öffnungszeiten, pädagogischer und religiöser Ausrichtungen, Förderung außerhalb der Wohngemeinde, Angeboten von Betrieben und von Organisationen nationaler Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie Präferenzen für Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege. (3) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Bestandserfassung nach Absatz 1 und die Bedarfsermittlung nach Absatz 2 zu treffen.
§ 10 Bedarfsplan (1) Die örtlichen Träger erstellen einen Bedarfsplan, in dem sie das in den kreisangehörigen Gemeinden erforderliche Angebot an Gruppen in Kindertageseinrichtungen nach Gruppenart (§ 17), Gruppengröße (§ 25 Absatz 1) und Öffnungszeit sowie das erforderliche Angebot in Kindertagespflege für die nächsten Kindergartenjahre (erster Abschnitt) und die geförderten Einrichtungsträger (zweiter Abschnitt) festlegen. Sie schreiben den Bedarfsplan kontinuierlich fort. (2) Die Öffnungszeiten der Gruppe werden im ersten Abschnitt des Bedarfsplans auf höchstens 50 Wochenstunden festgelegt. Die Öffnungszeiten einer Gruppe sind auf die halbe Stunde anzugeben. Der Bedarfsplan kann einen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen der Einrichtungsträger die Öffnungszeiten festlegen kann. Er kann Gruppen vorsehen, in denen	§ 10 Bedarfsplan (1) Die örtlichen Träger erstellen einen Bedarfsplan, in dem sie das in den kreisangehörigen Gemeinden erforderliche Angebot an Gruppen in Kindertageseinrichtungen nach Gruppenart (§ 17), Gruppengröße (§ 25 Absatz 1) und Öffnungszeit sowie das erforderliche Angebot in Kindertagespflege für die nächsten Kindergartenjahre (erster Abschnitt) und die geförderten Einrichtungsträger (zweiter Abschnitt) festlegen. Sie schreiben den Bedarfsplan kontinuierlich fort. (2) Die Öffnungszeiten der Gruppe werden im ersten Abschnitt des Bedarfsplans auf höchstens 50 Wochenstunden festgelegt. Die Öffnungszeiten einer Gruppe sind auf die halbe Stunde anzugeben. Der Bedarfsplan kann einen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen der Einrichtungsträger die Öffnungszeiten festlegen kann. Er kann Gruppen vorsehen, in denen

Kinder außerhalb ihrer Stammgruppen gefördert werden (Ergänzungs- und Randzeitengruppen). Soweit der Bedarfsplan nichts Abweichendes regelt, kann der Einrichtungsträger darüber hinaus in eigener Verantwortung Randzeitenangebote schaffen, in denen Kinder bis zu fünf Wochenstunden gefördert werden. (3) Die Kreise nehmen die Aufstellung und Änderungen des ersten Abschnitts des Bedarfsplans im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden vor. Die örtlichen Träger beteiligen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe frühzeitig und umfassend. Gleiches gilt für die Einrichtungsträger, die infolge der Änderung von einem Widerruf nach § 13 Absatz 6 Satz 3 betroffen sein können. Benachbarte örtliche Träger stimmen das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen aufeinander ab. Das Angebot für Kinder im schulpflichtigen Alter wird mit den Schulträgern abgestimmt. (4) Das Recht nationaler Minderheiten und Volksgruppen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, eigene Kindertageseinrichtungen zu errichten und zu betreiben, wird gewährleistet und muss bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden.	Kinder außerhalb ihrer Stammgruppen gefördert werden (Ergänzungs- und Randzeitengruppen). (3) Der Bedarfsplan kann allgemein oder im Einzelfall vorsehen, dass und inwieweit der Einrichtungsträger in eigener Verantwortung Ergänzungs- und Randzeitengruppen einrichten und zwischen Gruppenarten oder Gruppengrößen wechseln kann. (4) Die Kreise nehmen die Aufstellung und Änderungen des ersten Abschnitts des Bedarfsplans im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden vor. Die örtlichen Träger beteiligen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe frühzeitig und umfassend. Gleiches gilt für die Einrichtungsträger, die infolge der Änderung von einem Widerruf nach § 13 Absatz 6 Satz 3 betroffen sein können. Benachbarte örtliche Träger stimmen das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen aufeinander ab. Das Angebot für Kinder im schulpflichtigen Alter wird mit den Schulträgern abgestimmt. (5) Das Recht nationaler Minderheiten und Volksgruppen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, eigene Kindertageseinrichtungen zu errichten und zu betreiben, wird gewährleistet und muss bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden.
§ 11 Inhaltliche Vorgaben für die Bedarfsplanung (1) Die Bedarfsplanung soll gewährleisten, dass Kindertageseinrichtungen je nach Bedürfnis der Eltern möglichst	§ 11 Inhaltliche Vorgaben für die Bedarfsplanung (1) Die Bedarfsplanung soll gewährleisten, dass Kindertageseinrichtungen je nach Bedürfnis der Eltern möglichst

wohnungs- oder arbeitsplatznah zur Verfügung stehen. Der örtliche Träger beachtet die wohnbauliche Entwicklung und die Nähe zu anderen sozialen und kulturellen Einrichtungen, die von den Familien und ihren Kindern genutzt werden. Besondere Bedarfe von Kindern mit Behinderung werden berücksichtigt. Es ist im Bedarfsplan Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. (2) Die nach § 9 Absatz 2 Satz 2 ermittelten Bedürfnisse, Wünsche und Präferenzen sowie das bestehende örtliche Angebot an Plätzen in Kindertagespflege sind zu berücksichtigen. Dabei ist auch die Vielfalt der Bedürfnisse der Eltern nach verschiedenen Förderungsumfängen zu berücksichtigen. Festlegungen für pädagogische und religiöse Ausrichtungen im ersten Abschnitt des Bedarfsplans sind auf Grundlage einer Ermittlung nach § 9 Absatz 2 zulässig. (3) Der erste Abschnitt des Bedarfsplans und jede Änderung sind dem Ministerium zur Kenntnis zu geben.	wohnungs- oder arbeitsplatznah zur Verfügung stehen. Der örtliche Träger beachtet die wohnbauliche Entwicklung und die Nähe zu anderen sozialen und kulturellen Einrichtungen, die von den Familien und ihren Kindern genutzt werden. Besondere Bedarfe von Kindern mit Behinderung werden berücksichtigt. Es ist im Bedarfsplan Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. (2) Die nach § 9 Absatz 2 Satz 2 ermittelten Betreuungsbedarfe und Präferenzen sowie das bestehende örtliche Angebot an Plätzen in Kindertagespflege sind zu berücksichtigen. Dabei ist auch die Vielfalt der Bedürfnisse der Eltern nach verschiedenen Förderungsumfängen zu berücksichtigen. Festlegungen auf eine pädagogische oder religiöse Ausrichtung oder auf eine Betriebs-Kindertageseinrichtung eines bestimmten Betriebes sind im ersten Abschnitt des Bedarfsplans auf Grundlage einer Ermittlung nach § 9 Absatz 2 zulässig. (3) Der erste Abschnitt des Bedarfsplans und jede Änderung sind dem Ministerium zur Kenntnis zu geben.
§ 12 Förderfähige Einrichtungsträger (1) Förderfähig sind Kindertageseinrichtungen jedes Trägers, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besteht. (2) Der örtliche Träger kann die Förderfähigkeit nicht anerkannter Träger der freien Jugendhilfe mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Betrieben, die die	§ 12 Förderfähige Einrichtungsträger (1) Förderfähig sind Kindertageseinrichtungen jedes Trägers, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht. (2) Der örtliche Träger kann die Förderfähigkeit nicht anerkannter Träger der freien Jugendhilfe mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Betrieben, die die

Kindertageseinrichtung für die Kinder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreiben (Betriebs-Kindertageseinrichtungen), durch Satzung ausschließen; die Kreise treffen die Entscheidung nach Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden.	Kindertageseinrichtung für die Kinder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreiben (Betriebs-Kindertageseinrichtungen), durch Satzung ausschließen; die Kreise treffen die Entscheidung nach Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden.
§ 13 Auswahl der zu fördernden Einrichtungsträger (1) Der örtliche Träger nimmt den Einrichtungsträger auf dessen Antrag unter Angabe der geförderten Gruppe erstmals oder nach Ablauf des Förderungszeitraums erneut in den zweiten Abschnitt des Bedarfsplans auf, wenn nach den Vorgaben des ersten Abschnitts für den beantragten Förderungszeitraum ein Bedarf für diese Gruppe besteht. Der Förderungszeitraum soll drei Jahre nicht unterschreiten. (2) Der Einrichtungsträger reicht seinen Antrag bei der Standortgemeinde ein. Die kreisangehörige Standortgemeinde leitet den Antrag mit einer Stellungnahme an den Kreis weiter. Entsprechen mehrere Anträge den Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans, trifft die Standortgemeinde eine Auswahl. Bei der Auswahl berücksichtigt die Standortgemeinde die nach § 9 Absatz 2 Satz 2 ermittelten Bedürfnisse und Wünsche sowie die tatsächliche Inanspruchnahme bereits betriebener Gruppen. Weisen Einrichtungsträger nationaler Minderheiten und Volksgruppen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein einen bestehenden Bedarf nach, sind sie vorrangig auszuwählen. Die Standortgemeinde kann die Auswahl von der Bereitschaft zum Abschluss	§ 13 Auswahl der zu fördernden Einrichtungsträger (1) Der örtliche Träger nimmt den Einrichtungsträger auf dessen Antrag unter Angabe der geförderten Gruppe erstmals oder nach Ablauf des Förderungszeitraums erneut in den zweiten Abschnitt des Bedarfsplans auf, wenn nach den Vorgaben des ersten Abschnitts für den beantragten Förderungszeitraum ein Bedarf für diese Gruppe besteht. Der Förderungszeitraum für Stammgruppen soll drei Jahre nicht unterschreiten. (2) Der Einrichtungsträger reicht seinen Antrag bei der Standortgemeinde ein. Die kreisangehörige Standortgemeinde leitet den Antrag mit einer Stellungnahme an den Kreis weiter. Entsprechen mehrere Anträge den Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans, trifft die Standortgemeinde eine Auswahl. Bei der Auswahl berücksichtigt die Standortgemeinde die nach § 9 Absatz 2 Satz 2 ermittelten aktuellen und zukünftigen Betreuungsbedarfe der Eltern sowie die tatsächliche Inanspruchnahme bereits betriebener Gruppen. Einrichtungsträger nationaler Minderheiten und Volksgruppen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind vorrangig auszuwählen, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Die

einer Vereinbarung abhängig machen, die insbesondere die Höhe der Elternbeiträge, die Aufnahmekriterien nach § 18 Absatz 5 Satz 1, die Nutzung eines im Eigentum der Standortgemeinde stehenden Gebäudes oder über die Standardqualität hinausgehende, von der Standortgemeinde finanzierte Qualitätsanforderungen regeln kann. Satz 6 findet auf Einrichtungsträger nationaler Minderheiten und Volksgruppen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein keine Anwendung. Die kreisangehörige Standortgemeinde teilt dem Kreis die Auswahl unter Angabe der Gründe mit. Der Kreis soll der Auswahl folgen, wenn diese rechtmäßig ist. (3) Die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden sollen von der Schaffung neuer oder der Erweiterung eigener Kindertageseinrichtungen absehen, soweit ein bedarfsgerechtes Angebot durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sichergestellt werden kann. (4) Die Standortgemeinde soll ein Interessenbekundungsverfahren durchführen, wenn nach den Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans der Bedarf für die Aufnahme einer oder mehrerer zusätzlicher Gruppen besteht. Dieses ist so rechtzeitig zu eröffnen, dass interessierten Einrichtungsträgern eine angemessene Zeit für die Prüfung und Planung verbleibt.	kreisangehörige Standortgemeinde teilt dem Kreis die Auswahl unter Angabe der Gründe mit. Der Kreis soll der Auswahl folgen, wenn diese rechtmäßig ist. (3) Die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden sollen von der Schaffung neuer oder der Erweiterung eigener Kindertageseinrichtungen absehen, soweit ein bedarfsgerechtes Angebot durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sichergestellt werden kann. (4) Die Standortgemeinde soll ein Interessenbekundungsverfahren durchführen, wenn 1. nach den Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans der Bedarf für die Aufnahme einer oder mehrerer zusätzlicher Gruppen besteht, 2. während des laufenden Förderungszeitraums der bisher geförderte Einrichtungsträger den Betrieb der Gruppe nicht fortführen möchte oder 3. der Förderungszeitraum abgelaufen ist und die Standortgemeinde die Wahl eines anderen Einrichtungsträgers in Betracht zieht. Ein Interessenbekundungsverfahren findet nicht statt, wenn der erste Abschnitt des Bedarfsplans nach §
---	---

(5) Findet sich kein geeigneter Einrichtungsträger, übernimmt die Standortgemeinde, das Amt oder ein Zweckverband die Trägerschaft. Besteht keine Bereitschaft zur Übernahme, kann der Kreis die kreisangehörige Standortgemeinde verpflichten, soweit der Bedarf nicht durch Schaffung eines wohnungsnahen Angebotes in einer benachbarten Gemeinde erfüllt werden kann und ein Einrichtungsträger hierzu bereit ist. Der Kreis kann die Trägerschaft in diesem Fall auch selbst übernehmen. (6) Der örtliche Träger stellt die Aufnahme in den Bedarfsplan durch einen Bescheid fest; er erlässt die Ablehnungsbescheide für die nicht berücksichtigten Einrichtungsträger. Er kann den Bescheid mit einer Nebenbestimmung versehen, wenn diese sicherstellen soll, dass die Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans erfüllt werden. Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall der Änderung des ersten Abschnitts des Bedarfsplans; der Widerruf darf nur mit Wirkung für das auf das übernächste Kindergartenjahr folgende Kindergartenjahr erklärt werden.	11 Absatz 2 Satz 3 eine Festlegung auf eine Betriebs-Kindertageseinrichtung eines bestimmten Betriebes enthält. Das Interessenbekundungsverfahren ist so rechtzeitig zu eröffnen, dass interessierten Einrichtungsträgern eine angemessene Zeit für die Prüfung und Planung verbleibt. (5) Findet sich kein geeigneter Einrichtungsträger, übernimmt die Standortgemeinde, das Amt oder ein Zweckverband die Trägerschaft. In diesem Fall kann mit Zustimmung der Standortgemeinde auch der Kreis die Trägerschaft übernehmen. (6) Der örtliche Träger stellt die Aufnahme in den Bedarfsplan durch einen Bescheid fest; er erlässt die Ablehnungsbescheide für die nicht berücksichtigten Einrichtungsträger. Er kann den Bescheid mit einer Nebenbestimmung versehen, wenn diese sicherstellen soll, dass die Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans erfüllt werden. Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall der Änderung des ersten Abschnitts des Bedarfsplans; der Widerruf darf nur mit Wirkung für das auf das übernächste Kindergartenjahr folgende Kindergartenjahr erklärt werden.
§ 14 Optionsklausel Der örtliche Träger kann in seinem Gebiet oder in Gebieten einzelner kreisangehöriger Gemeinden für einen festgelegten Zeitraum von	§ 14 Optionsklausel Der örtliche Träger kann in seinem Gebiet oder in Gebieten einzelner kreisangehöriger Gemeinden auf einen Bedarfsplan nach den §§ 10

mindestens zehn Jahren auf einen Bedarfsplan nach den §§ 10 bis 13 verzichten und alle Träger von Kindertageseinrichtungen fördern, die die Fördervoraussetzungen nach Teil 4 erfüllen. In den Kreisen ist die Zustimmung der betroffenen kreisangehörigen Gemeinden erforderlich. § 12 und § 13 Absatz 3 finden Anwendung.	bis 13 verzichten und alle Träger von Kindertageseinrichtungen fördern, die die Fördervoraussetzungen nach Teil 4 erfüllen. In den Kreisen ist die Zustimmung der betroffenen kreisangehörigen Gemeinden erforderlich. § 12 und § 13 Absatz 3 finden Anwendung. Wird im Optionsgebiet ein Bedarfsplan eingeführt, werden alle zu diesem Zeitpunkt betriebenen Gruppen für einen Förderzeitraum von mindestens drei Jahren in den Bedarfsplan aufgenommen.
§ 15 Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung der Standardqualität (1) Der Einrichtungsträger hat einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität gegen den örtlichen Träger nach Teil 5, wenn er die Fördervoraussetzungen dieses Teils sowie die Auflagen der betriebserlaubniserteilenden Behörde erfüllt und 1. die vorgehaltenen Plätze im Bedarfsplan stehen oder 2. ein Kind, für das der örtliche Träger nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII zuständig ist, in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert wird oder 3. ein Kind in einer Kindertageseinrichtung in einem Gebiet gefördert wird, für das nach § 14 kein Bedarfsplan besteht. (2) Der örtliche Träger gewährt den Einrichtungsträgern darüber hinaus finanzielle Ausgleichs für Strukturnachteile. (3) Vom Einrichtungsträger dürfen keine Eigenmittel zur Finanzierung der Standardqualität verlangt werden.	§ 15 Anspruch auf Förderung der Standardqualität (1) Die kreisangehörige Standortgemeinde hat gegen den örtlichen Träger, in dessen Gebiet die Einrichtung belegen ist, einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität nach Maßgabe von Teil 5, wenn eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht, die Fördervoraussetzungen dieses Teils erfüllt werden und 1. die vorgehaltenen Plätze im Bedarfsplan stehen oder 2. ein Kind in einer Kindertageseinrichtung in einem Gebiet gefördert wird, für das nach § 14 kein Bedarfsplan besteht. (2) Der Anspruch nach Absatz 1 steht abweichend dem Einrichtungsträger zu, 1. wenn die Plätze der Gruppe ganz oder teilweise den Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines oder mehrerer Betriebe vorbehalten sind und zwischen Standortgemeinde und Einrichtungsträger keine abweichende Vereinbarung besteht,

	2. soweit die kreisangehörige Standortgemeinde und der Einrichtungsträger eine Abtretung des Anspruchs vereinbart haben oder 3. soweit die kreisfreie Stadt oder die Große kreisangehörige Stadt, die zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt wurde, mit dem Einrichtungsträger den Verzicht auf eine Finanzierungsvereinbarung nach § 15a vereinbart hat. (3) Der Einrichtungsträger hat gegen den nach den Vorschriften der §§ 86, 86 c oder 86 d des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesförderung zuständigen örtlichen Träger einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität nach Maßgabe von Teil 5, wenn ein Kind in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert wird. (4) Die Prüfung der Fördervoraussetzungen obliegt dem örtlichen Träger, der diese anlassbezogen prüft. Er kann sich zum Nachweis der Fördervoraussetzungen Belege vorlegen lassen und örtliche Erhebungen durchführen. (5) Stellt der örtliche Träger einen fortdauernden Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen fest, soll er dem Einrichtungsträger eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung setzen, die verlängert werden kann. Nach fruchtlosem Fristablauf soll er den Bescheid nach § 13 Absatz 6 Satz 1, erster Halbsatz mit Wirkung zum übernächsten Kalendermonat zurücknehmen oder widerrufen.
--	---

	(6) Der örtliche Träger kann Fördermittel zurückfordern, wenn die Kindertageseinrichtung außerplanmäßig geschlossen war. Er soll die Fördermittel zurückfordern, wenn nach § 31 unzulässig hohe Elternbeiträge verlangt worden sind.
	§ 15a Finanzierungsvereinbarungen (1) Wird die Einrichtung nicht von der Standortgemeinde betrieben und steht der Anspruch nach § 15 Absatz 1 der Standortgemeinde zu, hat der Einrichtungsträger einen Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten mit der Standortgemeinde. (2) Die Vereinbarung kann insbesondere eine Fehlbedarfsfinanzierung vorsehen und muss den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Förderbedingungen nach Teil 4 sicherstellen. Sie umfasst die Kosten der Kindertagesförderung aller Kinder der Kindertageseinrichtung; die Vergütung für Fachleistungen der Eingliederungshilfe darf von dem Förderbetrag nicht in Abzug gebracht werden. (3) Bei der Bemessung der Fördermittel zur Finanzierung der Standardqualität dürfen keine Eigenmittel des Einrichtungsträgers einkalkuliert werden. (4) Die Standortgemeinde kann Regelungen verlangen, die 1. die Nutzung eines im Eigentum der Standortgemeinde stehenden Gebäudes vorsehen, 2. über die Standardqualität hinausgehende Qualitätsanforderungen oder

	Elternbeiträge unterhalb der Sätze nach § 31 Absatz 1 vorsehen, soweit diese gegenfinanziert werden, oder 3. eine vorrangige Aufnahme von Kindern aus der Standortgemeinde vorsehen, wenn sich die Finanzierungsverpflichtung der Gemeinde nicht in einer Festbetragsfinanzierung bis zur Höhe des Anspruchs auf Förderung der Standardqualität erschöpft; § 18 Absatz 5 Satz 6 findet Anwendung. Satz 1 gilt nicht für Finanzierungsvereinbarungen mit Einrichtungsträgern nationaler Minderheiten und Volksgruppen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.
§ 16 Ergänzende Förderung, Sprach-Kindertageseinrichtungen (1) Die Standortgemeinden und die örtlichen Träger können die Kindertageseinrichtungen ergänzend fördern. (2) Das Ministerium erkennt bis zu 230 Kindertageseinrichtungen mit einem regelmäßig überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung auf Antrag für die Dauer von bis zu fünf Jahren als Sprach-Kindertageseinrichtungen an. Im Übergangszeitraum nach § 57 Absatz 2 ist der Antrag durch die Standortgemeinde zu stellen. Bei der Auswahl der Einrichtungen berücksichtigt das Ministerium insbesondere 1. die Einrichtungskonzeptionen bezüglich des Handlungsfeldes sprachliche Bildung,	§ 16 Ergänzende Förderung (1) Die Standortgemeinden können die Einrichtungsträger ergänzend fördern. (2) Der örtliche Träger gewährt den Standortgemeinden und in den Fällen des § 15 Absatz 2 den Einrichtungsträgern finanzielle Ausgleiche für Strukturnachteile aufgrund der Lage der Einrichtung und legt hierfür Kriterien fest. Er kann die Standortgemeinden und Einrichtungsträger ergänzend fördern. (3) Der Einrichtungsträger kann aus Eigenmitteln zusätzliche, die Standardqualität übersteigende Angebote bereitstellen.

2. die Erfahrungen der Kindertageseinrichtungen im Einsatz von Sprachfachkräften zur Unterstützung der alltagsintegrierten Sprachbildung und in der Arbeit in einem auf Sprachbildung fachlich ausgerichteten Verbund sowie 3. die Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs auf amtlichem elektronischen Formular. (3) Der Anerkennungsbescheid wird mit den Auflagen versehen, eine Evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle zu unterstützen sowie sicherzustellen, dass die Sprachfachkraft kontinuierlich eine Sprachfachberatung und fachspezifische Fortbildungsangebote in Anspruch nimmt. Er kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, die Anerkennung für die Zukunft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Zuschlags nach § 36 Absatz 1 Satz 3 über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr nicht vorgelegen haben. Fortsetzungsanträge können frühestens ein Jahr vor Auslaufen der Anerkennung gestellt werden. Erstmals spricht das Ministerium mit Wirkung zum 1. Juli 2023 Anerkennungen als Sprach-Kindertageseinrichtungen aus; dabei gelten alle bis zum 30. April 2023 eingegangenen Anträge als zeitgleich eingegangen. (4) Weitere Sprachförderangebote, welche sich nicht im Rahmen der Standardqualität abbilden lassen, insbesondere die Sprachbildung in den Regionalsprachen und den Sprachen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, fördert das Ministerium nach Maßgabe des Haushalts.	
--	--

(4) Der Einrichtungsträger kann aus Eigenmitteln zusätzliche, die Standardqualität übersteigende Angebote bereitstellen.	
	§ 16a Sprach-Kindertageseinrichtungen (1) Das Ministerium erkennt bis zu 230 Kindertageseinrichtungen mit einem regelmäßig überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung auf Antrag für die Dauer von bis zu fünf Jahren als Sprach-Kindertageseinrichtungen an. Der Antrag ist durch die Standortgemeinde und in den Fällen des § 15 Absatz 2 durch den Einrichtungsträger zu stellen. Bei der Auswahl der Einrichtungen berücksichtigt das Ministerium insbesondere 1. die Einrichtungskonzeptionen bezüglich des Handlungsfeldes sprachliche Bildung, 2. die Erfahrungen der Kindertageseinrichtungen im Einsatz von Sprachfachkräften zur Unterstützung der alltagsintegrierten Sprachbildung und in der Arbeit in einem auf Sprachbildung fachlich ausgerichteten Verbund sowie 3. die Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs auf amtlichem elektronischen Formular. (2) Der Anerkennungsbescheid wird mit den Auflagen versehen, eine Evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle zu unterstützen sowie sicherzustellen, dass die Sprachfachkraft kontinuierlich eine Sprachfachberatung und fachspezifische

	Fortbildungsangebote in Anspruch nimmt. Er kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, die Anerkennung für die Zukunft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Zuschlags nach § 37 Absatz 1 Satz 2 über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr nicht vorgelegen haben. Fortsetzungsanträge können frühestens ein Jahr vor Auslaufen der Anerkennung gestellt werden. (3) Weitere Sprachförderangebote, welche sich nicht im Rahmen der Standardqualität abbilden lassen, insbesondere die Sprachbildung in den Regionalsprachen und den Sprachen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, fördert das Ministerium nach Maßgabe des Haushalts.
	§ 16b Perspektiv-Kindertageseinrichtungen (1) Das Ministerium kann auf Antrag bis zu 50 Kindertageseinrichtungen für die Dauer von bis zu fünf Jahren als Perspektiv-Kindertageseinrichtungen anerkennen, die 1. in Kooperation mit einer von dem für allgemeine Bildung zuständigen Ministerium anerkannten Perspektivschule den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule erleichtern, 2. Maßnahmen insbesondere für Kinder mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung im in § 19 Absatz 1 Satz 7 Nummer 2 aufgeführten Bildungsbereich ergreifen und 3. Maßnahmen zur Weiterentwicklung mindestens eines in § 19 Absatz 1 Satz 7 Nummer 1 und 3 aufgeführten

	Bildungsbereiches oder der Kooperation nach § 19 Absatz 9 zur Stärkung der Familien ergreifen. Der Antrag ist von der Standortgemeinde und in den Fällen des § 15 Absatz 2 vom Einrichtungsträger zu stellen. (2) Der Antrag muss ein Konzept zur Umsetzung der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 enthalten. Bei der Auswahl der Einrichtungen berücksichtigt das Ministerium insbesondere 1. den Anteil der in der Einrichtung geförderten Kinder mit sozioökonomischer Benachteiligung, 2. den Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf im Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule, 3. das Konzept nach Satz 1, 4. bei Folgeanträgen den Bericht zur Umsetzung des Konzepts nach Satz 1 und 5. die Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs auf dem amtlichen elektronischen Formular. (3) Der Anerkennungsbescheid wird mit den Auflagen versehen, 1. eine Evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle zu unterstützen, 2. an einem von dem Ministerium und dem für allgemeine Bildung zuständigen Ministerium gemeinsam initiierten Modellprojekt zur Erhebung und Förderung kindlicher Kompetenzen in Zusammenarbeit mit der Perspektivgrundschule teilzunehmen.
--	--

	Er kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, die Anerkennung für die Zukunft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen „P“ nach § 38 Absatz 2 Satz 3 den Wert 1 annimmt, über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr nicht vorgelegen haben. Fortsetzungsanträge können frühestens ein Jahr vor Auslaufen der Anerkennung gestellt werden. Dem Fortsetzungsantrag ist ein Bericht über die Umsetzung des Konzepts nach Absatz 2 Satz 1 beizufügen. Erstmals spricht das Ministerium mit Wirkung vom 1. März 2025 Anerkennungen als Perspektiv-Kindertageseinrichtungen aus. Das Auswahlverfahren beginnt am 1. Januar 2025; dabei gelten alle bis zum 31. Januar 2025 vollständig eingegangenen Anträge als zeitgleich eingegangen.
§ 17 Geförderte Gruppen (1) Gefördert werden 1. Krippengruppen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, 2. Kindergartengruppen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt, 3. integrative Kindergartengruppen mit vier oder fünf Plätzen für Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind, 4. Hortgruppen für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und 5. altersgemischte Gruppen mit Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Umfasst sind auch altershomogene Gruppen innerhalb der jeweiligen Altersspanne. Alle Gruppen müssen	§ 17 Geförderte Gruppen (1) Gefördert werden 1. Krippengruppen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, 2. Kindergartengruppen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt, 3. integrative Kindergartengruppen mit vier oder fünf Plätzen für Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind, 4. Hortgruppen für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und 5. altersgemischte Gruppen mit Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Umfasst sind auch altershomogene Gruppen innerhalb der jeweiligen Altersspanne. Alle Gruppen müssen

mindestens ein Förderungsangebot von zehn Wochenstunden an zwei Wochentagen vorhalten; dies gilt nicht für Ergänzungs- und Randzeitengruppen. (2) Kinder, die im Verlaufe eines Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, können bis zum Ende des Monats, in dem die schulischen Sommerferien enden, in einer Krippengruppe gefördert werden. Darüber hinaus kann der örtliche Träger bei besonderem pädagogischem Bedarf zulassen, dass ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, in einer Krippengruppe gefördert wird. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 kann der örtliche Träger im Einzelfall bei besonderem pädagogischen Bedarf zulassen, dass eine Jugendliche oder ein Jugendlicher in eine Hortgruppe aufgenommen wird; diese Ausnahme ist jeweils für ein Kindergartenjahr auszusprechen. (3) In Gruppen, in denen die Kinder überwiegend in der freien Natur gefördert werden (Naturgruppen), dürfen nur Kinder ab der Vollendung des zwanzigsten Lebensmonats aufgenommen werden. (4) In Kindergartengruppen und integrativen Kindergartengruppen können bis zu zwei unterdreijährige Kinder aufgenommen werden, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben. Schulpflichtige Kinder können in Kindergartengruppen und integrativen Kindergartengruppen aufgenommen werden, wenn und soweit der örtliche Träger dies im Ausnahmefall zulässt und der Einrichtungsträger diese Form der altersübergreifenden Förderung in seinem Einrichtungskonzept berücksichtigt.	mindestens ein Förderungsangebot von zehn Wochenstunden an zwei Wochentagen vorhalten; dies gilt nicht für Ergänzungs- und Randzeitengruppen. (2) Kinder, die im Verlaufe eines Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, können bis Mitte September in einer Krippengruppe gefördert werden. Darüber hinaus kann der örtliche Träger bei besonderem pädagogischem Bedarf zulassen, dass ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, in einer Krippengruppe gefördert wird. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 kann der örtliche Träger im Einzelfall bei besonderem pädagogischen Bedarf zulassen, dass eine Jugendliche oder ein Jugendlicher in einer Hortgruppe gefördert wird; diese Ausnahme ist jeweils für ein Kindergartenjahr auszusprechen. (3) In Gruppen, in denen die Kinder überwiegend in der freien Natur gefördert werden (Naturgruppen), dürfen nur Kinder ab der Vollendung des zwanzigsten Lebensmonats aufgenommen werden. (4) In Kindergartengruppen und integrative Kindergartengruppen können bis zu zwei unterdreijährige Kinder aufgenommen werden, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben. Schulpflichtige Kinder können in Kindergartengruppen und integrative Kindergartengruppen aufgenommen werden, wenn und soweit der örtliche Träger dies im Ausnahmefall zulässt und der Einrichtungsträger diese Form der altersübergreifenden Förderung in seinem Einrichtungskonzept berücksichtigt.
---	--

§ 18 Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden. Wird eine Kindertageseinrichtung von einer Organisation einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein getragen, kann die Aufnahme von dem gelebten Bekenntnis zur Minderheit oder Volksgruppe abhängig gemacht werden. Dem Wunsch nach mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbarenden Förderungsumfängen oder Förderungszeiten darf nicht entsprochen werden. (2) Träger von Betriebs-Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen mit Belegrechten für Betriebe können bis zu 80 Prozent der Plätze den Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorbehalten. Aus dem Grund des Ausscheidens der Eltern aus dem Betrieb darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der	§ 18 Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden. Wird eine Kindertageseinrichtung von einer Organisation einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein getragen, kann die Aufnahme von dem gelebten Bekenntnis zur Minderheit oder Volksgruppe abhängig gemacht werden. Ist für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesförderung nach § 86 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kein örtlicher Träger Schleswig-Holsteins zuständig, kann die Aufnahme des Kindes davon abhängig gemacht werden, dass die Übernahme der nicht durch Elternbeiträge gedeckten Platzkosten gesichert ist. Dem Wunsch nach mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbarenden Förderungsumfängen oder Förderungszeiten darf nicht entsprochen werden. (2) Träger von Betriebs-Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen mit Belegrechten für Betriebe können bis zu 80 Prozent der Plätze den Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorbehalten. Aus dem Grund des Ausscheidens der Eltern aus dem Betrieb darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der

Betreuung in der Einrichtung ablehnen. (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Ablehnungen und Beendigungen sind spätestens drei Wochen vorher dem örtlichen Träger mitzuteilen; dieser prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1, zweiter Halbsatz. Der Träger der Eingliederungshilfe wird mit Einverständnis der Eltern in die Prüfung eingebunden. (4) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf. Der Einrichtungsträger hat zur vollständigen Erfüllung des Anspruchs aus § 5 Absatz 2 Satz 1 ein Förderangebot bis zum Einschulungstag vorzuhalten. (5) Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt, legt der Einrichtungsträger schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest. Kinder aus der Standortgemeinde können in diesem Fall vorrangig aufgenommen werden. Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Einrichtungsträger das	Betreuung in der Einrichtung ablehnen. (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Ablehnungen und Beendigungen sind spätestens drei Wochen vorher dem örtlichen Träger mitzuteilen; dieser prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1, zweiter Halbsatz. Der Träger der Eingliederungshilfe wird mit Einverständnis der Eltern in die Prüfung eingebunden. (4) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf. Gastkinder dürfen nur aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der Voraussetzung nach § 25 Absatz 7 dennoch stets gewährleistet werden kann. Der Einrichtungsträger hat zur vollständigen Erfüllung des Anspruchs aus § 5 Absatz 2 Satz 1 ein Förderangebot bis zum Einschulungstag vorzuhalten. (5) Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt, legt der Einrichtungsträger schriftliche, öffentlich zugängliche Vorrangkriterien sowie Stichtage für die Platzvergabe fest. Insbesondere können Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden. Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass vorrangige Kriterien erfüllende Kinder nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der
--	---

Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen. Abweichend von Satz 4 muss der Einrichtungsträger ein befristetes Betreuungsverhältnis nicht verlängern, wenn das Kind zum Schuljahresbeginn in die Schule eintritt. Wird die Einrichtung von einem Amt oder Zweckverband betrieben, arbeiten mehrere Gemeinden nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528), zusammen, ist die Durchführung der Förderung auf das Amt übertragen worden oder ist die vorrangige Aufnahme zwischen der Standortgemeinde und einer anderen Gemeinde vereinbart, gelten Satz 2 bis 4 für die amtsangehörigen oder beteiligten Gemeinden entsprechend. (6) Der Einrichtungsträger erhebt vor Aufnahme des Kindes von den Eltern die nach § 3 Absatz 4 Satz 1 über die Kita-Datenbank zu übermittelnden Daten. Er lässt sich eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz.	Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen, es sei denn, das Kind ist vor mindestens drei Monaten nach außerhalb Schleswig-Holsteins verzogen und die Übernahme der nicht durch Elternbeiträge gedeckten Platzkosten ist noch nicht gesichert. Abweichend von Satz 4 muss der Einrichtungsträger ein befristetes Betreuungsverhältnis nicht verlängern, wenn das Kind zum Schuljahresbeginn in die Schule eintritt. Wird die Einrichtung von einem Amt oder Zweckverband betrieben, arbeiten mehrere Gemeinden nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528), zusammen, ist die Durchführung der Förderung auf das Amt übertragen worden oder ist die vorrangige Aufnahme zwischen der Standortgemeinde und einer anderen Gemeinde vereinbart, gelten Satz 2 bis 4 für die amtsangehörigen oder beteiligten Gemeinden entsprechend. (6) Der Einrichtungsträger nimmt ein Kind nicht auf, soweit für dieselbe Förderungszeit bereits ein Betreuungsverhältnis mit einer anderen nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege besteht. Der Einrichtungsträger lässt sich vor der Aufnahme von den Eltern schriftlich das Nichtvorliegen eines gleichzeitigen Betreuungsverhältnisses bestätigen. Abweichend von Satz 1 kann der Einrichtungsträger das Kind aufnehmen, wenn 1. es als Gastkind gefördert werden soll,
--	--

(7) Der Einrichtungsträger weist bei der Aufnahme auf die Möglichkeit der Ermäßigung des Elternbeitrags nach § 7 hin. Wird ein Kind nicht aufgenommen, weist der Einrichtungsträger die Eltern auf das Beratungs- und Vermittlungsangebot nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie auf die Frist nach § 5 Absatz 5 Satz 2 hin. (8) Der Betreuungsvertrag oder die Satzung dürfen eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und müssen eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.	2. die Gesamtkosten des Platzes durch einen örtlichen Träger außerhalb Schleswig-Holsteins oder einen privaten Kostenträger übernommen werden oder 3. die für die Finanzierung beider Plätze zuständigen örtlichen Träger zugestimmt haben. (7) Der Einrichtungsträger erhebt vor Aufnahme des Kindes von den Eltern die nach § 3 Absatz 4 Satz 1 über die Kita-Datenbank zu übermittelnden Daten. Er lässt sich eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. (8) Der Einrichtungsträger weist bei der Aufnahme auf die Möglichkeit der Ermäßigung des Elternbeitrags nach § 7 hin. Wird ein Kind nicht aufgenommen, weist der Einrichtungsträger die Eltern auf das Beratungs- und Vermittlungsangebot nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie auf die Frist nach § 5 Absatz 5 Satz 2 hin. (9) Der Betreuungsvertrag oder die Satzung dürfen eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und müssen eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen. Der Betreuungsvertrag oder die Satzung müssen für den Fall des Wohnortwechsels die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des
--	---

	Betreuungsverhältnisses durch die Eltern zum Monatsende mit einer Frist von höchstens drei Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher Zahlungspflichten vorsehen; die Beendigung zum Ende des Monats Juni kann ausgeschlossen werden.
§ 19 Pädagogische Qualität (1) Die Kinder sind unter dem Aspekt der Ganzheitlichkeit zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Dies geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz und orientiert sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes. Die pädagogischen Fachkräfte begleiten die Kinder in ihren Bildungsprozessen. Sie gehen auf die individuellen Interessen und Fragestellungen der Kinder ein und knüpfen weitere Bildungsangebote daran an. Die Kinder werden angeregt sich aktiv zu beteiligen und eigene Lernstrategien zu entwickeln. Dabei sind die kulturellen Erfahrungen und Lebensbedingungen sowie die individuellen Lern- und Verhaltensweisen der Kinder zu berücksichtigen. Die folgenden Bildungsbereiche sind in die umfassende Arbeit der Kindertageseinrichtung einzubeziehen: 1. Körper, Gesundheit und Bewegung, 2. Sprache(n), Zeichen, Schrift und Kommunikation unter angemessener Berücksichtigung der durch die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützten Sprachen, Zeichen/Schrift und Kommunikation, insbesondere	§ 19 Pädagogische Qualität (1) Die Kinder sind unter dem Aspekt der Ganzheitlichkeit zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Dies geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz und orientiert sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes. Die pädagogischen Fachkräfte begleiten die Kinder in ihren Bildungsprozessen. Sie gehen auf die individuellen Interessen und Fragestellungen der Kinder ein und knüpfen weitere Bildungsangebote daran an. Die Kinder werden angeregt sich aktiv zu beteiligen und eigene Lernstrategien zu entwickeln. Dabei sind die kulturellen Erfahrungen und Lebensbedingungen sowie die individuellen Lern- und Verhaltensweisen der Kinder zu berücksichtigen. Die folgenden Bildungsbereiche sind in die umfassende Arbeit der Kindertageseinrichtung einzubeziehen: 1. Körper, Gesundheit und Bewegung, 2. Sprache(n), Zeichen, Schrift und Kommunikation unter angemessener Berücksichtigung der durch die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützten Sprachen, Zeichen/Schrift und Kommunikation, insbesondere

zur Teilhabe an Bildungsvorgängen und zur Vorbereitung auf den Schuleintritt, 3. Mathematik, Naturwissenschaft und Technik, 4. Kultur, Gesellschaft und Demokratie, 5. Ethik, Religion und Philosophie, 6. musisch-ästhetische Bildung und Medien. (2) Die gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern mit unterschiedlichen Befähigungen und von unterschiedlicher sozialer, nationaler und kultureller Herkunft soll dazu beitragen, dass die Kinder sich in ihrer Unterschiedlichkeit anerkennen, emotional positive Beziehungen zueinander aufbauen und sich gegenseitig unterstützen. Behinderungen, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen eines Kindes sollen durch individuelle Hilfe ausgeglichen oder verringert werden. Die Arbeit in der Kindertageseinrichtung soll die Gleichstellung der Geschlechter fördern. (3) Die pädagogischen Fachkräfte fördern die psychische Entwicklung der Kinder. Um ein gesundes Aufwachsen sicherzustellen, wird auf eine gesunde Ernährung, Bewegung sowie die tägliche Zahnpflege der Kinder geachtet. (4) Die Arbeit in der Kindertageseinrichtung soll Kinder altersgemäß und entsprechend ihrem Entwicklungsstand in die Lage versetzen, sich mit dem Mensch-Natur-Verhältnis und mit Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens auseinanderzusetzen. Die Kinder sollen befähigt werden, mit komplexen Situationen umzugehen, sich zu beteiligen und eigene Standpunkte zu entwickeln, um im Sinne einer nachhaltigen	zur Teilhabe an Bildungsvorgängen und zur Vorbereitung auf den Schuleintritt, 3. Mathematik, Naturwissenschaft und Technik, 4. Kultur, Gesellschaft, Demokratie und Antidiskriminierung, 5. Ethik, Religion und Philosophie, 6. musisch-ästhetische Bildung, 7. Medien und Digitalisierung. (2) Die gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern mit unterschiedlichen Befähigungen und von unterschiedlicher sozialer, nationaler und kultureller Herkunft soll dazu beitragen, dass die Kinder sich in ihrer Unterschiedlichkeit anerkennen, emotional positive Beziehungen zueinander aufbauen und sich gegenseitig unterstützen. Behinderungen, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen eines Kindes sollen durch individuelle Hilfe ausgeglichen oder verringert werden. Die Arbeit in der Kindertageseinrichtung soll die Gleichstellung der Geschlechter fördern. (3) Die pädagogischen Fachkräfte fördern die psychische Entwicklung der Kinder. Um ein gesundes Aufwachsen sicherzustellen, wird auf eine gesunde Ernährung, Bewegung sowie die tägliche Zahnpflege der Kinder geachtet. (4) Die Arbeit in der Kindertageseinrichtung soll Kinder altersgemäß und entsprechend ihrem Entwicklungsstand in die Lage versetzen, sich mit dem Mensch-Natur-Verhältnis und mit Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens auseinanderzusetzen. Die Kinder sollen befähigt werden, mit komplexen Situationen umzugehen, sich zu beteiligen und eigene Standpunkte zu entwickeln, um im Sinne einer nachhaltigen
---	--

Entwicklung die Gesellschaft und die Zukunft mitzugestalten. (5) Die Kinder sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind für sie geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren. (6) Alltagsintegrierte Sprachbildung bestimmt das Handeln der pädagogischen Fachkräfte während der pädagogischen Arbeit. Eine entsprechende Qualifikation aller in der Einrichtung tätigen pädagogischen Fachkräfte ist nachzuweisen. (7) Die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse werden von den pädagogischen Fachkräften unter Berücksichtigung der Konzeption der Einrichtung sowie den Vorgaben des Datenschutzes sichergestellt. (8) Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten mit den Erziehungsberechtigten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung zusammen. Sie bieten den Eltern regelmäßige Gespräche über den Entwicklungsstand des Kindes an, die zu dokumentieren sind. (9) Die Kindertageseinrichtung kooperiert mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf den örtlichen Jugendhilfeträger und andere Personen, Dienste oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind	Entwicklung die Gesellschaft und die Zukunft mitzugestalten. (5) Die Kinder sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind für sie geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren. (6) Die sprachliche Entwicklung der Kinder wird durch eine systematische alltagsintegrierte Sprachbildung gefördert. Die nach diesem Gesetz finanzierten Fachkräfte nach § 28 Absatz 1 bis 4 müssen spätestens zwei Jahre nach Einstellung über einen entsprechenden Qualifizierungsnachweis verfügen. (7) Die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse werden von den pädagogischen Fachkräften unter Berücksichtigung der Vorgaben des Datenschutzes sichergestellt. (8) Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten mit den Erziehungsberechtigten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung zusammen. Sie bieten ihnen regelmäßige Gespräche über den Entwicklungsstand des Kindes an, die zu dokumentieren sind. (9) Die Kindertageseinrichtung kooperiert mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf den örtlichen Jugendhilfeträger und andere Personen, Dienste oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind
---	--

tätig werden, insbesondere Rehabilitationsträger. (10) Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.	tätig werden, insbesondere Rehabilitationsträger. Während der Betreuungszeit notwendige und durch Dritte erbrachte heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungen sowie Leistungen der Behandlungspflege hat der Einrichtungsträger in seinen Räumen im Rahmen des Zumutbaren kostenfrei zu dulden. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit der Einrichtungsträger diese Leistungen selbst zu vergleichbaren, für den Kostenträger wirtschaftlichen Konditionen anbietet, es sei denn das Wohl des Kindes erfordert eine Leistung durch Dritte. (10) Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
§ 20 Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung (1) Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen. Für jede Kindertageseinrichtung wird eine qualifizierte Beauftragte oder ein qualifizierter Beauftragter für Qualitätsentwicklung benannt. (2) Die Kindertageseinrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch. Die pädagogische Fachberatung übt keine Dienst- oder Fachaufsicht aus. Die in der pädagogischen Fachberatung Tätigen müssen über eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 verfügen sowie eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im pädagogischen Bereich, davon mindestens zwei Jahre in einer Kindertageseinrichtung, aufweisen.	§ 20 Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung (1) Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen. Für jede Kindertageseinrichtung wird eine qualifizierte Beauftragte oder ein qualifizierter Beauftragter für Qualitätsentwicklung benannt. (2) Die Kindertageseinrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch. Die pädagogische Fachberatung übt keine Dienst- oder Fachaufsicht aus. Die in der pädagogischen Fachberatung Tätigen müssen über eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 verfügen sowie eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im pädagogischen Bereich, davon mindestens zwei Jahre in einer Kindertageseinrichtung, aufweisen.

Eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in der pädagogischen Fachberatung von Kindertageseinrichtungen ersetzt dabei ein Jahr Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung. Abweichend von Satz 3 genügt für Personen, die zum 31. Dezember 2020 in der pädagogischen Fachberatung tätig waren, eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 oder eine vergleichbare Qualifikation nach § 28 Absatz 3; die erforderliche Berufserfahrung bleibt unberührt.	Eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in der pädagogischen Fachberatung von Kindertageseinrichtungen ersetzt dabei ein Jahr Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung. Abweichend von Satz 3 genügt für Personen, die zum 31. Dezember 2020 in der pädagogischen Fachberatung tätig waren, eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 oder eine vergleichbare Qualifikation nach § 28 Absatz 3; die erforderliche Berufserfahrung bleibt unberührt.
§ 21 Übergang in die Schule und Förderung schulpflichtiger Kinder (1) Der Übergang zur Schule und die Förderung schulpflichtiger Kinder sind durch eine am jeweiligen Entwicklungsstand und an der Alterssituation der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollen die Kindertageseinrichtungen mit den Schulen kooperieren und Vereinbarungen mit Schulen über die Verfahren und Inhalte der Zusammenarbeit, insbesondere zur Vorbereitung des Schuleintritts, abschließen. (2) Um eine individuelle Förderung der Kinder zu ermöglichen, haben Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen und Förderzentren Informationen über den Entwicklungsstand der einzelnen Kinder auszutauschen, soweit eine Einwilligung der Eltern vorliegt.	§ 21 Übergang in die Schule und Förderung schulpflichtiger Kinder (1) Der Übergang zur Schule und die Förderung schulpflichtiger Kinder sind durch eine am jeweiligen Entwicklungsstand und an der Alterssituation der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollen die Kindertageseinrichtungen mit den Schulen kooperieren und Vereinbarungen mit Schulen über die Verfahren und Inhalte der Zusammenarbeit, insbesondere zur Vorbereitung des Schuleintritts, abschließen. (2) Um eine individuelle Förderung der Kinder zu ermöglichen, haben Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen und Förderzentren Informationen über den Entwicklungsstand der einzelnen Kinder auszutauschen, soweit eine Einwilligung der Eltern vorliegt.
§ 22 Schließzeiten (1) Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppe dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Planmäßige	§ 22 Planmäßige Schließtage (1) Eine Gruppe darf an höchstens 20 Tagen im Kalenderjahr, in Einrichtungen mit bis zu drei Stammgruppen an höchstens 30 Tagen im Kalenderjahr, abweichend von den regelmäßigen

Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind planmäßige Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn 1. die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder 2. während der zusätzlichen Schließtage eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist. (3) Planmäßige Schließzeiten sind die Tage, an denen die Gruppe abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten geplant geschlossen ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Die Anzahl der zulässigen Schließtage nach Absatz 1 und 2 bezieht sich auf eine Gruppe mit einer regelmäßigen Öffnungszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die regelmäßige Öffnungszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der zulässigen Schließtage entsprechend.	Öffnungszeiten neben den gesetzlichen Feiertagen planmäßig geschlossen sein. Die Gruppe gilt nicht als geschlossen, wenn eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist. (2) Höchstens drei planmäßige Schließtage dürfen außerhalb der Schulerferien liegen; bewegliche Ferientage sind keine Schulerferien im Sinne dieser Norm. Eine Schließung für eine längere Zeitspanne als drei Wochen ist unzulässig. Die planmäßigen Schließtage sind mindestens ein halbes Jahr im Voraus festzulegen. (3) Hortgruppen dürfen abweichend von Absatz 1 und 2 höchstens an 20 Tagen im Kalenderjahr und nicht außerhalb der Schulerferien geschlossen sein.⁴ (4) Die Anzahl der zulässigen Schließtage nach Absatz 1 und 3⁵ bezieht sich auf eine Gruppe mit einer regelmäßigen Öffnungszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die regelmäßige Öffnungszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der zulässigen Schließtage entsprechend.
§ 23 Räumliche Anforderungen (1) Die pädagogisch nutzbare Fläche pro Kind muss mindestens 3,5 m² in Krippengruppen und integrativen Gruppen, 3,0 m² in Hortgruppen sowie 2,5 m² in Kindergartengruppen betragen (Mindestraumbedarf). In altersgemischten Gruppen muss die pädagogisch nutzbare Fläche mindestens 3,5 m² für Kinder, die das	§ 23 Räumliche Anforderungen (1) Die pädagogisch nutzbare Fläche pro Kind muss mindestens 3,5 m² in Krippengruppen und integrativen Gruppen sowie 2,5 m² in Kindergartengruppen und Hortgruppen betragen (Mindestflächenbedarf). In altersgemischten Gruppen muss die pädagogisch nutzbare Fläche

⁴ Inkrafttreten 1. Januar 2026

⁵ Inkrafttreten 1. Januar 2026

dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und 2,5 m² für ältere Kinder betragen. Zur pädagogisch nutzbaren Fläche zählen der Gruppenraum und sonstige Innenräume, soweit diese konzeptionell regelmäßig pädagogisch genutzt werden. Werden sonstige Innenräume von mehreren gleichzeitig anwesenden Gruppen genutzt, sind diese anteilig den Gruppen zuzurechnen. Kindertageseinrichtungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits betrieben werden, dürfen den Mindestraumbedarf um bis zu zehn Prozent unterschreiten; die Unterschreitung ist dem örtlichen Träger zu melden. Die Vorgaben dieses Absatzes gelten nicht für Naturgruppen. (2) Für Kinder unter drei Jahren sind separate Schlafräume vorzuhalten, deren Größe 1,2 m² pro gleichzeitig betreutes Kind nicht unterschreiten darf. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Im begründeten Einzelfall kann der örtliche Träger von der Vorgabe nach Satz 1 abweichen und für Kindertageseinrichtungen, die zum 31. Dezember 2020 bereits betrieben wurden und keinen separaten Schlafraum vorhalten, eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn der Einrichtungsträger eine geeignete Schlafgelegenheit in seinem Einrichtungskonzept vorsieht. Für Einrichtungsträger nationaler Minderheiten und Volksgruppen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind bei Vorlage eines entsprechenden Konzeptes Abweichungen von der Vorgabe nach Satz 1 zulässig. (3) Für Kindertageseinrichtungen mit mindestens drei gleichzeitig	mindestens 3,5 m² für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und 2,5 m² für ältere Kinder betragen. Zur pädagogisch nutzbaren Fläche zählen der Gruppenraum und sonstige Innenräume, soweit diese konzeptionell regelmäßig pädagogisch genutzt werden. Werden sonstige Innenräume von mehreren gleichzeitig anwesenden Gruppen genutzt, sind diese anteilig den Gruppen zuzurechnen. Kindertageseinrichtungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits betrieben wurden (Bestandseinrichtungen), dürfen den Mindestflächenbedarf um bis zu zehn Prozent unterschreiten; die Unterschreitung ist dem örtlichen Träger zu melden. Die Vorgaben dieses Absatzes gelten nicht für Naturgruppen. (2) Für Kinder unter drei Jahren sind zusätzliche Schlafräume vorzuhalten, deren Größe 1,2 m² pro gleichzeitig betreutes Kind nicht unterschreiten darf und die außerhalb der Schlafzeit anderweitig genutzt werden können. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Sieht das Einrichtungskonzept das Schlafen in geeigneten Krippenwägen im geschützten Außenbereich vor, lässt der örtliche Träger eine Abweichung von Satz 1 zu, wenn ein Ausweichen auf geeignete Schlafgelegenheiten im Innenraum sichergestellt ist. Für Bestandseinrichtungen und Naturgruppen kann der örtliche Träger eine Abweichung von Satz 1 zulassen, wenn die Einhaltung der Vorgaben mit hohem Aufwand verbunden wäre und andere geeignete Schlafgelegenheiten bestehen. (3) Es ist für jede Kindertageseinrichtung ein
--	---

anwesenden Gruppen sind ein Personalraum und ein Leitungszimmer, für kleinere Einrichtungen ein Raum für beide Zwecke vorzusehen. Naturgruppen bleiben bei der Ermittlung der Gruppenanzahl nach Satz 1 unberücksichtigt. (4) Jede Kindertageseinrichtung soll über eine Außenspielfläche verfügen. Ist dies nicht der Fall, muss ein für die Kinder zu Fuß erreichbarer Spielplatz oder ein anderes geeignetes Außenspielgelände zur Verfügung stehen. (5) Die gesetzlichen Vorgaben zum barrierefreien Bauen sind einzuhalten.	Leitungszimmer und an jedem Standort ein Personalraum vorzusehen. Befinden sich am Standort nur Naturgruppen ist kein Personalraum erforderlich. An Standorten mit höchstens zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen kann das Leitungszimmer gleichzeitig als Personalraum dienen; Naturgruppen bleiben bei der Ermittlung der Gruppenzahl unberücksichtigt. (4) Jeder Standort einer Kindertageseinrichtung soll über eine Außenspielfläche verfügen. Ist dies nicht der Fall, muss ein für die Kinder zu Fuß oder im Kindertransportwagen erreichbarer Spielplatz oder ein anderes geeignetes Außenspielgelände zur Verfügung stehen. (5) Die gesetzlichen Vorgaben zum barrierefreien Bauen sind einzuhalten.
§ 24 Aus-, Fort- und Weiterbildung (1) In jeder Kindertageseinrichtung mit drei und mehr Gruppen soll für die Aus- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte oder für Studierende sozialpädagogischer Studiengänge mindestens ein Praktikumsplatz angeboten werden. Eine angemessene Anleitung ist sicherzustellen. (2) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen. Die pädagogischen Fachkräfte müssen über eine Erste-Hilfe-Ausbildung verfügen und mindestens alle zwei Jahre an einem Wiederholungskurs teilnehmen.	§ 24 Aus-, Fort- und Weiterbildung (1) In jeder Kindertageseinrichtung mit drei und mehr Gruppen soll für die Aus- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte oder für Studierende sozialpädagogischer Studiengänge mindestens ein Praktikumsplatz angeboten werden. Eine angemessene Anleitung ist sicherzustellen. (2) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen. Die pädagogischen Fachkräfte müssen über eine Erste-Hilfe-Ausbildung verfügen und mindestens alle zwei Jahre an einem Wiederholungskurs teilnehmen.

§ 25 Gruppengröße (1) Die Gruppengröße beträgt für 1. Regel-Krippengruppen zehn Kinder, 2. Natur-Krippengruppen acht Kinder, 3. kleine Krippengruppen fünf Kinder, 4. altersgemischte Regelgruppen 20 rechnerische Kinder, 5. altersgemischte Naturgruppen 16 rechnerische Kinder, 6. kleine altersgemischte Gruppen 10 rechnerische Kinder, 7. Regel- Kindergartengruppen 20 Kinder, 8. integrative Kindergartengruppen 19 rechnerische Kinder, 9. Natur- Kindergartengruppen 16 Kinder, 10. mittlere Kindergartengruppen 15 Kinder, 11. kleine Kindergartengruppen zehn Kinder, 12. Regel- Hortgruppen 25 Kinder, 13. Natur- Hortgruppen 20 Kinder, 14. mittlere Hortgruppen 19 Kinder und für 15. kleine Hortgruppen zwölf Kinder. (2) Zur Ermittlung der rechnerischen Kinderzahl werden in altersgemischten Gruppen die Kinder unter drei Jahren und in integrativen Kindergartengruppen die Kinder mit Behinderung und die Kinder, die von Behinderung bedroht sind, doppelt gezählt. Kleine altersgemischte Gruppen sind nur als Ergänzungs- und Randzeitengruppen (§ 10 Absatz 2 Satz 3) mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 15 Stunden förderfähig. (3) Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße in Regel- und Natur-Kindergartengruppen um zwei	§ 25 Gruppengröße (1) Die Gruppengröße beträgt für 1. Regel-Krippengruppen zehn Kinder, 2. Natur-Krippengruppen acht Kinder, 3. kleine Krippengruppen fünf Kinder, 4. altersgemischte Regelgruppen 20 rechnerische Kinder, 5. altersgemischte Naturgruppen 16 rechnerische Kinder, 6. kleine altersgemischte Gruppen 10 rechnerische Kinder, 7. Regel- Kindergartengruppen 20 Kinder, 8. integrative Kindergartengruppen 19 rechnerische Kinder, 9. Natur- Kindergartengruppen 16 Kinder, 10. mittlere Kindergartengruppen 15 Kinder, 11. kleine Kindergartengruppen zehn Kinder, 12. Regel- Hortgruppen 25 Kinder, 13. Natur- Hortgruppen 20 Kinder, 14. mittlere Hortgruppen 19 Kinder und für 15. kleine Hortgruppen zwölf Kinder. (2) Zur Ermittlung der rechnerischen Kinderzahl werden in altersgemischten Gruppen die Kinder unter drei Jahren und in integrativen Kindergartengruppen die Kinder mit Behinderung und die Kinder, die von Behinderung bedroht sind, doppelt gezählt. Kleine altersgemischte Gruppen sind nur als Ergänzungs- und Randzeitengruppen (§ 10 Absatz 2 Satz 3) mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 15 Stunden förderfähig. (3) Der Einrichtungsträger kann die Gruppe in Regel- und Natur-Kindergartengruppen um zwei

Kinder, in mittleren und kleinen Kindergartengruppen um ein Kind erhöhen. Die Gruppengröße altersgemischter Gruppen kann der Einrichtungsträger erhöhen, indem er eines der unterdreijährigen Kinder, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben, nur einfach zählt. Erhöhungen der Gruppengröße sind dem örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen. Sie sind unzulässig, wenn der Mindestraumbedarf nach § 23 Absatz 1 Satz 1 und 2 unterschritten würde. (4) Bei Förderung eines Kindes, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, ist die Gruppengröße in Krippengruppen um ein Kind und die rechnerische Kinderzahl in altersgemischten Gruppen um zwei Kinder zu verringern. (5) Die Gruppengröße ist bei Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern ausgehend von der Regelgruppengröße zu verringern, wenn der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands der Kinder unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der Gruppe einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat. Die Feststellung ist nicht davon abhängig, dass das Kind Leistungen der Eingliederungshilfe erhält. Der örtliche Jugendhilfeträger stellt auf Antrag des Einrichtungsträgers oder von Amts wegen im Einzelfall fest, um wie viele Plätze die Gruppengröße zu verringern ist. Die Verringerung ist zum nächstmöglichen Monatsbeginn umzusetzen.	Kinder, in mittleren und kleinen Kindergartengruppen um ein Kind erweitern. Altersgemischte Gruppen kann der Einrichtungsträger erweitern, indem er eines der unterdreijährigen Kinder, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben, nur einfach zählt. Gruppenerweiterungen sind dem örtlichen Träger unverzüglich zu melden. (4) Bei Förderung eines Kindes, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, ist die Gruppengröße in Krippengruppen um ein Kind und die rechnerische Kinderzahl in altersgemischten Gruppen um zwei Kinder zu verringern. (5) Die Gruppengröße ist bei Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern ausgehend von der Regelgruppengröße zu verringern, wenn der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands der Kinder unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder der Hilfeplanung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Zusammensetzung der Gruppe einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat. Die Feststellung ist nicht davon abhängig, dass das Kind Leistungen der Eingliederungshilfe erhält. Der örtliche Jugendhilfeträger stellt auf Antrag des Einrichtungsträgers oder von Amts wegen im Einzelfall fest, um wie viele Plätze die Gruppengröße zu verringern ist. Die Verringerung ist zum nächstmöglichen Monatsbeginn umzusetzen.
---	--

	(6) Gruppen können bei Bedarf zusammengelegt werden. Die Arbeit mit einem offenen Gruppenkonzept ist möglich. (7) Die Anzahl der anwesenden Kinder in der Kindertageseinrichtung darf die Summe der Kinderzahlen nach Absatz 1 bis 5 nicht übersteigen. (8) Die zulässige Zahl der Betreuungsverhältnisse ist auf die Gruppengröße beschränkt, es sei denn, Kinder teilen sich die Betreuungsstunden eines Platzes. Werden Kinder als Gastkinder in die Gruppe aufgenommen, sind diese Betreuungsverhältnisse für Satz 1 unbeachtlich.
§ 26 Betreuungsschlüssel (1) In der direkten Arbeit mit den Kindern müssen stets mindestens tätig sein 1. eine Fachkraft in kleinen Gruppen, 2. eine Fachkraft für die gesamte Öffnungszeiten und eine zweite Fachkraft für die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeiten in mittleren Gruppen sowie 3. zwei Fachkräfte in Regelgruppen, integrativen Kindergartengruppen und Naturgruppen. (2) Um den Nachweis der Einhaltung des Betreuungsschlüssels erbringen zu können, hat der Einrichtungsträger auf geeignete Weise täglich festzuhalten, welche Fachkräfte in der direkten Arbeit mit den Kindern tätig waren. (3) Der Einrichtungsträger meldet dem örtlichen Träger unverzüglich, wenn	§ 26 Anstellungsschlüssel (1) Die Förderung der Kinder in der Kindertageseinrichtung muss durch eine ausreichende Personalausstattung gewährleistet sein. Vorbehaltlich Satz 3 ist die Personalausstattung ausreichend, wenn für je 1. vier Buchungszeitstunden unterdreijähriger Kinder, 2. neun Buchungszeitstunden überdreijähriger Kinder vor dem Schuleintritt und 3. zehn Buchungszeitstunden von Kindern in Hortgruppen mindestens eine Arbeitsstunde von Fachkräften nach § 28 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung steht. Für jeden planmäßigen Schließtag erhöhen sich die Werte nach Nummer 1 um 0,025, nach Nummer 2 um 0,03 und nach Nummer 3 um 0,035 Buchungszeitstunden.

der Betreuungsschlüssel in einer Gruppe über einen Zeitraum von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen nicht sichergestellt worden ist oder absehbar nicht wird sichergestellt werden können. (4) Unabhängig von dem Betreuungsschlüssel muss die Zahl der in der Kindertageseinrichtung anwesenden Fachkräfte stets die Anzahl der geöffneten Gruppen übersteigen. Eine nach § 28 Absatz 1 oder 1a qualifizierte Fachkraft muss jederzeit anwesend sein.	(2) Mindestens die Hälfte der nach Absatz 1 erforderlichen Arbeitszeit ist von Fachkräften nach § 28 Absatz 1 und 2 zu leisten. (3) Unberücksichtigt bleibt die vereinbarte Arbeitszeit von 1. Kräften, die in den letzten 42 Kalendertagen keine Arbeitsleistung erbracht haben und 2. Sprachfachkräften in nach § 16a Absatz 1 Satz 1 anerkannten Sprachkindertageseinrichtungen und zusätzlichen Fachkräften in nach § 16b Absatz 1 Satz 1 anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen im geförderten Umfang.
§ 27 Offene Arbeit, Ergänzungs- und Randzeitenförderung (1) Die Vorschriften über geförderte Gruppen, zur Gruppengröße und zum Betreuungsschlüssel gelten für Kindertageseinrichtungen mit offener Arbeit sowie Ergänzungs- und Randzeitengruppen (§ 10 Absatz 2 Satz 4) entsprechend. Ergänzungs- und Randzeitengruppen gelten nicht als Gruppen im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 1, des § 29 Absatz 2 und des § 39 Absatz 2. § 29 Absatz 1 findet auf sie keine Anwendung. (2) In Randzeitenangeboten nach § 10 Absatz 2 Satz 5 muss in der direkten Arbeit mit den Kindern stets mindestens eine Fachkraft je zehn anwesende Kinder, in Naturgruppen je acht anwesende Kinder, tätig sein. Eine Fachkraft muss über eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 oder 1a verfügen. Jeweils zwanzig anwesende Kinder zählen als Gruppe nach § 26	§ 27 Mindestanwesenheit von Betreuungskräften und außerplanmäßige Schließungen (1) In der Kindertageseinrichtung muss stets mindestens eine Betreuungskraft je angefangenem Kontingent von 15 Kindern anwesend sein, wobei die Mindestanzahl an Betreuungskräften zwei beträgt und eine besondere Berücksichtigung von unterdreijährigen Kindern erfolgt, die doppelt gezählt werden. Mindestens eine der anwesenden Betreuungskräfte muss nach § 28 Absatz 2 zur Gruppenleitung befähigt sein. Eine weitere Betreuungskraft muss mindestens eine pädagogische Assistenzkraft nach § 28 Absatz 2 sein, es sei denn, es sind weniger als zehn Kinder anwesend. (2) Absatz 1 gilt für Ausflüge entsprechend. (3) Außerplanmäßige Schließungen, einschließlich Kürzungen der Öffnungszeit, meldet der

Absatz 4 Satz 1. Sind während des Randzeitenangebots in einer Einrichtung nicht mehr als zehn Kinder anwesend, genügt es abweichend von § 26 Absatz 4 Satz 1, dass neben der nach § 28 Absatz 1 oder 1a qualifizierten Fachkraft eine weitere Betreuungskraft anwesend ist. Kinder unter drei Jahren sowie Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder aus Integrationsgruppen und nach § 25 Absatz 4 werden für die Berechnungen nach Satz 1 bis 3 doppelt, Kinder unter neun Monaten vierfach gezählt.	Einrichtungsträger monatlich dem örtlichen Träger über die Kita-Datenbank.
§ 28 Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung (1) Die Leitungskraft der Kindertageseinrichtung und die stellvertretende Leitungskraft müssen 1. Absolventinnen oder Absolventen der Bachelorstudiengänge Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik oder gleich- oder höherwertiger Studiengänge, 2. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher, 3. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder 4. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger sein. (1a) Die erste Fachkraft in der Gruppe muss 1. über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen oder 2. über eine Qualifikation nach Absatz 2 und über eine	§ 28 Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung (1) Zur Einrichtungsleitung und stellvertretenden Einrichtungsleitung befähigt sind folgende Fachkräfte: 1. Absolventinnen oder Absolventen der Bachelorstudiengänge Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik oder gleich- oder höherwertiger Studiengänge, 2. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher, 3. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder 4. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger. (2) Zur Gruppenleitung befähigt sind Fachkräfte, die 1. über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen oder 2. über eine Qualifikation nach Absatz 3 und über eine

mindestens zehnjährige Berufserfahrung als Zweitkraft verfügen sowie eine vom Ministerium zertifizierte Leitungsweiterbildung absolviert haben. (2) Die zweite Fachkraft in der Gruppe muss staatliche geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent sein oder über eine gleich- oder höherwertige pädagogische Ausbildung mit Schwerpunkt im frühpädagogischen Bereich verfügen. (3) Den Personen nach Absatz 1 und Absatz 2 gleichgestellt sind solche, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer praktischen Erfahrung in einem frühpädagogischen Arbeitsbereich vergleichbar qualifiziert sind. Dies gilt nicht für die nach Absatz 1a Nummer 2 vorausgesetzte Qualifikation. (3a) Eine Einrichtung kann bis zu 25 % der Vollzeitäquivalente für Zweitkräfte mit Quereinsteigerinnen	mindestens zehnjährige Berufserfahrung als pädagogische Assistenzkraft verfügen sowie eine vom Ministerium zertifizierte Weiterbildung zur Gruppenleitung absolviert haben. (3) Als pädagogische Assistenzkräfte können tätig sein, Fachkräfte, die über eine Ausbildung als staatliche geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent oder eine gleich- oder höherwertige pädagogische Ausbildung mit Schwerpunkt im frühpädagogischen Bereich verfügen, quereingestiegene Fachkräfte anderer Berufsgruppen, die aufgrund ihres Ausbildungsniveaus, ihrer beruflichen Kompetenzen und langjährigen beruflichen oder außerberuflichen praktischen Erfahrungen sowie nachgewiesenen praktischen und in einer vom Ministerium zertifizierten Qualifizierung erworbenen theoretischen Kenntnissen die Arbeit in einem der Bildungsbereiche nach § 19 Absatz 1 Satz 7 bereichern. (4) Den Personen nach Absatz 1 und Absatz 3 gleichgestellt sind solche, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer praktischen Erfahrung in einem frühpädagogischen Arbeitsbereich vergleichbar qualifiziert sind. Dies gilt nicht für die nach Absatz 2 Nummer 2 vorausgesetzte Qualifikation. (3a) (weggefallen)
---	--

und Quereinsteigern anderer Berufe besetzen, die aufgrund ihres Ausbildungsniveaus, ihrer beruflichen Kompetenzen und langjährigen beruflichen oder außerberuflichen praktischen Erfahrungen sowie nachgewiesenen praktischen und in einer vom Ministerium zertifizierten Qualifizierung erworbenen theoretischen Kenntnissen die Arbeit in einem der Bildungsbereiche nach § 19 Absatz 1 Satz 7 bereichern. (3b) Sprachfachkräfte nach § 36 Absatz 1 Satz 3 müssen über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen, nach Absatz 3 gleichgestellt sein oder berufliche Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und der sprachlichen Bildungsarbeit nachweisen können. Sie werden nicht auf den Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 angerechnet, soweit sie nicht mit weiteren Stellenanteilen als Fachkräfte im Gruppendienst tätig sind. (4) Bei Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern muss die notwendige zusätzliche Förderung dieser Kinder durch heilpädagogische Kräfte nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 oder vergleichbar qualifizierte Kräfte gewährleistet sein.	(3b) (weggefallen) (5) Sprachfachkräfte nach § 36 Absatz 1 Satz 3 müssen über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen, nach Absatz 4 gleichgestellt sein oder berufliche Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und der sprachlichen Bildungsarbeit nachweisen können. (6) Bei Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern muss die notwendige zusätzliche Förderung dieser Kinder durch heilpädagogische Kräfte nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 oder vergleichbar qualifizierte Kräfte gewährleistet sein. (7) Betreuende Hilfskräfte sind Betreuungskräfte, die nicht über eine Qualifikation nach Absatz 1 bis Absatz 4 verfügen und nicht nach § 22 Absatz 1 bis 3 vom Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes vom 11.
---	---

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Gleich- und Höherwertigkeit der Studiengänge nach Absatz 1 Nummer 1 und der Ausbildungen nach Absatz 2, die vergleichbaren Qualifikationen nach Absatz 3 und 4 die Besetzung von Zweitkraftstellen mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern nach Absatz 3a sowie die Zertifizierung der Leitungsweiterbildung nach Absatz 1a Nummer 2 und der Qualifizierung nach Absatz 3a zu treffen.	August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172), ausgenommen sind. Sie müssen eine Fortbildung im Bereich des Kinderschutzes absolviert haben oder innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit nachholen. (8) In der Kindertageseinrichtung dürfen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lassen sich die Einrichtungsträger bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen. (9) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Gleich- und Höherwertigkeit der Studiengänge nach Absatz 1 Nummer 1 und der Ausbildungen nach Absatz 3 Nummer 1, die vergleichbaren Qualifikationen nach Absatz 4 und 6, die Voraussetzungen für den Quereinstieg nach Absatz 3 Nummer 2 sowie die Zertifizierung der Weiterbildung nach Absatz 2 Nummer 2 und der Qualifizierung nach Absatz 3 Nummer 2 zu treffen.
§ 29 Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung (1) Der Einrichtungsträger hat bei der Personalplanung einen Anteil von	§ 29 Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung

mindestens 7,8 Stunden je Woche und Gruppe an der Arbeitszeit des pädagogischen Personals für Verfügungszeiten, insbesondere für die Vor- und Nachbereitung, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, dienstliche Besprechungen, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu berücksichtigen. (2) In Kindertageseinrichtungen mit einer Gruppe ist die leitende Fachkraft zu einem Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit zwei Gruppen für zwei Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit drei Gruppen für drei Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit vier Gruppen für vier Fünftel einer Vollzeitstelle und in Kindertageseinrichtungen mit fünf oder mehr Gruppen vollständig vom Gruppendienst freizustellen. In Kindertageseinrichtungen mit sechs Gruppen ist die stellvertretende Leitungskraft für ein Zehntel, in Kindertageseinrichtungen mit sieben Gruppen für zwei Zehntel, in Kindertageseinrichtungen mit acht Gruppen für drei Zehntel, in Kindertageseinrichtungen mit neun Gruppen für vier Zehntel und in Kindertageseinrichtungen mit zehn Gruppen oder mehr für die Hälfte einer Vollzeitstelle vom Gruppendienst freizustellen. Der Einrichtungsträger kann Zeitanteile an andere qualifizierte pädagogische Fachkräfte mit herausgehobenen Aufgaben in der Einrichtung übertragen. Kleine Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen zählen für diese Berechnung als halbe Gruppen; die Anzahl der Gruppen wird auf ganze Gruppen abgerundet.	(1) Der Einrichtungsträger hat bei seiner Personaleinsatzplanung angemessene Verfügungszeiten, insbesondere für die Vor- und Nachbereitung, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, dienstliche Besprechungen, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu berücksichtigen. (2) Die Einrichtungsleitung und in Kindertageseinrichtungen mit mehr als fünf Stammgruppen auch die stellvertretende Einrichtungsleitung sind im für Leitungsaufgaben erforderlichen Umfang vom Gruppendienst freizustellen.
---	--

§ 30 Verpflegung (1) Die angebotene Verpflegung muss ausgewogen sein und eine ausreichende Versorgung der Kinder mit Nährstoffen gewährleisten. Es sind energiearme Getränke bereitzustellen. Bedürfnisse von Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien sowie religiöse Essgewohnheiten sind angemessen zu berücksichtigen. (2) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass Kindern, die täglich sechs Stunden oder länger gefördert werden, eine Mittagsverpflegung zur Verfügung steht. (3) Hortgruppen müssen eine Mittagsverpflegung sicherstellen, wenn die Verpflegung nicht über ein schulisches Angebot gewährleistet ist.	§ 30 Verpflegung (1) Die angebotene Verpflegung muss ausgewogen sein und eine ausreichende Versorgung der Kinder mit Nährstoffen gewährleisten. Es sind energiearme Getränke bereitzustellen. Bedürfnisse von Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien sowie religiöse Essgewohnheiten sind angemessen zu berücksichtigen. (2) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass Kindern, die täglich sechs Stunden oder länger gefördert werden, eine Mittagsverpflegung zur Verfügung steht. (3) Hortgruppen müssen eine Mittagsverpflegung sicherstellen, wenn die Verpflegung nicht über ein schulisches Angebot gewährleistet ist.
§ 31 Elternbeiträge (1) Die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen monatlich 1. 5,80 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 2. 5,66 Euro für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Maßgeblich ist der vereinbarte oder dem Nutzungsverhältnis zugrundeliegende Förderungsumfang. Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen	§ 31 Elternbeiträge (1) Die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen monatlich 1. 5,80 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 2. 5,66 Euro für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Maßgeblich ist der vereinbarte oder dem Nutzungsverhältnis zugrundeliegende Förderungsumfang. Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen

Förderungsumfang sind die Höchstbeträge für den regulären Förderungsumfang maßgeblich. Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Ist in den Schulferien für ein Kind ein längerer Förderungsumfang vorgesehen, wird für die Ermittlung der höchstens zu entrichtenden Elternbeiträge nach Satz 1 die durchschnittliche Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden im Monat zugrunde gelegt. Die Elternbeiträge für gebuchte Einzelstunden dürfen 1,45 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 1,41 Euro für ältere Kinder nicht übersteigen. (2) Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge und eine Auslagenerstattung für Ausflüge verlangen. Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge ist der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen.	Förderungsumfang sind die Höchstbeträge für den regulären Förderungsumfang maßgeblich. Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Ist in den Schulferien für ein Kind ein längerer Förderungsumfang vorgesehen, wird für die Ermittlung der höchstens zu entrichtenden Elternbeiträge nach Satz 1 die durchschnittliche Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden im Monat zugrunde gelegt. Die Elternbeiträge für gebuchte Einzelstunden dürfen 1,45 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 1,41 Euro für ältere Kinder nicht übersteigen. (2) Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger ein angemessenes Essensgeld und eine Auslagenerstattung für Ausflüge verlangen. Das Essensgeld ist angemessen, wenn es anhand der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten kalkuliert ist. Die Kalkulation des Essensgeldes ist der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen. (3) Die Möglichkeit der Vereinbarung oder der satzungsmäßigen Regelung von Zahlungspflichten bei vorzeitiger Auflösung des Betreuungsverhältnisses bleibt unberührt.
§ 32 Elternvertretung und Beirat (1) Der Einrichtungsträger lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden	§ 32 Elternvertretung und Beirat (1) Der Einrichtungsträger lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden

auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 gewählt. Die Zahl der Delegierten entspricht der Zahl der Gruppen der Einrichtung; Ergänzungs- und Randzeitengruppen bleiben unberücksichtigt. Die Eltern haben gemeinsam eine Stimme pro Kind. Der Einrichtungsträger gestaltet gemeinsam mit den Eltern das Wahlverfahren einschließlich des Verfahrens für die Neu- oder Nachwahl der Elternvertretung. Er meldet die gewählten Elternvertretungen und die gewählten Delegierten jeweils mit den Kontaktdaten an die Kreis- und Landeselternvertretung. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.	auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 gewählt. Die Zahl der Delegierten entspricht der Zahl der Gruppen der Einrichtung; Ergänzungs- und Randzeitengruppen bleiben unberücksichtigt. Die Eltern haben gemeinsam eine Stimme pro Kind. Der Einrichtungsträger gestaltet gemeinsam mit den Eltern das Wahlverfahren einschließlich des Verfahrens für die Neu- oder Nachwahl der Elternvertretung. Er meldet die gewählten Elternvertretungen und die gewählten Delegierten jeweils mit den Kontaktdaten an die Kreis- und Landeselternvertretung. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
(2) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Elternbeiträge oder die Verpflegung betreffen. Der Einrichtungsträger unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen	(2) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Elternbeiträge oder die Verpflegung betreffen. Der Einrichtungsträger unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen

Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Er gibt der Elternvertretung vor seiner Entscheidung die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, berücksichtigt die Interessen der Eltern angemessen und wirkt auf eine einvernehmliche Lösung hin. (3) Soweit die Zusammenarbeit nicht in einem anderen geeigneten Format sichergestellt ist, richtet der Einrichtungsträger einen Beirat ein, der zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen und Vertretern des Einrichtungsträgers, der Standortgemeinde und der pädagogischen Kräfte sowie Mitgliedern der Elternvertretung zu besetzen ist. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.	Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Er gibt der Elternvertretung vor seiner Entscheidung die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, berücksichtigt die Interessen der Eltern angemessen und wirkt auf eine einvernehmliche Lösung hin. (3) Soweit die Zusammenarbeit nicht in einem anderen geeigneten Format sichergestellt ist, richtet der Einrichtungsträger einen Beirat ein, der zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen und Vertretern des Einrichtungsträgers, der Standortgemeinde und der pädagogischen Kräfte sowie Mitgliedern der Elternvertretung zu besetzen ist. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
§ 33 Nutzung der Kita-Datenbank (1) Der Einrichtungsträger nutzt die Kita-Datenbank nach § 3. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die personenbezogenen Daten nach § 3 Absatz 4 Satz 1 aller geförderten Kinder mit Stand zum monatlichen Stichtag. (2) Soweit sich der Förderanspruch des Einrichtungsträgers nach § 36 Absatz 2 auf einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind richtet, hat der Einrichtungsträger auf Verlangen die in Anspruch genommenen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder nachzuweisen.	§ 33 Nutzung der Kita-Datenbank (1) Der Einrichtungsträger nutzt die Kita-Datenbank nach § 3. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die personenbezogenen Daten nach § 3 Absatz 4 aller geförderten Kinder mit Stand zum monatlichen Stichtag. (2) Der Einrichtungsträger hat die für die Kinder vereinbarten zeitlichen Förderungsumfänge auf Verlangen des örtlichen Trägers nachzuweisen. (3) Der Einrichtungsträger hat am Monitoring und an der Überprüfung der Kalkulationsparameter nach § 58 mitzuwirken und die erforderlichen Daten zu übermitteln.

§ 34 Förderung in einem anderen Bundesland oder im Ausland (1) Für Kindertageseinrichtungen in einem anderen Bundesland kann der örtliche Träger durch Vertrag mit dem Einrichtungsträger bei entsprechender Anpassung des Fördersatzes Ausnahmen von den Fördervoraussetzungen dieses Teils zulassen, wenn dort auf Wunsch der Eltern einzelne Kinder aus Schleswig-Holstein gefördert werden sollen und die Kindertageseinrichtung nach den Vorschriften des anderen Bundeslandes mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Der örtliche Träger stellt sicher, dass die Eltern keine nach § 31 unzulässig hohen Elternbeiträge zu zahlen haben. (2) Für die Förderung in einer Kindertageseinrichtung im Ausland gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Absatz 1 Satz 2 gilt, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten für den örtlichen Träger verbunden ist.	§ 34 Förderung in einem anderen Bundesland oder im Ausland (1) Für Kindertageseinrichtungen in einem anderen Bundesland kann der örtliche Träger durch Vertrag mit dem Einrichtungsträger bei entsprechender Anpassung des Fördersatzes Ausnahmen von den Fördervoraussetzungen dieses Teils zulassen, wenn dort auf Wunsch der Eltern einzelne Kinder aus Schleswig-Holstein gefördert werden sollen und die Kindertageseinrichtung nach den Vorschriften des anderen Bundeslandes mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Der örtliche Träger stellt sicher, dass die Eltern keine nach § 31 unzulässig hohen Elternbeiträge zu zahlen haben. (2) Für die Förderung in einer Kindertageseinrichtung im Ausland gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Absatz 1 Satz 2 gilt, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten für den örtlichen Träger verbunden ist.
§ 35 Prüfung der Fördervoraussetzungen, Rückforderung von Fördermitteln (1) Der örtliche Träger prüft anlassbezogen und durch Stichproben, ob die Fördervoraussetzungen weiter vorliegen. Er kann sich zum Nachweis der Fördervoraussetzungen Belege vorlegen lassen und örtliche Erhebungen durchführen. (2) Stellt der örtliche Träger einen Verstoß gegen die	§ 35 (weggefallen)

Fördervoraussetzungen fest, soll er dem Einrichtungsträger eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Bescheid nach § 13 Absatz 6 Satz 1, erster Halbsatz als letztes Mittel mit Wirkung zum übernächsten Kalendermonat zurücknehmen oder widerrufen. (3) Der örtliche Träger soll die Fördermittel für Monate, für die der Einrichtungsträger für eine Gruppe nicht auf Verlangen nachweist, dass 1. er keine unzulässig hohen Elternbeiträge verlangt hat, 2. die zulässige Gruppengröße nach § 25 und die Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 stets eingehalten hat vollständig zurückfordern. (4) Der örtliche Träger soll die Fördermittel einer Gruppe für Stunden zurückfordern, zu denen die Gruppe außerplanmäßig geschlossen war oder für die die Einhaltung des Betreuungsschlüssels nach § 26 Absatz 1 oder der Personalqualifikation der eingesetzten Kräfte nach § 28 Absatz 1 bis 4 nicht auf Verlangen nachgewiesen wird; unwesentliche Unterschreitungen bleiben außer Betracht. Die Rückforderung unterbleibt, soweit 1. eine Schließung der Gruppe von bis zu vier Wochen im Kindergartenjahr durch unaufschiebbare Baumaßnahmen oder höhere Gewalt erzwungen war und der Einrichtungsträger dem örtlichen Träger etwaige Ersatzansprüche gegen einen Dritten abtritt, 2. die Anzahl der von Unterschreitungen des	
---	--

Betreuungsschlüssels oder der Personalqualifikation betroffenen Stunden 15 % der Öffnungsstunden im Kindergartenjahr nicht überschritten hat oder 3. der Rückforderungsgrund auf einen Personalausfall zurückzuführen und nicht mit einem finanziellen Vorteil des Einrichtungsträgers verbunden war, die Einrichtung über eine dem Personalbedarf nach § 37 Absatz 2 entsprechende Ausstattung mit Fachkräften verfügt hat und die Dokumentation des Einrichtungsträgers vollständig und plausibel ist. (5) Der örtliche Träger kann die Fördermittel ganz oder teilweise für die Zeiträume zurückfordern, für die der Einrichtungsträger andere Fördervoraussetzungen dieses Teils nicht auf Verlangen nachweist. (6) Die Rückforderung ist nur bis zum vorletzten Kindergartenjahr zulässig, es sei denn, der Einrichtungsträger hat zum Rückforderungsgrund vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht.	
§ 36 Gruppenfördersatz und Fördersatz pro Kind, Verordnungsermächtigung (1) Der Förderanspruch des Einrichtungsträgers richtet sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz. Dieser setzt sich aus dem Personalkostenanteil nach § 37, dem Sachkostenanteil nach § 38 und dem gruppenbezogenen Leitungszuschlag nach § 39 abzüglich der Abzüge nach § 40 zusammen. Gruppen in anerkannten Sprach-Kindertageseinrichtungen nach § 16 Absatz 2 Satz 1, die im	§ 36 Objekt- und Subjektfördersatz, Verordnungsermächtigung (1) Der Anspruch nach § 15 Absatz 1 richtet sich auf einen monatlichen auslastungsunabhängigen pauschalen Fördersatz für die Kindertageseinrichtung (Objektfördersatz). Dieser setzt sich aus dem Personalkostenanteil nach § 37 und dem Anteil zur Finanzierung des nicht-pädagogischen Personals und der Sachkosten nach § 38 abzüglich der Abzüge nach § 40 zusammen. Der Fördersatz ist bis

gesamten Monat eine in die Entgeltgruppe S 8b des TVöD-SuE oder vergleichbar eingruppierte Sprachfachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Wochenstunden beschäftigen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 2 333 Euro geteilt durch die Anzahl der Gruppen in der Einrichtung. Der Gruppenfördersatz ist bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. (2) Abweichend von Absatz 1 richtet sich der Förderanspruch des Einrichtungsträgers auf einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro zum monatlichen Stichtag betreutem Kind nach Maßgabe von § 41, 1. wenn die Plätze der Gruppe ganz oder teilweise den Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines oder mehrerer Betriebe vorbehalten sind, 2. in Gebieten, in denen von der Optionsklausel des § 14 Gebrauch gemacht worden ist, 3. wenn sich die Einrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins befindet und keine abweichende Vereinbarung zwischen dem Einrichtungsträger und den örtlichen Trägern des Einzugsgebietes besteht, 4. wenn dies zwischen dem örtlichen Träger und dem Einrichtungsträger mit Zustimmung der kreisangehörigen Standortgemeinde vereinbart ist oder 5. soweit Kinder in Randzeitenangeboten nach § 10 Absatz 2 Satz 5 gefördert werden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 4 ist ein Widerruf nach § 13 Absatz 6 Satz 3 nicht zulässig.	unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. (2) Abweichend von Absatz 1 richtet sich der Anspruch nach § 15 Absatz 1 1. auf einen monatlichen auslastungsabhängigen pauschalen Fördersatz für die Kindertageseinrichtung (Subjektfördersatz) nach Maßgabe von § 41 Absatz 1 a) wenn die Plätze der Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise den Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines oder mehrerer Betriebe vorbehalten sind, b) in Gebieten, in denen von der Optionsklausel des § 14 Gebrauch gemacht worden ist, 2. auf einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro gefördertem Kind nach Maßgabe von § 41 Absatz 2, wenn sich die Einrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins befindet und keine abweichende Vereinbarung zwischen dem Einrichtungsträger und den örtlichen Trägern des Einzugsgebietes besteht. In den Fällen des Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist ein Widerruf nach § 13 Absatz 6 Satz 3 nicht zulässig.
--	---

(3) Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger, auf dessen Gebiet sich die Kindertageseinrichtung befindet. Im Fall des Absatz 2 Nummer 3 richtet sich der Anspruch gegen den jeweiligen örtlichen Träger, der nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII für das jeweilige geförderte Kind zuständig ist. Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Auszahlung jeweils bis zum Monatsende. (4) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum Berechnungsverfahren der Fördersätze nach Absatz 1 und 2 treffen. Es stellt eine Software zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung, mit deren Hilfe die Fördersätze berechnet werden können.	(3) Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Auszahlung jeweils bis zum Monatsende. (4) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum Berechnungsverfahren der Fördersätze nach Absatz 1 und 2 treffen. Es stellt eine Software zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung, mit deren Hilfe die Fördersätze berechnet werden können.
§ 37 Personalkostenanteil (1) Zur Ermittlung des Personalkostenanteils wird der Personalbedarf für die erste Fachkraft in der Gruppe mit den monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 8a und gegebenenfalls der Personalbedarf für die zweite Fachkraft in der Gruppe mit den monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 3 nach den Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, Besonderer Teil Verwaltung, vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 22. April 2023, (TVöD-SuE) multipliziert. Bei eingruppigen Einrichtungen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass für die	§ 37 Finanzierung des pädagogischen Personals (1) Der Personalkostenanteil des Objektfördersatzes setzt sich aus der Summe der Einzelansätze für jede in der Kindertageseinrichtung beschäftigte Kraft des pädagogischen Personals, die in den letzten 42 Kalendertagen vor dem monatlichen Stichtag Arbeitsleistungen erbracht hat, zusammen. Für anerkannte Sprach-Kindertageseinrichtungen nach § 16a Absatz 2 Satz 1, die über die ausreichende Personalausstattung nach § 26 hinaus im gesamten Monat eine in die Entgeltgruppe S 8b des TVöD-SuE oder vergleichbar eingruppierte Sprachfachkraft mit

zweite Fachkraft ebenfalls die Entgeltgruppe S 8a zugrunde zu legen ist. Für die Berechnung der Gehaltskosten werden das mit dem Faktor 1,3 multiplizierte Tabellenentgelt der Stufe 5 und die mit dem Faktor 1,35 multiplizierte SuE-Zulage addiert. (2) Der Personalbedarf nach Absatz 1 entspricht den Vollzeitäquivalenten, die unter Berücksichtigung der Mindestzeitanteile für Verfügungszeiten nach § 29 Absatz 1 und der durchschnittlichen Ausfallzeit der Fachkraft durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung und andere Gründe zur Erfüllung des Mindestbetreuungsschlüssels der Gruppe nach § 26 über die jeweilige Gruppenöffnungszeit erforderlich sind. Die Gruppenöffnungszeit ist auf die halbe Stunde abzurunden. Die durchschnittliche Ausfallzeit entspricht der Summe von 249,6 Stunden und der mit 7,8 Stunden multiplizierten Differenz zwischen 20 Schließtagen und der Zahl an planmäßigen Schließtagen der Gruppe. Sind für die Schulferien längere Gruppenöffnungszeiten vorgesehen, ist für die betroffenen Monate die auf eine halbe Stunde abgerundete durchschnittliche Gruppenöffnungszeit maßgeblich.	einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Wochenstunden beschäftigen, erhöht sich der Personalkostenanteil um 2 333 Euro; insoweit finden Absatz 2 und 3 keine Anwendung. (2) Die Berechnungsbasis des Einzelansatzes bilden 1. für Leitungskräfte und stellvertretende Leitungskräfte nach § 28 Absatz 1 das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe, in die die Leitungskraft oder die stellvertretende Leitungskraft als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter jeweils einzugruppieren wäre, 2. für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte nach § 28 Absatz 2 sowie Verwaltungskräfte das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 8a, 3. für pädagogische Assistenzkräfte nach § 28 Absatz 3 das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 3 und 4. für betreuende Hilfskräfte nach § 28 Absatz 7 das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 2 nach den Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, Besonderer Teil Verwaltung, vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 22. April 2023, (TVöD-SuE); abweichend gilt als Durchschnittsbelegung die höchstmögliche Belegung aller Gruppen. Maßgeblich sind die Tabellenentgelte der Stufe 4. Der Einzelansatz für Verwaltungskräfte ist auf zwei Wochenstunden pro Gruppe, höchstens aber 13 Wochenstunden, begrenzt. (3) Zur Berechnung des Einzelansatzes sind auf das Tabellenentgelt
--	---

	1. die auf den Kalendermonat umgerechnete anteilige Jahressonderzahlung, 2. die SuE-Zulage, soweit diese nach den Regelungen des TVöD-SuE zu zahlen ist, und 3. in den Fällen des Absatz 2 Nummer 2 bezogen auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden ein Betrag von 10,00 Euro zur Berücksichtigung der Zulage für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter aufzuschlagen und die Summe zur Berücksichtigung der Gehaltsnebenkosten und Gemeinkosten mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren. (4) Für Kräfte, die ein freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder ein Praktikum von über einem Monat ableisten, beträgt der Einzelansatz 600 Euro bezogen auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden. (5) Die Einzelansätze sind kaufmännisch auf einen Cent zu runden.
§ 38 Sachkostenanteil (1) Der Anteil für das nichtpädagogische Personal und Sachkosten (Sachkostenanteil) setzt sich zusammen aus 1. einem Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 % des Personalkostenanteils nach § 37 Absatz 1, 2. einem Sachkostenbasiswert von 586,32 Euro multipliziert mit dem Personalbedarf nach § 37 Absatz 2 und 3. einem Sachkostenzuschlag von 13,23 Euro pro Platz; maßgeblich sind die Gruppengrößen nach § 25 Absatz 1, abweichend werden für altersgemischte Regelgruppen und integrative	§ 38 Personalbudget (1) Der Personalkostenanteil des Objektfördersatzes ist durch eine Obergrenze in Höhe der jeweils nach Maßgabe von Absatz 2 bis 5 berechneten summierten monatlichen Kosten der Arbeitsstunden begrenzt. (2) Die wöchentlichen Arbeitsstunden der Kindertageseinrichtung betragen 1. für Leitungskräfte und stellvertretende Leitungskräfte jeweils 39, 2. je Stammgruppe a) für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte

Gruppen 15 Plätze, für altersgemischte Naturgruppen 12 Plätze zugrunde gelegt. Bei Ergänzungs- und Randzeitengruppen entfällt der Sachkostenzuschlag. (2) Für Naturgruppen verringert sich der Sachkostenbasiswert um die Hälfte. Der Sachkostenbasiswert verringert sich jeweils um 5 Prozent, wenn 1. der Einrichtungsträger den Mindestraumbedarf nach § 23 Absatz 1 Satz 1 um bis zu zehn Prozent unterschreitet (§ 23 Absatz 1 Satz 4), 2. der Einrichtungsträger die räumlichen Anforderungen nach § 23 Absatz 2 um bis zu zehn Prozent unterschreitet (§ 23 Absatz 2 Satz 2) oder 3. die Kindertageseinrichtung nicht über eine Außenspielfläche verfügt (§ 23 Absatz 4 Satz 2). Der örtliche Träger kann in den Fällen der Nummer 2 und 3 von der Geltendmachung der Verringerung absehen, wenn der Mindestraumbedarf nach § 23 Absatz 1 Satz 1 wesentlich überschritten wird. (3) Diese Regelung gilt für den Übergangszeitraum (§ 57 Absatz 2) und wird durch eine Regelung ersetzt, die die Varianz in der Kostenstruktur der Einrichtungen berücksichtigt. (4) Im Jahr 2023 erhöhen sich der Sachkostenbasiswert nach Absatz 1 Nummer 2 um einen Energiekostenzuschlag von 35,25 Euro und der Sachkostenzuschlag nach Absatz 1 Nummer 3 um einen Energiekostenzuschlag von 0,80 Euro.	$F1 * (Z + V1 + L) * A - ((78 - (19,5 * P)) / G),$ b) für pädagogische Assistenzkräfte $F2 * (Z + V2) * A,$ c) für betreuende Hilfskräfte $E * Z / 2$ 3. je Ergänzungs- und Randzeitengruppe a) für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte $F1 * Z * A,$ b) für pädagogische Assistenzkräfte $F2 * Z * A.$ c) für betreuende Hilfskräfte $E * Z / 2.$ Die Werte der Variablen ergeben sich aus Absatz 3 bis 6. (3) „F1“ und „F2“ bezeichnen jeweils die Zahl der Fachkräfte nach Maßgabe von Absatz 3, „Z“ die Öffnungszeit der Gruppe in Wochenstunden, „V1“ und „V2“ die zu berücksichtigenden Verfügungszeiten nach Maßgabe von Absatz 4, „L“ die zu berücksichtigenden Freistellungszeiten der Leitungskräfte nach Maßgabe von Absatz 5 und „G“ die Anzahl der Stammgruppen. „A“ ist ein Faktor zur Berücksichtigung der Vertretungsstunden und entspricht der Differenz zwischen 1,19921 und der mit dem Faktor 0,00383 multiplizierten Zahl der
---	--

	kalenderjährlichen Schließtage. „P“ nimmt den Wert 1 an, wenn in anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen zum monatlichen Stichtag über die ausreichende Personalausstattung nach § 26 hinaus eine für die Maßnahmen nach § 16b Absatz 1 Satz 2 zuständige und nach § 28 Absatz 2 zur Gruppenleitung befähigte Fachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden beschäftigt wird; andernfalls nimmt „P“ den Wert 0 an. „E“ nimmt den Wert 1 an, wenn die Gruppe nach § 59 Absatz 1 erweitert ist; andernfalls nimmt „E“ den Wert 0 an. (4) „F1“ beträgt in mehrgruppigen Kindertageseinrichtungen 1 sowie in eingruppigen Kindertageseinrichtungen für Regelgruppen, integrative Gruppen und Naturgruppen 2, für mittlere Gruppen 1,5 und für kleine Gruppen 1. „F2“ beträgt in mehrgruppigen Kindertageseinrichtungen für Regelgruppen, integrative Gruppen und Naturgruppen 1, für mittlere Gruppen 0,5 und für kleine Gruppen 0 sowie in eingruppigen Kindertageseinrichtungen 0,2. (5) „V1“ und „V2“ nehmen folgende Werte an: 1. für Stammgruppen in eingruppigen Einrichtungen 7,8 und 0, 2. bei Stammgruppen in mehrgruppigen Kindertageseinrichtungen a) für Regelgruppen, integrative Gruppen und Naturgruppen jeweils 3,9, b) für mittlere Gruppen 5,2 und 2,6. (6) „L“ nimmt folgende Werte an:
--	---

	1. in Kindertageseinrichtungen mit bis zu fünf Gruppen 7,8, 2. in Kindertageseinrichtungen mit sechs bis neun Gruppen das Ergebnis aus $(7,8 + (G-5) * 3,9) / G,$ 3. in Kindertageseinrichtungen mit mindestens zehn Gruppen das Ergebnis aus $58,5 / G.$
§ 39 Leitungszuschlag (1) Der einrichtungsbezogene Leitungszuschlag setzt sich zusammen aus 1. dem Differenzbetrag zwischen den monatlichen Gehaltskosten einer Vollzeitkraft für die Entgeltgruppe, in die die Leitungskraft der Einrichtung nach den Bestimmungen des TVöD-SuE einzugruppieren ist und den monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 8a, 2. dem Differenzbetrag zwischen den monatlichen Gehaltskosten einer Vollzeitkraft für die Entgeltgruppe, in die die stellvertretende Leitungskraft als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter nach den Bestimmungen des TVöD-SuE einzugruppieren ist und den monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 8a, 3. dem Personalbedarf (Vollzeitäquivalente), der zur Umsetzung der Leitungsfreistellung nach § 29 Absatz 2 erforderlich ist, multipliziert mit den monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 8a, 4. einem Zuschlag für die Personalgemeinkosten von fünfzehn Prozent auf die Differenzbeträge nach Nummer 1	§ 39 Finanzierung des nicht-pädagogischen Personals und der Sachkosten (1) Der Anteil zur Finanzierung des nicht-pädagogischen Personals und der Sachkosten der Kindertageseinrichtung setzt sich zusammen aus 1. der Summe der Grundbeträge nach Absatz 2 bis 4, 2. dem Zuschlag für Fachberatung und Qualitätsmanagement nach Absatz 5 und 3. für anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen dem Zuschlag nach Absatz 6. (2) Vorbehaltlich Absatz 3 und 4 beträgt der Grundbetrag pro Stammgruppe 1. für kleine Gruppen 1 310 Euro, 2. für mittlere 1 965 Euro und 3. im Übrigen 2 620 Euro. (3) Für Naturgruppen verringert sich der Grundbetrag um 33 %. Er verringert sich jeweils um 5 Prozent, wenn 1. der Einrichtungsträger den Mindestflächenbedarf nach § 23 Absatz 1 Satz 1 um bis zu zehn Prozent unterschreitet (§ 23 Absatz 1 Satz 5), 2. der Einrichtungsträger die räumlichen Anforderungen nach § 23 Absatz 2 Satz 1 um bis zu zehn Prozent unterschreitet (§ 23 Absatz 2 Satz 2) oder der örtliche

und 2 und die Personalkosten nach Nummer 3 und 5. einem Zwölftel des Sachkostenbasiswerts nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 multipliziert mit dem Personalbedarf nach Nummer 3. § 37 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. (2) Zur Ermittlung des gruppenbezogenen Leitungszuschlags wird der einrichtungsbezogene Leitungszuschlag durch die Anzahl der Gruppen in der Einrichtung geteilt.	Träger nach § 23 Absatz 2 Satz 3 oder 4 eine Abweichung zugelassen hat oder 3. die Kindertageseinrichtung nicht über eine Außenspielfläche verfügt (§ 23 Absatz 4). (4) Für Gruppen, deren Gruppenraum zu Beginn des Kalenderjahres noch keine 25 Jahre zur Kindertagesförderung genutzt worden ist, erhöht sich der Grundbetrag um einen Neubauszuschlag; bei Arbeit im offenen Gruppensystem ordnet der Einrichtungsträger den Gruppen für den Zweck der Berechnung des Grundbetrags einen Gruppenraum zu. Die Höhe des Neubauszuschlags ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil des Gesetzes ist. Für Naturgruppen verringert sich der Neubauszuschlag um 33 %; für provisorische Bauten wird kein Neubauszuschlag gezahlt. Wenn für das Gebäude der Kindertageseinrichtung seit dem Jahr 2008 Fördermittel aus Bundes- und Landesinvestitionsprogrammen zum Ausbau von Betreuungsplätzen gewährt worden sind, verringert sich die Summe der Grundbeträge pro Stammgruppe um ein Neunhundertsechzigstel der ausgekehrten Fördermittel. (5) Der Zuschlag für Qualitätsmanagement und Fachberatung beträgt 445 Euro zuzüglich 35 Euro für jede Stammgruppe, beginnend mit der zweiten bis zur zehnten Gruppe. (6) Anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen erhalten einen Zuschlag in Höhe von 250 Euro, wenn die Voraussetzungen, unter denen „P“ nach § 38 Absatz 2 Satz 3 den Wert 1 annimmt, zum monatlichen Stichtag vorliegen.
---	--

§ 40 Abzüge (1) Zur Berechnung des monatlichen pauschalen Gruppenfördersatzes sind für Krippengruppen, integrative Kindergartengruppen und Hortgruppen 93 %, für andere Gruppen 96 % der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen in Abzug zu bringen. Für altersgemischte Regelgruppen und altersgemischte Naturgruppen ist von einem Höchstbetrag von 5,71 Euro und für kleine altersgemischte Gruppen von 5,72 Euro monatlich pro wöchentlicher Betreuungsstunde auszugehen. Maßgeblich sind die Gruppengrößen nach § 25 Absatz 1; abweichend werden für altersgemischte Regelgruppen und integrative Gruppen 15 Plätze, für altersgemischte Naturgruppen 12 Plätze und für kleine altersgemischte Gruppen 7 Plätze zugrunde gelegt. (2) Ein Betrag in Höhe des monatlichen pauschalen Fördersatzes pro betreutem Kind nach § 41 Absatz 1 ist in Abzug zu bringen, wenn 1. für das Kind ein ausländischer Kostenträger, nach § 86 SGB VIII ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins zuständig ist oder 2. eine Jugendliche oder ein Jugendlicher nach § 17 Absatz 2 Satz 3 gefördert wird oder 3. das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat; dies gilt nicht, wenn das Kind oder eines seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwisterkinder zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in	§ 40 Abzüge (1) Zur Berechnung des Objektfördersatzes sind für Krippengruppen, integrative Kindergartengruppen und Hortgruppen 93 %, für andere Gruppen 96 % der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen in Abzug zu bringen. Für altersgemischte Regelgruppen und altersgemischte Naturgruppen ist von einem Höchstbetrag von 5,71 Euro und für kleine altersgemischte Gruppen von 5,72 Euro monatlich pro wöchentlicher Betreuungsstunde auszugehen. Maßgeblich sind die Gruppengrößen nach § 25 Absatz 1; abweichend werden für altersgemischte Regelgruppen und integrative Gruppen 15 Plätze, für altersgemischte Naturgruppen 12 Plätze und für kleine altersgemischte Gruppen 7 Plätze zugrunde gelegt. (2) Ein Betrag in Höhe des monatlichen pauschalen Fördersatzes pro gefördertem Kind nach § 41 Absatz 2 ist in Abzug zu bringen, wenn 1. ein Kind entgegen § 18 Absatz 6 aufgenommen wird, 2. eine Jugendliche oder ein Jugendlicher nach § 17 Absatz 2 Satz 3 gefördert wird, 3. die Gesamtkosten des Platzes durch einen privaten Kostenträger übernommen werden, 4. für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesförderung nach § 86 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein örtlicher

Schleswig-Holstein hatte und dort in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege betreut wurde, eine öffentliche Schule nach § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes oder eine Ersatzschule nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes in Schleswig-Holstein besucht oder zumindest eines seiner Elternteile die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und seinen Arbeitsplatz in Schleswig-Holstein hat.	Träger außerhalb Schleswig-Holsteins zuständig ist oder 5. das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat; dies gilt nicht, wenn das Kind oder eines seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwisterkinder zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein hatte und dort in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege betreut wurde, eine öffentliche Schule nach § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes oder eine Ersatzschule nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes in Schleswig-Holstein besucht oder zumindest eines seiner Elternteile die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und seinen Arbeitsplatz in Schleswig-Holstein hat.
§ 41 Fördersatz pro Kind (1) Der monatliche pauschale Fördersatz pro betreutem Kind berechnet sich in den Fällen des § 36 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, indem der Gruppenfördersatz nach § 36 Absatz 1 ohne Berücksichtigung der Abzüge nach § 40 mit dem Faktor nach Satz 3 multipliziert und durch die Gruppengröße geteilt wird und von diesem Quotienten 99% der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen pro Kind in Abzug gebracht werden. § 40 Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung. Der Faktor beträgt für Krippengruppen, integrative Kindergartengruppen und Hortgruppen 1,064 und für andere Gruppen 1,031.	§ 41 Subjektfinanzierung (1) Der Subjektfördersatz berechnet sich, indem der sich jeweils für die Kindertageseinrichtung ergebende Objektfördersatz durch die Summe der Gruppengrößen geteilt und der Quotient jeweils mit der zum monatlichen Stichtag in der Kindertageseinrichtung geförderten Zahl 1. von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet hatten, 2. von älteren Kindern, die zu Beginn des Monats nicht eingeschult waren, und 3. von Kindern, die zu Beginn des Monats eingeschult waren, sowie den jeweiligen Subjektfaktoren nach Absatz 4 multipliziert wird, anschließend die drei Produkte

(2) Im Fall des § 36 Absatz 2 Nummer 5 entspricht der monatliche pauschale Fördersatz pro betreutem Kind für unterdreijährige Kinder dem Fördersatz nach Absatz 1 für ein Kind in einer Ergänzungs- oder Randzeitengruppe als Regel-Krippengruppe, für überdreijährige Kinder bis zum Schuleintritt dem Fördersatz nach Absatz 1 für ein Kind in einer Ergänzungs- oder Randzeitengruppe als Regel-Kindergartengruppe und für schulpflichtige Kinder dem Fördersatz nach Absatz 1 für ein Kind in einer Ergänzungs- oder Randzeitengruppe als Regel-Hortgruppe. Es sind für die Berechnung eine Gruppenöffnungszeit, welche dem vereinbarten wöchentlichen Förderungsumfang des Kindes in einem Randzeitenangebot nach § 10 Absatz 2 Satz 5 entspricht sowie Schließzeiten von 15 Tagen zugrunde zu legen. Wurden im Vormonat Einzelstunden zum regulär vereinbarten Förderungsumfang hinzugebucht, ist zum regulär vereinbarten Förderungsumfang ein Viertel der gebuchten Einzelstunden hinzuzuaddieren und das Ergebnis auf eine halbe Stunde abzurunden. § 37 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. (3) Der Fördersatz ist bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden.	addiert und 99 % der bei Ausschöpfung der Elternhöchstbeträge nach § 31 Absatz 1 in der Einrichtung zu erwartenden Einnahmen in Abzug gebracht werden. § 40 Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung. (2) Der monatliche pauschale Fördersatz pro gefördertem Kind berechnet sich auf der Grundlage des jeweiligen Pauschalsatzes pro Kind nach § 53, wobei zur Berechnung des Pauschalsatzes pro Kind abweichend 100 % des Mittelwerts nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 berücksichtigt und der Zuschlag nach § 53 Absatz 3 nicht addiert werden. Dieser Betrag wird mit dem jeweiligen Subjektfaktor nach Absatz 4 multipliziert und von dem Produkt 99% der bei Ausschöpfung der Elternhöchstbeträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen pro Kind in Abzug gebracht. (3) Der Fördersatz nach Absatz 1 und Absatz 2 ist bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. (4) Der Subjektfaktor beträgt für Krippengruppen, integrative Kindergartengruppen und Hortgruppen 1,064 und für andere Gruppen 1,031. (5) Liegen die Voraussetzungen für einen Abzug nach § 40 Absatz 2 vor, wird im Fall des Absatz 1 das Kind bei der Berechnung nach Absatz 1 nicht mitgezählt und im Fall des Absatz 2 für dieses Kind kein monatlicher
---	---

	pauschaler Fördersatz pro gefördertem Kind gezahlt.
§ 42 Ausgleich für Platzzahlreduzierungen Der Einrichtungsträger hat gegen den örtlichen Träger einen monatlichen Anspruch auf einen Ausgleich in Höhe eines Elternbeitrags für jeden Platz, um den er die Gruppengröße nach § 25 Absatz 4 oder Absatz 5 verringert. Maßgeblich sind der monatliche Stichtag und die Höchstbeträge nach § 31 Absatz 1; bei altersgemischten Gruppen erfolgt der Ausgleich für die verringerte rechnerische Kinderzahl nach Maßgabe der Höchstbeträge für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet haben. In den Fällen des § 36 Absatz 2 erhält der Träger für jeden Platz, um den er die Gruppengröße nach § 25 Absatz 3 oder Absatz 4 verringert, zudem einen zusätzlichen monatlichen pauschalen Fördersatz.	§ 42 Ausgleich bei Verringerung der Gruppengröße Der Einrichtungsträger hat gegen den örtlichen Träger einen monatlichen Anspruch auf einen Ausgleich in Höhe eines Elternbeitrags für jeden Platz, um den er die Gruppengröße nach § 25 Absatz 4 oder Absatz 5 verringert. Maßgeblich sind der monatliche Stichtag und die Höchstbeträge nach § 31 Absatz 1; bei altersgemischten Gruppen erfolgt der Ausgleich für die verringerte rechnerische Kinderzahl nach Maßgabe der Höchstbeträge für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet haben. In den Fällen des § 36 Absatz 2 erhält der Träger für jeden Platz, um den er die Gruppengröße nach § 25 Absatz 4 oder 5 verringert, zudem einen zusätzlichen monatlichen pauschalen Fördersatz nach § 41 Absatz 2.
§ 43 Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung (1) Kindertagespflege ist die regelmäßige familienalltagsähnliche Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und höchstens zehn Kindern in der Woche durch eine individuell zugeordnete Person in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. (2) Sind zwei Kindertagespflegepersonen dergestalt nebeneinander tätig, dass sie Neben- und Funktionsräume gemeinsam nutzen, steht dies der Familienalltagsähnlichkeit nicht entgegen, wenn die Förderung in	§ 43 Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung (1) Kindertagespflege ist die regelmäßige familienalltagsähnliche Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und höchstens zehn Kindern in der Woche durch eine individuell zugeordnete Person in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. (2) Sind zwei Kindertagespflegepersonen dergestalt nebeneinander tätig, dass sie Neben- und Funktionsräume gemeinsam nutzen, steht dies der Familienalltagsähnlichkeit nicht entgegen, wenn die Förderung in

getrennten, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen zugewiesenen Räumen erfolgt. Die individuelle Zuordnung wird durch Vertretungsregelungen für den Fall des Urlaubs oder der Krankheit der Kindertagespflegeperson nicht berührt. (3) Keine Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes ist die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad. (4) Werden mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder oder mehr als zehn Kinder in der Woche gefördert oder ist die Familienalltagsähnlichkeit oder individuelle Zuordnung nicht gegeben, gelten die Vorschriften für Kindertageseinrichtungen.	getrennten, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen zugewiesenen Räumen erfolgt und die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet ist. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund sowie Vertretungsregelungen für den Fall des Urlaubs oder der Krankheit stehen der individuellen Zuordnung nicht entgegen. (3) Keine Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes ist die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad. (4) Werden mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder oder mehr als zehn Kinder in der Woche gefördert oder ist die Familienalltagsähnlichkeit oder individuelle Zuordnung nicht gegeben, gelten die Vorschriften für Kindertageseinrichtungen.
§ 44 Gewährung einer laufenden Geldleistung (1) Der örtliche Träger gewährt geeigneten Kindertagespflegepersonen für die Förderung eines Kindes eine laufende Geldleistung. Diese umfasst 1. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung pro vereinbarter Förderungsstunde, 2. eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderungsstunde, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener	§ 44 Gewährung einer laufenden Geldleistung (1) Der örtliche Träger gewährt geeigneten Kindertagespflegepersonen für die Förderung eines Kindes eine laufende Geldleistung, wenn das Kind 1. nach § 5 Absatz 1 einen Anspruch auf die Förderung hat, 2. aufgrund eines besonderen Bedarfs, mangels eines bedarfsgerechten Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert wird, 3. bis Ende des Monats September nach Vollendung des dritten Lebensjahrs bis längstens Ende September durch dieselbe

Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Förderungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Förderungsumfang maßgeblich. (2) Hat die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an ihren Anstellungsträger abgetreten, zahlt der örtliche Träger die laufende Geldleistung an diesen aus. Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 richtet sich in diesem Fall nach dem Arbeitgeberanteil in voller Höhe; soweit die Vergütung der Kindertagespflegeperson die Höhe des Anerkennungsbetrags übersteigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der daraus resultierenden Sozialversicherungsbeiträge. (3) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt. Die Förderung gilt auch als beendet, wenn 1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, 2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass	Kindertagespflegeperson höchstens im selben Umfang weiter gefördert wird. (2) Die Gewährung der laufenden Geldleistung setzt voraus, dass 1. ein wirksames Betreuungsverhältnis besteht, 2. die Förderung, insbesondere ihr zeitlicher Umfang, mit dem Kindeswohl vereinbar ist, 3. die Kindertagespflegeperson a) über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt, wenn sie nach § 43 Absatz 1 SGB VIII einer Erlaubnis bedarf, b) mit dem örtlichen Träger eine Vereinbarung nach § 8a Absatz 5 SGB VIII getroffen hat und diese Vereinbarung einhält,⁶ c) in schriftlicher oder elektronischer Form ihre Daten sowie die Daten des Kindes nach § 3 Absatz 5 übermittelt hat, d) mitgeteilt hat, zu welchen Zeiten sie insbesondere wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung keine Leistung angeboten hat (Ausfall) und gegebenenfalls, dass die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 2 vorliegen, und 4. der Betreuungsvertrag oder die Satzung für den Fall des Wohnortwechsels die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern zum Monatsende mit einer Frist von höchstens drei Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher Zahlungspflichten vorsieht, wobei die Beendigung zum Ende des Monats Juni ausgeschlossen sein kann, 5. für dieselbe Förderungszeit nicht bereits ein Betreuungsverhältnis
---	--

⁶ Inkrafttreten 1. August 2025

ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder 3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der örtliche Träger sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung ab. Die Zahlung der laufenden Geldleistung an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester regelt der örtliche Träger. (4) Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass der Umfang der Förderung mit dem Kindeswohl vereinbar ist und dass die Kindertagespflegeperson 1. über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt, wenn sie nach § 43 Absatz 1 SGB VIII einer Erlaubnis bedarf, 2. selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form ihre Daten sowie die Daten des Kindes nach § 3 Absatz 5 übermittelt hat, 3. mitgeteilt hat, an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat (Ausfallzeiten) und gegebenenfalls, dass die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 2 vorliegen. (5) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und einer Auslagenerstattung für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Vergütungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson sind keine Elternbeiträge. Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.	mit einer anderen nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege besteht; § 18 Absatz 6 Satz 2 und Satz 3 Nummer 3 findet entsprechende Anwendung. (3) Die laufende Geldleistung umfasst 1. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung pro vereinbarter Förderungsstunde, 2. eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderungsstunde, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Förderungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Förderungsumfang maßgeblich. (4) Hat die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an ihren Anstellungsträger abgetreten, zahlt der örtliche Träger die laufende Geldleistung an diesen aus. Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 richtet sich in diesem Fall nach dem Arbeitgeberanteil in voller Höhe; soweit die Vergütung der Kindertagespflegeperson die Höhe des Anerkennungsbetrags übersteigt, besteht kein Anspruch auf
---	--

(6) Der örtliche Träger darf die Gewährung der laufenden Geldleistung nur von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, soweit die Leistungen über die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Mindestleistungen hinausgehen. Insbesondere darf die Gewährung der laufenden Geldleistung nicht versagt werden, weil für ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung stünde.	Erstattung der daraus resultierenden Sozialversicherungsbeiträge. (5) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht genutzt hat. Die Förderung gilt auch als beendet, wenn 1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, 2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder 3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der örtliche Träger sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung ab. Die Zahlung der laufenden Geldleistung an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester regelt der örtliche Träger. (6) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung für die ersten 30 Tage im Kalenderjahr fortgezahlt. Stundenweise Ausfälle werden anteilig angerechnet. (7) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme einer Auslagenerstattung für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Vergütungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson sind keine Elternbeiträge. Einnahmen aus entgegen Satz 1 verlangten Elternbeiträgen und einem
---	---

	unangemessenen Elterngeld werden auf die laufende Geldleistung angerechnet. § 31 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 findet Anwendung. (8) Die Satzung des örtlichen Trägers kann vorsehen, dass 1. die laufende Geldleistung für Förderungsstunden, die einen wöchentlichen Förderungsumfang von 40 Stunden übersteigen, nur gezahlt wird, wenn Bedarfskriterien nach § 5 Absatz 1 Satz 2 den Förderungsumfang erfordern oder die regelmäßige Inanspruchnahme des vereinbarten Förderungsumfangs nachgewiesen wird, 2. Kindertagespflegepersonen, die mehr als fünf Kinder in der Woche mit einem Gesamtförderungsumfang von mehr als 200 Stunden, die Anwesenheitszeiten der Kinder nachweisen müssen. Der örtliche Träger darf weitere Voraussetzungen nur festlegen, soweit die laufende Geldleistung über die gesetzlichen Mindestanforderungen, insbesondere die Mindesthöhen nach den §§ 46 und 47, hinausgeht.
§ 45 Höhe der laufenden Geldleistung (1) Die Höhe des Anerkennungsbetrages nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 und der Sachaufwandpauschale nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 werden vom örtlichen Träger festgelegt. Bei der Kalkulation sind insbesondere der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder, die Qualifikation der Kindertagespflegeperson sowie Ausfallzeiten zu berücksichtigen.	§ 45 Höhe der laufenden Geldleistung (1) Die Höhe des Anerkennungsbetrages nach § 44 Absatz 3 Nummer 1 und der Sachaufwandpauschale nach § 44 Absatz 3 Nummer 2 werden vom örtlichen Träger festgelegt. Bei der Kalkulation sind insbesondere der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder, die Qualifikation der Kindertagespflegeperson sowie Ausfallzeiten zu berücksichtigen.

(2) Die Kindertagespflegeperson erhält auf Antrag den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandpauschale für 1. ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder 2. ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat, wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Kindertagespflegeerlaubnis um ein Kind verringert.	(2) Die Kindertagespflegeperson erhält auf Antrag den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandpauschale für 1. ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder 2. ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Kindertagespflegeerlaubnis um ein Kind verringert. Im Fall der Nummer 2 ist Voraussetzung, dass der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder der Hilfeplanung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder für das Kind einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat.
§ 46 Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag (1) Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde beträgt mindestens 6,18 Euro. (2) Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über die Qualifikation einer Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung nach § 28	§ 46 Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag (1) Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde beträgt mindestens 5,90 Euro. (2) Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über die Qualifikation einer Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung nach § 28 Absatz 1 bis 4 verfügt, beträgt der

verfügt, beträgt der Anerkennungsbetrag mindestens 6,55 Euro.	Anerkennungsbetrag mindestens 6,29 Euro. (3) Hat sich die Kindertagespflegeperson im vorangegangenen Kalenderjahr regelmäßig fortgebildet, erhöht sich der Anerkennungsbetrag nach Absatz 1 und 2 um mindestens 0,12 Euro. Der örtliche Träger regelt durch Satzung, welche Voraussetzungen für eine regelmäßige Fortbildung erfüllt sein müssen.
§ 47 Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale (1) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt mindestens 1. 1,18 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird, 2. 1,45 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und 3. 0,06 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird. (2) Die erhöhte Sachaufwandpauschale nach § 45 Absatz 2 beträgt mindestens 1. 2,24 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird, 2. 2,74 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und 3. das Doppelte des Betrags nach Absatz 1 Nummer 3, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.	§ 47 Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale (1) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt mindestens 1. 0,11 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird, 2. 2,52 Euro, wenn die Kindertagespflege in ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Räumen geleistet wird, 3. 1,75 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen Räumen oder überwiegend in der freien Natur geleistet wird. (2) Die erhöhte Sachaufwandpauschale nach § 45 Absatz 2 beträgt mindestens 1. das Doppelte des Betrags nach Absatz 1 Nummer 1, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird, 2. 4,17 Euro, wenn die Kindertagespflege in ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Räumen geleistet wird, 3. 2,62 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen Räumen oder überwiegend in der freien Natur geleistet wird.

(3) Im Jahr 2023 erhöhen sich die Mindestwerte um einen Energiekostenzuschlag. Der Energiekostenzuschlag beträgt in den Fällen des Absatz 1 Nummer 1 und 2 0,08 Euro, im Fall des Absatz 1 Nummer 3 0,01 Euro, im Fall des Absatz 2 Nummer 1 0,14 Euro, im Fall des Absatz 2 Nummer 2 0,17 Euro und im Fall des Absatz 2 Nummer 3 0,02 Euro.	
§ 48 Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson Der örtliche Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen stets eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind zur Verfügung steht. Zwischen dem Kind und der Vertretungsperson soll im Vorfeld der Vertretungssituation eine sichere Bindung aufgebaut werden. Die Zahlung der laufenden Geldleistung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Kindertagespflegeperson die Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten sicherstellt.	§ 48 Betreuungsmöglichkeit bei Ausfall der Kindertagespflegeperson Der örtliche Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass bei Ausfall der Kindertagespflegeperson stets eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind zur Verfügung steht. Zwischen dem Kind und der Vertretungsperson soll im Vorfeld der Vertretungssituation eine sichere Bindung aufgebaut werden. Die Zahlung der laufenden Geldleistung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Kindertagespflegeperson die Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten sicherstellt.
§ 49 Fortbildung und Förderung von Zusammenschlüssen Der örtliche Träger hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Kindertagespflegepersonen Sorge zu tragen. Er soll Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen beraten, unterstützen und fördern.	§ 49 Fortbildung und Förderung von Zusammenschlüssen Der örtliche Träger hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Kindertagespflegepersonen Sorge zu tragen. Er soll Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen beraten, unterstützen und fördern.

§ 50 Kostenbeteiligung Für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege kann der örtliche Träger Kostenbeiträge festsetzen. § 31 ist entsprechend anzuwenden.	§ 50 Kostenbeteiligung Für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege kann der örtliche Träger einen Kostenbeitrag sowie ein Essensgeld festsetzen. § 31 ist entsprechend anzuwenden.
§ 51 Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde (1) Die Gemeinde, in der das Kind zum monatlichen Stichtag seine alleinige oder Hauptwohnung hat, zahlt an den örtlichen Träger einen monatlichen Finanzierungsbeitrag, wenn das Kind zum monatlichen Stichtag 1. im Gebiet des örtlichen Trägers in einer Kindertageseinrichtung, die Fördermittel nach diesem Gesetz erhält, gefördert wird, oder 2. in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert wird und der örtliche Träger nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII zuständig ist. Dies gilt nicht, wenn ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins nach § 86 SGB VIII zuständig oder nach den §§ 89c oder 89e SGB VIII erstattungspflichtig ist.	§ 51 Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde (1) Die Gemeinde, in der das Kind zum monatlichen Stichtag seine alleinige oder Hauptwohnung hat, zahlt dem zuständigen örtlichen Träger einen monatlichen Finanzierungsbeitrag für jedes Kind, das zum monatlichen Stichtag 1. im Gebiet des örtlichen Trägers in einer Kindertageseinrichtung, die Fördermittel nach diesem Gesetz erhält, gefördert wird, oder 2. in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert wird. (2) Abweichend von Absatz 1 ist kein Finanzierungsbeitrag zu zahlen 1. für Gastkinder, 2. wenn ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins nach § 86 SGB VIII für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesförderung zuständig oder nach den §§ 89c oder 89e SGB VIII erstattungspflichtig ist oder 3. wenn die Gesamtkosten des Platzes durch einen privaten Kostenträger übernommen werden. Die Zahlung mehrerer Finanzierungsbeiträge für dasselbe

(2) Der Finanzierungsanteil beträgt 37,65 % des Pauschalsatzes pro Kind nach § 53 Absatz 1 oder Absatz 2. Er ist kaufmännisch auf einen Cent zu runden. (3) Wird in den Fällen des § 40 Absatz 2 Nummer 3 bei Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kein Abzug vorgenommen, zahlt das Land dem örtlichen Träger einen Betrag in Höhe des Finanzierungsbeitrags der Wohngemeinde. (4) Der Finanzierungsbeitrag ist bis zum Monatsende zu zahlen.	Kind ist ausgeschlossen; in den Fällen des § 18 Absatz 6 Satz 3 Nummer 3 bemisst sich der zu zahlende Finanzierungsbeitrag an dem jeweils höheren Pauschalsatz pro Kind. (3) Der Finanzierungsanteil beträgt 37,95 % des Pauschalsatzes pro Kind nach § 53 Absatz 1 oder Absatz 2. Er ist kaufmännisch auf einen Cent zu runden. (4) Wird in den Fällen des § 40 Absatz 2 Nummer 3 bei Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kein Abzug vorgenommen, zahlt das Land dem örtlichen Träger einen Betrag in Höhe des Finanzierungsbeitrags der Wohngemeinde. (5) Der Finanzierungsbeitrag ist bis zum Monatsende zu zahlen.
§ 52 Finanzierungsbeitrag des Landes, Erstattungen der Aufwendungen für Sprach-Kindertageseinrichtungen (1) Das Land zahlt dem örtlichen Träger einen monatlichen Finanzierungsbeitrag für 1. jedes Kind, das zum monatlichen Stichtag im Gebiet des örtlichen Trägers in einer Kindertageseinrichtung, die Fördermittel nach diesem Gesetz erhält, gefördert wird, 2. jedes zum monatlichen Stichtag in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins oder in Kindertagespflege geförderte Kind, für das er nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII zuständig ist.	§ 52 Finanzierungsbeitrag des Landes, Erstattung der Aufwendungen für Sprach- und Perspektiv- Kindertageseinrichtungen (1) Das Land zahlt dem zuständigen örtlichen Träger einen monatlichen Finanzierungsbeitrag für 1. jedes Kind, das zum monatlichen Stichtag im Gebiet des örtlichen Trägers in einer Kindertageseinrichtung, die Fördermittel nach diesem Gesetz erhält, gefördert wird, 2. jedes zum monatlichen Stichtag in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins oder in Kindertagespflege geförderte Kind. Dies gilt nicht, wenn ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins nach § 86 SGB VIII für die

Dies gilt nicht, wenn ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins nach § 86 SGB VIII zuständig oder nach den §§ 89c oder 89e SGB VIII erstattungspflichtig ist. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland zahlt das Land nur dann einen monatlichen Finanzierungsbeitrag, wenn in den Fällen des § 40 Absatz 2 Nummer 3 kein Abzug vorgenommen wird. (2) Der Finanzierungsbeitrag wird berechnet, indem von dem Pauschalsatz pro Kind nach § 53 Absatz 1 oder Absatz 2 der Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde nach § 51 Absatz 2 sowie der nach § 31 Absatz 1 höchstens zulässige Elternbeitrag abgezogen werden. (3) Der Finanzierungsbeitrag ist bis zum Monatsende zu zahlen. (4) Das Land erstattet den örtlichen Trägern vierteljährlich die Aufwendungen für die Zuschläge nach § 36 Absatz 1 Satz 3. Die kreisfreien Städte und die Stadt Norderstedt erhalten im Übergangszeitraum nach § 57 Absatz 2 die fiktiven Aufwendungen erstattet, die sie bei Zahlung von Fördersätzen an Standortgemeinden gehabt hätten.	Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesförderung zuständig oder nach den §§ 89c oder 89e SGB VIII erstattungspflichtig ist oder die Gesamtkosten des Platzes durch einen privaten Kostenträger übernommen werden. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland zahlt das Land nur dann einen monatlichen Finanzierungsbeitrag, wenn in den Fällen des § 40 Absatz 2 Nummer 3 kein Abzug vorgenommen wird. (2) Der Finanzierungsbeitrag wird berechnet, indem von dem Pauschalsatz pro Kind nach § 53 Absatz 1 oder Absatz 2 der Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde nach § 51 Absatz 2 sowie der nach § 31 Absatz 1 höchstens zulässige Elternbeitrag abgezogen werden. (3) In den Fällen des § 18 Absatz 6 Satz 3 Nummer 3 zahlt das Land Finanzierungsbeiträge für jeden durch das Kind in Anspruch genommenen Platz. (4) Der Finanzierungsbeitrag ist bis zum Monatsende zu zahlen. (5) Das Land erstattet den örtlichen Trägern vierteljährlich die Aufwendungen für die erhöhten Personalkostenanteile nach § 37 Absatz 1 Satz 2 und die erhöhten Fördersätze für anerkannte Perspektiv-Kindertages-einrichtungen. Die kreisfreien Städte und die Stadt Norderstedt erhalten die fiktiven Aufwendungen erstattet, die sie bei Zahlung von Fördersätzen an Standortgemeinden gehabt hätten.
§ 53 Pauschalsatz pro Kind (1) Der Pauschalsatz pro Kind für Kindertageseinrichtungen wird berechnet, indem	§ 53 Pauschalsatz pro Kind (1) Der Pauschalsatz pro Kind für Kindertageseinrichtungen wird berechnet, indem der

1. für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet hatten, der durchschnittliche Gruppenfördersatz für eine Regel-Krippengruppe ohne Abzüge nach § 40 und ein Anteil von 7,53 Prozent der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen addiert werden und die Summe durch zehn geteilt wird, 2. für ältere Kinder, die zu Beginn des Monats nicht eingeschult waren, der durchschnittliche Gruppenfördersatz für eine Regel-Kindergartengruppe ohne Abzüge nach § 40 und ein Anteil von 4,17 Prozent der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen addiert werden und die Summe durch 20 geteilt wird und 3. für Kinder, die zu Beginn des Monats eingeschult waren, der durchschnittliche Gruppenfördersatz für eine Regel-Hortgruppe ohne Abzüge nach § 40 und ein Anteil von 7,53 Prozent der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen addiert werden und die Summe durch 25 geteilt wird. Als durchschnittlicher Gruppenfördersatz gilt jeweils der aus den Gruppenfördersätzen einer eingruppigen Einrichtung bis hin zu einer Einrichtung mit acht Gruppen derselben Gruppenart gebildete Mittelwert unter Berücksichtigung einer Schließzeit von fünfzehn Tagen pro Jahr. Der Pauschalsatz pro Kind ist kaufmännisch auf einen Cent zu runden.	durchschnittliche Fördersatz nach Absatz 2 und der Zuschlag nach Absatz 3 addiert werden und die Summe durch die Gruppengröße nach § 25 Absatz 1 der relevanten Gruppenart geteilt und das Ergebnis kaufmännisch auf einen Cent gerundet wird. (2) Der durchschnittliche Fördersatz ergibt sich aus der Summe von: 1. 95 % des Mittelwerts der durch die Anzahl der Gruppen geteilten Personalbudgets einer eingruppigen bis zu einer acht Gruppen umfassenden Einrichtung der relevanten Gruppenart nach Absatz 4, unter Berücksichtigung einer Schließzeit von 15 Tagen und ohne zusätzliche Arbeitsstunden für Perspektiv-Kindertageseinrichtungen, und 2. dem Mittelwert der durch die Anzahl der Gruppen geteilten Anteile zur Finanzierung des nicht-pädagogischen Personals und der Sachkosten ohne Abschläge und Zuschläge nach § 39 Absatz 2 Satz 2 bis 4 einer eingruppigen bis zu einer acht Gruppen umfassenden Einrichtung der relevanten Gruppenart nach Absatz 4. (3) Der Zuschlag beträgt für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet hatten, aber nicht eingeschult waren, 4,17 %, ansonsten 7,53 % der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen. (4) Die relevante Gruppenart ist 1. eine Regel-Krippengruppe für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet hatten,
--	--

(2) Der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege beträgt 42,44 Euro pro wöchentlicher Förderungsstunde. Im Jahr 2023 erhöht er sich um einen Ausgleichsbeitrag für die Energiekostenzuschläge von 0,46 Euro. (3) Für die Berechnung der Pauschalsätze pro Kind ist der zum monatlichen Stichtag vereinbarte auf eine halbe Stunde abgerundete wöchentliche Förderungsumfang des Kindes, in Kindertageseinrichtungen einschließlich einer Förderung in Randzeiten, maßgeblich. Ist für die Schulferien ein längerer Förderungsumfang vorgesehen, wird für die betroffenen Monate der auf eine halbe Stunde abgerundete durchschnittliche Förderungsumfang zugrunde gelegt. Wurden im Vormonat Einzelstunden zum regulär vereinbarten Förderungsumfang hinzugebucht, ist zum regulär vereinbarten Förderungsumfang ein Viertel der gebuchten Einzelstunden hinzuzuaddieren und das Ergebnis auf eine halbe Stunde abzurunden.	2. eine Regel-Kindergartengruppe für ältere Kinder, die zu Beginn des Monats nicht eingeschult waren, und 3. eine Regel-Hortgruppe für Kinder, die zu Beginn des Monats eingeschult waren. (5) Der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege beträgt 43,34 Euro pro wöchentlicher Förderungsstunde. (6) Für die Berechnung der Pauschalsätze pro Kind ist der zum monatlichen Stichtag vereinbarte auf eine halbe Stunde abgerundete wöchentliche Förderungsumfang des Kindes als Öffnungszeit der Gruppen nach Absatz 2 zugrunde zu legen. Ist für die Schulferien ein längerer Förderungsumfang vorgesehen, wird für die betroffenen Monate der auf eine halbe Stunde abgerundete durchschnittliche Förderungsumfang zugrunde gelegt. Wurden im Vormonat Einzelstunden zum regulär vereinbarten Förderungsumfang hinzugebucht, ist zum regulär vereinbarten Förderungsumfang ein Viertel der gebuchten Einzelstunden hinzuzuaddieren und das Ergebnis auf eine halbe Stunde abzurunden.
§ 54 Verordnungsermächtigung zur Feststellung der Finanzierungsbeiträge Das Ministerium kann die Höhe der Finanzierungsbeiträge nach § 51 Absatz 2 und § 52 Absatz 2 durch Rechtsverordnung feststellen.	§ 54 Verordnungsermächtigung zur Feststellung der Finanzierungsbeiträge Das Ministerium kann die Höhe der Finanzierungsbeiträge nach § 51 Absatz 3 und § 52 Absatz 2 durch Rechtsverordnung feststellen.

§ 55 Anpassung Das Ministerium hat durch Rechtsverordnung den Sachkostenbasiswert nach § 38 Absatz 1 Nummer 2, den Sachkostenzuschlag nach § 38 Absatz 1 Nummer 3, die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag nach § 46 und die Sachaufwandpauschale nach § 47 sowie den Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege nach § 53 Absatz 2 zum Beginn des Kalenderjahres zu ändern. Der Sachkostenbasiswert, der Sachkostenzuschlag und die Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 sind jährlich um zwei Prozent, die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag jährlich um 2,26 Prozent und der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege jährlich um 2,11 Prozent zu erhöhen. Die Mindesthöhe für die Sachaufwandpauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 ist alle fünf Jahre um 0,01 Euro zu erhöhen. Alle Beträge werden auf einen Cent kaufmännisch gerundet.	§ 55 Anpassung Das Ministerium hat durch Rechtsverordnung die Grundbeträge nach § 39 Absatz 2 Satz 1, die Finanzierungsbeträge nach § 39 Absatz 3 und 4, die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag nach § 46 und die Sachaufwandpauschale nach § 47 sowie den Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege nach § 53 Absatz 2 zum Beginn des Kalenderjahres zu ändern. Die Grundbeträge und Finanzierungsbeträge nach § 39 sowie die Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind jährlich um zwei Prozent, die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag jährlich um 2,26 Prozent und der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege jährlich um 2,19 Prozent zu erhöhen. Die Mindesthöhe für die Sachaufwandpauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 und der Betrag nach § 46 Absatz 3 Satz 1 sind alle vier Jahre beginnend mit dem Jahr 2025 um 0,01 Euro zu erhöhen. Alle Beträge werden auf einen Cent kaufmännisch gerundet.
§ 56 Fachgremium (1) Das Ministerium richtet ein Fachgremium ein, das Vorschläge zur Anpassung 1. der Fördervoraussetzungen nach Teil 4, 2. des Personalkostenanteils nach § 37, des Sachkostenanteils nach § 38 und des Leitungszuschlags nach § 39, 3. des Abzugs nach § 40 Absatz 1 Satz 2,	§ 56 Fachgremium (1) Beim Ministerium wird ein Fachgremium eingerichtet, dem Vertreterinnen und Vertreter 1. der Landeselternvertretung, 2. der kommunalen Landesverbände, 3. von Einrichtungsträgern und Trägerverbänden, die einen wesentlichen Teil der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein repräsentieren, 4. von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen,

4. des Ausgleichs für Platzzahlreduzierungen nach § 42, 5. der Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale und den Anerkennungsbetrag für Kindertagespflegepersonen nach § 46 und § 47, 6. der Finanzierungsbeiträge der Wohngemeinden und des Landes nach Teil 7 und 7. der Anpassungsraten nach § 55 Satz 2 und 3 erarbeitet. (3) Dem Fachgremium gehören Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums, der kommunalen Landesverbände, der Landeselternvertretung und von Verbänden von Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen, die einen wesentlichen Teil der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein repräsentieren, an. Das Fachgremium soll sicherstellen, dass die Belange der Beschäftigten berücksichtigt werden. (4) Das Fachgremium legt seine Vorschläge zur Anpassung jährlich bis zum 1. März dem Ministerium vor.	die einen wesentlichen Teil der Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein repräsentieren 5. von Berufsverbänden und Gewerkschaften und 6. der Wissenschaft zur frühkindlichen Bildung und Betreuung angehören. Das Ministerium übernimmt die Geschäftsführung und Sitzungsleitung. (2) Das Fachgremium berät das Ministerium in Fragen der Kindertagesförderung.
§ 57 Übergangsvorschriften (1) Im Kindergartenjahr 2021/2022 bleibt abweichend von § 4 die nach diesem Gesetz in der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung gewählte Landeselternvertretung im Amt. (2) Vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 (Übergangszeitraum) gelten folgende abweichende Bestimmungen:	§ 57 Übergangsvorschriften

1. Der Förderanspruch nach § 15 Absatz 1 sowie der Anspruch auf einen Ausgleich für Platzzahlreduzierungen nach § 42 steht der jeweiligen Standortgemeinde zu, es sei denn, die Einrichtung befindet sich außerhalb Schleswig-Holsteins. Der Anspruch besteht unabhängig von einer Förderung über Investitionsförderprogramme. 2. Wird die Einrichtung nicht von der Standortgemeinde betrieben, hat der Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 einen Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten mit der Standortgemeinde. Die Vereinbarung kann insbesondere eine Fehlbedarfsfinanzierung vorsehen und muss den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 sicherstellen. Sie umfasst die Kosten der Kindertagesförderung von Kindern mit und ohne Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern einschließlich der Kosten für Platzzahlreduzierungen nach § 42. Die Vergütung für Fachleistungen der Eingliederungshilfe darf von dem Förderbetrag nicht in Abzug gebracht werden. Bei der Bemessung von Eigenleistungen der Einrichtungsträger ist deren unterschiedliche Finanzkraft zu berücksichtigen. Im Rahmen der Vereinbarung sollen Standortgemeinde und Einrichtungsträger einen gemeinsamen Weg für einen	
---	--

im Übergangszeitraum angemessenen Abbau von Eigenmitteln des Einrichtungsträgers für die Standardqualität festlegen. Bestehende Vereinbarungen sind mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 den Anforderungen nach Satz 2 bis 6 anzupassen. 3. § 15 Absatz 2 und 3 und § 38 Absatz 2 Satz 2 und 3 finden keine Anwendung. 4. Gruppen, an deren Finanzierung das Land zum 31. Dezember 2020 aufgrund eines Modellversuches nach § 21 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), in der bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2020 geltenden Fassung beteiligt war, sind unabhängig von den Gruppenarten nach § 17 Absatz 1 förderfähig. Im Übrigen gelten für die Fördervoraussetzungen und die Fördersätze für diese Gruppen die Vorschriften nach Teil 4 und 5 entsprechend. (3) Bis zum 31. Juli 2025 gelten folgende abweichende Bestimmungen: 1. § 19 Absatz 6 Satz 2 findet keine Anwendung, fehlende Qualifikationen sind innerhalb dieses Zeitraums nachzuholen. 2. Einrichtungsträger, die zum 31. Dezember 2020 Fachkräfte in der Fachberatung einsetzen, die gleichzeitig Dienst- oder Fachaufsicht ausüben, erhalten Gelegenheit, ihre Fachberatung bis zum 1. August 2025 an die Voraussetzungen des § 20	(1) Bis zum 31. Juli 2025 gelten folgende abweichende Bestimmungen: 1. § 19 Absatz 6 Satz 2 findet keine Anwendung, fehlende Qualifikationen sind innerhalb dieses Zeitraums nachzuholen. 2. Einrichtungsträger, die zum 31. Dezember 2020 Fachkräfte in der Fachberatung einsetzen, die gleichzeitig Dienst- oder Fachaufsicht ausüben, erhalten Gelegenheit, ihre Fachberatung bis zum 1. August 2025 an die Voraussetzungen des § 20
--	--

Absatz 2 Satz 2 anzupassen. Abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 müssen die in der pädagogischen Fachberatung tätigen Personen über eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 oder eine vergleichbare Qualifikation nach § 28 Absatz 3 verfügen. 3. Kindertageseinrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits betrieben werden, können von den Vorgaben nach § 23 Absatz 3 abweichen. 4. Der örtliche Träger kann innerhalb dieses Zeitraums im Einzelfall befristete Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn in Regel-Kindergartengruppen mangels zur Verfügung stehender Fachkräfte nur der Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 eingehalten werden kann. In diesem Fall findet § 35 Absatz 4 Satz 1 nur Anwendung, wenn der Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 unterschritten wird. Die Regelung des § 41 Absatz 2 bleibt davon unberührt. Der Berechnung des Personalbedarfs nach § 37 Absatz 2 ist der Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 zugrunde zu legen, es sei denn, der Einrichtungsträger deckt freiwillig den Betreuungsschlüssel in der Gruppe durch den Einsatz von Betreuungskräften ab, die die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 2 bis 3a nicht erfüllen. Satz 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn in Regel-Kindergartengruppen mangels zur Verfügung stehender Fachkräfte in der direkten Arbeit mit den Kindern nur eine	Absatz 2 Satz 2 anzupassen. Abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 müssen die in der pädagogischen Fachberatung tätigen Personen über eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 oder eine vergleichbare Qualifikation nach § 28 Absatz 4 verfügen. 3. Bestandseinrichtungen können von den Vorgaben nach § 23 Absatz 3 abweichen. 4. Am 31. Dezember 2024 bereits eingerichtete Randzeitenangebote nach § 10 Absatz 2 Satz 5 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 geltenden Fassung gelten als in den Bedarfsplan aufgenommene Ergänzungs- und Randzeitengruppen. (2) Betreuende Hilfskräfte, die am 31. Dezember 2024 bereits tätig waren, können die nach § 28 Absatz 7 Satz 2 geforderte Fortbildung bis zum Ende des Jahres 2025 nachholen.
--	--

Fachkraft für die gesamte Öffnungszeit und eine zweite Fachkraft für drei Viertel der wöchentlichen Öffnungszeit tätig sein kann. Soweit der Einrichtungsträger bei bestehender Ausnahmebewilligung freiwillig den Betreuungsschlüssel von zwei Kräften pro Gruppe durch den Einsatz von Betreuungskräften abdeckt, die die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 2 bis 3a nicht erfüllen, findet Nummer 5 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass für die Berechnung der Gehaltskosten die Brutto- Monatsbezüge der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2 des TVöD- SuE mit dem Faktor 1,3 multipliziert werden. Die Aufgabenverteilung zwischen der Fachkraft und der Betreuungskraft in der Gruppe mit abgesenktem Betreuungsschlüssel nimmt der Einrichtungsträger vor; die Betreuungskraft kann die Fachkraft insbesondere beim Basteln, Spielen, Anziehen und Essen begleiten und unterstützen. 5. Eine Kraft, die zum 31. Dezember 2020 in einer kindergartenähnlichen Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 als zweite Kraft tätig ist und die Anforderungen des § 28 Absatz 2 bis 3a nicht erfüllt, darf in derselben Kindertageseinrichtung anstelle der zweiten Fachkraft in der Gruppe tätig sein. In diesem Fall wird zur Ermittlung des Personalkostenanteils abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 1 der Personalbedarf mit den monatlichen Gehalts- kosten für die Entgeltgruppe S	
---	--

2 des TVöD-SuE, multipliziert. Satz 2 findet im Fall des § 41 Absatz 2 keine Anwendung. 6. In Kindertageseinrichtungen einer Organisation einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dürfen Kräfte, die die Anforderungen des § 28 Absatz 2 bis 3a nicht erfüllen, anstelle der zweiten Fachkraft in der Gruppe tätig sein, wenn sie berufsbegleitend fortgebildet werden und die erste Fachkraft in der Gruppe die Anforderungen nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt. (4) Soweit für Kindertageseinrichtungen, die am 1. Januar 2021 in den Bedarfsplan aufgenommen sind, kein Förderzeitraum festgelegt ist, gilt der in der Finanzierungsvereinbarung zwischen der Standortgemeinde und dem Einrichtungsträger vereinbarte Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin für die Standortgemeinde als Förderzeitraum. Ist eine ordentliche Kündigung nicht vereinbart, gilt die Laufzeit der Finanzierungsvereinbarung als Förderzeitraum, höchstens jedoch ein Zeitraum von dreißig Kindergartenjahren ab dem Beginn der Laufzeit. Besteht keine Finanzierungsvereinbarung gilt ein Förderzeitraum von zwanzig Kindergartenjahren ab dem 1. August 2020.	(3) Soweit für Kindertageseinrichtungen, die am 1. Januar 2021 in den Bedarfsplan aufgenommen sind, kein Förderzeitraum festgelegt ist, gilt der in der Finanzierungsvereinbarung zwischen der Standortgemeinde und dem Einrichtungsträger vereinbarte Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin für die Standortgemeinde als Förderzeitraum. Ist eine ordentliche Kündigung nicht vereinbart, gilt die Laufzeit der Finanzierungsvereinbarung als Förderzeitraum, höchstens jedoch ein Zeitraum von dreißig Kindergartenjahren ab dem Beginn der Laufzeit. Besteht keine Finanzierungsvereinbarung gilt ein Förderzeitraum von zwanzig Kindergartenjahren ab dem 1. August 2020.
---	--

§ 58 Evaluation, Verordnungsermächtigung	§ 58 Monitoring und Überprüfung der Kalkulationsparameter
(1) Das Fachgremium (§ 56) führt im Übergangszeitraum (§ 57 Absatz 2) eine laufende Evaluation der Wirkungen dieses Gesetzes durch und legt dem Ministerium bis zum 30. April 2024 einen umfassenden Bericht vor. Insbesondere sind Kriterien für den Nachteilsausgleich nach § 15 Absatz 2 und eine Regelung für die Berechnung des Sachkostenanteils nach Ablauf des Übergangszeitraums zu erarbeiten (§ 38 Absatz 3). Darüber hinaus soll der Bericht Aussagen zu den Auswirkungen der neuen Regelungen auf die Qualität in den Einrichtungen enthalten. (2) Zum Zwecke der Evaluation der Fördersätze melden die Einrichtungsträger für die Jahre 2021 und 2022 die Betriebskosten ihrer Kindertageseinrichtungen und weisen dabei diejenigen Kosten, die über die Fördervoraussetzungen nach Teil 4 hinausgehende Standards oder Angebote betreffen, gesondert aus. (3) Die Standortgemeinden der Kindertageseinrichtungen erstellen zum Zwecke der Evaluation bis zum 30. Juni 2021 auf einem elektronischen Formular des Ministeriums eine Überleitungsbilanz. Diese ist zu veröffentlichen und dem Ministerium anzuzeigen. Die Überleitungsbilanz stellt insbesondere die Veränderungen der finanziellen Aufwendungen der Gemeinde für die Kindertagesförderung auf Basis von Ist-Zahlen und Hochrechnungen, der Elternbeiträge, des Betreuungsangebots und der finanzierten Qualitätsstandards im Gemeindegebiet im Vergleich der Jahre 2019 und 2021 dar. Weist die	(1) Das Ministerium führt ein dauerhaftes Monitoring durch Auswertung der Kita-Datenbank durch, um insbesondere die Entwicklung der Plätze, Kinderzahlen und Betreuungsumfänge zu beobachten. (2) Für jedes dritte Jahr, erstmalig für das Jahr 2027, erhebt das Ministerium zur Überprüfung der Kalkulationsparameter der Finanzierung folgende Daten bei den nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen und den örtlichen Trägern: 1. die durchschnittliche Stufe, der die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, die an den TVöD-SuE gebunden sind, zugeordnet sind, 2. die durchschnittlichen Ausfallzeiten der Betreuungskräfte in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen, 3. die Auslastungsquote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, 4. die Aufwendungen der örtlichen Träger nach § 44 Absatz 3 Nummer 3 und für die Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach § 48, 5. die Anteile der Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 und § 46 Absatz 2 und 3 erfüllen sowie 6. das Verhältnis der Betreuungsorte nach § 47.

Überleitungsbilanz Unrichtigkeiten auf, kann das Ministerium die Standortgemeinde insoweit zur Berichtigung verpflichten. Die Verpflichtung zur Berichtigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen sowie mit der Standortgemeinde zu erörtern. (4) Das Nähere zum Verfahren der Evaluation nach Absatz 1 bis 3 regelt das Ministerium durch eine Rechtsverordnung. Diese kann bestimmen, dass die Meldepflicht nach Absatz 2 auf eine geeignete Stichprobe zu beschränken ist.	
§ 59 Befristete Gruppengrößenerhöhung zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern (1) Der örtliche Träger kann auf Antrag des Einrichtungsträgers eine über § 25 Absatz 3 hinausgehende und bis zum 31. Juli 2025 befristete Gruppengrößenerhöhung zulassen, wenn dies aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern mangels zur Verfügung stehender Betreuungsplätze notwendig ist. Dies setzt voraus, dass die betriebserlaubniserteilende Behörde im Einzelfall feststellt, dass bei der Erhöhung der Gruppengröße das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. (2) Bei der Entscheidung des Einrichtungsträgers, einen Antrag nach Absatz 1 zu stellen, handelt es sich um eine wesentliche organisatorische Entscheidung nach § 32 Absatz 2. (3) Die zusätzliche Erhöhung der Gruppengröße kann in Regel-Kindergartengruppen um bis zu drei	§ 59 Befristete Gruppenerweiterung zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern (1) Der örtliche Träger kann auf Antrag des Einrichtungsträgers eine über § 25 Absatz 3 hinausgehende und bis zum 31. Juli 2025 befristete Gruppenerweiterung zulassen, wenn dies aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern mangels zur Verfügung stehender Betreuungsplätze notwendig ist. Dies setzt voraus, dass die betriebserlaubniserteilende Behörde im Einzelfall feststellt, dass trotz der Erweiterung das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. (2) Bei der Entscheidung des Einrichtungsträgers, einen Antrag nach Absatz 1 zu stellen, handelt es sich um eine wesentliche organisatorische Entscheidung nach § 32 Absatz 2. (3) Die zusätzliche Gruppenerweiterung kann in Regel-Kindergartengruppen

Kinder, in Natur-Kindergartengruppen und mittleren Kindergartengruppen um bis zu zwei Kinder sowie in kleinen Kindergartengruppen, Regel-Krippengruppen und Natur-Krippengruppen um ein Kind zugelassen werden. Es kann zugelassen werden, dass der Einrichtungsträger abweichend von § 25 Absatz 3 Satz 2 in altersgemischten Regelgruppen drei und in altersgemischten Naturgruppen zwei der unterdreijährigen Kinder, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben nur einfach zählt. (4) Die auf den zusätzlichen Plätzen geförderten Kinder werden für die räumlichen Anforderungen nach § 23 Absatz 1 und 2 nicht berücksichtigt. Die Zulassung der Gruppengrößenerhöhung ist unzulässig, wenn der örtliche Träger eine Ausnahmegenehmigung nach § 57 Absatz 3 Nummer 4 erteilt hat. (5) Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung setzt voraus, dass für mindestens die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeiten der Gruppe eine zusätzliche Betreuungskraft beschäftigt wird, die die Voraussetzungen des § 28 nicht erfüllen muss. (6) Der Gruppenfördersatz nach § 36 Absatz 1 erhöht sich bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung um 51,00 Euro pro wöchentlicher Öffnungsstunde. Der Fördersatz pro Kind nach § 36 Absatz 2 berechnet sich für die zusätzlich betreuten Kinder, indem der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 durch die höchstmögliche Anzahl zusätzlich geförderter Kinder nach Absatz 3 dividiert wird. Bei der Berechnung des Fördersatzes nach § 41 bleiben	um bis zu drei Kinder, in Natur-Kindergartengruppen und mittleren Kindergartengruppen um bis zu zwei Kinder sowie in kleinen Kindergartengruppen, Regel-Krippengruppen und Natur-Krippengruppen um ein Kind zugelassen werden. Es kann zugelassen werden, dass der Einrichtungsträger abweichend von § 25 Absatz 3 Satz 2 in altersgemischten Regelgruppen drei und in altersgemischten Naturgruppen zwei der unterdreijährigen Kinder, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben nur einfach zählt. (4) Die auf den zusätzlichen Plätzen geförderten Kinder werden für die räumlichen Anforderungen nach § 23 Absatz 1 und 2 nicht berücksichtigt.
---	---

die im Rahmen der Gruppengrößenerhöhung nach dieser Vorschrift zusätzlich geförderten Kinder außer Betracht.	
§ 60 Ausnahmen für die Halligen Im Einzelfall kann der Kreis Nordfriesland im Einvernehmen mit dem Ministerium Ausnahmen von den Fördervoraussetzungen nach Teil 4 genehmigen, soweit die Voraussetzungen aufgrund der besonderen Situation der Halligen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einzuhalten wären. Dies gilt nicht für den Mindestraumbedarf nach § 23 Absatz 1, den Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 und die Personalqualifikation nach § 28.	§ 60 Ausnahmen für die Halligen Im Einzelfall kann der Kreis Nordfriesland im Einvernehmen mit dem Ministerium Ausnahmen von den Fördervoraussetzungen nach Teil 4 genehmigen, soweit die Voraussetzungen aufgrund der besonderen Situation der Halligen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einzuhalten wären.
§ 61 Nachzahlungen Zum Ausgleich der Aufwendungen für die Tarifeinigung vom 18. Mai 2022 im Zeitraum Januar bis April 2023 werden in den Monaten Mai bis Dezember 2023 die Gruppenfördersätze und Fördersätze pro Kind nach § 36 erhöht. Hierfür wird abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 1 die SuE-Zulage nach dem TVöD-SuE in der Fassung des Einigungspapiers vom 18. Mai 2022 1,5-fach berücksichtigt. Die durchschnittliche Ausfallzeit entspricht abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 3 der Summe von 257,4 Stunden und der mit 7,8 Stunden multiplizierten Differenz zwischen 20 Schließtagen und der Zahl an planmäßigen Schließtagen der Gruppe.	§ 61 (weggefallen)

Anlage (zu § 39 Absatz 2 Satz 4)

Jahr der Erstnutzung des Gruppenraums zur Kindesförderung	monatlicher Neubauzuschlag im Jahr...		
	2025	2026	2027
2001	89 €		
2002	248 €	89 €	
2003	400 €	248 €	89 €
2004	545 €	400 €	248 €
2005	684 €	545 €	400 €
2006	816 €	684 €	545 €
2007	943 €	816 €	684 €
2008	1.065 €	943 €	816 €
2009	1.181 €	1.065 €	943 €
2010	1.291 €	1.181 €	1.065 €
2011	1.131 €	1.042 €	947 €
2012	1.219 €	1.131 €	1.042 €
2013	1.303 €	1.219 €	1.131 €
2014	1.383 €	1.303 €	1.219 €
2015	633 €	594 €	556 €
2016	672 €	633 €	594 €
2017	711 €	672 €	633 €
2018	750 €	711 €	672 €
2019	786 €	750 €	711 €
2020	822 €	786 €	750 €
2021	858 €	822 €	786 €
2022	2.383 €	2.308 €	2.231 €
2023	2.456 €	2.383 €	2.308 €
2024	2.528 €	2.456 €	2.383 €
2025	2.646 €	2.578 €	2.505 €
2026		2.699 €	2.630 €
2027			2.753 €

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2024)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

VIII 3512

Frau Dr. Olga Heinrich

Adolf-Westphal-Str. 4

24143 Kiel

Telefon: 0431 570050-30

Telefax: 0431 570050-35

E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Per Mail: olga.heinrich@sozmi.landsh.de
Thorsten.wilke@sozmi.landsh.de
Viola.laux@sozmi.landsh.de

Unser Zeichen: 51.51.33 a / 51.51.00 mx-ka
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 05. August 2024

Entwurf Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Anpassung des KiTaG an die Ergebnisse der Gesetzesevaluation

Sehr geehrte Frau Dr. Heinrich,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf einer Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Anpassung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) Stellung zu nehmen, danken wir.

I. Vorbemerkung und allgemeine Hinweise

1. Grundlage des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Formulierungshilfe zur Änderung des KiTaG sollen die Ergebnisse des Evaluationsprozesses sowie der Bericht der externen Evaluations-Dienstleister mit Wirkung zum 01.01.2025 umgesetzt werden. Dem Entwurf vorausgegangen sind dabei Verhandlungen über die Schließung der landesseitig ausgemachten Finanzierungslücke in Höhe von 120 Millionen Euro.

Hinsichtlich dieser Finanzierungslücke gilt es zunächst festzuhalten, dass es – anders als durch die Landesregierung wiederholt erklärt – zu keinem Zeitpunkt einen Konsens hinsichtlich der Schließung derselben gegeben hat. Vielmehr haben die kommunalen Landesverbände den „Vorschlag“ der Landesregierung zur Lückenschließung insgesamt zur Kenntnis genommen, ihm im Einzelnen aber dezidiert widersprochen. Das gilt im Besonderen für die vielfach annahmebasierten Maßnahmen im Landesvorschlag, für die in Teilen – etwa beim sogenannten Anstellungsschlüssel – jedwede belastbare Grundlage fehlt. Vor diesem Hintergrund ist abermals festzuhalten, dass die Finanzierungslücke aus Sicht der Kommunalen Landesverbände jedenfalls nicht durch das Land geschlossen ist, sondern ihr mit einer Lastenverteilung deutlich zu Ungunsten der kommunalen Familie entgegnet wird.

2. Transparenz

Leider fehlt der Formulierungshilfe in der Gesamtbetrachtung zudem die notwendige Transparenz. Auch mit der Gesetzesbegründung lässt sich nicht vollständig entnehmen, ob, wo und in welcher Art und Weise bestimmte Kostenparameter in das SQKM eingepreist und auf welcher Grundlage einzelne Aspekte kalkuliert

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431 570050-30
Fax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431 570050-10
Fax: 0431 570050-20
E-Mail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431 570050-50
Fax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

worden sind. Auch weist der Entwurf neben Unklarheiten (bei der „Gruppengröße“ wird mal einzelne Absätze des § 25 KiTaG, mal auf die Norm insgesamt verwiesen) zahlreichen Verweisungsfehlern inhaltliche Ungenauigkeiten auf (bspw. der Verweis in § 53 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG-E auf die nicht existenten Sätze 2 bis 4 in § 39 Abs. 3 KiTaG-E, die Aufzählung in § 18 Abs. 6 Satz 3 KiTaG-E, die nicht mit dem Gesetzestext übereinstimmende Gliederung der Begründung zu § 18 KiTaG-E, die Untergliederung von § 36 Abs. 2 KiTaG-E sowie die in § 38 KiTaG-E zu korrigierende Formel, um die gesetzlich normierten Verfügungszeiten und Leistungsfreistellungen korrekt umzusetzen), sodass nicht alle Änderungen nachvollzogen werden können. Dabei wirkt sich auch die stark verkürzte Anhörungsfrist aus, sodass die vorliegende Stellungnahme nicht den Anspruch auf „Vollständigkeit“ erhebt und wir uns weitere Anmerkungen ausdrücklich vorbehalten.

Entscheidend ist insofern insbesondere, dass dem Entwurf bis zuletzt ein begleitendes Rechen-Tool fehlt, mit dem alle finanzwirksamen Anpassungen nachvollzogen werden können. Zwar wurden zunächst zwei Tabellen zur Verfügung gestellt; eine davon aber erst vier Werktage vor Ablauf der Stellungnahmefrist. Die Möglichkeit, alle Finanzierungsmomente – und insb. die Refinanzierung – nachvollziehen zu können, wurde durch ein erstes entsprechendes Tool sodann erst am Abend des vorletzten Werktages vor Ende der Stellungnahmefrist geschaffen. Damit war offenkundig eine wirksame Nachvollziehbarkeit nicht im Ansatz möglich. Neben der fehlenden Möglichkeit der vollständigen Nachvollziehbarkeit ist es insofern auch zu bedauern, dass ein vollumfassendes Tool durch die Ministerin im Rahmen der „Kita fairlässlich-Tour“ noch rechtzeitig für den Anhörungszeitraum ausdrücklich zugesagt worden ist.

Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass die inklusive Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung trotz umfassender Vorbereitungen in Arbeitsgemeinschaften mit dem Fachministerium nicht in dem Entwurf der Formulierungshilfe verankert wurden, obwohl es hinsichtlich der Verstetigung der Kompetenzteams hierzu konkrete Zusagen gab.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu den vorgesehenen Regelungen im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Artikel 1, Nummer 3 lit. b) – Änderung von § 3 Abs. 4 KiTaG

Die Anpassung von § 3 Abs. 4 KiTaG ist angesichts des dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Systemwechsels insb. mit Blick auf den sog. Anstellungsschlüssel im Grunde unabdingbar. Allerdings führt das zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Einrichtungsträgern. Daher sollte geprüft werden, ob wirklich alle dort genannten Daten zwingend erforderlich sind. Hinsichtlich der Verwaltungskräfte sollte zudem klargestellt werden, dass § 3 Abs. 4 KiTaG-E insofern nur für aus den §§ 37, 38 KiTaG-E finanzierte Kräfte gilt und nicht absolut.

Angeregt wird auch, ergänzend die Übermittlung der Alterskohorte des Kindes in Ziffer 2 aufzunehmen. Die Alterskohorte stimmt nicht grundsätzlich mit dem aus dem Geburtsdatum errechenbaren Alter des Kindes überein und ist zur statistischen Klarheit in Bezug auf Auslastung der vorhandenen Plätze und Berechnung der Versorgungsquote unabdinglich.

Insgesamt ist es zwingend notwendig, dass die konkrete Übermittlung der notwendigen Daten unbürokratisch und technisch dergestalt erfolgen kann, dass der zu erwartende Mehraufwand für alle Beteiligten auf das absolute Minimum reduziert wird. So erschließt sich nicht, warum im Gegensatz zu bisher auch die Namen, die Vornamen und die Anschriften der Eltern eingegeben werden müssen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 KiTaG-E).

Ganz generell ist es für den gesamten Gesetzentwurf elementar, dass die notwendigen Anpassungen in der Kita-Datenbank so rechtzeitig erfolgen und funktionieren, dass die Systemumstellung zum geplanten Inkrafttreten am 01.01.2025 auch stattfinden kann. Das setzt einen ausreichenden Vorlauf zur Vorbereitung und Einarbeitung der notwendigen Daten voraus. Die Kita-Datenbank ist insofern das „Rückgrat“ des gesamten Systems und es liegt in der alleinigen Verantwortung des Landes, dieses Rückgrat zu sichern und anderenfalls Alternativen vorzuhalten. Keinesfalls darf es dazu kommen, dass die entsprechenden Finanzierungsverhältnisse zeitweise über Behelfsmaßnahmen abgewickelt werden müssen.

2. Artikel 1, Nummer 5 lit. d) – Änderung von § 5 Abs. 5 KiTaG

Durch die Anpassung in § 5 Abs. 5 KiTaG (ab 2026 § 5 Abs. 6 KiTaG) muss der örtliche Träger darüber in Kenntnis gesetzt werden, wenn ein Betreuungsanspruch zwischen dem Ende des Kindergartenjahres und dem Einschulungstag geltend gemacht wird. Es ist davon auszugehen, dass hiervon vielfach Gebrauch gemacht wird und daher ein deutlicher Verwaltungsaufwand entsteht. Daher sollte die Geltendmachung

insgesamt über die Kita-Datenbank erfolgen. Das wäre auch mit Blick auf § 18 Abs. 4 KiTaG sachgerecht, wonach der Einrichtungsträger zur vollständigen Erfüllung des Anspruchs aus § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ein Förderangebot bis zum Einschulungstag vorzuhalten hat.

3. Artikel 1, Nummer 6 lit. c) – Änderung von § 7 Abs. 3 KiTaG

Hinsichtlich der vorgesehenen Möglichkeit, Anträge nach § 7 Abs. 1 und 2 KiTaG auch rückwirkend stellen zu können, ist zu sehen, dass eine entsprechende rückwirkende Gewährung der Ermäßigung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe eine neue Aufgabe darstellen würde und insofern den verfassungsrechtlich verbürgten Mehrbelastungsausgleich zur Folge hätte.

Entschieden widersprochen wird der Gesetzesbegründung, wonach eine entsprechende Regelung der „herrschenden Meinung zu § 90 Abs. 4 SGB VIII“ entspräche.

Vielmehr hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 28.09.2000 (5 C 29.99) festgehalten:

„Aber das belegt nicht die Auffassung des Berufungsgerichts, dass die Leistungsverpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht einen Hilfeantrag des Leistungsberechtigten vor Beginn der auf den Hilfebedarf gerichteten Maßnahmen voraussetze“.

Und weiter:

„Doch ergibt sich das Erfordernis einer vorherigen Antragstellung gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger mittelbar aus dem sonstigen Regelwerk des Gesetzes und vor dem Hintergrund seiner Zielsetzung.“

Und schließlich:

„Diese Eigenart des Jugendhilferechts schließt es demgemäß für Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII aus, dass (öffentliche) Jugendhilfe - wie die Sozialhilfe nach § 5 BSHG - antragsunabhängig einsetzt; der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss für die Kosten der von Dritten durchgeführten Hilfemaßnahmen nur aufkommen, wenn der Hilfebedarf rechtzeitig an ihn herangetragen worden ist.“

Diese Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht selbst mit dem Beschluss vom 22.05.2008 (B 130.07) bestätigt, während sie auch von der (ober)verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung als maßgeblich angesehen wird (OVG Thüringen, Urteil v. 15.09.2016, 3 KO 411/14; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 14.03.2006, 6 M 6.06; VG Gera, Beschluss v. 30.03.2012, 6 K 1647/10). Legt man diese Rechtsprechung zugrunde und nimmt den Verweis des § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII auf die „Unzumutbarkeit“ und damit die Regelungen des Sozialhilferechts insbesondere des SGB XII ernst, agiert der örtliche Träger der Jugendhilfe bei der Übernahme bzw. Erstattung der Kostenbeiträge iSv § 90 SGB VIII nicht als bloße „Zahlstelle“. Der rechtzeitige Antrag ist vielmehr echte materiell-rechtliche Voraussetzung, damit der Jugendhilfeträger seiner Gesamtverantwortung im Rahmen der ihm obliegenden Hilfestellung, Planung und Beratung – auch zur Sicherstellung des Existenzminimums – im Einzelfall nachkommen kann.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der ursprüngliche Gesetzentwurf für das KiTaG bereits eine Regelung zur rückwirkenden Befreiung von Elternbeiträgen vorsah und dabei explizit erklärte, dass „*bislang*“ – also ohne entsprechende Landesregelung – „*eine Leistung nur ab Antragsstellung möglich und eine rückwirkende Gewährung somit ausgeschlossen*“ ist (LT-Drs. 19/1699, S. 90f.). Dass die damals vorgesehene Norm nicht Gesetz wurde, bedeutet also ebenso, dass aktuell keinerlei rechtliche Verpflichtung der örtlichen Träger der Jugendhilfe in diesem Sinne besteht. So erklärt sich auch eine durch das Sozialministerium am 24.07.2024 übermittelte Übersicht über die zentralen Änderungsinhalte der Formulierungshilfe, in der heißt, durch die Änderung von § 7 Abs. 3 KiTaG „*wird*“ die rückwirkende Antragsstellung „*gesetzlich vorgesehen*“ – sie ist es also *bislang* nicht.

Im Falle einer Änderung des § 7 Abs. 3 KiTaG wie durch die Formulierungshilfe vorgesehen wären den örtlichen Trägern demnach alle rückwirkend erfolgenden Zahlungen landesseitig zu ersetzen. Auch aus diesem Grund sollte überlegt werden, eine Höchstgrenze für die Rückwirkung festzulegen.

4. Artikel 1, Nummer 7 – Änderung von § 9 KiTaG

Die Formulierung „aktuelle und zukünftige Betreuungsbedarfe“ (alt: „Bedürfnisse von Familien“) weitet (ebenso wie die Frage nach Betriebskindergärten) die Bedarfsermittlung noch weiter aus und wirft die Frage auf, wie zukünftige Betreuungsbedarfe von Familien erhoben, ausgewertet und planerisch umgesetzt werden sollen, da sie kurzfristigen Veränderungen unterliegen können. Die Prognosezahlen der Bevölkerungsentwicklung fließen ohnehin in die Planungsschritte ein, Bedarfe der Familien werden in den Beratungen und auch in der Kita-Datenbank abgebildet. Die Formulierung „zukünftige Betreuungsbedarfe“ weckt Erwartungshaltungen, die beispielsweise in Bezug auf pädagogische und religiöse Ausrichtungen nicht unmittelbar planerisch umgesetzt werden können. Öffnungszeiten richten sich nach den Bedarfen der jeweils betreuten Kinder und deren Familien und können sich jährlich ändern. Eine zukünftige Bedarfsermittlung ist für Öffnungszeiten weder praktikabel noch sinnvoll. Daher regen wir die Streichung der Formulierung „aktuelle und zukünftige“ an. Damit müsste dann auch Art. 1 Nummer 11 lit. b) zu § 13 Abs. 2 KiTaG-E entfallen.

5. Artikel 1, Nummer 8 lit. b) – Änderung von § 10 KiTaG

Die vorgesehene Änderung von § 10 Abs. 3 KiTaG wird grundsätzlich begrüßt. Ergänzt werden sollte allerdings, dass der örtliche Träger dabei auch eine Abrechnung pro Kopf festlegen kann, da anderenfalls ein nicht unerhebliches finanzielles Risiko für die örtlichen Träger der Jugendhilfe entstehen kann. Auch müsste wegen der Kostenfolgen ergänzt werden, dass die Einrichtung der Angebote im Einvernehmen mit der Standortgemeinde zu erfolgen hat.

6. Artikel 1 Nummer 11 lit. c) – Änderung von § 13 Abs. 4 KiTaG

Die vorgesehene Änderung weitet die Fälle des Interessenbekundungsverfahrens aus, erhöht damit tendenziell den Verwaltungsaufwand der Standortgemeinden und verzögert die Einrichtung der notwendigen Gruppen. Daher ist darauf zu verzichten.

7. Artikel 1, Nummer 11 lit. d) – Änderung von § 13 Abs. 5 KiTaG

Die vorgesehene Streichung von § 13 Abs. 5 Satz 2 KiTaG wird aus Perspektive der Jugendhilfeträger kritisch gesehen. Zumindest muss aus Klarstellungsgründen in der Gesetzesbegründung klar aufgenommen werden, aus welchen Regelungen das sonst folgt.

8. Artikel 1, Nummer 13 – Änderung von § 15 Abs. 2 KiTaG

Hinsichtlich der vorgesehenen Änderung von § 15 Abs. 2 KiTaG, durch welche der Anspruch nach § 15 Abs. 1 KiTaG abweichend dem Einrichtungsträger zustehen soll (sog. Optionsmodell), verweisen wir erneut auf die durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände erfolgte Stellungnahme zum sogenannten Vorschaltgesetz (LT-Drs. 20/2313). Die dabei erfolgte Ablehnung der Vorschrift wird samt der erfolgten Begründung vollumfänglich aufrechterhalten.

9. Artikel 1, Nummer 13 und Nummer 29 – Änderung von § 15 Abs. 4, 5 KiTaG und § 35 KiTaG

Die Bereitschaft zur Anpassung von § 35 KiTaG und die damit verbundene Anpassung des § 15 Abs. 4, 5 KiTaG wird dem Grunde nach begrüßt. Umgesetzt wird hiermit im Ansatz eine seit Langem bestehende Forderung der kommunalen Landesverbände, nach welcher der Überprüfungsaufwand und die Überprüfungsfrequenz der Qualitätsaufsichten zu reduzieren sind.

Kritisch zu bewerten ist indes das Ausmaß der geplanten Änderung. Der Entwurf sieht mit § 15 Abs. 4 KiTaG-E nur noch anlassbezogene Prüfungen vor und von Stichprobenprüfungen insgesamt ab. „Anlassbezogen“ sind Prüfungen aber häufig erst dann, wenn sich negative Umstände in einer Einrichtung bereits verfestigt haben. Dem können die Qualitätsaufsichten künftig nicht mehr zuvorkommen. Es ist aus unserer Sicht in der Gesetzesbegründung ausdrücklich festzuhalten, dass dies landesseitig so gewollt ist und welche tatsächliche Bedeutung § 19 KiTaG sodann noch beigemessen wird.

Daneben sieht § 15 Abs. 5 KiTaG-E nur bei „fortdauerndem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen“ die Aufhebung des Bescheids nach § 13 Abs. 6 Satz 1 KiTaG vor, und dies als einzige Maßnahme. Dabei ist zunächst die Auslegung des Begriffs „fortdauernd“ problematisch und kann zu Handlungsunsicherheit führen. Daneben ist zu besorgen, dass eine Aufhebung des Bescheids nach § 13 Abs. 6 Satz 1 KiTaG – obwohl der Entwurf insofern wiederum auf eine „Soll-Regelung“ abstellt – angesichts des allgemein begrenzten Angebots an Betreuungsplätzen nur eine theoretische Möglichkeit der Qualitätsaufsichten bleibt und letztere daher praktisch keinerlei Handhabe mehr haben werden. Im Grunde verbleiben die Fördervoraussetzungen dann als bloße Empfehlungen. Das überrascht insofern, als landesseitig bislang nicht einmal die Bereitschaft bestand, die bisherige Regelung in § 35 Abs. 4 KiTaG als „Kann-Regelung“ auszugestalten und auch weil

es den Qualitätsaufsichten letztlich jede Möglichkeit hinsichtlich des Vorhaltens von Qualität nimmt. Wir regen an, zumindest in Absatz 4 zu konkretisieren, welche Belege durch den örtlichen Träger angefordert werden dürfen und zudem klarzustellen, inwiefern die Einrichtungsaufsichten bei Kenntnis von Verstößen Informationen an die Qualitätsaufsichten weitergeben dürfen.

10. Artikel 1, Nummer 14 – Einfügung von § 15 a KiTaG

Mit der Formulierung: *„Die Vereinbarung kann insbesondere eine Fehlbedarfsfinanzierung vorsehen und muss den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 sicherstellen.“* wird das finanzielle Risiko auf die Standortgemeinden verschoben, indem die Fehlbedarfsfinanzierung besonders hervorgehoben wird. Damit wird den Trägern suggeriert, dass alle nicht gedeckten Betriebskosten von der Finanzierungsvereinbarung gedeckt werden müssen. Folgende Formulierung ist stattdessen aufzunehmen:

„Die Vereinbarung muss den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 sicherstellen.“

Bei der Formulierung *„Sie umfasst die Kosten der Kindertagesförderung aller Kinder der Kindertageseinrichtung...“* wäre ein Hinweis bzw. eine Einschränkung zu den Vorrangkriterien sinnvoll, da sonst auch Kinder, für die die Finanzierung nicht sichergestellt sein sollte (bzw. ohne Zustimmung aufgenommene auswärtige Kinder), gefördert werden müssten.

11. Artikel 1, Nummer 16 – Neueinführung der §§ 16 a, b KiTaG

Dass mit den §§ 16a und b KiTaG-E künftig Sprach- und Perspektiv-Kitas gesondert geregelt werden, ist zu begrüßen. Die Abrechnungsmodalität über die örtlichen Träger der Jugendhilfe ist aber unter dem Gesichtspunkt des Abbaus von Verwaltungsaufwänden zu hinterfragen, zumal die Finanzierung monatlich, die Refinanzierung gem. § 52 Abs. 5 KiTaG-E hinsichtlich der Perspektiv-Kitas nur vierteljährlich erfolgt.

Abseits davon sollte die Einführung gesonderter Paragraphen für Sprach- und Perspektiv-Kitas, die auf das Personal entsprechende Auswirkungen haben, genutzt werden, um auch die Förderung von PiA-Kräften in das KiTaG und damit in die SQKM-Regelfinanzierung einzubinden.

12. Artikel 1, Nummer 18 lit. c) – Änderung von § 18 Abs. 5 KiTaG

Hinsichtlich der vorgesehenen Änderung von § 18 Abs. 5 KiTaG ist mit Blick auf die Gesetzesbegründung darauf hinzuweisen, dass der Entwurf an dieser Stelle nicht vollständig den Empfehlungen des Fachgremiums entspricht. Zwar war die Ergänzung in Abs. 5 Satz 3 durchaus Gegenstand der Beratungen in der UAG Gesetzesanpassung und auch im Fachgremium, allerdings ohne den Zusatz „vor mindestens drei Monaten“. Letzterer ist daher wieder zu streichen.

13. Artikel 1, Nummer 18 lit. d) – Änderung von § 18 Abs. 6 KiTaG

Der mit § 18 Abs. 6 KiTaG vorgesehene Ausschluss mehrerer Betreuungsverträge ist dem Grunde nach positiv zu bewerten.

Überrascht hat an dieser Stelle indes, dass die seitens des Landes angekündigte Ausnahme in den Fällen der Kinderbetreuung im sogenannten „Wechselmodell“ im Entwurf fehlt.

Demgegenüber sollte die Ausnahme in § 18 Abs. 6 Satz 3 Nr. 3 KiTaG-E (in der der Synopse zu entnehmenden Fassung) gestrichen werden, weil einerseits die übrigen Ausnahmen ausreichend sind und andererseits die alternative Auflistung einer Ausnahme durch Zustimmung der örtlichen Träger der Jugendhilfe den Ausnahmecharakter der Norm konterkariert und zu einer Mehrzahl entsprechender „Anträge“ bei den örtlichen Trägern führen kann. Dies entspricht im Übrigen den Beratungen in der Workshop-Reihe.

Jedenfalls ist sicherzustellen, dass der örtliche Träger über die Kita-Datenbank bei jedweder Doppelbelegung direkt beteiligt ist, um die Notwendigkeit von Nachberechnungen zu minimieren.

14. Artikel 1 Nummer 19 lit. b) – Änderung von § 19 Abs. 6 KiTaG

Die Änderung weitet die Pflicht zur Sprachbildung aus und erstreckt die entsprechenden Qualifikationsanforderungen auf sämtliche Regelfachkräfte. Hier stellt sich die Frage, ob entsprechende Fortbildungsangebote in ausreichender Kapazität bestehen, wie diese finanziert werden soll und wie die damit verbundenen Ausfallzeiten kompensiert werden sollen.

15. Artikel 1 Nummer 19 lit. e) – Änderung von § 19 Abs. 9 KiTaG

Hinsichtlich der Ergänzung von § 19 Abs. 9 Satz 3 KiTaG-E sollte das Wort „Betreuungszeit“ durch das Wort „Betreuung“ ersetzt werden. Die Vorschrift kann letztlich allein auf die tatsächliche Betreuung und nicht die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit als Zeitspanne abzielen.

16. Artikel 1, Nummer 20 – Änderung von § 22 KiTaG

Nach der Neufassung von § 22 Abs. 2 Satz 3 KiTaG müssen planmäßige Schließtage mindestens ein halbes Jahr im Voraus festgelegt werden. Die Regelung wirkt insbesondere aus Elternsicht Unsicherheiten auf, weil hierbei auf das Kalenderjahr abgestellt wird. Eltern müssen in der Regel aber ihren Urlaub spätestens zu Beginn eines Jahres (ggf. zum Ende des Vorjahres) festlegen, könnten bei der Neufassung von § 22 Abs. 2 Satz 3 KiTaG in diesem Zeitpunkt aber noch nicht alle Schließtage der Einrichtung absehen. Zu überlegen ist, ob planmäßige Schließtage dem Grunde nach zum Ende des Vorjahres für das kommende Jahr festgelegt werden sollten.

17. Artikel 1, Nummer 21 lit. a) und b) – Änderung von § 23 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG

Die Anpassung der Mindestflächen für Hortgruppen in § 23 Abs. 1 KiTaG ist in der Gesamtbetrachtung jedenfalls unglücklich. Die Änderung geht auf die Erweiterung der Hortgruppengrößen gem. § 25 Abs. 1 KiTaG früher im Jahr zurück, bei welcher landesseitig übersehen wurde, dass die Erweiterung auch den Mindestflächenbedarf nach § 23 KiTaG erhöht. Da eine ganze Reihe von Bestandseinrichtungen diesen Anforderungen nicht gerecht werden konnte, wurden vielfach Regel-Hortgruppen zu mittleren Gruppen umgewandelt, was jetzt mit einigem Aufwand ggf. wieder rückabgewickelt werden muss.

Die Neufassung von § 23 Abs. 3 KiTaG wirkt Fragen nach dem Hintergrund auf. Sollte damit eine Verschärfung intendiert sein, müsste es für Bestandseinrichtungen einen Ausnahmetatbestand geben. Sollte die Norm – wie aus der Gesetzesbegründung zu lesen – nur aus Klarstellungsgründen geändert werden, sollte hierauf verzichtet werden.

Mit dieser Änderung wird zudem ein Leitungszimmer für jede Kita - und damit auch für Natur-Kitas – gefordert, während vom Vorhandensein eines Personalraums für Naturgruppen abgesehen wird. Es ist eine Klarstellung erforderlich, dass das Leitungszimmer nicht am Standort der Natur-Kita sein muss, denn Naturgruppen im Wald können kein Leitungszimmer am Standort vorhalten. Darüber hinaus wären Vorgaben zu den Anforderungen eines Leitungszimmers bei Naturgruppen hilfreich wie bzw. Erreichbarkeit, Aufsichtspflichten.

Sofern für diese neue Vorgabe gesonderte Räume angemietet werden müssten, ist der 33% Abzug bei den Sachkosten dann nicht mehr grundsätzlich gerechtfertigt.

18. Artikel 1, Nummer 21 lit. b) – Änderung von § 23 Abs. 4 KiTaG

Die Verpflichtung, eine Außenspielfläche an jedem Standort vorzuhalten, kann nicht für Standorte mit ausschließlich Naturgruppen gelten. Es ist eine Klarstellung erforderlich.

19. Artikel 1, Nummer 22 lit. c) – Änderung von § 25 Abs. 7 KiTaG

Bei der für § 25 Abs. 7 KiTaG vorgesehenen Regelung sollte nach dem Wort „anwesenden“ noch das Wort „betreuten“ ergänzt werden. Anderenfalls würde es die Vorschrift bei sehr strenger Wortlautauslegung auch verhindern, dass Kinder von ihren Geschwistern (und den gemeinsamen Erziehungsberechtigten) abgeholt würden, wenn dann für einen Moment die Gesamtanzahl anwesender Kinder die Vorgaben übersteigt.

20. Artikel 1, Nummer 23 – Änderung von § 26 KiTaG

Die Einführung des sog. Anstellungsschlüssels mit der Anpassung von § 26 KiTaG wird dem Grunde nach begrüßt und kann ein mögliches Instrument sein, einen flexibleren Personaleinsatz für Einrichtungsträger zu planen. Insofern verweisen wir auch erneut auf unsere Stellungnahme zum Abschlussbericht der externen Evaluations-Dienstleister.

Obwohl § 26 KiTaG-E (gemeinsam mit §§ 37, 38 KiTaG-E) weiterhin den finanzierten Einsatz von 2,0 Fachkräften ermöglicht, wird in der Fläche vielfach angenommen, dass mit dem Anstellungsschlüssel faktisch ein erheblicher Qualitätsverlust einhergeht und dieser landesseitig als solcher auch akzeptiert wird, was insbesondere von den Fachkräften selbst als fatale Signalwirkungen aufgenommen wird. Trotz der notwendigen Flexibilisierung des Systems darf die Fachkräftegewinnung und -haltung nicht an Priorität verlieren; sie muss unbedingt in einer landesweit aufgesetzten, echten Fachkräftestrategie aufgehen. Anderenfalls ist

tatsächlich zu besorgen, dass sich im Vergleich zum bisherigen Betreuungsschlüssel faktisch ein klarer Qualitätsverlust etabliert.

Weiterhin fehlt eine Definition der "Buchungszeitstunden". Wenn sich die Buchungszeitstunden auf die gebuchten Wochenstunden der Kinder in den Gruppen beziehen, müsste für jedes Kind die genauen Anwesenheitszeiten in den Gruppen und der Einrichtung insgesamt erfasst werden, da die Gruppen nicht immer voll ausgeschöpft werden, siehe auch § 3 Abs. 4 KiTaG-E. In der Folge müsste auch das Rechen-Tool angepasst werden, da dort unabhängig von den in den Gruppen eingeplanten Stunden des Kindes die laut Bedarfsplanung hinterlegten Gruppenwochenstunden für die Berechnung der Differenz von vertraglich vereinbarten zu verplanten Wochenstunden zugrunde gelegt wird. Es wird bezweifelt, dass dies so intendiert ist.

Schließlich wird angeregt, § 26 Abs. 3 Nr. 1 KiTaG-E anzupassen. Statt eine 42-Tage-Regelung zu normieren, sollte allgemein die vereinbarte Arbeitszeit von Kräften unberücksichtigt bleiben, die „sich nicht mehr in der Lohnfortzahlung befinden“. Die jetzige Formulierung hätte nämlich auch zur Folge, dass neueingestelltes Personal erst ab dem 43. Tage der Anstellung berücksichtigt werden müsste.

21. Artikel 1, Nummer 24 – Änderung von § 27 KiTaG

Die Neuregelung zur Mindestanwesenheit von Betreuungskräften wird grundsätzlich begrüßt.

Indes ist bei der gewählten Formulierung nicht eindeutig, welches Personal konkret vorzuhalten ist, wenn weniger als 10 Kinder anwesend sind. Nach unserem Verständnis muss in diesem Fall eine Betreuungskraft anwesend sein, die nach § 28 Abs. 2 KiTaG-E zur Gruppenleitung befähigt ist und daneben eine weitere Kraft, deren Qualifikation aber unerheblich ist. Sollte dem nicht so sein, bitten wir um eine Klarstellung.

Fragen wirft § 27 KiTaG-E aber insbesondere hinsichtlich der Aufgaben der Qualitätsaufsicht nach § 15 Abs. 4 und 5 KiTaG-E auf. Wenn die Dokumentation und Kontrolle der Einhaltung des Betreuungsschlüssels entfallen soll, wird es zukünftig auch bei anlassbezogenen Prüfungen notwendig sein, die tatsächliche Anwesenheit der in der Datenbank hinterlegten Fachkräfte und auch der Kinderanzahl zu überprüfen. Ansonsten wäre es den Qualitätsaufsichten nicht möglich, eingehende Elternbeschwerden zu bearbeiten. Ist dies vom Gesetzgeber nicht (mehr) gewünscht, müssten zukünftig die Beschwerdeführer an die Einrichtungsträger vermittelt werden, da keine Überprüfung der Mindestpersonalausstattung mehr erfolgen kann – es ist jedenfalls nicht erkennbar, wie dies gelingen soll. Denn die Datenbank bietet nur eine Übersicht über die angestellten Fachkräfte und unterscheidet nicht, wer und wie viele Mitarbeitende tatsächlich anwesend sind. Ist eine reale (tatsächliche) Unterschreitung der Mindestpersonalausstattung gegeben, ist zu überprüfen, ob sich die Einrichtung bereits im Bereich von heimaufsichtsrechtlichen Fragestellungen (Kindeswohl) befindet. Nach § 15 Abs. 5 KiTaG-E soll die Qualitätsaufsicht nur eine Frist, innerhalb derer zusätzliches Personal anzustellen oder das Angebot einzuschränken ist, setzen. Daher sollte eine Meldepflicht der Einrichtungsträger aufgenommen werden für die Fälle, in denen die Mindestpersonalausstattung unterschritten wird, trotz ausreichendem angestelltem Personal laut Datenbank.

Ebenfalls unklar ist, ob Sprachfachkräfte und Perspektiv-Kita-Fachkräfte auf die Mindestanwesenheit mitgerechnet werden können, da ihre Berücksichtigung im Anstellungsschlüssel untersagt ist. Auch hierzu ist eine Klarstellung in § 27 erforderlich.

Schließlich wird in der Begründung zu § 27 auf § 26 Abs. 6 KiTaG verwiesen, den es aber nicht gibt

22. Artikel 1 Nummer 26, lit. a) und b) – Änderung von § 29 KiTaG

Hier sollte ein Verweis zur Finanzierung der Verfügungszeiten und Leitungsfreistellungszeiten aufgenommen werden, da die Formulierungen „angemessen“ und „erforderlichem Umfang“ bei den Verhandlungen zwischen Trägern und Standortgemeinden auf sehr unterschiedliche Vorstellungen stoßen werden.

Im Interesse auch der Qualität sollte eine Definition von Mindeststandards für Leitung und Verfügungszeiten vorgenommen werden und zwar in dem Umfang, in dem diese refinanziert wird.

23. Artikel 1, Nummer 27 lit. a) – Änderung von § 31 Abs. 2 KiTaG

Die mit der Anpassung von § 31 Abs. 2 KiTaG vorgesehene Definition eines „angemessenen“ Essensgeldes wird dem Grunde nach ausdrücklich begrüßt.

Je nach Verpflegung können allerdings die „tatsächlich anfallenden Kosten“ auch derart hoch ausfallen, dass sie von den Eltern nicht mehr geleistet werden können. Denkbar wäre es, als Höchstgrenze für das

Essensgeld einen bestimmten Prozentsatz des theoretisch maximal zu leistenden Elternbeitrages zu wählen. § 31 Abs. 2 Satz 2 KiTaG-E könnte wie folgt lauten:

Das Essensgeld ist angemessen, wenn es anhand der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten kalkuliert ist; dabei darf das Essensgeld XY% der nach Absatz 1 zu bemessenden, gesetzlichen Obergrenze für Elternbeiträge in der Regel nicht überschreiten.

24. Artikel 1, Nummer 28 – Änderung von § 33 Abs. 2 KiTaG

Die Anpassung von § 33 Abs. 2 KiTaG wird begrüßt. Überlegt werden sollte indes, die Nachweispflicht auf alle finanzierungsrelevanten Aspekte und nicht allein auf die „vereinbarten zeitlichen Förderumfänge“ zu erstrecken. Weiterhin müsste ergänzt werden, dass ein Einrichtungsträger auch ein Träger mit sozialversicherungspflichtig beschäftigten Kindertagespflegepersonen sein kann und auch die Vertragsdaten aus der sozialversicherungspflichtigen Kindertagespflege im System hinterlegt werden müssen.

25. Artikel 1, Nummer 31 – Änderung von § 37 KiTaG

Abermals widersprochen wird der mit § 37 Abs. 2 KiTaG-E vorgesehenen Zugrundelegung von Erfahrungsstufe 4 als maßgebliches Tabellenentgelt für beschäftigte Fachkräfte. Nicht nur, dass damit der expliziten Empfehlung der externen Evaluations-Dienstleister widersprochen wird (Abschlussbericht Teil C, Seite 33), würde die Maßnahme auch eine weitere Finanzierungslücke schaffen.

Wie bereits im Rahmen der Stellungnahme der kommunalen Landesverbände zum Abschlussbericht der externen Dienstleister erinnern wir insofern an die diesbezüglich maßgeblichen Feststellungen in diesem Bericht:

„Für die ersten Fachkräfte würde die Erfahrungsstufe 5 für rund 60 % der Einrichtungen die Ist-Kosten überdecken, für die zweiten Fachkräfte liegt der Anteil bei rund 50 %“. (Abschlussbericht, Teil A, S. 45).

Und weiter:

„Für die zweiten Fachkräfte ist das Bild jedoch anders: Hier liegen die Ist-Personalausgaben im Durchschnitt sogar 0,2% oberhalb der tariflichen Eckwerte. Aus dieser Sicht wäre der Personalkostenansatz gemäß KitaG (sic!) zwar treffsicher, würde jedoch für eine Vielzahl von Einrichtungen absehbar nicht die Ist-Kosten abdecken.“ (Abschlussbericht Teil A, S. 46).

Gerade bei den Zweit-, aber auch bei den Erstkräften wird Erfahrungsstufe 4 als maßgebliches Entgelt daher in einer ganzen Reihe von Einrichtungen zu einer Unterfinanzierung führen, ohne dass sich landesseitig am Ausgleich derselben in irgendeiner Form beteiligt wird.

Darüber hinaus berücksichtigen die §§ 37, 38 KiTaG-E mit Ausnahme von eingruppigen Einrichtungen nicht den Umstand, dass in praxi sehr häufig Erzieherinnen und Erzieher auf Zweitkraftstellen eingesetzt werden **müssen**. Insofern widersprechen wir auch ausdrücklich der Auffassung einer regierungstragenden Fraktion, dass es sich um eine „Zusatzqualität“ handelt, wenn mangels verfügbarer SPA-Kräfte Erzieherinnen und Erzieher auf diesen Stellen eingesetzt werden müssen.

Der TVöD-SuE § 22 Abs. 3 sieht vor, dass u.U. **nach** 42 Krankheitstagen (**bis zum Ende der 39. Woche**) der Arbeitgeber den Ausgleich (Krankengeldzuschuss) zwischen Krankengeld und Nettogehalt zahlt. Die Regelung in § 37 Abs. 1 besagt, dass **ab** dem 42. Tag keine Förderung mehr erfolgt. Für alle Träger, die nach TVöD-SuE zahlen, ist das eine Schlechterstellung.

Die Regelung, auch Kräfte, die ein freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder ein Praktikum von über einem Monat ableisten, mit einem Einzelansatz von 600 Euro bezogen auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden zu refinanzieren, wird begrüßt. Allerdings ist bei Freiwilligen aus außereuropäischen Ländern neben einem Taschengeld ebenfalls ein erhöhter Verpflegungszuschuss und ein erhöhter Unterkunftszuschuss zu tragen. Die Gesamtkosten liegen daher bei außereuropäischen FSJ-Kräften höher, als bei FSJ-Kräften aus Deutschland und dem europäischen Ausland und belasten wiederum die kommunale Ebene zusätzlich.

Schließlich kann die Höchstgrenze von 13 Wochenstunden für den Einzelansatz von Verwaltungskräften nach § 37 Abs. 2 Satz 3 KiTaG-E nicht nachvollzogen werden, da der Bedarf für den Einsatz solcher Kräfte linear mit der Größe der Einrichtung steigt.

26. Artikel 1, Nummer 32 – Änderung von § 38 KiTaG

Die vorgesehene Änderung von § 38 KiTaG ist derart komplex, dass sie inhaltlich nicht abschließend nachvollzogen werden kann. Auch mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz und das Gebot der Normenklarheit ist eine Anpassung der Vorschrift dringend angezeigt. Einzelne Berechnungsformeln könnten dabei aus dem Gesetzestext in die Begründung oder nötigenfalls in eine begleitende Verordnung verlagert werden.

Eine ansatzweise vertiefte Befassung kommunaler Fachleute mit den in dieser Regelung aufgenommenen Formeln hat bereits ergeben, dass diese hinsichtlich der gesetzlich normierten Verfügungszeiten und Leistungsfreistellungen nicht korrekt sind und „nachgebessert“ werden sollen, zumal in § 38 Abs. 5 KiTaG-E kleine Gruppen gar nicht aufgeführt sind. Es ist zu befürchten, dass noch einige weitere Unkorrektheiten bei der Umsetzung dieses Finanzierungskonstrukts aufgedeckt werden.

27. Artikel 1, Nummer 33 – Änderung von § 39 KiTaG

Hinsichtlich der mit Artikel 1, Nummer 33 vorgesehenen Änderung von § 39 KiTaG wird zunächst der Gesetzesbegründung widersprochen, soweit danach der Auftrag des aktuellen § 38 Abs. 3 KiTaG erfüllt und die bisherige Regelung „durch eine Regelung ersetzt [wird], die die Varianz in der Kostenstruktur der Einrichtungen berücksichtigt“. Eine Vorschrift, die wie § 39 Abs. 2 KiTaG-E für kleine, mittlere und übrige Gruppen jeweils nur einen Grundbetrag ausweist, kann denkllogisch keine Kostenvarianz berücksichtigen.

Ohnehin ist nicht zu erkennen, auf welcher Grundlage die in § 39 Abs. 2 KiTaG-E genannten Werte festgesetzt worden sind. Soweit hierfür die Ergebnisse der externen Evaluations-Dienstleister herangezogen worden sind, würde sich schon insofern (erneut) eine weitere Finanzierungslücke ergeben, als die Dienstleister etwa ausdrücklich festgehalten haben, dass Investitionskosten keinen Eingang in ihre Ergebnisse gefunden haben. Auch der „Neubaubonus“ des § 39 Abs. 4 KiTaG-E – dessen zugrundeliegende Parameter im Übrigen nicht erkennbar sind – würde hier nicht vollständig Abhilfe schaffen, da Investitionen an einem beispielsweise seit 26 Jahren genutzten Gruppenraum vollständig trägerseitig oder kommunal zu tragen wären. Dabei dürfte der Bonus auch bisweilen ins Leere laufen, da die von den Einrichtungsträgern – natürlich über die Kita-Datenbank – zu übermittelnden Daten dort vielfach nicht vorliegen, was auch in der Workshop-Reihe ausdrücklich festgestellt worden ist.

Hinsichtlich des Neubaubonus fragt sich zudem, warum Fördermittel aus Bundes- und Landesinvestitionsprogrammen zu einer Verringerung des Zuschlags führen, eine Förderung aus investiven Kreismitteln hingegen nicht. Zudem passen Wortlaut des § 39 Abs. 4 KiTaG-E und Gesetzesbegründung nicht zusammen: Nach § 39 Abs. 4 Satz 4 KiTaG-E ist bei Fördermitteln ein Abzug „pro Stammgruppe“ vorzunehmen. In der Beispielrechnung auf Seite 83 des Entwurfs wird aber bei einer Einrichtung mit drei Stammgruppen nur ein Abzug vorgenommen.

Daneben kann nicht nachvollzogen werden, aus welchem Grund die Grundbeträge für kleine und mittlere Gruppen derart geringer sind als für Gruppen im Übrigen. Eine ganze Reihe von Sachkosten fällt unabhängig von der Gruppengröße und daher gleichermaßen bei allen an. Auch führte diese Regelung dazu, dass die etablierte Praxis, nach welcher bei geringerer Nachfrage Regelgruppen zeitweise zu mittleren Gruppen gewandelt werden, mit einem erheblichen finanziellen Nachteil verbunden wäre.

Schließlich sieht § 39 Abs. 3 KiTaG-E einen Abzug bei fehlender Außenspielfläche vor, für die es indes keine definierten Mindestgrößen gibt. Insofern fragt sich, ob der Abzug nach dem Willen des Gesetzgebers bei jedweder Außenspielfläche ausgeschlossen sein soll.

28. Artikel 1, Nummer 34 lit. b) – Änderung von § 40 Abs. 2 KiTaG

Die Anpassungen von § 40 Abs. 2 KiTaG werden grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl besteht Änderungsbedarf im Hinblick auf § 40 Abs. 2 Nr. 4 KiTaG-E.

Wie bereits durch den Landkreistag im Rahmen der UAG Gesetzesanpassung ausführlich vorgetragen, bedarf § 40 Abs. 2 KiTaG in der jetzt vorgesehenen Nummer 4 neben der Nennung von § 86 SGB VIII auch einer Nennung der §§ 89c und e SGB VIII.

In der Rechtsprechung (vgl. etwa VG Münster, Urteil v. 22.07.2014, 6 K 854) wird bisweilen die Auffassung vertreten, dass die Erstattungsregelungen der §§ 89c ff. SGB VIII allein für die Elternbeiträge, nicht aber für die Betriebskosten gelten (vgl. Rn. 39 des Urteils).

Für die örtlichen Träger der Jugendhilfe entstünde hierbei aber ein Finanzierungsrisiko: Land und Wohngemeinde würden in Fällen, in denen ein örtlicher Träger nach § 86c SGB VIII zuständig bleibt und daher ein Erstattungsanspruch nach § 89e SGB entsteht, gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG-E bzw. § 52 Abs. 1 Satz 2

KiTaG-E keine Refinanzierungsbeiträge erhalten. Der örtliche Träger der Jugendhilfe kann vom Gruppenfördersatz indes keinen Abzug vornehmen, da die §§ 89c und e SGB VIII nicht in § 40 Abs. 2 KiTaG (weder in der geltenden Fassung, noch in der Entwurfsfassung) genannt sind. Folgte man der Rechtsprechung des VG Münster, kann der örtliche Träger hinsichtlich der reinen Betriebskosten zudem keine Erstattungsansprüche geltend machen und müssten diese Kosten daher selbst tragen. Umgehend ließe sich das durch eine Nennung der §§ 89c und e SGB VIII in § 40 Abs. 2 Nr. 4 KiTaG-E. Auch insofern weisen wir darauf hin, dass eine vergleichbare Regelung im ursprünglichen Entwurf des KiTaG vorgesehen war (vgl. LT-Drs. 19/1699, S. 51f.).

29. Artikel 1, Nummer 41 – Änderung von § 41 KiTaG

Nach der Neufassung von § 41 KiTaG errechnet sich der Subjektfördersatz auf Grundlage des Objektfördersatzes iSv § 40 KiTaG-E, wobei die Elternbeiträge in Abzug zu bringen sind. Tatsächlich werden letztere aber auch bereits in § 40 KiTaG-E zum Abzug gebracht und wären daher doppelt berücksichtigt.

30. Artikel 1, Nummer 38 – Änderung von § 44 KiTaG

Die vorgesehene Anpassung von § 44 Abs. 1 KiTaG, mit welcher die Kindertagespflege primär auf Kinder unter drei Jahren erstreckt werden soll, wird seitens der kommunalen Landesverbände ausdrücklich begrüßt. Das gilt insbesondere auch für die dazu erfolgte Gesetzesbegründung, nach der hiermit vor allem das Risiko der Doppelfinanzierungslast der örtlichen Träger der Jugendhilfe reduziert werden soll. Landesseitig sollte indes geklärt und ggf. entsprechend in der Gesetzesbegründung festgehalten werden, dass eine solche Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 KiTaG-E mit dem Recht aus § 5 SGB VIII vereinbar ist.

Daneben geht aus der Gesetzesbegründung hervor, dass die „ergänzende“ Betreuung in der Kindertagespflege nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 KiTaG nur neben dem Besuch einer Kindertagesstätte erfolgen können soll. Indes sieht § 24 Abs. 4 SGB VIII bzw. ab 2026 § 24 Abs. 5 SGB VIII bei „besonderem Bedarf“ auch eine ergänzende Betreuung in der Kindertagespflege für schulpflichtige Kinder vor.

Die nach § 44 Abs. 6 Satz 2 KiTaG-E vorgesehene anteilige Abrechnung von stundenweisen Ausfällen dürfte mit einem hohen Aufwand einhergehen, zumal der Ausfall für die betreuten Kinder auch unterschiedlich lang ausfallen kann. Hier ist eine Vereinfachung anzudenken.

Abseits davon wird die vorgesehene Ergänzung von § 44 Abs. 8 KiTaG begrüßt. Die entspricht insofern auch dem Votum von Landkreistag und Städteverband im Rahmen der UAG Gesetzesanpassung.

Die Kindertagespflege in sozialversicherungspflichtiger Anstellung wird nur indirekt in § 44 Abs. 4 KiTaG erwähnt, die Besonderheiten der Förderung aber nicht im Detail erfasst. Bei den sozialversicherungspflichtig angestellten Kindertagespflegepersonen fallen im Vergleich zu den freiberuflichen Kindertagespflegepersonen erhöhte Kosten an. Diese ergeben sich zum großen Teil durch die Arbeitgeberpflichten (Tarifgebunden, Zahlung IAP, vermögenswirksame Leistungen, LOE-Zulage) sowie einer Berücksichtigung der Zahlung von Berufsgenossenschaftsbeiträgen, Schwerbehindertenabgabe und weiteres. Eine Berücksichtigung der höheren – vollständig zu refinanzierenden – Kosten der sozialversicherungspflichtig angestellten KТПP wäre wünschenswert und könnte die Attraktivität dieses Modells für andere Kommunen erhöhen.

31. Artikel 1, Nummer 40 lit a) und b) – Änderung von § 46 Abs. 1 und 2 KiTaG

Die vorgesehenen Anpassungen des sogenannten Anerkennungsbetrags in § 46 Abs. 1 und 2 KiTaG werden abgelehnt.

Zwar sinken die Mindestbeträge total betrachtet. Dem liegt aber allein die Neukonzeptionierung der Regelung zu den Ausfalltagen (§ 44 Abs. 6 KiTaG-E) zugrunde, während die Anpassung von § 46 Abs. 1 und 2 KiTaG insgesamt mit einer höheren Vergütung einhergeht. Hintergrund ist dabei auch, dass die einkalkulierten Verfügungszeiten vervierfacht werden, ohne dass es hierfür aber eine objektiv belastbare Grundlage gibt. Zwar hat der Bericht der externen Dienstleister festgehalten, dass Kindertagespflegepersonen mit den bisherigen Verfügungszeiten nicht auskämen; dies beruhte aber allein auf insofern erfolgten Angaben der Kindertagespflegepersonen selbst, die in keiner Weise objektiv überprüft worden sind. Hier wird das Gesamtsystem mit deutlich steigenden Kosten konfrontiert, während es an anderen Stellen erkennbar an den notwendigen Mitteln fehlt.

Abgelehnt wird auch der mit § 46 Abs. 3 KiTaG-E vorgesehene „Fortbildungsbonus“. Zunächst ist die damit verbundene Steigerung des Anerkennungsbetrages für die örtlichen Träger der Jugendhilfe nicht ausreichend refinanziert. Dabei irritiert es auch, dass der Wert von 0,12 Euro pro Kind pro Stunde offenbar anhand des TVöD SuE bemessen worden ist, der für selbständige Kindertagespflegepersonen aber überhaupt keine Anwendung findet. Schließlich und insbesondere folgt die grundlegende „Pflicht“ von Kindertages-

pflegepersonen zur Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten bereits unmittelbar aus § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII und sollte daher nicht zusätzlich vergütet werden. Und letztlich verhindern auch die Aussagen zur Umsetzung und damit zum Verwaltungsaufwand für den örtlichen Träger eine Akzeptanz dieser inhaltlich kaum nachvollziehbaren Regelung. Denn nach Aussage des Sozialministeriums muss die Leistung einer Fortbildung jedes Jahr neu erbracht werden, um den Anerkennungsbetrag weiterhin zu erhalten. Das ginge dann stets mit einer Prüfung durch den örtlichen Träger einher.

32. Artikel 1, Nummer 41 – Änderung von § 47 KiTaG

Auch die mit Artikel 1, Nummer 47 vorgesehenen Erhöhungen der Mindesthöhen für die Sachaufwandspauschale in § 47 KiTaG kann nicht nachvollzogen werden, insbesondere soweit ihnen ausweislich der Gesetzesbegründung die Ergebnisse der externen Evaluations-Dienstleister zugrunde gelegt werden. Abermals erinnern wir daran, dass die externen Evaluations-Dienstleister in ihrem Abschlussbericht ausdrücklich festgehalten haben, dass „keine direkten Erkenntnisse dazu gewonnen werden [konnten], wie hoch die mit einer Tätigkeit als KTPP verbundenen Ausgaben de facto sind und inwieweit diese durch die Sachaufwandspauschale hinreichend abgedeckt werden können“, weshalb lediglich eine „Plausibilitätskontrolle“ erfolgte. Auf Grundlage einer solchen deutliche Anpassungen nach oben vorzunehmen, verbietet sich mit Blick auf die insgesamt nicht auskömmliche Finanzierung des Systems frühkindlicher Bildung und entlarvt sich als politisches Geschenk an Kindertagespflegepersonen, welches schlussendlich durch eine Lastenverschiebung allein den örtlichen Trägern der Jugendhilfe zulasten fällt (dazu unten Ziffer 37).

Insbesondere aus der Gesetzesbegründung folgt, dass in die Sachkostenpauschale künftig auch 0,50 Euro pro Kind und Stunde an Verpflegungskosten eingepreist sind. Dies geht zwar auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zurück. Nicht nachvollziehbar ist indes, wie die 0,50 Euro kalkuliert worden sind. Zudem fragt sich, ob mit einer pauschalen Einpreisung für alle Kindertagespflegepersonen auch einhergeht, dass alle Kindertagespflegepersonen eine Verpflegung anbieten müssen. Anderenfalls profitieren auch diejenigen, bei denen die Kinder ihre Verpflegung selbst mitbringen und bei denen die Kindertagespflegeperson nach dem geltenden § 44 Abs. 5 KiTaG auch kein Essensgeld erheben darf. Eine solche Regelung dürfte gegen § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII verstoßen, weil die laufende Geldleistung danach nur die Erstattung von Kosten für den Sachaufwand vorsieht, „die der Kindertagespflegeperson entstehen“.

Abseits davon werden in § 47 Abs. 1 KiTaG die Begrifflichkeiten „im Haushalt der Kindertagespflegeperson“ und „in anderen geeigneten Räumen“ durch die Begriffe „in ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Räumen“ und „in anderen Räumen“ ersetzt, ohne dass ein Grund hierfür angegeben wird. Dabei sollte die Abgrenzung der Räume konkretisiert werden, da die finanziellen Unterschiede erheblich sind. So fragt sich beispielsweise, ob § 47 Abs. 1 Nr. 2 KiTaG-E noch einschlägig ist, wenn zwar alle Betreuungsräume exklusiv genutzt werden, nicht aber eine zum Komplex gehörende Küche.

Die in der Begründung zu § 47 KiTaG-E dargestellte Tabelle weist im Übrigen bei „Einrichtungsgegenständen“ für Kindertagespflege nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 KiTaG-E und nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG-E denselben Wert auf, obwohl diese Gegenstände in letzteren Fällen auch privat abgenutzt werden und der Wert daher geringer sein muss. Dasselbe gilt für die angesetzten Stromkosten. Hinsichtlich des in der Tabelle hinterlegten Wertes für Reinigungskosten kann die Berechnung nicht nachvollzogen werden; bei Zugrundelegung der aktuellen TVöD-Werte dürfte der Wert in „ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Räumen“ geringer sein.

33. Artikel 1, Nummer 43 – Änderung von § 50 KiTaG

Die Änderung von § 50 KiTaG sollte genutzt werden, um jedenfalls in der Begründung klarzustellen, dass die Elternbeiträge (und künftig ggf. das Essensgeld) nicht nur festgesetzt, sondern vom örtlichen Träger auch erhoben werden. Dass „festsetzen“ nicht per se auch „erheben“ meint, mag nicht jedermann bekannt sein, auch weil in § 90 Abs. 1 SGB VIII noch allein von der Festsetzung von Kostenbeiträgen spricht, im weiteren Verlauf aber davon Teilnahmebeiträge unterscheidet, die im Rahmen der sog. Sozialstaffel dann auch nicht „erlassen“, sondern „übernommen“ werden.

Hinsichtlich der vorgesehenen Festsetzung des Essensgeldes durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe bringt der Verweis auf § 31 KiTaG erhebliche Probleme mit sich. Wenn nach der Neufassung von § 31 Abs. 2 KiTaG das Essensgeld angemessen ist, wenn es „anhand der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten kalkuliert ist“ und dies auch im Rahmen der Kindertagespflege zu beachten wäre, müsste der örtliche Träger im Grunde für jede Kindertagespflege gesondert ein Essensgeld festsetzt. Damit würde die neue Aufgabe mit einem erheblichen Mehraufwand einhergehen.

34. Artikel 1, Nummer 44 lit. d – Änderung von § 51 Abs. 2 KiTaG

Die Entwurfsfassung von § 51 Abs. 2 Satz 2 KiTaG wird aus Perspektive der Jugendhilfeträger abgelehnt. Die Regelung würde dazu führen, dass in den Fällen der „gestatteten“ Belegung von zwei Plätzen durch dasselbe Kind (§ 18 Abs. 6 Satz 3 KiTaG-E) beim zweiten Betreuungsplatz lediglich der Refinanzierungsanteil des Landes gezahlt würde, während der Wohngemeindeanteil ausbleibe und vom örtlichen Träger der Jugendhilfe getragen werden müsste. Dadurch würden die örtlichen Träger schlussendlich einen Teil der Subjektfinanzierung übernehmen, was im Gesamtfinanzierungssystem aber absolut atypisch wäre. Wenn der Landesgesetzgeber den Rahmen für eine doppelte Belegung von Plätzen schafft und zugleich die grundsätzliche Finanzierungssystematik für diese Fälle aussetzt, muss das Land rechtlich und rechtspolitisch für die aufkommende Lücke eintreten – jedenfalls nach Maßgabe von Art. 57 Abs. 2 Landesverfassung.

35. Artikel 1, Nummer 46 – Änderung von § 53 Abs. 1 KiTaG

Die der Neufassung von § 53 Abs. 1 KiTaG zugrunde gelegte Berechnungssystematik entbehrt jeder belastbaren Grundlage; ihr wird vollständig widersprochen.

Nach der vorgesehenen Änderung würde dem durchschnittlichen Fördersatz nur noch 95 % der Personalbudgets zugrunde gelegt, weil angenommen wird, „dass die Einrichtungen ihre Personalbudgets insgesamt (mindestens) zu 5 % nicht ausnutzen, da die Fachkräftesituation Einrichtungen zur Arbeit mit einem herabgesetzten Fachkraft-Kind-Schlüssel zwingt und auch unabhängig davon eine nahtlose Neubesetzung von Stellen nicht immer gelingen kann“.

Für diese Annahme fehlt indes jedwede Grundlage. Ausweislich einer Rückmeldung des Staatssekretärs des MSJFSIG wird sich seitens des Gesetzgebers auf Zahlen **eines** örtlichen Trägers gestützt, nach welchen dieser im April 2024 in 49 Kita-Gruppen einen abgesenkten Fachkraft-Kind-Schlüssel hatte. Nicht nur, dass diese Zahl naturgemäß nur eine Momentaufnahme darstellt, verbietet sich eine Erstreckung auf alle 16 örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Der pauschale Abzug in Höhe von 5% des Personalbudgets belastet die örtlichen Träger mit einem erheblichen und kaum zu planenden Finanzierungsrisiko. Dabei „bestraft“ die Regelung diejenigen örtlichen Träger, die in der Vergangenheit – etwa durch eine breite, eigenfinanzierte PiA-Förderung – erreichen konnten, dass der bisherige Betreuungsschlüssel von 2,0 Fachkräften weitgehend eingehalten wird, da diese örtlichen Träger nun künftig eine Refinanzierungslücke ausmachen werden.

Auch politisch ist der Abzug jedenfalls fraglich. Die vorgesehene Regelung, die sich als bloße Einsparmaßnahme zugunsten des Landes entlarvt, führt zu einer Situation, in der die örtlichen Träger der Jugendhilfe als Anspruchsverpflichtete gleichsam darauf „hoffen“ müssen, dass möglichst wenig Personal in den Einrichtungen tätig ist, um nicht flächendeckend das Risiko einer fehlenden Refinanzierung in Höhe von 5% tragen zu müssen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass uns im Rahmen der Workshop-Reihe zugesagt worden ist, dass sich Änderungen an den Berechnungsparametern stets gleichermaßen auf die Finanzierungs- und die Refinanzierungsebene auswirken und es daher zu keiner (weiteren) Belastung der örtlichen Träger der Jugendhilfe kommt.

36. Artikel 1, Nummer 46 – Neufassung von § 53 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG

Die Entwurfsfassung von § 53 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG verweist auf Abschlüsse und Zuschläge „nach § 39 Absatz 2 Satz 2 bis 4“ des Entwurfes. Tatsächlich hat § 39 Abs. 2 KiTaG-E indes nur einen Satz, sodass der Verweis falsch ist.

Nach Rücksprache mit dem Sozialministerium handelt es sich um einen redaktionellen Fehler; verwiesen werden soll auf § 39 Abs. 3 bis Abs. 6 KiTaG-E. Zwar wäre ein solcher Verweis systematisch denkbar. Gleichwohl wäre eine entsprechende Fassung von § 53 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG-E abzulehnen.

Problematisch ist insbesondere das Wort „ohne“ in § 53 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG-E. Dadurch lässt sich die Vorschrift ggf. so verstehen, als würde sich die Refinanzierung ohne die vom örtlichen Träger in der Finanzierung zu leistenden Zuschlägen – also beispielsweise ohne den sog. „Neubaubonus“ iSv § 39 Abs. 4 KiTaG-E – berechnen. Eine solche Vorschrift wäre inakzeptabel; die Refinanzierung muss so ausgestaltet werden, dass sie die von den örtlichen Trägern vorgenommene Finanzierung vollständig deckt.

37. Artikel 1, Nummer 46 – Änderung von § 53 Abs. 2 KiTaG aktuelle Fassung - § 53 Abs. 5 - KiTaG-E

Der Anpassung des Pauschalsatzes pro Kind in der Kindertagespflege (bisher § 53 Abs. 2 KiTaG, künftig § 53 Abs. 5 KiTaG-E) wird hinsichtlich der Berücksichtigung von Aufwendungen für die zu erstattenden Sozialversicherungsanteile entschieden widersprochen.

Anstelle der bisher einkalkulierten 26 % des Anerkennungsbetrages sollen künftig nur noch Aufwendungen in Höhe von 13 % berücksichtigt werden, weil dies aus dem Abschlussbericht der externen Evaluations-Dienstleister folge. Richtig ist, dass die externen Dienstleister festgehalten haben, dass tatsächlich nur etwa 13% der für Anerkennungsbeiträge aufgebrauchten Mittel entsprechend zu verausgaben worden sind.

Insofern verweisen wir indes erneut auf den im Rahmen der Kita-Reform erreichten Konsens, dass etwaig beim örtlichen Träger der Jugendhilfe verbleibende Refinanzierungsmittel der Kompensation von Kosten, insb. von Kosten des nach § 48 KiTaG vorzuhaltenden Vertretungsmodells, dienen sollen. So ist auch der Begründung zum KiTaG ausdrücklich zu entnehmen, dass die Kosten der Vertretungsmodelle ins SQKM eingepreist wurden, während die externen Dienstleister ausdrücklich festgehalten haben, dass für 2022 nur vier örtliche Träger entsprechende Kosten angeben haben, weil sich die übrigen Modelle erst im Aufbau befinden. Daraus folgt zwingend, dass die bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe verbliebenen Mittel dort zur künftigen Finanzierung der eigenen Kosten verbleiben müssen und nicht zur Schließung anderer Lücken im SQKM herangezogen werden dürfen, da es sich um zweckgebundene Ausgleichsreserven für die Finanzierung von Vertretungsmodellen handelt. Im Kern stellt sich der nunmehr vorgesehene Abzug in Höhe von 13% also als Mittel dar, um für das Land kostenneutral sonstige Steigerungen in der Vergütung der Kindertagespflege finanzieren zu können, was nicht hinnehmbar ist.

Schließlich ist auch daran zu erinnern, dass mit der Formulierungshilfe an dieser Stelle insofern erkennbar von den Empfehlungen der externen Dienstleister insofern abgewichen wird, als diese einen Wert in Höhe von 18,1 % des Anerkennungsbetrages zur Berücksichtigung vorgeschlagen haben.

38. Artikel 1, Nummer 49 und Nummer 51 – Änderung von § 56 KiTaG und § 58 KiTaG

Die mit § 56 KiTaG-E vorgesehene Neuausrichtung des Fachgremiums wirft Fragen nach Sinn und Bedeutung des Gremiums auf. Nicht nur, dass das ohnehin bisweilen sehr heterogene Gremium durch die Hinzuziehung weiterer Interessenverbände weiter „aufgebläht“ wird, reduziert sich seine Aufgabe künftig auf eine „Beratung“ des Ministeriums, das selbst nicht mehr Teil dieses Gremiums sein und allein Sitzungsleitung und Geschäftsführung übernehmen will.

Tatsächlich sollte das Fachgremium in seiner bisherigen Zusammensetzung jedenfalls entscheidend die Ergebnisse des jeweils nach § 58 KiTaG-E erfolgten Monitorings beraten. Anderenfalls ist nicht zu erkennen, ob und wie die Ergebnisse des Monitorings überprüft, ausgewertet und ggf. umgesetzt werden sollen.

Hinsichtlich des Monitorings nach § 58 KiTaG-E ist es im Übrigen zwingend notwendig, dass die Abfrage technisch so gestaltet wird, dass sie von den übermittelnden Stellen ohne größeren Aufwand durchgeführt werden kann. Insofern fragt sich auch, ob die maßgeblichen Daten nicht landesseitig auch aus der Kita-Datenbank gewonnen werden können?

39. Artikel 2, Nummer 2 bis 4 –Änderungen des Kindertagesförderungsgesetzes mit Blick auf den Ganztagsbetreuungsanspruch

Mit Artikel 2 Nummer 2 bis 4 der vorgelegten Formulierungshilfe wird eine Reihe von Anpassungen des KiTaG im Zusammenhang mit dem Ganztagsbetreuungsanspruch vorgenommen, die für sich genommen sachgerecht sind.

Durch die Anpassungen zeigt der Gesetzgeber aber eindeutig den Willen, § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. landesseitig umzusetzen. Dabei erfolgt durch § 5 Abs. 5 KiTaG, der mit Artikel 1 Nummer 5 lit. d) der Formulierungshilfe marginal angepasst wird, hinsichtlich des Ganztagsbetreuungsanspruchs eine Aufgabenübertragung im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Landesverfassung, die entsprechend ausgleichspflichtig ist. Denn § 24 SGB VIII sieht hinsichtlich der Betreuung von Schulkindern bislang lediglich eine objektiv-rechtliche Gewährleistungspflicht der örtlichen Träger der Jugendhilfe vor (vgl. statt aller nur OVG Niedersachsen, BeckRS 2017, 115292), welche erst zu 2026 durch einen subjektiv einklagbaren Anspruch ergänzt wird. Wenn § 5 Abs. 5 KiTaG aber weiterhin global die örtlichen Träger der Jugendhilfe für alle Ansprüche des § 24 SGB VIII verpflichtet, findet damit eine zum 01.08.2026 erfolgende Aufgabenübertragung hinsichtlich des neuen Ganztagsbetreuungsanspruchs statt.

Hinsichtlich des demnach verfassungsrechtlich notwendigen Mehrbelastungsausgleichs verweisen wir darauf, dass die zwischen den kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung unter dem 19.09.2023 getroffenen Vereinbarung insofern keine Geltung beanspruchen kann. Die Vereinbarung und ihre bisherige Umsetzung durch die entsprechende Förderrichtlinie sehen in der Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel und auch in der konkreten Antragsberechtigung eine Umsetzung der Ganztagsbetreuung im schulischen System vor. Für eine Umsetzung im Hort-System bedürfte es daher erneuter Gespräche.

40. Artikel 2, Nummer 5 – Änderung von § 44 KiTaG

Mit Artikel 2 Nummer 5 des Entwurfs wird § 44 Abs. 2 Nr. 3 lit. b) KiTaG um die Notwendigkeit einer Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII zum 01.08.2025 ergänzt. Die Regelung wird begrüßt. Allerdings soll die Vereinbarung bei Betreuung von Kindern aus dem Zuständigkeitsbereich verschiedener örtliche Träger auch mit allen beteiligten örtlichen Trägern abgeschlossen werden. Wir regen an, dass lediglich eine Vereinbarung mit dem erlaubniserteilenden örtlichen Träger der Jugendhilfe zu treffen ist.

III. Fazit

Die vorgelegte Formulierungshilfe läutet einen Paradigmenwechsel im Kita-System des Landes Schleswig-Holstein ein, insbesondere mit dem Wechsel von einem Betreuungs- zu einem Anstellungsschlüssel. Obwohl der Entwurf Elemente enthält, die isoliert betrachtet durchaus zu begrüßen sind, wird der Gesamtwurf seitens der Kommunalen Landesverbände kritisch gesehen.

Diesbezüglich verweisen wir zunächst darauf hin, dass nach hiesiger Einschätzung erhebliche Zweifel an der rechtzeitigen Umsetzbarkeit der Änderungen bestehen. Insb. die Funktionalität der Kita-Datenbank als „Rückgrat“ des Systems wird insofern bezweifelt, als die Datenbank nicht nur umprogrammiert werden soll, sondern dies auch deutlich vor dem 01.01.2025 geschehen muss, um die Eingabe der notwendigen Daten überhaupt ermöglichen zu können.

Unabhängig davon ist der Entwurf kritisch zu bewerten, weil er insgesamt mit einer deutlichen Mehrbelastung der kommunalen Ebene einhergeht. Es ist evident, dass bei einer ausgemachten Finanzierungslücke von 120 Mio. Euro und einer Erhöhung der Landesmittel von lediglich 20 Mio. Euro ein Volumen von 100 Mio. Euro zulasten des Systems und vor allem zulasten der Kommunen geht. Gerade die örtlichen Träger der Jugendhilfe werden durch die Lastenverschiebung im Rahmen des sog. Anstellungsschlüssels (5% Pauschalabzug), die rückwirkende Gewährung der Sozialstaffel, die „Subjektfinanzierung“ bei berechtigter Doppelbelegung von Plätzen, den „Fortbildungsbonus“ in der Kindertagespflege sowie die geringere Berücksichtigung von Sozialversicherungsanteilen in der Kindertagespflege erheblich belastet. Für die Standortgemeinden gilt dasselbe, schon weil sie etwa aufgrund der Absenkung auf Erfahrungsstufe 4 bei den Fachkräften in großem Umfang zusätzliche Personalkosten übernehmen werden müssen. Damit verfehlt die Landesregierung offensichtlich und bewusst das mit der Kita-Reform verfolgte Ziel der Entlastung der Kommunen, weshalb die Formulierungshilfe in ihrer Gesamtheit abgelehnt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Marx
Stellv. Geschäftsführerin